

Unterthänige und Gehorsamste Gründliche

# Widderlegung

Desß

An die

## Hoch-ansehentlichste allgemeine

Reichs-Versammelung zu Regenspurg /

Von Seithen

Der Evangelisch-Reformirten Religion und Augspurgi-

scher Confession Verwandten Kaufmanschafft

zu Kölle am Rhein /

Contra

Dasige Herren

# Bürgemeister und Rath /

Anno 1716. in Druck ausgelassenen / und divulgiten

Memorialis cum facti specie, junctâ deductione gravaminum,

Cum Adjunctis sub Litt. A. & B. nec non sub Num. 4.

Gedruckt im Jahr 1718.

# Deuteronomium

¶

¶

¶

¶

¶



¶

¶

¶

¶

¶

¶

¶

Desß

# Heiligen Römischen Reichs

Ehr-Fürsten / Fürsten und Stände / bey gegenwärtigem Reichs-Tag Gebollmächtigte / Hoch-anschentliche Herren Rath / Botschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch-und Wohl-Gebohrne / Hoch-Edel-Gebohrne / Hoch-Edel-Bestrengte / Best-und Hoch-Gelehrte / Gnädige / Hochgeehrtest- und Großgünstige Herren/ &c.



Urgermeistere und Rath der Freyen Reichs-Stadt Edßen haben auf einem jüngsthin unterm Nahmen der Evangelisch-Reformirten Religion, und Augspurgischer Confessions, Verwanten Kaufmannschaft zu Edßen am Rhein in Eruck her-auf gegebenem unterthänig-gehorsamsten Memoriali una cum Facti specie nicht ohne Besreibdung ersehen / daß dieselbe/ was schon vor hundert und mehr Jahren durch

Urtheil und Recht bey der Lobl. Kaiserl. Reichs-Cammer zu Speyer gänzlich verworffen und abgethan / angeso wieder herfür zu suchen / und hieselbst bey wehrendem Reichs-Tag auff Tapet zu bringen; und was von einigen sacerulis hero in continuo usu & ob servantia gewesen / und von unbefugter Klägeren Vorsassen ist eingefolgt/ und ohne Contradiction nachgelebet worden / nummehro vermessentlich zu impugnen sich unterstehen wollen; gestalt sattsam bekennt/ und auf denen jüngsthin Anno 1715. beym Hochpreizlichen Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Wezelar übergebenen Handelungen / und selbsts eigener Bekanntnuß deren Augspurgischen Religions-Verwanten Sonnen klar

klar hervorleuchtet / daß die Renovation der uhralten Statuten / Edicten und Registraturen auch zu eines jeden besseren Unterricht und Wissenschaft schriftlich abgesasten / von einem seculo in das andere wohlherbrachten Gewohnheiten / unverrückter Gebrauch und immerwehrende Observanz / wie auch fleissige Untersuchung / und nachdrückliche Abschaffung aller / sonderlich bey denen so lang angehaltenen beschwerlichen Kriegs - Zeiten eingerissenen hochschädlichen / und nachtheiligen Excessen / Eingriffen und Abusus , vorgeimelte Augspurgische Religions Verwandten unrühig gemacht / und nach dem bösen Erempel einiger Ihrer Vorfassen veranlaßet habe / sich dem Magistrat / als ihrem rechtmäßigen Oberhaupt / hierinnen zu wiedersetzen / und auf allen Kräften zu bemühen / allsolche so vorsichtig - als heylsamlich vor einigen Saculis , mit Zuziehung deren von der ganzer Bürgerschaft eingeschickten 44. Gaffelfreunden / aufgerichteten Ordnungen / Edicta, Statuta, und Gewohnheiten / wo nicht ganz überhaussen zu werßen / dannoch dergestalt zu durchlöcheren / daß wenig davon übrig / und im Stand verbleiben möge ; welchem weit aufscheinendem / höchstärgerlichem und boshaftem Beginnen jedoch Bürgermeister und Rath annoch mit solchem Nachdruck in Zeiten vorgekommen / und die Umsug der Augspurgischen Religions Verwandten dergestalt klar und fundamentaliter vorgeholt und angewiesen / daß auch dieselbe weder beym hochpreißlichen Kaiserl. Reichs - Hoffrath / weder in Camera Imperiali zu Wezelar die so eyfrig gesuchte Processus haben erhalten / und weiters gehöret werden können.

S. 1. Gleich nun offenbahr / daß allhie nicht der geringste Punctus Religionis obhanden / sondern derselbe schon Anno 1588. in Camera Imperiali völlig abgeurtheilt seye / und es darben bisz auff heutige Stunde sein unveränderlichs Bewenden gehabt : gegenwärtige zwischen der Stadt Cölln und einigen wenigen fünff ad sechs der Augspurgischer Confession zugethanen eingessenen Handels - Leuten obschwevende Differentien aber bekentlich ad regimen politicum & economicum einschlagen / und hauptsächlich der Gegenthilein selbst engener Bekantnusse nach einzig und allein darinnen bestehen / ob denen unqualificirten Statt Cöllnischen Eingesessenen / signanter denen Religions - Verwandten zugelassen / Commissiones und Speditiones fremder Wahren zu verrichten / oder aber solches denen Statt Cöllnischen Bürgeren privative zugehörig und ankläbig seye ?

2. Cujus questionis affirmativa ultimi membra bereits in den beym hochpreißlichen Kaiserl. Reichs Cammer - Gericht am 24. August 1714. anverlangter Massen eingeschicktein aufzuführlichem Berichtschreiben sub Litt. A. und weiters darauf am 2. Martii 1715. sub Litt. B. übergebener also rubricitter besser begründeter Refutation , Remonstration , Acceptation , Reservation und Bitt / auf denen uhralten vor einigen Saculis aufgerichteten Ordnungen / Edictis , Kauff - Häuser Rollen / und von undenklichen Jahren im Schwang gewesener Observanz und Gewohnheiten dergestalt klar und gründlich ist behauptet worden / daß Gegenthile darauff nicht das geringste bisz auff heutige Stund zu repliciren / viel weniger solches auf dem Grund zu wiederlegen vermöget.

3. Und obzwarn ein jeder umpraeoccupirter bey Einschung obangezogenen diesseitigen Handlungen / und gegentheiligen Memorialis cum facti specie gleich finden wird / daß hierinnen nichts newes / sondern bloßhin lautere unter einer anderer Form / und Ordnung recoquirte / theils irrite / theils unwahre / & contra notorietatem publicam lauffende / schon längst aber unwiedersprechlich abgelehnte Narrata & Allegata enthalten / folglich eher ein

ein Überflug / als Nothwendigkeit umb deimehr seye / sich darauff aber mehren weitläufig vernehin zu lassen / als bekent und ex retro actis zu erschen / daß man allhie in puris terminis justitiae mit gar wenigen Personen / welche ohne vorgangene geziemende Requisition , und darauff von einem Ehrsamem Hochw. Magistrat erhaltene Permission sich allhier mehreren theils ohn- angemeldet de facto in denen vieljährigen verderbliebenen Kriegslüsten omfänglich auff Kammeren in der Still niedergelassen / und nachgehends sich aufzubreitet / Häuser bestanden / Weiber geheyrathet / Knecht und Mägde conducirt und formliche Haushaltung zu führen angefangen haben / kundbahr verliren thuet ; dessen Untersuchung und verlangende Aburtheilung nicht ad Comitia , sondern nach Lehr und Meinung der bewehrtesten Sribenten ad judicia ordinaria ohngezwieffelt gehörig ist.

4. Ulinb dannoch der ganzer unpartheyischer Welt die Unfüg der umbesonnener Gegenthülen abermahlen vorzustellen und an Tagstiecht zu bringen / nec non larvam veritati impositam abzuzichen / erachten Bürgermeistere und Rath nicht undienlich/vorgemeltes Memoriale cum facti specie , sub expressa tamen protestatione & reservatione de se se ullenus intromittendo , aut jurisdictionem hanc , nisi quatenus & in quantum , &c. prorogando , sondern bloßhin informationis gratia paucis zu perstringiren / und die schen längst geschehene Contradiction zu des Compilatoris höchster Confusion auf den obangezogenen / und sub litt. A. & B. anligenden Exhibitis und sonstigen fingergreifflich anzuseigen ; vorläufig aber zu erinnern / was gestalt bekerten Rechtens / quod Legitimatio personarum sit de substantialibus judicii , quam Judex etiam ex officio & quidem in omni judicio licet summario parte quoque tacente curare debet .

*Vasq. Controvers. 16. n. 2. & Scaccialib. 1. de judic. Caus. Civil. cap. 101. n. 33.  
Ubi aquilus & rectius nec non receptius sic sentire ait ; cumque haec Legitimatio non tam judicii quam partifiat , & ideo Legitimationis exceptio semper locum obtineat , licet etiam remotis omnibus exceptionibus procedere juberetur ,*

*Vant. de nullit. tit. defectu Mandati num. 1. & seqq.  
& præprimis quidem , Actori incumbat , ut debitè ad causam se qualificet ,*

*Lancell. de Attentat. part. 3. cap. 24. questione 2. in fine & cap. 25. num. 56.  
Ne in plures Adversarios ejusdem Nominis Reus distrahatur ,*

*Contra Legem 1. in fin. & L. 2. ff. de Exercit. act.  
Anhebens auch gleichfalls heylsamlich in Jure verschen / quod in actibus voluntariis majoris partis consensus non sufficiat , sed omnium consensus requiratur , adeoque vel unius contradicatio obfit .*

*Andr. Parbat. Conf. 7. in fine lib. 1. Cels. Hugo Conf. 106. num. 8.*

*Cephal. Conf. 176. num. 41. Thom. Grammat. Conf. 71. num. 7. & alii.  
als gibt sich die Illation von selbst / daß in gegenwärtigem freywilligem Rechts-Streit / ein jeder / der hierzu concurriren und contra Magistratum reiten und liegen wolle / mit Unterschreibung seines Nahm- und Zunahmens umb deimehr sich zu qualificiren und erkennen zu geben schuldig und gehalten seye / als bekant und in confessio , daß aufz denen in der Statt Cöllen wohnenden Augspurgischen Confessions-Berwandten kaum fünf oder sechs Personen mehr übrig / so denen uhralten Verordnungen / Rollen und von undenklichen Jahren wohlherbrachten Gewohnheiten zu geleben nicht handfasslich angelobet / und zur Ruhe sich begeben haben . Dainit dan Bürgermeistere und Rath der freyer Reichs Statt Cöllen diese frevelinühtige und wiederhennige Acculatores kennem / zu seiner Zeit der Indemniation halber versichert seyn/ und kein Unschuldiger*

gergravirt werden möge / als wollen vor allem debitam qualificationem & Legitimationem ab Exo. erwarten.

5. Diesem nachst sub Reservatione & Protestatione præmissa ad ingressum Ge- genheiligen Memorialis zur Antwort und Nachricht dient / daß diejenige schädliche Misshelligkeiten / so endlich 1552. 1555. und 1648. die Religions- und Westphalischer Friedens-Schlüsse aufgehoben und abgestellet / auch beständig aufgehoben und abgestellet seyn und bleiben / und darüber allhier keine Frag / sondern nur allein in quæstione seye / ob diejenige / welche sich in der Statt Cöllen häuzlich nidersezen / und Kauffmanschafft treiben wollen / selbe nach ihrem Willen und Wohlgefallen zu führen vermagten / oder aber sich denen mit Zuziehung der ganzen Gemeinden in prioribus sæculis auffgerichteten / & signanter 1500. und anfangs sæculi 1600. nach und nach ad scripturam redigirten / auch mehrmahlen renovirten fundamental - Gesäzten / Verordnungen / Statuten / Edicten / und von Alters und uhralters herbrachten Gewohnheiten / Übungen / und Bräuchen zu bequämen / und gemäß zu verhalten schuldig und verbunden seyen ; welches hoffentlich kein unparteiischer zu verabreden sich wird unterstehen döffen ; gestalten so weit gefehlet / daß hievon vorgemelte Friedens-Schlüsse die Augspurgische Religions-Verwandten befreye / und denenselben einen willkürlichen Handel- und Kauffmanschafft zugebe / daß sie auch vielmehr alle Chur - Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs / signanter auch die freye Reichs-Städte zugleich bei ihrer ante annum 1624. gehabter possession , Privilegien , Gerechtiam und Freyheiten / Observanz und alten Gewohnheiten kräftigst manuten / ren und handhaben / und zu deren Gelebung die Unterthanen / Bürger und Eingesessene wohl aufrücklich anweisen / und darzu verbinden ; denen Ständen des Reichs auch die freye Hand / Macht und Gewalt geben / diejenige Unterthanen / und Eingesessene / welche sich denen ante Annum Decretorum errichten Edictis , Ordinationibus , und alten Gewohnheiten nicht bequemen wollen / entweder abzuweisen / und zum abziehen anzuhalten / oder jedoch sub certis conditionibus ex gratia zu toleriren / gleich mit mehreren in vorangezogenem Adjuncto sub Litt. A. und zwarn deutlich §. 12. Vergeblich bemühen sich auch Gegenthelig / sc. usque ad §. 16. Das aber von obgemelten ad Regimen politicum &c. klarlich remonstrirt, und unividersprechlich behauptet ist.

6. Was Gegenthile in ihrem Memoriali §. Nicht weniger ruhet in frischem Andencken / sc. vom Executions - Recess vermelden / warin die Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cöllen am Rhein inter restituendos solten numerirt und benent seyn / solches ist / wie oben schon gedacht / hiehin zunahmen nicht gehörig / sonst aber zur Nachricht dient / daß nachdem teste Londorp. in Actis publicis lib. 6. folio m. 604. das Churfürstl. Mängisches Directorium expresse declarirt , weilen unter dieser übergebener Specification der Restituendorum sich einige Casus befinden mögten / dagegen ein oder ander Theil ratione competentia , oder durch Ihro Känslerl. Majestät Reichs - Hoff - Rath ihre Erörterung empfangen / dahin remittit , und in andern Stand gerathen / und sonst ichtwas erhebliches einzubwenden zu haben vermeinen solte / derwegen auch niemand durch die damahlen übergebene Listam an seinen Rechten einiges wegs prejudicirt , sondern einem jeden seine Nothdurft furters einzubringen frey und vorbehalten seyn solte / und dan die Statt Cöllen mit mehreren angewiesen / wie daß die Augspurgische Confessions-Verwanten darumb keine Restitution verlangen konten / weilen sie weder ante , weder post annum regulativum 1624.

1624. ja so gar niemahsen ein Exercitium Religionis privatum noch publicum gehabt / noch eine freye unbeschränkte Kummergeschafft gelubet und geführet ; die Statt Cöllen auch dieserthalben schon in Camera Imperiali Anno 1588. Urtheil und Recht erhalten hätte ; dahero diesem zu folg in den letzteren Anno 1654. errichteten Executions Recels offtgmeister Augspurgischer Confessions Verwanten zu Cöllen nicht mehr gedacht / folglich die ihrer seiths widerrechtlich gebettene Restitution tacite verworffen und abgeschlagen seye.

Dasjenige aber/ was vom Reichs-Abscheid de Anno 1654. daher gezeigt wird / solches kommt hie ganz zum unselten Marck / wie ein halbwiziger præmissis attentis gar leicht finden kan / dummodo se reflectat ad superius dicta, daß neinlich allhie keine Questio Religionis, noch die geringste Übertretzung des Instrumenti pacis nach klärlichem Inhalt und fingerzeiglicher Anweisung des Adjuncti sub Litt. A. und signanter zwarn §. 12. & seqq. obhanden seye.

7. Der §. Dessen allem unangesehen seynd wir/ re. bestehet præmissis attentis in einem offenbahren/irrigen und grundlosen Supposito, gestalt die vermeinte stattliche Reichs-Gesäze zu der gegentheiligen bößhaftesten/ gegen alle Rechten/ gesunde Vernunft/ und die von undenklichen Jahren per Statuta, Leges, Edicta, Registrationes, & Ordinationes zu Conservation der Statt Cöllen eingeführte / und durch die ab Exo angezogene Friedens-Schlüsse und Reichs-Constitutiones selbsten/ auch bewehrter Rechtsgelehrten Meinung kräftigst bestättigte / confirmirte und manuenirte Löbliche Policey, auch Manier und Weiz die Kaufmenschafft zu führen / de quo videri poterit Adjunctum sub Litt. A. §. 3. Drittens findet sich/ re. streitendem Vorhaben/ und intendantem Zweck zunahmen nicht abziehlen / folglich sich deren auch nicht können zu erfreuen haben ; non entis enim nullæ sunt qualitates ; Was aber von Beytrag in ordinariis & extraordinariis oneribus ibidem angezogen wird / ist eines Theils hichin nicht gehörig / anderen Theils unwahr / und drittens darauff überflüssig schon geantwortet in Adjuncto sub Litt. A. §. 19. Daz sonst besagte Evangelische/ re. nec non in Adjuncto sub Litt. B. §. 18. Zum andern daß es der Eingesessenen Evangelischen/ re.

8. Gleichen Schlags ist der §. Dan obwohlen unsere Vorfahren/ re. Angesehen ein unwahres/ erdichtetes / und in Ewigkeit nicht erweifliches Allegatum, & purum segmentum ist/ ob solten gegentheilige Vorfahren vor mehr als 150. Jahren in der Stadt Cöllen / nicht allein das offene unbeschränkte Commercium, sondern auch das freye Bürger- und Gassel- oder Zunfft-Recht gehabt / mithin vor und nach dem Anno Decretorio Bürger und Zunftmäßig gewesen seyn / dan dessen geradeß Gegenspiel / nec non quomodo & qualiter , & sub quibus conditionibus dieselbe zu der Bürgerschafft / und auff denen Zünften seyn zugelassen und angenommen worden / in obangezogenen Beylagen sub Litt. A. & B. und sonderlich in Adjuncto sub Litt. A. §. 2. Zum andern steht zu beobachten/ re. usque ad §. 6. Daz sonst die Kummergeschafft de jure gentium, &c. nec non in Adjuncto sub Litt. B. §. 7. Eine gar eytele und zur Decision, &c. der Länge nach zu sehen und zu lesen siche / welches bis auff heutige Stunde mit keinem erheblichen Wort hat contradicirt, viel weniger gegentheiliges unwahres Allegatum behauptet werden können.

9. Ad §. So hat dannoch ein Hochwets. Magistrat, &c. informative replicatur, daß dieser sammt denen darauff usque ad Numerum undecimum inclusive folgenden Paragraphis hiehin zumahlen nicht gehörig / und bereits in Adjuncto sub Litt. A. §. 18. Præmissis attentis ist / rc. sattsam beantwortet seye / ja annoch zum Überfluß sub iterata Protestatione in principio interposita ad Postam primam zur Nachricht unverhaltenbleibt/ daß die Lager-Gelder oder so genannter Lager-Thaler schon längst ante Annum 1665. seinen Anfang genommen / und nicht allein von denen Augsburgischen Religions-Verwanten/ sondern auch von Catholischen und allen anderen Fremden und Eingesessenen / so nicht Bürgerlich qualificirt, abgestattet werden mußt; und gesetzt / der Wahrheit zum Nachtheil nicht gestanden/ es wäre dieses Lager-Geld allererst Anno 1665. eingeführt / was dan? Warumb sollte ein Stand des Reichs seine so wohl unqualificirte Unterthanen und Eingesessene / als auch qualificirte und veränderte Bürger zur Zahlung deren zu ihrer selbst eigenen Conseruation und Wohlfahrt und Bestreitung der gemeinen Lasten und unendbährlichen Aufzgaben per Statuta, Leges & Ordinationes eingeführten Imposten nicht anhalten/ und verbinden können? Wan hierüber die Publicisten nachgesehen werden / so findet sich keiner / der dieses verabredet / prout late demonstratum, & Argumenta in contrarium refutata sunt in Adjuncto sub Litt. B. §. 23. Quæst. I. Ob nemlich/ rc. & §. 26. Ratio dicendi tertia, &c.

10. Daz sonst ein qualificirter und verändeter Bürger in sicherer Fällen und Handlungen mehr privilegiert und unbechränkt seye / als eben andere fremde und ex mera gratia bloß hin tolerirte unqualificirte Eingesessene/hingegen auch in sicherer Fällen und Begebenheiten die unqualificirte Eingesessene mit denen qualificirten Bürgeren à pari gehen / und gleiches Recht geniessen / solches ist zumahlen nichts newes / und können hiervon ohngezwangt alle Stände des Röm. Reichs Zeugnisse geben und überflüssige Exempla beybringen. Videatur etiam Adjunctum sub Litt. B. §. 14. Daz in allen Benachbarten/ rc.

11. Ad Postam (2) ist unwahr/ daß denen unqualificirten Eingesessenen die mündlich oder schriftliche Anpräsentirung ihrer eigener Weinenz wohl aber die Schließung des Kaufs nicht allein denen Augsburgischen Confession-Verwanten/ sondern in genere allen unqualificirten/ so wohl Catholischen als anderer Religion Eingesessenen verbotten seye / welches Verbott darauff gegründet/ daß Gast mit Gast/ id est, non Civis cum non Cive, nicht handelen möge/ gleich solches in denen mehr dan vor hundert und zwey hundert Jahren aufgerichteten Verordnungen Wein- und Fisch-Kaufhaus-Rosßen und verschiedenen aufgelassenen in einer von undenklichen Jahren herbrachter Observanz und Gewonheit fundirten Edictis und Registrationibus klarlich zu erschen / und in Adjunctis sub Litt. A. §. 2. Zum anderen stehet zubeobachten/ rc. & §. 3. Drittens findet sich/ rc. & §. 15. Daz nun alle vorangezogene/ rc. so dan in Adjuncto sub Litt. B. §. 31. Ad rationem dicendi octavam, &c. breiter aufgeführt ist.

12. Daz (tertiò) alle unqualificirte Eingesessene Schutz und Schirm geben / solches ist allen Rechten und der selbst redenden Billigkeit gemäß/ und kan man nicht finden / warumb der Nahme der Schutz-Verwandten verhasset seyn solle; und wird es wohl idem per idem, oder Synonima seyn/ Schutz-Verwante / und unqualificirte Eingesessene/ rc.

13. Ad

13. Ad §. (4) ist unwahr / und erdichtet/ daß allererst Anno 1697. denen  
Gegentheilen sollte auffgebürdet seyn / ihre Eigenthümliche Stapel-Güter  
innerhalb drey ad sechs Tagen nach der Außladung zu verkauffen; ange-  
sehen von alters und uhralters hero im Kauff-Hauß Gürzenich alle Kauff-  
leuthe / so wohl Catholische und Bürgere/ als Religions-Verwanten und  
andere unqualificirte Eingesessene / oder Außwendige sechs- und im Fisch-  
Kauff-Hauß drey Stapel-Tage halten müssen; mit dem Unterscheid/ daß  
der qualificirter Bürger nach abgelösten Stapel-Tagen die Waaren in  
sein Hauß transferre / und von daauß weiter veräußere / einem unquali-  
ficirten Eingesessenen oder Fremden aber anderster nicht als en gros zu han-  
delen permittirt, daher seine Waaren einem Factoren und Außschliesserem  
zu übergeben schuldig seye / gleich dieses ab immemoriali tempore also obser-  
viret, und in denen ältesten vor einigen saeculis auffgerichteten Ordnung n/  
Rollen/und Edictis fundirt ist. Videatur Adjunctum sub Litt. A. præcitatiss Sphis,  
Item die Wein - Rolle / que hac habet formalia: Weilen von NB. un-  
dencklichen Jahren Gast mit Gast nicht handelen mögen / so  
seynd alle diejenige so hier nicht gebohren / noch ihre Bürger-  
schaft vor und nach erworben / und alle Fremde und Außlän-  
dische NB. schuldig allein an gebohrne und gegoldene Bürger zu  
verkauffen / so der Underkäuffer alle 8. Tage einliefferen muß /  
an weine die Weine verkaufft habe / Item videatur §. 3. & 4. dictæ  
Rolle & passim in aliis locis , Item die Fisch - Kauffhaus - Ordnunge oder  
Rolle fol. 5. pag. 2. § Welcher Fremde/rc. Item die Bürger-Ordnung  
fol. 3 und sonsten passim.

14. §.(5.) Gegentheiligen Memorialis ist von uhralters hero in viridi usu &  
obsvrantia, & fundatur in Statutis, Legibus & Edictis perantiquis, welchen  
sich nicht allein die vorige Augspurgische Confessions-Verwandten/ sondern  
auch alle andere Fremde und Außländische / cuiuscunque demum Religio-  
nis fuerint, haben bequāmet und accommodiret.

15. Warumb die Augspurgische Confessions-Verwandte juxta §. 6. auß-  
geschlossen seyn / ad longum demonstratur in Adjunctis sub Litt. A. & B. in lo-  
cis prætactis & passim in aliis.

Und seynd sie juxta §. 7. Memorialis niemahsen in Scriniis admittirt/ sondern  
davon per Statuta & Edicta antiqua jederzeits beständig außgeschlossen ge-  
wesen.

16. Daz die in §.(8) angezogene gemeine Außlagen in jure & speciali Pri-  
vilegio Cesareo stattlich gegründet / ist dergestalt notorium, daß gnug seyen/  
solches nur bloßhin anzugezeigen / und solle es suo loco & tempore nothigen  
falls nach Verlangen umwidersprechlich angewiesen werden / und siehet  
hierüber vorläufig der Vitriarius in suis Institutionibus Juris publici Lib. 3. tit. 18.  
§. 47. & tit. 19. §. 32. nachzusehen / ubi tradit quod jus Emigrationis hodieum  
sit necessitatis , & non solum Cives, sed etiam forenses nummos detractionis  
vulgo die Abzugs - Gelder solvere teneantur, de quo suo loco & tempore  
latius.

17. Daz prætensum gravaminis nonum, ob solte denen Gegentheilen die  
von undenklichen Jahren auf der Tuch - Hallen gehabte Ein- und Ver-  
kauffung der ganzer Stücke Tuch / oder Lacken / welche denen Außhei-  
mischen annoch erlaubt / Anno 1711. benommen seyn/ solches ist unwahr;  
hingegen aber wahr / daz denen uhralten Edictis, Statutis und Consuetudini-  
bus zu folg inhaelite die Commissiones und Speditiones fremder Tücher und  
Lacken inhibirt und verbotten seyn.

18. Daß Anno 1711. den 6. Septembriis publicirtes Edictum ist nur ein inhasivum & renovatorium deren vor einigen hundert Jahren bereits errichteten publicirten / und ad usum & obseruantiam gebrachten Verordnungen / welchen sich die vorige unqualificierte Eingesessene ohne Wiederrede so willig als schuldig gemäß verhalten haben / und weilen die von diesen unrühigen ganz impertinenten respectlosen Gegentheilen gethan Vorstellung gegen die Fundamental und ab origine Civitatis Colonensis usque ad hæc tempora sancte & inviolabiliter observirte Gesetze/ Statuten und Gewohnheiten strebte / als hat juxta §. ( 11. ) Gegentheiligen Memorialis nothwendig Anno 1713. den 21. Decembris ein Inhelivum erfolgen müssen.

19. Daß aber juxta §. ( 12. ) dicti Memorialis, von der so genanten alternewerten Beysatz-Ordnung das Relatum der alten Ordnung nicht zu finden / und denen Gegentheilen dardurch subsistentia vivendi benommen seye / folglich diese ernewerte Ordnung zu deren gänzlichem Untergang tendiren sollte / falsissimum est figuramentum ; & Econtra ipsissima Veritas, daß darinnen nichts newes verordnet / sondern allein dasjenige/ was vor einigen Sæculis statuirt, und in continuo usu & observantia gewesen / auf sicherer erheblichen Ursachen renovirt/ und zu eines jeden Wissenschaft ad ordinem & scripturam redigirt seye / prout respective deducta & exhibita, nec non experientia ipsa sufficienter testantur, und suoloco & tempore da nöthig/ ferners anzuweisen kein Beschwär finden wird / desuperque etiam videri poterit Adjunctum sub Litt. B. §. 30. &c. Ratio decidendi sexta, &c.

20. Die ins. ( 13. ) vermeldete harte Procedur, daß nemlich umbefügte Gegentheile eine geringe Zeit hero / auch ihre eigene Waaren nicht haben versenden können / allsolches impedimentum hat deren Wiederspennigkeit / und vorgehabte zum gänzlichen Umbsturz der Statt Cöllnischen Grund-Gesetzen/ uhralten Statuten und Gewohnheiten anziehendes hochstraffliches Beginnen verursachet/desuperque videri poterit adjunctum sub Litt. A. §. 7. &c. Dasfern nun unbessonene/ &c. Et adjunctum sub Litt. B. §. 15. Die ab Exo angezogene Verwirrung/ &c. So bald aber ab Exo der mehrste Theilder ernewerter Beysassen-Ordnung Einfölg geleistet/ und die verlangte schuldigste Handfastung gethan / ist als solches Verbott laut Anlag sub Num. 4. hinwieder eingezogen ; was aber den Catholischen bey Versendung der Waaren zu beobachten und jurato zu behalten auffgegeben / solches ist eines theils alten Herkommens / und ziehet anderen theils zu Conservation der Statt Gerechtsamen und Verhütung aller befahrenden / und leyder bey den langwirigen verderblichen Kriegs-Lüsten untergelassenen Verschlags / und begangenen vielfältigen Excessen und Mitzbräuchen. Dan daß nicht allein die Augspurgische Confessions-Verwandte / sondern auch alle andere frembde und unqualificirte Eingesessene Commissiones und Speditiones frembder Waaren zu verrichten / von Anfang der Statt Cölln bis auff heutige Stunde umfähig und unqualificirt gewesen und annoch seyn / und bleiben müssen / solches ist in Adjuncto sub Litt. A. præcitato §. 2. Zum anderen stehet / &c. & seqq. usque ad §. 6. &c. Das sonst / &c. Item §. 9. Als haben wir End und Pflicht halber / &c. & §. sequenti, nec non in Adjuncto sub Litt. B. §. 2. Das auch von einigen Sæculis, &c. cum multis seqq., ubi etiam argumenta Adversariorum refutantur, item §. 32. Diesem kommt hinzu/ &c. dergestalt hauptsächlich remonstrirt, und durch gnugsame Beylagen völlig erwiesen/ daß Gegentheiliger Concipista darauff pfeisad instar zu obmutieren seye genöthiget worden.

21. Daß

21. Daß die in §. &c. Nun seynd wir zwaren / &c. vermeinte  
Bedrückungen nullibi nisi in Concavo Lunæ & Concipientis Cerebro erfind-  
lich / und von denen sub Num. 10. 11. & 12. erwähnten / vor einigen Sa-  
culis schon ergangenen und im Schwang gewesenen / im Jahr 1711. aber  
bloßhin renovirten und ad scripturam redigirten / ad Regimen politicum  
einschlagenden / und ex sui natura dahin gehörigen/ auch von Gegentheiligen  
Vorsassen über hundert Jahr so willig als schuldig eingefolgten Conclusis  
keine Appellation tam vigore Privilegii Cæsarei, quam etiam de Jure Civili &  
Canonico, & quidem ex variis relevantissimis Causis Platz finde / solches wird  
hoffentlich ein jeder unpräoccupirter bey Verlesung dieses / und was vorhin  
in Adjuncto sub Litt. A. §. 16. Daß aber von obgemelten ad Regi-  
men, &c. breiter aufgeführt / schon sattsam erkennen können.

22. Gegentheiliges in §. &c. So müssen zu Ew. Hochw. Excel-  
lensz / &c. enthaltenes Angeben / ob solten dieselbe täglich mehr und  
mehr in ihrer Besligius und Jure qualiter gekränklet werden / beruhet  
kundbahr prædeductis attentis auff einem unwahren contra fidem publicam  
streitendem unverschämtem falschem Supposito, gestalt an Seithen der  
Gegentheisen ne vel umbra alicujus juris qualiti, noch die geringste Beslig-  
nus / folglich auch keine Kränkung in Warheit zu finden ; es wäre  
dan / daß übel berathene bis hiehin annoch unbekante und unqualificirte  
Klägere / die von ein und anderen absque præcitu, venia & consensu Magistra-  
tus sich in die Statt Cöllen / sonderlich bey denen langwirigen Kriegs-  
Zeiten practisirten und niedergelassenen Religions- Verwandten heimb-  
lich begangene grobe Excessus, und vielfältige Übertretungen deren pro  
conservatione Civitatis & Civium von denen Vorfahren der Statt Cöllen  
so sorgfältig / als heylsamlich vor einigen hundert Jahren gemachten  
Statutorum, Edictorum, & Registrationum, so dan löslich eingeführter all-  
gemeiner Observanz und Gewohnheiten / vor eine Besligius und Jus  
qualitum halten / und die Bestrafung der begangener und Abschaffung  
oder Verhütung dergleichen künftiger Excessen gegen alle Vernunft  
und Wiz vor eine Kränkung und continuationem possessionis pro attenta-  
to qualdeuton wolte ; unangeschen juris trivialiter noti seye / quod ille, qui  
possessionem suam continuat, & jure suo utitur, attentare non dicatur per vulgata.

23. Progrediendo nunc ad Facti Speciem ab Exo sinistre pro more forma-  
tam , da erhelllet schon auf obigen / daß der Ingressus unwahr und contra  
Notorietatem publicam zu Papier gebracht / und die darbey angezogene  
Adjuncta sub Num. 1. & 2. mehr explodirens als contradicicens würdig seyn/  
gestalt denen / qui vel prima juris principia salutarunt, nicht unbekent / daß  
dergleichen privata , illegalia , injurata & in favorem Religionis emendicata  
suffragia , testimonia & attestata nicht den geringsten Glauben meritiren/  
gleich mit mehreren schon vorhin in Adjuncto sub Litt. B. Spho primo :  
Gleich aber die in facto bestehende / &c. ad longum remonstrirt, und  
per Leges & Doctorum Authoritates bekräftiget ist ; wie es aber mit denen/  
welche anno 1588. & seqq. den Catholischen Glauben verlassen/ und hingen-  
gen die damahls auffgekommenne neue und Reformirte Lehr angenom-  
men haben / seye gehalten worden / findet sich ebenfalls in Adjunctis sub Litt.  
A. & B. der Länge nach aufgeführt/ wohin man sich kurzum beruffet.

24. Daß die Allegata des §. &c. Außer dem aber / &c. als wan  
Magistratus die Gegentheile contra pacem publicam gravirt ; post Annum 1665.  
einen Unterschied unter denen Catholischen und Evangelischen Bürgeren  
gesucht / ihre Freyheit im Handel und Wandel zu beschränken sich um-  
terstanden

terstanden / und nach und nach verschiedene Newerung sich angeinasset hätte / und was dergleichen mehr daher gezettelt wird / unwahr und erdichtet / und daß nicht allererst post Annum 1665. sondern vor einigen Saeculis schon verordnet und eingeführt seye / was derjenige/so binnen der Statt Cöllen die Bürgerschafft zu erwerben verlanget / für praestanda zu praestire habe / und wie und welcher gestalt so wohl die Bürger als Fremde unqualificirte Eingesessene Handel und Kauffmannschaft treiben können und mögen / darüber die Adjuncta sub Litt. A. & B. in locis allegatis die gesicherte Anweisung geben / wohin man sich geliebter Kürze halber gleichfalls beziehen thuet.

25. Und obzwaren alle folgende §. gleicher gestalt ex falsis narratis jam dudum tam in sepe fatis Adjunctis sub Litt. A. & B. ad nauicam usque refutatis, quam etiam in mer's impertinentiis ad hæc Comitia nullo jure devolutis, nec non juribus male applicatis zusammen gebracht und componirt seyn / also daß man kühnlich mit einer general Contradiction und Wiederholung disseiths in Camera Imperiali übergebener Handlungen selbige satsam abfertigen und es darbei bloßhin bewenden lassen könne ; so müssen dannoch Bürgermeister und Rath vorgemeldt zu mehrerer Confusion der unqualificirten noch zur Zeit unbekannter Klägeren und Compilatoren des obangezogenen in Druck sub generali vago & indeterminato nomine der in Cöllen wohnender Evangelischer Religions-Verwandten aufgegebenen und divulgirten unterthänigen und gehorsahmen Memorialium annexa facti specie ferners mit wenigen erinnern / daß Gegentheile zu Bestheinigung einiger massen ihres irrigen Angebens / und umb den unwillenden primo quasi intuitu auss die ungleiche Gedanken zu bringen/ als wan Bürgermeister und Rath der freyer Reichs-Stadt-Cöllen allererst newerlich im Jahr 1711. den 6. Februarii anbefehlen / und ordinirt hätten / daß die nicht Bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich oder die ihrige an keine fremde / sondern an Cöllnische qualificirte Bürger mit ganzen Ballen oder Fässeren unverpacket und unversplissen verkauffensollen / die in der Beylag sub Num. 3. zwaren post verba : unverpacket und unversplissen enthaltene Formalia/neimlich: alter Ordnung gemäß (welche klarlich andeuten / daß solches nicht allererst newerlich im Jahr 1711. angeordnet / sondern schon von einigen Saeculis statuti, observantie & consuetudinis gewesen seye ) in hacfacti specie ganz geflissentlich / wo nicht boßhafter Weise aufgelassen habe ; daß aber auch dieses Gegentheiliges Allegatum unwahr und fälschlich erdichtet seye / desuper quoque videri poterit Adjunctum sub Litt. A. præcitato §. 2. &c. Zum anderen stehet/ rc.

26. Was weiter ab Exo von einem ab immemoriali tempore herbrachten rühigen Besitz des freyen Handels / gehabter Commissionen und Speditionen fremder Waaren / nicht erfundlichem Relato, schädlichen Folgerungen des Commercii & Ärarii publici, und des Gezeugs mehr/dahn geschmieret wird / solches alles bestehet in einer offenbahrer Unwahrheit / und findet seine völlige Ablehnung in Actis prioribus ; auch ist nicht weniger kurzweilich und lächerlich als verdammlich und wiederrechtlich/ daß man neimlich wenigst lite pendente alles in statu quo solte gelassen haben ; angesehen in desseithigen exhibitis & adjunctis überflüßig angewiesen / wie und welcher gestalt der Status von alters hero gewesen / auch anznoch seye / und beständig verbleiben und kräftigst gehandhabet werden müsse ; folglich all dasjenige / was dagegen clandestine, proterve, furitive & punibiliter, so wohl tempore pacis quam belli, von ein und anderen ein-

eingeschlichenen unqualificirten Hindersassen ist vorgenommen / hazardirt, und muß handelt / mit keiner Vernunft pro statu quo, und noch weniger pro actu manutenibili, sondern pro gravi delicto, punibili excessu, & damnabili contraventione zu halten / und dieses anderen zum Abschew exemplariter zu bestraffen seye / gleich per varios legum textus & infinitas DD. authoritates ohne Mühe behauptet und bestätigt werden könnte / nisi intellectus imbecillitas foret, ibi legem vel DD. authoritates querere, ubi naturaliter sentimus ; desuperque videri quoque poterit Adjunctum sub Litt. B. §. 21. &c. Fünfsten das zwaren / ic. Item §. 30. Ratio decidendi 7tima, &c. Item §. 32. Diesem kombt hinzu das / ic. & passim in aliis locis.

27. Was Einen Hochweisen Magistrat bewogen habe / die ab Exo beygelegte Adjuncta sub Num. 4. 5. 6. 7. 9. & 10. ergehen / publiciren / und affigieren zu lassen / und daß selbige nothzwändiglich zu conservation der uhr alten Privilegien / Statuten und Gewohnheiten / auch möglichster Verhütung aller ferners befahrender Excessen und Eingriffen also haben errichtet und verurkundet werden müssen / solches kan ein Halbwiziger auf obiger der Sachen wahrer Beschaffenheit / und selbst engener durrer Litter gedachter Beylagen ohnschwer ersehen und erkennen.

28. Zwaren ist nicht ohne / daß Gegenthile vermeintlich zu appelliren und Processus Camerales zu erschleichen sich eyfrigst bemühet / und nach eingeloffenem vom Hochweisen Magistrat verlangten Berichtschreiben repulam gelitten / und mit ihrem unbefügtem Ansuchen ab- und zur fürwehrender Reichs- Versammlung hin verwiesen seyn / ob aber gegenwärtiger zwischen der Statt Cöllen und einigen privaten unqualificirten Eingesessenen daselbst obschwebender Reichs- Streit / eigentlich hiehin gehörig seye / oder nicht / solches will man vorläufig zur rechtlicher Decision hingestellt seyn lassen : mit nachmahliger geziemender Erinnerung / daß der punctus Religionis allhie nicht / sondern punctus qualificationis & modus commercia gerendi einzig und allein controvertirt werde.

29. Daz die ab Exo sub Num. 1. & seqq. abermahlen eingeführte vermeinte Gravamina nur lautere ad nauseam recocta seyn / welche man schon überflüssig in Adjunctis sub Litt. A. & B. in locis præcitatius auffgelöst und widerlegt / solches bezeugt der flahrer Buchstabe von selbsten / und muß man abermahlen ad prætensum gravamen stum &c. Daz nachdemahlen diese / ic. erinneren / daß allhie libertas conscientia keinerlen gestalt in Question komme / und all dasjenige / was so öfters verdrießlicher Weise de Commercio libero wiederholet / und als wan Magistratus die Augsburgische Religions- Verwandte oblique ins Gewissen zu greissen / und sie zu der Catholischer Religion zu zwingen / oder sonst per indirectum auf der Statt zu vertreiben suchte / und dergleichen mehr fabulirt und allegirt wird / in einer offenbahrer und handgreiflicher Unwahrheit bestehet / dan einem jedem frey und in seinem Belieben ist / sich entweder in der Statt Cöllen zur Bürgerschaft / und zur Ein- und Aufkaufung allerhand Wahren und Sachen zu qualificiren / oder aber als ein unqualificirter Eingesessener sich daselbst cum consensu Magistratus auffzuhalten / und mit der Handlung ins Gros vergnügen zu lassen / oder als Rhentenirer sein Leben zuzubringen ; gleich dan vor hundert und mehr Jahren einige in der Statt Cöllen gewohnte Augsburgische Confessions- Verwandte gethan / sich darben gar wohl befunden / viele Tausenden prosperirt, und gewonnen haben ; also daß nicht der geringster Schatten eines Zwangs oder Eingreiffunge des Gewissens zu erdenken / wil geschweigen zu justificiren seye ; sondern diese und dergleichen sinistra narrata , la-

mentationes und scheinfarbige Vorstellungen werden nur zum Deckmantel ihrer boschaffter Wiederseßlichkeit / und zur blinder Verleitung gemeiner einfältiger Leuthen meisterlich gebraucht.

30. Zu deßen mehrerer Justification auch sonderlich zu regardiren ist / daß Gegentheliger Schribent sich nicht entfärbt / sein Adjunctum sub N. 12. dergestalt in Druck vorzutellen / und in facti specie anzugeben / als wan allsolches Adjunctum allein auf der Bürger-Ordnung vom Jahr 1616. den 17. Septembris hergenommen wäre / da doch dasselbe theils ex ordinatione de Anno 1615. den 25. April. signanter quoad §. 1. &c. Dannoch auch etliche frembde / &c. Et quoad §. 2. &c Anfangend / als auch der vielgemelte Ordnung / &c. Ex ordinatione de Anno 1616. den 16. Septembris zusammen geslicket / und damit das unschuldige Papier ohne den geringsten Effect beschmizet / und die Acta inuthwilliger Weiz vergrossert seyn / wohlerwogen obangezogene beyde zusammen gesetzte Sphi zu des Compilatoris grundlosen Vorhaben und Intention weder warm / weder kalt beitragen ; wosfern er aber obangezogene beyde Ordnungen ganz und nicht allein zum Theil mit unpräoccupirtem Ge- muth / und die reine Warheit nicht schewenden Augen durchsehen / auch per totum und nicht mutilatim und gestumpelter Weiz sub Num. 12. beylegt hätte / so würde schon die ganze unparthenysche Welt den Betrug klarlich erkent / und die Warheit einem jeden also gleich in die Augen geleuchtet / und an Tag gegeben haben / daß beyde Ordnungen sich auf einen von alters her wohlherbrachten Gebrauch / Gewonheit / und ad ordinationes priores beziehen / und in §. Ordinationis 1615. anhangend / &c. Jedoch sollen jetztgemelte Personnen / &c. wohl außtrülich hilfes formalibus statuirt und verordnet seye / Daz auch diejenige / welche einmahl in der Weinschullen als dieses Orths gebohren eingeschrieben / NB. und folgends wiederwärtiger Religion befunden / sich der Bürger- Gerechtigkeit nicht gebrauchen / noch auch an einige erkauffte Erbschafften allhier in Schreinen eingenähmlich geschrieben / sondern NB. allein als Grossier und Rgentenirer / oder auf ihr Handwerk / dafern bey demselbē Handwerk keine andere Ordnung wäre / in der Bürgerschaft gestattet / und zugelassen werden sollen. Item daß in der darauff Anno 1616. den 16. Septembris erfolgter Leuteration gleich in principio signanter §. &c. Erstlich / &c. wohl außtrülich verordnet seye / daß wan ein Nutwendiger sich mit der Wohnung allhier niederlassen / und das Bürger- Recht gewinnen will / daß er alsdan denen zur Qualification Deputirten seinen ehlichen Abscheid cum Copia, auch ein versiegelt subscribites Documentum von seinem hiesigem Pastoren aufflegen und hinterlassen solle. NB. Daz er der alten wahren Catholischen Religion seye / wie dieselbe jezo allhie zu Kölle in offenem schwang gehet und zugelassen ist / &c. Item in §. sequenti : Als bei einem Ehrsamten / &c. findet sich / daß einer so lang auff der Gaffel geduldet und als Bürger zugelassen werden solle / als er NB. In Römisch-Catholischer Religion / wie dies Orths in öffentlichem zulässigen Brauch und Schwang ist / verbleiben wird. Item §. seq. Zum anderen / &c. in fine ubi declaratur

tatur, daß keiner anderer Gestalt zugelassen noch außgenommen werden solle / er habe sich dan mit Aufflegung des Abscheids/ auch der Religion halber nechst vorgesetzter massen qualificirt ; quo quid clarus ? und will man alle Unpartheyische judiciren lassen / ob nicht bei diesen Umständen recht und wohl gesagt werden könne / daß Gegentheliger Concipit durch gestumpfte Beylagen / zusammen geraffte und ad Decisionem Causa nicht eintreffende Sphos, irrite Vorstellungen / grundlose Allegata, und geflissene Vorbeugehung dessen/ warauß Magistratus renovirte Edicta eigentlich gegründet seynd / den Richter zu circumveniren / seine engene Clientes hinter das Licht zu führen / und einen blauen Dunst vor die Augen zumahlen sich meisterlich bemühe / &c.

31. Daß nun in der Statt Cölln durch viele Edicta , Registraturen / Kauff-Häuser-Rollen / und uhralte Observanz unter denen qualificirten Bürgeren und unqualificirten Einwohneren ein Unterscheid gemacht/ auch von undencklichen Jahren her beständig seye gehalten worden / solches ist schon vorhin dergestalt klar angewiesen / und fundamentaliter behauptet/ daß es heische Sol-lucem denegare, der sich unterstehet dieses zu verabreden / und ist vergeblich sich dieserthalben ab Exo auff die Abstattung der Krahnenn- und Kauff-Hauß-Gebührnüssen / und daselbst geführte richtige Bücher auch die Annotationen von denen Kauff-Hauß- und dergleichen Bedienten zu beziehen / gestalten darinnen sich zwar wohl finden wird / daß die Religions-Verwante en gros gehandelt / und ihre eigene Waaren spedit, und verschickt / auch davon die Gebührnuisse bey den Kauff-Häuseren entrichtet / nicht aber daß ein Hochweiser Magistrat denenselben Commissiones und Speditiones frembder Waaren jemahlen zugelassen / und eingestanden habe ; Videatur Adjunctum sub Litt. B. §. 3. Gleichfalls ist zumahlen vergeblich/&c. Welchen allein annoch zum Überflüß hinzu gesetzt werden kan / daß so gar denen vereydeten Römisch-Catholischen Bürgeren nicht zugelassen seye / in denen Waaren / mit welchen sie Kauffmanschafft treiben / die geringste Commission oder Spedition zu verrichten / folglich gegen die gesunde Vernunft streitet/ daß solcher sich die unqualificirte und tolerirte Eingessene gegen altes Herkommen / zum Nachtheil der gebohrner oder eingekauffter Bürger anmassen / und hierinnen melioris conditionis seyn wollen / als vereydeten Bürger und Kauffhandeler von anfangs der Statt Cölln gewesen und annoch seyn.

32. Und weilen alle dasjenige/ was pro refutatione 1. 2. & 3tii Argumenti Civitatis Colonensis von Gegentheligen Sribenten der Länge nach theils gegen die klare Ritter/ theils auch boßhafter Weise contra notoreitatem publicam & rectam rationem in einem grundlosen und irrgen Verstand daher gezettelt in dicto Adjuncto sub Litt. B. §. 5. Ebenfalls ist unwahr/&c. mit vielen folgenden Sphos, und signanter auch §. 21. Fünftens daß zwaven/ &c. so dan dasjenige/ was albie von denen Magistrats Commissariis requiert, und §. 5. Vergeblich will auch/ &c. quasi verò scientia Officialium præjudicaret Domino, ab Exo allegirt wird/ überflüssig und unwidersprechlich schon beantwortet ist/ als will man sich geliebter kurze halber dahin beziehen.

33. Argumentum 4rtum besteht leyder in Notoreitate publica, und kann nöthigen falls zu seiner Zeit und gehörigen Orths per Historias & Documenta publica in Archivio Civitatis Colonensis asservata sattsam erwiesen werden.

34. Daß sonst vor 30. und mehr Jahren ein und ander Religions-Verwanter aus sonderlichen Ursachen de speciali consenu & Privilegio Magistratus offene Laden gehabt habe/ solches wird nicht verabredet ; so weit aber geschlet ist / daß dergleichen casus speciales & singulares zu Bestärkung

Ge-

Gegentheliger Intention einiger massen dienen / daß auch vielmehr selbe gänzlich überhaussen werfen / gestalt bekanten Rechtens ist / quod casus specialis arguat regulam in contrarium.

*Decius Conf. 247. n. 8. & conf. 605. n. 6. Aretin. Conf. 30. n. 9. Card. Seraphin.*

*Decis. 459. m. 5. & Decis. 1251. n. 11. & 23. Stephan. Gratian. Discept. forens. tom. 5. cap. 922. m. 31.*

quod enim casu speciali permisum est , censetur vetitum esse regulariter , ait

*Ernest. Cottmann. vol. 5. respons. 10. n. 250.*

neque casus specialis trahitur ad consequentiam ,

*Joan. Cephal. Conf. 507. n. 59. lib. 4.*

& quidem etiam in casu simili,

*Cephal. Conf. 45. n. 323. lib. 4.*

adeoque etiam hujusmodi casus speciales considerabiles non esse , tradit idem

*Cephal. Conf. 561. n. 18. ubi citat Barth. & alios.*

35. Gegentheliges Adjunctum sub N. 17. & 18. findet in disseitiger Beylag sub Litt. B. §. 1. Gleich aber die in facto , &c. seine Beantwortung ; und wan der Gegentheliger Sribent die Bürger Ordnung de Anno 1615. nicht abermahlen gestümpter Weise / sondern völlig und per totum , wie es sich von Rechts wegen gebühret/ aufgeschrieben / und sub Num. 19. bey gelegt hätte / so wäre kund und offenb. hr geworden / daß immediate post dictum Adjunctum sub Num. 19. der vorhin angezogene §. Jedoch sollen jetztgemelte Personen / &c. darauffolge/ Vermög welchen die in praetatio Adjuncto sub Num. 19. benente Personen wohl auftrücklich vom Bürger Recht aufgeschlossen / und zur Handlung en gros angewiesen werden.

36. Der quoad objectionem 5. hinwieder hervorgesuchter punctus restitutus ist eines theils schon längst abgeurtheilt / andern theils satt sum beantwortet/ und drittens hiehin keiner Gestalt devolvirt noch gehörig.

37. Was ad Objectionem 6. & 7. von newerlichen statutis, odio religionis , exario publico civitatis , jure quæsito , und als wan in denen alten Edictis die Commissiones und Speditiones nicht verbotten / daß disseithige Verordnungen nicht alter als der Religions- Vertrag de Anno 1555. wäre / und dergleichen mehr angezetelt wird / solches alles beruhet auff einem irrgen und fälschlich eingebildetem Supposito und unwahrem Angeben / pro ut præmissa sole clarus testantur.

38. Die ab Exo ad Objectionem 8 vam angezogene alternativa , daß die Evangelische entweder denen offtgemelten Edictis zu gehorsamen / oder zu emigriren schuldig / ist hiehin gleichfalls nicht gehörig / und dörfste suo loco & tempore denen Gegenthelisen wol schwärre und unmöglich fallen zu beweisen / daß sich dieselbe mit Vorwissen und Genehmihaltung des Magistrats binnen der Statt Edollen häuzlich niedergelassen und ruhig verhalten ; hingegen aber dem Magistrat gar leicht seyn wird/ überflüssige Ursachen hinzubringen / daß die fernere unruhige / hochmuthige / und schädliche Bewohnung länger zu dulden nicht verbunden sey.

Gleich nun hierauß die Unfug und straffbare Unbesonnenheit einiger unruhiger noch zur Zeit unbekannter Augspurgischer Religions- Verwandten sonnenklahr von allen Ecken und Kanten hervorleuchtet / also zweifelsen auch Bürgermeister und Rath der freyer Reichs- Statt Edollen zu mahlen nicht / Ihro Käyserl. Majestät und das ganze Heil. Röm. Reich wird obgedachte Religions- Verwandte von sich ab- und zur Ruhe / auch schuldigsten Gehorsam und geziemenden Respect der ihnen immediate vorgesetzter rechtmäßiger Obrigkeit nachtrücklich anweisen.

Beylag

Beylag Litt. A.

# Bericht-Schreiben

Ahn die Käyserl. Reichs-Cammer zu Beselar.

Cum Adjunctis sub Num. I. 2. 3.

Herren Bürgermeisteren und Rath des Heil.  
Reichs freyer Statt Cöllen.

Contra

Die Evangelische Religions-Verwandten und  
Eingesessenen daselbst.

Hoch- und Wohlgebührner Frey-Herr / Rö-  
mischer Käyserlicher Majestät Cammer-  
Richter-Amts-Verweser / u.

**D**az Ewer. Hochfrehherliche Excellenz die unterm  
Nahmen deren in Cöllen Eingesessenen Evangelischen  
Religions-Verwandten gegen Bürgermeistere und Rath  
daselbst jüngst hin übergebene Supplication , und darinnen  
angezogene Beylagen zu Einschickung eines umbständlichen  
verschlossnen Berichtschreibens uns zu communiciren sich haben gefallen  
lassen / dieserthalben erstatte wir gezeimenden schuldigen Dank ; und  
müssen zur besser und gründlicher Information , und der Sachen wahren  
Bericht mit wenigen vorläufig erinnern / was Gestalt Statt-Land-  
und Weltkündig / daß von denen drey Stapel-Stätten am Rhein die  
Statt Cöllen die erste seye ; gleich solches bey denen bewehrtesten Publi-  
eisten und Scribenten zu finden ;

Videatur Lehmannus Lib.4. Chron. Spir. cap.22. pag.363. Item Disputatio inaugu-  
ratis Juridica de Jure Stapulæ , vulgo vom Stapel-Recht / à Daniele  
Theod. Scheidius Argent. Die 10. Novembris 1673. habita, signanter Concl.  
15. Vitriarius ad Jus publicum Lib. 3. Tit. 2. Spbo. 50. Philipp. Knipschildt  
Tract. de Crvit. Imp. Libr. 5. cap. 22. Num. 44. Klock de Contrib. cap. 1  
Num. 272.

E

i. Welches

§. 1. Welches Jus Stapulae, Emporii & Geranij unsere lobliche Vorfahren bereits vor einigen Sæculis ob bene merita Romano Imperio praestata, und also titulo satis oneroso von denen damahlichen Käyseren / und signanter auch von Thro Käyserlicher Majestät Carolo dem Vierten glorwürdigster Gedächtnuʒ nicht allein dessen Confirmationem , und zwaren in dem Stand wie wir solches in Besitz usu & observantia gehabt/ sondern auch dahe nöthig novam concessionem & Privilegium in Gegenwirth dessen ganzen Käyserl. Hofslager / und Ständen des Reichs allernädigst erhalten ; dasselbe ad usum & observantiam gebracht/ auch diese Possession bis hiehin non interrupta serie beständig contnuirt ; folglich dieses Stapel- Krahnen- und Niederlassungs- Recht duplii titulo concessionis scilicet & præscriptionis temporis immemorialis acquir. rt und erworben / auch deinceps zufolg Markt- Krahnen- und Kaufhaus- Ordnungen auffgerichtet / die uhralte Observations und Gebrauche adscripturam redigirt/ was veraltert/ ernewert und zum Stand gebracht / auch sonst alle dasjenige rechtlich vorgekehrt haben / warzu wir so wohl Vermög dieser Reichskündiger Stapel- Niederlag- und Krahnen- Gerechtigkeit / als auch quā Status Imperii berechtigt gewesen und annoch seynd ; gleich dieses alles breiter aufzuführen / und per Documenta & Probationes in jure fundatas ohnischwer zu belagen wäre / wosfern nicht juxta Aristotelem Trita & manifesta declamare , nil aliud esset, quam nugas agere ; & in notoriis sola sufficeret Allegatio,

Gail. Lib. 2. obs. 31. Num. 18. & obs. 46. Num. 21.

2. Zum anderen steht zu beobachten/ daß gleichfalls von einigen Sæculis herobrauchlich gewesen/und allsolcher Brauch/ Gewohnheit/ und Observanz schon vor undenklichen Jahren ad scripturam redigirt / und die Verordnung eingerichtet/ daß die Eigenthümber von denen Factoren separirt/ die qualificirte Bürger oder Einwohner von denen anderen unqualificirten unterscheiden/ unterin Grossier und anderen mit der Kleinität/ nemlich mit der Ehren/ Maaz und Gewicht ausschließenden Winckelerer oder Krämeren eine Differenz und Unterscheid gemacht seye/ wie solches alle in Sæculo 1500 vor und nach kundbahrlich ergangene Edicta, Registrationes und Morgen-Sprachen klährlich bezeugen / und die im Jahr 1615. und 1616. in offenen Druck aufzgangene bisz auff diese Stund / ( außerhalb was in Spho 3io, Der Religions- Verwandten und deren Qualification halber gemeldet / ) annoch in viridi observantia stehende sub Num. 1. anliegende ernewerte Bürger- Ordnung mit mehreren bestättiget / gestalten diese sich auf eine vorhin schon im Schwang gewesene und von alters auffgerichtete Verordnung beziehet/ und mit klahren Worten vermeldet/ daß ein jeder sich vor seiner häuzlicher Niederlassung dahier bey Rath anzugeben / zur Handlung zu qualificiren / die jaige aber / welche allsolche erforderne Qualification bezubringen nicht vermögten als Grossier oder Rhentenirer sich auffzuführen/ und ihre Waaren en gros in der Ordnung Spho ultimo specificirter massen zuverkauffen hätten;

3. Drittens findet sich in der Anno 1606. in Druck aufgelassener Wein- Rollen cap. 3. wie es mit der Handlung zwischen Bürgeren/Eingesessenen und Fremden/ und deren Factoren zu halten ; und wird Spho 2. ausdrücklich bedeuter und angezogen / wie daß von undenklichen Jahren hergebracht / daß Gast mit Gast nicht handelen möge/ deßwegen darben verordnet / daß solche ihre Wein unter den Factoren / oder Unterküfferen eingehen zu lassen / zu verkauffen / und zwaren an veränderte qualificirte Bürgeren alleinig besütget / folgsamb die unqualificirte Eingesessene und Bürger vor erlangter Qualification auch in anderen truckenen Waaren

Waaren ihres Wohlgefallens nicht mit Gast / das ist / mit aufwendigen Fremden und sonst Unqualificirten zumahlen nicht handelen / noch deren Commissiones im Verkauff oder Speditiones verrichten mögen/sondern daß solches 1606. und da bevorn schon verbotten und untersagt gewesen seye / gestalt das Rubrum capitii 2. ermelter Wein-Rollen dadurch gnugsam anweiset / daß allda die Wein und andere trukene Waaren zusammen gesetzet/ und so forth dabey eadem & identifica qualificatio erforder werde ; wie auch solches die am 16. Maij Jahrs 1603. dabevoron schon publiciret sub Num. 2. beygehende Verordnung sattsamh bekräftiget / und seynd in der vor 100. und mehr Jahren in Druck aufgelassener Anno 1697. renovirter / von keinem Menschen contradicirter sub Num. 3. anliegender Fisch-Kauffhaus-Ordnung signanter Spho 4. die Commissiones und Speditiones fremder Waaren denen nicht Bürgerlich qualificirten wohl außtrülich verbotten / deme nicht wenig beypflichtet / daß alle verkaufte Waaren der uhralter Observanz und Gewonheit nach auff die Lieffer-Waage im Kauffhaus zu liefferen seynd / gestalten zu sehen / ob diese trukene Waaren auch an Unqualificirte / das ist / Gast von Gast/ und en gross in voller Fustage gelieffert werden.

4. Welches dan von der Zeit an bisz auff letztere Zeiten immerhin unverbrüchlich gehalten / die Contravenienten abgestraft / und von Zeit zu Zeit diesen Verordnungen inhärt und respective ernewert worden/ bis so lang/ daß Zeit letzteren leydigen Kriegswesen / nach Abgang des damaligen Waagen-Meisters Breidenbach wir einen anderen an dessen statt Anno 1696. gestelt / welcher seines schnöden Gewinshalber allgemein unser und unserer Kauffhaus Commissarien unwissend von dieser Ordnung und alter Gewonheit etwan nachgelassen / nachgehends gar ändbrüchiger Weis nichts mehr auff die Lieffer-Waag bringen lassen / sondern alles promiscue, wie es ihme vorkommen / angenommen / nichts davon in den Kauffhaus-Bücheren annotirt / und angesetzet/ sondern ein particulier Haush-Buch gehalten / mit denen Kauffleuthen privatim gerechnet / der Statt Gebühren für sich guten Theils eingehohmen / und das gemeine Ærarium umb viele Tausendten gebracht / ehe man darvon das geringste erfahren / nachgehends aber als sein ärgerliches Leben zum Nachdenken/ Examination und Revision der Bücher Anlaß gegeben / flüchtigen Fuß gesetzt/ und sich davon gemacht hat.

5. Dieseimmechst zur Beantwortung des Gegentheiligen angenasten Libelli Gravaminum zu schreiten / so kan zwar wohl seyn / daß vielleicht annoch einige / doch gar wenige / von denen Evangelischen Religions-Verwandten sich finden mögen / deren Vor-Elteren in der Bürgerschafft und Zunfftten oder Gaffelen gewesen / es müssen aber dieselbe beliebig zurück dencken / daß allsolche Groß-Elteren / als sie zur Bürgerschafft und Zunfftten gekommen / den uhralten Römisch-Catholischen Glauben profixet / und öffentlich bekent/ nachgehends aber und sonderlich tempore Truchisii Archipresulis Coloniensis davon abgefallen / sich mit anderen ihres Glaubens-Genossen vereinbahret / und unter selbigem Vorwand / dessen sich auch nunmehr die jessige Eingesessene Religions-Verwandten bedienen wollen / scilicet libertatis Commerciorum die Bürgerschafft gegen den Magistratum aufgehetzet / die Statt in eine völlige Commotion, die Bürgeren gar ins Gewehr auff die Zunfftten / und zu denen vermessenen und gottlosen Gedanken gebracht haben / wie sie den Legitimum Magistratum depositidiren / sich und ihren Anhang ans Regiment bringen / und so fort die gute Statt in eine unerschliche Combustion stürzen möchten ; diese Freyhandlere / so ahn

ahn kein Gesetz gebunden seyn / sondern nach ihrer Phantasie frey trafi-  
quiren wolten / seynd durch gute Vorjorge damahligen Magistratus also  
compescirt / daß die Bürgerschafft sich in Ruhe und in allem Magistratu-  
untergeben / die Handlung in den Stand/gleichs Vermög Stapel-Rechts/  
Kauff- und Markt-Ordnung sich geeignet / und selbe vorhin schon längst  
gewesen/ fortgesetzt / und darauff nach gestüter Unruhe in denen nach-  
folgenden Jahren 1615. und 1616. die alte Ordnung und Edicta renovirt /  
Qualification und Bürger-Ordnung auff das uhralte Herkommen ein-  
gerichtet / selbe biß auff heutige Stund beständig observirt / und uns in die-  
sem wohlherbrachten Besitz gehandhabt und manutemirt haben : folglich  
wie ungerühmt und grundlos sich die Gegentheile auff ihre Vor-Elteren  
berussen wollen / ein jeder ohnpraeoccupirter gar leicht wird erkennen kön-  
nen / absonderlich dahe bekent / und auß denen von damahligen Besitzes-  
ren dieser hochloblicher Kaiserlicher Reichs - Cammer zu Speyr in  
Sachen der in Cöllen Eingesessener Augspurgischer Religions-Verwanten  
contra Bürgermeister und Rath daselbst in puncto Religionis und publicirter  
Morgen-Sprach gemachten Beschwerhs öffentlich im Jahr 1588. geführ-  
ten / und beym Gylmanno in Symphor. supplicat. part. i. Tit. 2. Num. 4. erfind-  
lichen Votis zu ersehen / daß die Edele Statt Cöllen in antiqua Religione  
Catholica & longè ante mille Annos professa semper perseveraverit , Magistra-  
tusque eam conservaverit, nec Augustanam Confessionem vel aliam tertiam  
unquam in toto vel parte agnoverit, dahero auch die Gebettene pleni proces-  
sus abgeschlagen / und Magistratus bey seinem alten Catholischen Glauben/  
und wohlherbrachten Gerechtsamb biß auff heutige Stunde ist unturbirt  
und rühhig belassen worden ; dahero so weit gefehlert / daß Magistratus Ge-  
gentheilige Vor-Elteren und sie von der Bürgerschafft und Zünften ver-  
drungen / daß vielmehr sich selbsten auß freyen Willen darzu unsfähig ge-  
macht haben ; und dörffte denenselben die lange Ewigkeit zu kurz fallen /  
ihr unwahres Angeben / ob hätte man ihnen die freye Kummerschafft /  
wie auch die Commissiones und Speditiones frembder Waaren von unden-  
sichen Zeiten ohne Wiederrede / und ohnweigerlich zugestanden / denen  
Rechten gemäß zu justificiren und zu beweisen ; angesehen das gerade Wie-  
derspiel ex premillis sonnenfahr hervorleuchtet :

6. Daz sonstien die Kummerschafft de jure gentium frey / auch ein nütz-  
liches und hochnothiges Werk seye / dahero das Blut und Leben / oder  
aber das fünfte Element einer wohlbesetzter Bürgerschafft / Statt und  
Republique vom Klock. Tholo. Ansal. und anderen ab Exo angezogenen  
Scribenten genennet werde / wodurch viele Königreicher / Stätte und  
Republiken in einen florescenten Stand seynd gesetzt worden / hierin-  
nen ist man schon mit den Gegentheilen ganz einig ; hingegen aber  
werden dieselbe auch bekennen und zugeben müssen / daß ob zwaren ex  
jure gentium einem jeden zu negotiiren und zu trafiquiren frey siehe / dannoch  
cum quilibet sit rerum suarum moderator & arbiter , ob meliorem ordinem  
majoremque Reipublicæ utilitatem , à potestate civili , cui pro scopo tam priva-  
torum quam communis omnium salus est , illam negotiandi libertatem variis mo-  
dis quotidiana ubique locorum testante experientia restrictam , nec non Magistra-  
tuum ordinationibus, statutis & legibus subjectam esse.

*Abaus. Fritz. Tract. de Nundinis cap. 4. Num. 3. ubi citat Felden tract. de mari-  
clauso Lib. I. cap. 40.*

Conducit namque Reipublicæ non omnibus promiscue negotiandi potestatem  
concedi, adeoque in nostro Jure Romano libertatem illam esse restrictam tam in  
personis quam rebus, per varios Juris textus probat.

*Fritsch, loco cit. Num. 2. O seqq.*

Ec

**E**t in specie non tolli naturae libertatem, si pro cuiusque populi aut Civitatis condicione certis legibus commerciorum usus circumscribatur, plenè probat

*D. Joan. Marquard. tract. elegant. de Jur. Commerc. Lib. 1. cap. 17. Num. 9.*  
imò hoc non solum non contrariari Juris gentium, sed potius propter exempla omnium ferè populorum, qui commerciorum usum limitant ac restringunt, ap- primè cum eo consentire & convenire sustinet præcitus

*Marquard. loco cit. Num. 1. 2. 3. & 34.*

Adeoque ratione commerciorum statuta & mandata à territorii Domino fieri posse, & quidem in salutem subditorum & Civium, etiam si vergant in præjudicium aliorum, docet

*Vasquis Lib. 1. controvers. cap. 4. Num. 14. Nicolaus Everhard. conf. 45. Num. 7.*  
*citat per Philipp. Kriipschildt tract. de Jurib. & Privileg. Crvit. Imper. Lib. 5.*  
*cap. 22. Num. 47.*

Quodque etiam ordinationes, leges & statuta cuiusque civitatis ita ligent Cives & incolas, sicut Lex Imperatoris totum orbem, pulchrè tradit

*Bald. in L. bene à Leone Nun. 1. Cod. de prescript. Jason. conf. 71. Lib. 3.*  
Neque ullus est, qui cum ratione posit in dubium trahere conservationem civitatis consistere in observatione Legum, ordinationum & statutorum, prout desuper, si placet consuli poterit

*Bodin. de Republ. Lib. 3. cap. 1.*

7. Daherfern nun umbesonnene Gegenthile die von unsern Vorfahren so hoch und thewr erworbene Privilegia und Gerechtigkeiten / wie auch zu deren Conservation so müglich als sorgfältig auffgerichtete Statuta, Ordinationes und Edicta als wiederspennige Eingesessene nicht impugnirt / sondern sich deren nach dem Exempel einiger ihrer Vorfassen und Vorfahren so willig als schuldig bequäm / auch die einem jeden Magistrat von Gott und Rechts wegen gebührende Veneration, Ehrerbiethsamkeit und Ge- horsamb / welchen sie Gegenthile zwaren mit der Feder höchst / nicht aber mit den Werken rühmen / schuldigster massen erwiesen und in der That anerkent hätten / so würden gewiß alle vermeinte nunmehr zusammen geraffte Gravamina von selbsten cessirt, die Gegenthile ihre Bewohnung rüdig continuirt, und ein jeder dem alten Herkommen auch seiner Profession und Qualification nach / das übendes Commercium mit gutem Nutzen und Wohlfahrt der Statt geführet / und fortgesetzet haben;

8. Alldeweis aber Gegenthile unqualificirte Augspurgische Religions- Verwandten zu denen Gedanken gerathen / gegen das uhralte Herkommen (welches schon vor einigen Saeculis, und chender als man von der Augspurgischer oder einer ander im heiligen Römischen Reich per pacem publicam tolerirter Religion gedacht / will geschweigen selbe öffentlich proficirt, seinen Anfang genommen hatte / und warauß die hernacher in Saeculo 1500. und 1600. erfolgte Morgen-Sprach / Wein-Rolle / und andere Edicta und Registraturen gegründet / & quibus mediantibus diese uhralte von vielen Saeculis hero im Brauch / Schwang/ usu & observantia gewesene lōbliche Gewohnheiten vor und nach ad scripturam redigirt seynd / damit ein jeder wissen möchte oder könnte / weme / wie und welcher gestalt zu negotiiren und Kauffmanschafft zu treiben erlaubt) einen freyen unbeschränkten willkürigen Handel zu Untertrückung und gänzlichem Ruin der qualifi- cierter Kauff- Handler und Bürgerschafft de facto einzuführen / und also die Haupt-Fundamenta, Privilegia, Conluctudines, Statuta & Observantias dieser dem Kaiser und Römischen Reich getreuer freyer Reichs-Statt auff einmahl überhaussen zu werfen / und sich von der ganzer Künnerschafft/ quasi Meister zu machen;

9. Als haben wir Eydt und Pflichten halber nicht umbhin gekönt / die bey denen lang angehaltenen Kriegs-Zeiten theils wegen Nachlässigkeit und Bosheit der Officianten / theils auch wegen gebrauchter Behändigkeit der unqualifizirter Handels-Leuthen eingeschlichene Missbräuche / entstandene Confusiones, begangene Excessus und Eingriffe / deren Bestrafung auch die vorige Zeiten fast beschwerlich / ja schier impracticabel gemacht / nummehr nachtrücklich zu remidiiren / die von alters florire Künnerschafft hinwieder auff vorigen Fuß und Maß zu setzen / die von unsern Vorfahren so heylsamlich gemachte Statuta, Leges, Ordinationes, & Consuetudines in uso & obervantia forderlichin beständig zu erhalten / und zu dem End die ab Exo selbsten sub Num. 1. 2. & 3. beygelegte Renovationes der alter Ordnungen ergehen zu lassen.

10. Daz aber darinnen zumahlen nichts newes enthalten/und selbe nicht auff die Augsburgische Religions-Berwandten / sondern in genere & indifferenter auff alle unqualifizirte Handels-Leuthe / es mögen dieselbe Religionem Catholicam, Lutheranam, vel Evangelicam profitiren / eingerichtet seyn / solches führet der Buchstablischer Inhalt klarlich nach sich / und werden übelgerathene Gegentheilen in Ewigkeit keine Newerung / viel weniger aber mit dem geringsten Schatten eines wahren Beweissthumb justificren und behaupten können/ daß sie und ihre Vorfahren / dem erdichteten und unverschämten Angeben nach/ von 100. und mehr Jahren so wohl vor als nach dem Ministerischen Friedens-Schlus undisputirlich mit Wissen/ Willen/ Belieben / und in Angesicht des ganzen Magistrats/ dessen angeordneten treuen Bedienten / und der gesampter Bürgerschafft Commissiones bewürcket / und freimde Waaren solten spedit habent; womit dan die Gegentheilige Beylagen sub Num. 4. 5. 6. & 7. ihre völlige Erledigung erhalten / & magni erunt Apollines, wan sie den Rechtlichen Beweissthumb dieser so hoch gerühinter / nullibi autem, nisi in concavo Lune & cerebro Antipatroni exindlicher Possession, quæ consistit in facto, & ab allegante plenè probari debet, der Gebühr beybringen werden / quod dubio procul fieri.

Quando celeres palcantur in æthere Cervi;

11. Dan obzwaren nach Absterben des gewesenen Waagen-Meisters Breidenbachs einige Missbräuche / abulus und excessus sich hervorgethan und die unqualifizirte Einwohner / welche contra Edicta publica, ohne sich bey dem Magistrat schuldigster massen anzugeben/heimlich eingeschlichen/und sich von 20. 30. Jahren hero theils auff Cammeren / theils in privaten Häusern aufz gehalten / die Künnerschafft angefangen und fortgesetzt/ auch bey diesen lang angehaltenen beschwerlichen Kriegs-Zeiten einige Commissiones und Speditiones freimder Waaren solten verrichtet haben/ warzu der damahlen gewesener Eydrückiger Officiant seiner Nachlässigkeit oder schnöden Gewins halber vielleicht Anlaß gegeben / oder selbe gehörigen Orths zu deseriken ermangelt / so könten dannoch als solche Eingriffe/ und de facto contra legem prohibitivam vorgenommene Missbräuche / und verübte Actus in keine Rechtliche Consideration gezogen werden / tum quod sint Actus clandestini & turbativi, dantes ansam liti, & renovationi Edictorum, tum quod desit bona fides, quia lex prohibitiva obstat; tum etiam quod factum malevoli Officiantis non possit præjudicare Civitati, maximè cum scientia & patientia Magistratus deficiat, defuper se referendo ad Jura vulgariter nota.

12. Vergeblich bemühen sich auch Gegentheilige Evangelische/oder besser zu sagen / Reformirte Religions-Berwanten auf dem Instrumento Pacis Monasteriensis & Osnabrugensis, worinnen enthalten / daß die Augspurgische Confessions-Berwanten in der Künnerschafft und anderen Ge-

Gerechtigkeiten mit denen Neben-Bürgern einigerley Recht/Schutz und  
Gleichheit geniesen sollen / etwas vortheilhaftiges zu erzwingen; angeset-  
zen daß dieses eines Theils positiv terminis habilibus & qualificatione pravia, an-  
deren Theils auch zu verstecken seye / in so weit die Augspurgische Religions-  
Verwandten darzu Anno Decretorio 1624. den 1. Jan. berechtigt gewesen/  
solches so wohl die Vernunft von selbsten / als auch der klarer Litterlicher  
Inhalt des angezogenen Instrumenti Pacis variis in locis, signanter autem art. 5.  
§. 2. Anugsamb an Tag gibt/ also lautend: Die Zeit/ von welcher an-  
zurechnen/ die Restitution, oder Wiedereinnahmung in Geistli-  
chen/ geschehen soll / und welche ab deren Veranlassung in welt-  
lichen Sachen verändert worden / solle seyn der 1. Januarij des  
Jahr 1624. Soll derhalben Restitution geschehen allen Churfürsten  
und Ständen beyder Religion / die freye Reichs-Ritterschafft / als auch  
Gemeinden / und Immediat Dorffschafften pur und völlig mit eingeschlos-  
sen / nebst Aufheb- und Caillirung aller in solchen Sachen ergangenen/  
publicirten und gefehlten Urtheilen/ Decreten/ Verträgen/ Bedingungen  
und Executionen: dergestalt/ daß die Reduction, oder das Abschaffen  
nach besagtem Tag obbemelten Jahrs gerichtet werde. Item §. 9. qui-  
sic habet: dan das einige Fundament dieser Transaction, Restitution,  
und künftiger Observanz ist die den 1. Jan. 1624. Jahrs gehabte  
Possession; Item Artic. 8. Damit aber Vorstellung geschehe / daß  
hinführō im Politischen Stand keine Spaltungen entstehen / so  
sollen alle und jede Churfürsten und Stände des Reichs / bei  
ihren uralten Gerechtigkeiten/ Vorzügen/ Freyheit/ Privilegien/  
hoher Lands Obrigkeit/ so wohl im Geistlich- als weltlichem Exer-  
citio, Herrschafften/ Regalien/ und dieser aller Possession, Kraft  
gegenwärtiger Transaction, dergestalt bestätigt/ und bekräftigte  
seyn / daß sie von niemands/ unter was Schein es auch immer  
seyn möge/ de facto davon turbirt werden können / noch sollen.  
Item: Es sollen so wol auff allgemeinen / als particular Conven-  
ten/ die freye Reichs-Stätte/ nicht weniger dan andere Reichs-  
Stände ihr Votum decisivum haben / denselben ihre Regalia,  
Zölle/ Jährliche Einkünften/ Freyheiten/ Confiscations- und  
Colleeten Privilegia, und was dem anhängig/ auch andere von  
der Kaiserl. Majestät und dem Reiche ordentlich erlangte / oder  
durch längwirigen Gebrauch für diesem Kriegswesen gehabte/  
possidirte / oder geübte Gerechtigkeiten / mit aller Jurisdiction  
inner der Statt und auff'm Lande verbleiben.

13. Und obschon in Art. 9. welcher da beschreibet/ wie der Kauf-Handel  
wieder auffzurichten seye / unter anderen vermeldet wird/ daß keiner  
Theils Bundgenossen/ Lehen-Leuthe/ Unterthanen/ Schutz-Verwanten/  
und Einwohneren von jedes Orths Obrigkeit gegen unbilligen Gewalt und  
Zwang als eigene Unterthanen solten beschützt und beschirmet werden /  
so folget doch eodem Spho & in uno contextu darauff/ daß zugleich eben-  
falls

fals eines jeden Orths Recht und Gesäze bey seiner Würde verbleiben solle;

14. Waraus gleichsam mit Händen zu fassen / daß es bey Einrichtung dieses Instrumenti pacis keine andere Meinung und Intention gehabt / als daß alles/ so wol in Ecclesiasticis, quam politicis & economicis in tali statu gelassen oder gesetzt werden solle / gleich es Anno 1624. den 1. Januarii gewesen ist/ und daß wohl aufrücklich eines jeden Reichs-Stands alte Gewohnheit/ Privilegia, Statuta, Libertaten und Prerogativen manutenirt und ungekränkt seyn und bleiben sollen;

15. Daß nun alle vorhin angezogene Edicta, Registrationes, Ordinationes, Statuta, Privilegia & Prerogativa, Vermög welchen verbotten/und verordnet ist / daß Primò keiner sich zur Bürgerschafft zu qualificiren vermöge / welcher nicht die uralte Römische Catholische Religion profitirt, Zum andern / daß Gast mit Gast / das ist / ein unqualificirter Eingesessener mit einem andern unqualificirten oder frembden kein Bewerb treiben / auch Pro tertio, als solche unqualificirte Eingesessene nicht mit der Ehren / Maaz und Gewicht / sondern nur allein en gros handelen können / schon längst ante Annum Decretorum scilicet 1624. und zwaren in Conformatät der schon vorhin von undenklichen Jahren lōblich herbrachter alter Gewohnheit auffgerichtet/ publicirt, und ad ulum & observantiam redigiert seyen/ solches bezeugen Litterlich vorhin angezogene / und zum Theil bewelegte Edicta publica, Ordinationes & Registrationes, deren annoch mehrere nothigen falls/ sub Protestatione tamen expressa de se non onerando probatione superflua, bezubringen/nicht schwer fallen dörftet : folglich so weit geschlet/ daß dieser Münsterischer und Osnabrückischer Frieden-Schlufz denen Gegentheilen den geringsten Vortheil gebe / daß vielinehr disseitige Intention, und pro conservatione Civitatis, ob varios abusus & excessus ab Exo tum clandestinè, tum protervè contra legem prohibitivam publicam, in ruinam qualificatorum Mercatorum perpetratos nothzwänglich Anno 1711. und successive vorgenommen/ und per affixionem publicam more consueto verkündigte Renovation der voriger Edicten / Statuten und Ordnungen hauptsächlich bestärkte und bekräftigte ; und zwarn umb demehr / da denen Ständen des Reichs / bey welchen Anno Decretorio die Reformirte oder Lutherische Unterthanen weder privatum oder publicum Religionis sue exercitum gehabt / wie kundbahr allhie zu Cöllen noch Anno 1624. noch ab ante ist permittiret und zugelassen worden / per dictum Instrumentum Pacis, die freye Hand/ Macht und Gewalt extheilet und zugestanden / als solche Unterthanen und Eingesessene entweder zu toleriren / oder aber abzuweisen / und zum abziehen anzuhalten / videatur Art. 5. 36. & 37. dictæ Pacis Instrumenti dahero der selbst redender Vernunft gemäß ist / daß als solche ex gratia bis hichin tolerirte Eingesessene sich denen uralten Gewohnheiten / Ordinationibus, Edictis, & Statutis conformiren ; und keiner Gestalt verantwortlich seye / daß ihnen ex tolerantia & gratia zugestandenes Gewerb und Handlung zum Nachtheil und Ruin der qualificirter Handels-Leuthen bochhafter Weise zu extendiren/ und ihre begangene hochstraffahre Excessus, Abulus, Contraventiones und Eingriffe für eine Possession und Gerechtsam aufzuschreyen / sich der rechtmäßigen Obriigkeit / auch gar mit Verlierung des schuldigen Respects hartneckiger Weise zu widersezzen/ Protestationes und ohngegründete Appellationes zu interponiren/ auch was mehr ist / zum höchsten Präjudiz / Nachtheil/ und Schaden der Statt/ anderwertige starke Hülff zu suchen / in Hoffnung dadurch ihre eigenthümliche Eingriffe / Mißbräuche und Usur-

Usurpationes zu manuteniren / und die von so vielen Käyseren und Königen  
der Statt Cöllen ihrer dem Römischen Reich geleisteter Trew / Hülff und  
Wohlthaten halber ertheilte und successiv confirmirte und bestättigte Priva-  
legia, ihralte Gewohnheiten / Ordinationes politicas, Statuta & Registrationes  
quasi gewaltthätiger Weise überhaussen zu werken / sich meisterlich zu  
bemühen. Warüber Rechtliche Andung wohl aufrüchlich vorbehalten

111;

16. Daz aber von obgemelten ad Regimen politicum & oeconomicum  
einschlagenden Edictis & Ordinationibus umb deweniger eine Appellation  
gestattet werden könne / als kundtbahr / daz wie vorhin angewiesen /  
nichts newes verordnet / sondern allein dasjenige / was bereits vor eini-  
gen Saeculis decretirt, statuirt, und in usu & observantia gewesen / bloßhin  
renovirt, que renovatio nihil novi juris addit, sed id, quod invenit, confirmat,  
est enim renovatio non quidem titulus novus, sed tituli prioris continuatio, ait

*Felin. in cap. de causa Num. I. de Offic. Delcg. Grammat. Decis. 222. Num. 7.*

*Valaf. de Jure Empir. q. 7. Num. 10.*

17. Dahero auch nicht allein das geringste in Jure gegründete Grava-  
men nicht obhanden/sondern annehmens die in Jure ad appellandum exprimirte  
Zeit schon längst verflossen / und allsolche heylsämbe Ordinationes ipso facto  
von der Gegenthieilen Vorfahren bereits vor undenklichen Jahren agnoscirt  
und approbit; wie nicht weniger die Contenta Registratura de 23. Aprilis 1714.  
welche Gegenthieile sub Num. 8. beygelegt / in sich wahr / und denen Rech-  
ten conform: die Gegenthieile Doctorum Authoritates aber ad calum presen-  
tem ganz ungerühmt / und zumahlen nicht applicabel seynd / darüber wol-  
len wir Ew. Hoch-Freiherrliche Excellenz / und alle Unoccupirte judici-  
ren und erkennen lassen; zu geschweigen/daz wir bereits zu allem Über-  
fluz Anno 1493. vom Käyser Friderico glorwürdigster Gedächtnuß ein  
allergnädigstes Privilegium erhalten / Zu Nothurst / prout sonant  
Formalia, gemeinen Regiments / Ordnungen / Satzung / Ge-  
bott und Verbott vorzunehmen / die Überfahrere zu straffen/  
und davon keine Appellation zu gestatten / welches Privilegium de  
non appellando der löblicher Käyserlicher Reichs-Cammer am 30. Junij 1579.  
der Gebühr nach ist insinuirt worden;

18. Premisis attentis ist zunahmen unmöthig mit einer Special-Antwort  
auf Gegenthieiles Adjunctum sub Num. 9. sich heraus zu lassen/wohl erwo-  
gen/daz selbiges theils in unwahren contra fidem publicam streitenden Allega-  
tis, theils auch in allsolchen Posten bestehet / welche von alter und altershero  
bräuchlich / in usu & observantia gewesen / und annoch beständig seynd/  
wovon auch das angemastes Instrumentum Appellationis zunahmen nichts  
vermeler / noch etwas melden kan / gestalt das einziges Gravamen, war-  
über sich Gegenthieile animazlich beschwehrt / darinnen bestanden / daz  
man denenselben nicht gestatten wollen noch können / Commissiones und  
Speditiones fremder Sachen zu verrichten / dahe sie doch ihrem Angeben  
nach solches von undenklichen Jahren rüthig herbracht / welches Angeben  
aber wir nicht allein beständig verabredet / sondern auch das Contrarium  
schon remonstrirt, mit Documentis belegt / und plenisime probirt haben/  
folglich unmöthig seye hierüber postatum sich heraus zu lassen/ cum noti-  
sit juris, quod quidem causa appellationis totam causam devolvat, non tamen  
nisi in eo puncto, in quo appellatum est; und allen erdenklichen fälz die  
Gegenthieile sich hierüber zuforderst beym Magistrat anzumelden / das  
vermeintlich habendes Beschwehr mit schuldigem Respect vorzustellen /

D

und

und die Rechtliche Verordnung abzuwarten hätten / dahero am zierlichsten uns bedingen und erklären / daß wir uns dieserthalben keiner gestalt hieselbst ad litem aut controversialm einzulassen gedachten / sondern vielmehr unabwendig bey diesem alten Herkommen zu verharren / und uns vor allein in possessione etiam plusquam immemorali zu manuteniren und zu handhaben entschlossen seynd und bleiben ; wohin auch das sub Num. 10. ab Exo beigelegtes Adjunctum einzig und allein zielen thuet ;

19. Datz sonst besagte Evangelische in verschiedenen Beschwörnissen / und oneribus unseren Bürgeren gleich seynd / solches wird nicht verabredet / hingegen müssen sie auch bekennen / daß in verschiedenen Fällen melioris conditionis seynd / als die Bürgere selbst ; und ist der Billigkeit gemäß / daß selbe vielmehr als Fremdte belastet / gehalten und eingeschränkt werden / angesehen sie hingegen von uns Schutz und Schirm genießen / und als Eingesessene denen uhralten Gewohnheiten / Statutis & Edictis unterworffen / und denenselben sich gehorsamlich zu bequämen / oder das ihnen vigore pacis Monasteriensis zugestandenes Abzugs-Recht zu erwöhnen schuldig und gehalten seynd ;

20. Gleich nun ausz diesem allem sonnenklahr hervorleuchtet / daß die von Seithen der Reformirter Religions-Verwandten pro plenis processibus übergebene Supplication una cum prætenio gravatoriali libello von Anfang bis zum End theils in nudis narratis , & quidem tum falsis , tum etiam contra notorietatem publicam pugnantibus , theils auch in Juris Textibus & Doctorum Authoritatibus impertinenter ad statum questionis applicatis & tortis einzig und allein besthe / und diese unrühige bis hiehin ex gratia tolerata Eingesessene nach dem Exempel ihrer Ersterer in Sæculo 1500. gewesener Vorfahren sub prætextu libertatis Commerciorum gegen den Magistrat sich zu setzen / die von uhralters wohlherbrachte Gewohnheiten / so hoch und theur erworbene Privilegia , und zu deren Conservation . besseren Flor und Wohlstand der getrewener Bürgerschafft in conformitatem antiquæ consuetudinis vor einigen Sæculis schriftlich abgefaste / und in Tract herausgegebene heylsambe Statuta , Ordinationes und Edicta nicht allein nunmehr neverlich zu impugnen / sondern gar überhaussen zu werffen / und also frey und frank nach Willen und Wohlgefallen zu handlen / und das Commercium zum Nachtheil der qualifizirter Kauff- und Handels-Leuthen an sich zu ziehen / auß allen Kräfften sich zu bemühen kein Schew tragen / ohnangesehen / ex hittoriis bekent / daß allsolches vormahlen gleichmäßiges grundloses und höchst straffbahres Beginnen bey Zeiten gedämpft / dahemahlinger Magistratus sich und ihre getrewe Bürger beyin alten Herkommen / Recht und Gerechtsamb / und zwaren bis hiehin manutenirt . diese unrühige Leuthe aber und Aufwickelere zum schuldigen Gehorsamb gebracht habe / folglich auch nunmehr bey Zeiten sich in acht zu nehmen / und alle dasjenige vorzukehren / und an Hand zu nehmen verpflichtet seye / welches einiger massen zu Erhaltung Ruhe und Frieden / Handhabung der uhralten loblichen Gewohnheiten / Ordnung / und heylsamben Edicten nothig erachtet werden könnte oder möchte / gleich wir uns dan auch biemit Rechtens / quod nemo Jus suum ob contradictionem alterius dimittere tenetur . und wir befugt seynd diese alte Gewohnheiten / Edicta & Ordinationes propria authoritate zu defendiren / und deren Besitz zu continuiren / idque non obstante etiam inhibitione superioris

Posth. Tract. de manut. obs. I. Num. 66. & seqq. & Decis. II. Num. 6.

Q16

Als hoffen und bitten wir ganz einständigst diese ungehorsame Religions-Verwanten mit ihrem ungegründeten / und nur zu Bemächtigung/und anverlangender Continuation der einigen Jahren hero begangener Excessen/Misbräuchen und Eingriffen auf allen Hütten und Winckelen hervorgesuchten Grayaminibus von sich ab- und zur Gedult / Ruhe und Gehorsam/ auch gutwilliger Einfolung obangezogener Verordnungen/ und alten Herkommens nachtrüglich anzuweisen / absonderlich auch / da dieselbe sich schon vorhin dieserthalben bei hiesigem Käyserlichen Plenipotentiario Bischoffen zu Leithmaris / und Erz-Stift Cöllnischen Thum-Dechanten Herrn Graffen von Königsegg angemeldet / welcher dan auch deren Vorbringen anverlangter massen / und diese angemasse Gravamina nicht allein immediate an Ihro Käyserliche Majestät schriftlich eingeschicket / sondern auch eine allergnädigste Resolution darauff bereits erhalten/ folglich Ihro Käyserliche Majestät selbsten die allergnädigste Hand angelegt haben / also daß es denen Gegentheilen schwär fallen dörste / den Recursum hiehin zu verantworten / so wird dannoch dahin gestelt seyn lassen / und Ew. Hoch- Freyherliche Excellenz dem starken Schutz Gottes/ uns aber zu dero beharlicher Faveur und Gunst empfehlen.



Beylag Num. 1. ad Lit. A.

# Newe Ordnung

Eines Ehrbahren Raths mit Zuthun der Vier und  
Vierzigen über Annahmung der newer Bürgeren / &c.

**W**ir Bürgermeistere und Rath des heiligen Reichs freyer Statt Cölln / thun kundi hiemit jedermanniglich / nachdem eine geraume Zeit hero mit An- und Aufnehmung auch Beeydung so wohl der Frembden und Einkommenden/ als der allhier gebohrnen Bürgers- Kinder fast unterschiedlich und Gutenheils gegen unsere vorige vielmahlen publizirt und ernewerte Edicta, Registrationes und Morgen-Sprachen / so wohl auff den Gaffelen als sonst / verfahren und ungleich gehalten worden / damit dan alle Ampt- und Gaffelineistere / wie auch die Hauptleuth und Beselchbare und sonst jederman / den oder dieselbe ditz berühren mag / wie sie sich hinsuhro mit deren Annahmung und Zulassung / bey Vermeidung hierunden gesetzter Straffen / verhalten sollen / wissen mögen: Als haben wir nach fleissiger und reisser gehabter Deliberation, auch mit Zuthun und Erforderung der Vier und Vierzigen / nachfolgende Ordnung einhellig beschlossen und beliebet / wie dieselbe wörtlich hernach folgt.

Anfangs sollen hinfürter / verinog voriger Ordnung und üblichen Herkommen / keine frembde Personen / so von aussen hereinkommen / sich allhier mit der häuzlicher Wohnung niederlassen / viel weniger zu einiaen Gaffelen oder auff der Wacht gestattet werden/ der oder dieselbe haben sich dan zuvorderst bey einem Ehrsamen Rath/ mit Fürzeigung eines redlichen Abschieds / oder sonst beglaubter Weis / und wie bis dahin bräuchlich gewesen / qualificirt / auch dessen einen Schein under des Secretarij Hand/ und des Raths Siegel fürzulegen. Wofern jemand hiergegen auff den Gaffelen angenommen und zugelassen / oder auch unqualificirt in eines jeden Hauptmanns Fahnen / in Häusern oder auff Kammeren zu wohnen und zu wachen verfattet würde/darfür sollen die Ampt- oder Gaffelmeister / wie auch Hauptleuth / und diejenige so ihnen Häuser oder Kammer verlehnt hätten / ein jeder respective fünff und zwanzig Goldgulden unmachlässig entrichten.

Unter die Frembde sollen auch gerechnet werden/ alle diejenige / welche allhie wohl gebohren/ aber an anderen Ortheren ihre häuzliche Wohnung gehabt/ Dieselbe seyen gleich deren Orther Herrn und Obrigkeiten bedient und verpflichtet gewesen oder nicht.

Item diejenige / denen einmahl die Bürgerliche Beywohnung aufgefündigt / oder welche sich auß der Statt mit ihrer Wohnung gänglich begaben/ ob sie gleich noch auff den Gaffelen ihre Schilder haben / die Rost darauff abwesend gethan hätten / oder hinfürter noch zu thun willig seyn/ sollen sie dannoch für keine Bürger gehalten / noch ohn Vorwissen und Bewilligung des Raths und ohn gebührende Qualification angenommen/ denselben Häuser oder Kammer vermiedet/ und darin genommen / viel weniger

weniger einige Bürgerliche Nahrung / Freyheit / Recht und Gerechtigkeit zu gebrauchen verstattet / sonder deren Schilder alsbald nach Verkündigung dieses bey vorgehender Straff auff den Gaffelen niedergelegt werden.

Im fall aber ein Bürger seiner Güter und anderer nöhtiger Gelegenheit wegen / ein halb / ganzes / auch zwey und mehr Jahren auf der Statt sich mit vorgehender Bewilligung eines Ehrsamten Raths auf vorgesetzten Ursachen häuzlich begeben / und demnächst wieder einkommen wolte / Demselben soll die Bürgerliche Gerechtigkeit jederzeit / jedoch auff new ersatteten gewöhnlichen End/ und so fern er die erhaltene Bewilligung durch eine Registratur oder Urkundt des Raths gebührlich bescheinigen wird / frey und offen bleiben.

Dergleichen mag ein Aufwendiger Gesell / Knecht oder Jung / der ein geraume Zeit von Jahren bey einem Herrn allhie gedienet / oder von Jugend auf gewohnet / sich wohl und aufrichtig verhalten hätte / auf seines Herrn Attestation und Zeugniß seines Wohlverhaltens / ob er sonst seinen Geburts-Brieff nicht fürzeigen könne / zur Qualification , sofern er deren gemäß / gelassen / und demnächst auch zu einer Gaffelen aufgenommen werden. Wolte aber derselb sich zu dieser Statt auf ein Handwerk begeben / solches lehnen und üben / damit soll es wie bei einem jederen Amt / so viel die Geburt betrifft / wie von alters bräuchlich gehalten / demselben auch seine Zeit / wan er sie redlich aufgedienet / der Gebühr nach auff der Gaffelen gestanden / und zur Meisterschafft gelassen werden.

Alles jedoch dergestalt / wan er sich ferner zu Haus niedersezzen / sein Handwerk und Meisterschafft gebrauchen / und Bürgerlichen Rechtns geniessen wolte / daß er sich beym Rath zuforderst qualificiren / dessen einen Schein und Urkundt aufzubringen / und ehe nicht zum Bürgerlichen End aufgenommen / noch zu arbeiten zugelassen werden soll.

Welcher dan obgemelter massen angenommen würd / derselb soll für ein Bürger gehalten / vertreten / und wie bis dahin gewöhnlich gewesen / verschrieben werden / auch sein Handwerk allhie zu gebrauchen mächtig seyn.

So viel aber die offene Läden / so wohl zum Gewandt und Seydenschnit / als sonst ins gemein alle Handlung / darin die Maaz / Ehl und Gewicht gebraucht wird / dergleichen den Weinapff / offene Herbergen und Wirthschafft betrifft / damit soll keinem zu handthieren und zu verkauften zugelassen seyn mit offenen Läden / oder in den Häusern / er habe dan solches an sich auff der Godestags Rhentkammer erworben / deswegen seine Bürgerliche Eyde und Pflicht / auch die fernere Gebühr / vermög der alten Taffelen / daselbst würtlich geleistet.

Gleiche Meynung soll es mit den Ampteren und Handwerkeren haben / welche von alters und bis dahin / ehe sich deren jemand gebrauchen können / die Bürgerschafft auff vorgemelter Rhentkammer an sich zu bringen schuldig gewesen. Als nemlich den Bundwörteren / Breweren / Fleischhäweren / Fischmengeren / Huedtmacheren / und wer sonst sein Amt allein gebraucht / und keine Kauffmanschafft dabei thut.

Im fall aber jemand bey einem Ehrsamten Rath / oder auff der Rhentkammer sich qualificirt und die Bürgerschafft gewonnen / Erb gekauft / und also zu Schrein kommen wäre / folgends aber wieder Einhalt des Ends und Bürger-Brieffe handelte / oder wer mit Aufbringung der Qualification gefährlicher Weiz umbgehet / und solches an jemand besunden würd / derselb soll damit des erlangten Rechtns und Gerechtigkeit vers

verlüssig seyn und bleiben / auch darneben der gebrauchten Gefährlichkeit halben nach Ermäßigung gestraft werden.

Demnach auch etliche fremde Personnen und Jungegesellen allhie auff Kammeren sijen / und auf einem Jahr ins ander Bürgerliche Nahrung treiben / und ganz keine Lasten tragen / solches aber dem Verbund und alten Herkommen zugegen : Als soll einem jederen dergleichen unvereinete Personnen / auff Straff fünnzig Goldgulden / anzunehmen und zu beherbergen verbotten / den Hauptleuthen auch bey gleicher Straff Verindg der Wacht - Ordnung / darauf in ihren Quartiren fleissige Achtung zu haben / befohlen seyn ; Welche aber für sich oder andere ins Grols zu handelen gemeint / sollen sich furher bey wohlgemeltem Rath angeben / und dessen Bewilligung ausbringen.

### Von denen die in der Statt gebohren.

**G**egen derjenigen / so in der Statt gebohren / und bey der Weinschulen eingeschrieben worden / bleibt es allerdings so viel den Weinapft und Handlung betrifft / ben jüngst im Jahr 1606. publ cirter Wein - Rollen / und darin vorgeschriebener beevidigter Beweisformen.

Weil aber sonst auch einem jederen außerhalb der Wein - Handlung zu anderer Nochturft der Beweis / daß er allhie gebohren / ostermahlen nohtig / und sich vielnahmen begibt / daß guter Leuth und Bürger eingebohrne Kinder / durch Verlauff der Zeit / Absterben der Elteren / Patten und Godden / oder andere Zufälle solchen Beweis gar nicht oder je schwerlich beybringen können / Als wolt ein Ehrsamер Rath mit den Herren Pastoren in der Statt dahin handelen / daß in jederer Pfarr beständige glaubhafte Bücher auffgericht / und darin alle Eheleuth / wannhe sie zusammen gegeben / Auch die Kinder / wannhe sie getauft / mit Nahmen und Zunahmen / Tag und Datum, Patten und Godden / wie auch der Elteren Nahmen ordentlich und fleissig geschrieben / und davon glaubwürdige Copien communicirt / oder bey den Kirchen zu eins jederen Nochturft asservirt werden.

Man nun jemand dergestalt als eingebohren und allhie in einer Pfarren getauftes Kind sich jeso oder hinsürter auff eine Gaffel zu vereyden fürhabens / derselb soll seine Geburt und Tauff für eines Ehrsamnen Raths verordneten Herm jetzt erklärter Gestalt beschein / auch auff fürgehende Qualification und Urkund des Raths zur Gaffelen auffgenommen und beendet werden / und damit zugleich alle Bürgerliche Freyheit / Nahrung / Gewerb und Handthierung / welche der grossen Bürgerschafft anhangig seyn / erlangt haben / dergleichen auch sein gelehrtes Handwerk nach eines jeden Ampts wohlherbrachter Ordnung und Gerechtigkeit zu gebrauchen mächtig seyn. Was aber den Gewandt- und Seydenschnitt betrifft / oder welche mit offenen Fensteren die Waage gebrauchen / und die Speceren bey Penwart verkauffen wollen / mit denen soll es allerdings gehalten werden / wie in vorgemelter alter Taffelen auff der Godestags Rhentkammer befindlich.

Welche aber allhie gebohren und obgehörter massen in einer Pfarren nicht getauft / oder sonst nach empfangener Tauff der Religion halben sich beym Rath nicht qualificiren können / dieselbe sollen sich einen Weg wie den anderen bey wohlgemeltes Raths Verordneten angeben / ihre Geburt und Tauff beschein / und darauf mit eines Ehrbahren Raths - Schein und

und Urkund bey einer Gasselen angenommen / und daselbst beeydet werden / aufzugescheiden solcher Personen / die Vermög des heiligen Reichs Abschied unzulässig / oder sonstigen gegen dieser Statt Wohlfahrt für diesem ichtwas attentirt und fürgenommen hätten.

Jedoch sollen jetzt gemeine Personen / wie auch diejenige / welche einmahl in der Weinschulen als ditz Orths gebohren eingeschrieben / und folgends widerwärtiger Religion befunden / sich der Bürger Gerechtigkeit nicht gebrauchen / noch auch an einige erkaufte Erbschaften alhie in Schreinen eigenhumblich geschrieben / sonder allein als Grossirer / und Rhentenirer oder auff ihr Handwerk / dasfern bey demselben Handwerk keine andere Ordnung wäre / in der Bürgerschafft gestattet und zugelassen werden.

Letztlich soll hiedurch wölgemeineten Raths vorigen Morgen sprachen / Edicten / Registraturen / und sonderlich der auffgerichteten Fiscalischen Ordnung / durchaus im wenigsten nichts derogirt noch abgebrochen seyn / sondern es dabey einen Weg wie den andern unveränderlich verbleiben.

Und ist demnach oftgemeltes Eines Ehrsamten Raths ernster Beselch hiermit / daß ein jeder dieser Ordnung und Satzung ohne alle Übersehung und Respect einiger Personen / bey Vermeydung unnachlässiger ernster Straß / welche ohn Annemung einiger Entschuldigung alsbald einbricht werden / würcklich und gehorsamlich nachlesen solle. Zu Urkund mehrgemeineten Raths auffgedruckten Secret Siegels. Also beschlossen am 25. Aprilis 1616.

**V**Achdem bey der am fünff und zwanzigsten Aprilis des Jahrs tausend sechshundert fünfzehn / auffgerichter newer Bürger-Ordnung nicht eigentlich auzgedruckt / wie und welcher Gestalt / so wohl ein Gebohrner als Aufwendiger sich zum Bürger-Recht qualificiren / und das Urkund auff die Gassel mitgetheilt werden solle / daneben auch viele Uncatholische / welche eine Zeitlang an anderen Orthen sich verhalten / und deren Elteren vor diesem die Statt verlassen / sich unterm Schein / als ob sie alhier gebohren / verinog obgedachter never Ordnung / für qualificirt halten / und dafür auff- und angenommen werden wollen. So hat Ein Ehrsamer Rath zu mehrer Erleuterung vorhin publicirter Ordnung / und damit ihre zur Qualification verordnete Commissarii eigentlich wissen mögen / welcher Gestalt die angebende Personen sich qualificiren sollen / folgende Articulen nach reisser Erwegung beliebet und abgeschlossen.

Erstlich / wan ein Aufwendiger sich mit der Wohnung alhie niederlassen / und das Bürger-Recht gewinnen will / soll er vorbenenten zur Qualification Deputirten seinen chrlischen Abschied cum Copia / auch ein versiegelt subscribites Documentum von seinem hiesigen Pastoren ausslegen und hinterlassen / daß er der alten wahren Catholischen Religion seye / wie dieselbe jezo alhie im offenem Schwang gehet / und zugelassen ist / daß er auch darben zu verbleiben gedenke / und auffs wenigst zweymahl gebeicht und communiciirt habe / und dan ferner bey seinem End befragt werden / wer seine Elteren gewesen / wo er gewohnet habe / wo er gebohren und getauft seye / was er für ein Handwerk könne / oder warauß er sich alhie zu ernehren gedenke / Ober auch jemand mit Leibeigenschaft zugehörig / oder sonstien einigen Last mit sich bringe / bey welcher Zunft er sich verey-

vereyden wolle. Wan davon umbständliche Relation bey Einem Ehrsamen Rath beschehen / und derselb angenommen / alsdan soll ihme auf der Canseler ein gedrucker Zeitul auf der erwöhnten Gaffelen sich zu vereyden mitgetheilt werden / folgenden Inhalts :

Als bey Einem Ehrsamen Hochweisen Rath des heiligen Reichs freyer Statt Cöllen / und denen zur Qualification Deputirten Herren Commissarien sich der N. N. angeben / und seine Person qualificirt / ist derselb auff der Gaffel anzunehmen / und Bürgerlich zu beeyden / auch mit der häuflicher Behnung sich hiehin zu begeben zugelassen / alles vermög publicirter Ordnung / und als lang er in Catholischer Römischer Religion / wie das Orths in öffentlichen zulässigem Brauch und Schwang ist / verbleiben wird / und ist ihm zu dem End gegenwärtiger Schein unter wohlg. Eines E. Raths Secret Sigel mitzutheilen befohlen worden. Actum &c.

Zum andern / Obwohl im dritten und vierten Articul vorgedachter newer Ordnung verschen / daß diejenige / welche an anderen Ortheren ihre häufliche Wohnung gehabt / oder denen die Bevwohnung aufgekündigt worden / oder sonst von sich selbsten aufgezogen seyn / für Fremde gehalten werden sollen / aber nichts von deren Kinderen / wan sie allhie gebohren / cavirt / Sowill Ein Ehrsamer Rath beyde Articul auch von deren Kinderen / wan dieselb oder ihre Elteren an anderen Ortheren häuflich gewohnet / der Statt verwiesen / oder einmahl aufgewichen seyn / verstanden haben / daß dieselbe / unangesehen ob sie gleich allhie geböhren / dannoch gleichs den Fremden gehalten / und anderer Gestalt nicht zugelassen noch aufgenommen werden sollen / sie haben sich dan mit Aufliegung des Abschieds / auch der Religion halben nechst vorgesetzter massen qualificirt.

Fürs dritte / wan jemandt von unqualificirten Elteren oder Vor-Elteren / welche sich noch anjezo mit der häuflicher Wohnung als Einwohner allhie verhalten / oder doch dieses Orths mit Todt abgangen seynd / als Eingebohrene auff eine Gaffel für Bürger zu beeyden und zuzulassen gesinnet wurde / aber der Religion halben sich vorerklärter Gestalt nicht qualificiren konte / derselbe solle zuforderst bescheinem / daß seine Elteren vor dem Jahr neunzig / allhie auff einer Gaffelen vereydt gewesen / und im rechten Chestand häuflich gesessen haben / und darneben mit zweyen unverdächtigen glaubhaftesten Zeugen bey ihren Eyden beglaubigen / daß sie allhier in der Statt Ringmaur / mit Benennung des Orths / Jahr und Tag / auch Patten und Götten geböhren und getauft seyen / wan hiervon bey Einem Ehrsamen Rath Relation beschehen / soll das Urkund zur Gaffelen auff folgende Form ertheilt werden.

Als bey einem Ehrsamen Hochweisen Rath des heiligen Reichs freyer Statt Cöllen / und denen zur Qualification deputirten Herren Commissariis sich der N. N. angeben / seine Geburt und Tauff / vermög publicirter newer Ordnung beschienen / Ist derselb als ein Eingebohner auff der Gaffelen anzunehmen / und Bürgerlich zu beeyden zugelassen / jedoch der Gestalt / daß er keine offene Läden haben / noch einige Handlung mit der Massen / und Gewicht treiben und brauchen / auch sich zu keinen allhie verbottenen Conventiculis / bey Verlust seines Bürger Rechtens geben / gebrauchen / und dabey finden lassen solle. Und ist zu dem Ende / x. Dieweil

Dieweil auch der Bürger-Endt auff den Gaffelen fast unterschiedlich geleistet / und an einem Orth mehr Articulen als bey dem anderen befunden werden / So hat viel wohlgeimelster Rath einen gleichmässigen durchgehenden End / welchen alle und jede / sowohl gebohrne Bürger und deren Kinder / als die aufwendigeinkommende Personen / wan sie erstlich von einem Rath zugelassen / und das Bürger Urkund jedes Amptes oder Gaffelen hierzu verordneten Banner- Herren / Raths- Personen / oder Gaffel- und Ambts- Meisteren / unter deß Secretarij Hand- und Raths- Secret eingeliefert / erst mit Hand- Gelübd sicheren / und folgends mit aufgestreckten zweyen Fingern leiblich zu Gott und seinem heiligen Evangelium leisten und schweren sollen / verfassen und begreissen lassen.

Erllich soll er mit seinem End erhalten / Einem Ehrsamem Rath gehorsamb / trew und hold zu seyn / auch desselben Bestes und Wohlfahrt euersten Vermögens zu suchen / zu erhalten / zu beförderen und fortzusetzen / hinwieder allen Schaden / arges und Nachtheil / wo er das wissen / hören / sehen / oder vernehmen würde / so viel es möglich zu kehren und davor zu warnen.

Zum anderen / daß er gegen alle feindliche Empörung / Ein- und Überfall zu voraemeltes Raths und gemeiner Bürgerschaft / Leib / Haab und Guts Beschützung / ohn einig Einred / Entschuldigung oder Aufzbleiben / seinem Fähnlein folgen / und daben / wie es die Noth und Gefahr erfordert / auch getrewen Bürgeren wohl zustehet und gebührt / Leib / Haab und Gut auffischen solle und wolle / Alles vermög und nach weiterem Inhalt deß Verbundt-Brieffs.

Fürs dritte / daß er mit seinen Mitbürgeren allhie in der Statt / an herbrachten Dertheren und Gerichteren aller Sachen und Forderungen balben / wie es bis dahin gehalten / gebührlich Recht geben und nehmen wolle.

Pestlich seine häusliche Wohnung von innen nicht zu stellen / noch abzuziehen / er habe dan seinen gebührlichen Abschied genommen / und was er wolgemeltem Rath und gemeiner Statt derenthalben schuldig / geleistet / und richtig bezahlt.

Als auch bey vielgemelster Ordnung keine deutliche Erklärung bescheiden / welche unter die Grossirer zu rechnen / und wie weit sie in offenen Läden mit der Ehlen / Maaß und Gewicht zu verkauffen berechtigt seyn sollen / Damit dan deßwegen hinsürter aller Zweifel benommen / hat wohlgemelster Rath diesen Articul folgender Gestalt erleutert / daß keiner von unqualificirten Grossireren / derselbe seye gleich allhie gebohren oder Aufwendig angenommen / mit offenen Thüren oder Fensteren / viel weniger aufzgestellten Läden handelen / sondern allein in abgesonderten Packhäusern / Gewölben oder Gemächeren folgender Gestalt verkauffen solle und möge: Neinlich die Gewürz- und Specerey- Händler / mit ganzen / halben / oder viertheil Centneren / und nicht darunter / Die Seyden- Bereidter mit Carten von einem / zwey oder halben Pfundt / die Wullen und Seyden- Händlern mit halben Stücken / und dan letztlich die Eisenkrämer mit einem Dosein Stuben- Offen / oder einem Biertheil Centner Nügel / alles aufs wenigst und geringest / auch bey Straff in vorigen Edicten und Ordnungen begriffen / ic. Darnach sich ein jeder wisse zu verhalten. Urkund wohlgemeltes eines Ehrsamem Raths hierunter aufgetruckten Secret- Siegels. Geben am 16. Septembriis Anno 1616.

## Beylag Num. 2. ad Lit. A.

**W**ir Bürgermeistere und Rath des heiligen Reichs  
 freyer Statt Cöllen/ fügen hiemit mānniglichen zu wissen /  
 Deinnach in unserem Kauff-Haus Gürzenich oben Mauren /  
 bey daselbst angeordneten Waagen und Gewicht ungleicher  
 Verstand sich erzeugt / Derowegen für eine Nothurstt an-  
 gesehen / zu Beforderung Kauff- und Handels-Manns / und damit  
 derselb noch niemand über Gebühr beschweret oder einiger massen ver-  
 nachtheit / Sonsten auch alte wohlbedächtlich statuirte Ordnungen er-  
 newert und gehandhabt werden möchten / Ist vor erst unser ernstlicher  
 Beselch / Will und Meynung / und wollen es dermassen gehalten haben/  
 daß auf der grossen Seydt-Waagen alle Waaren gewiegen werden  
 sollen/ welche von alters darauff gehörig gewesen/ahn welcher Waagen  
 dan Pfund-Gewicht / zu verstehen ein Stein von hundert Pfund /  
 und dermassen nach advenant, der geringster aber ein halb Pfund seyn soll/  
 und soll unser Waagmeister der nun ist / oder hernachnahls kommen oder  
 seyn wird/bey denen Waaren/so er auff angeregter Waagen wiegen wird/  
 auf ein jedweder hundert / ein Pfund / auff fünzig Pfund / ein halb  
 Pfund / und dermassen nach advenant zugeben / alles in dem Claissen wie-  
 gen / und doch geringer nicht dan ein halb Pfund aussiezen. Von denen  
 Waaren/ Ballen und Güteren aber zu angeregter Waagen gehörig /  
 so über ein hundert fünff und siebenzig Pfund wiegen / darfür sollen  
 bey dem Gewicht zwey Pfund abgeschlagen und gekürzt werden. Und  
 dieweil dan bey diesem und zum anderen für gut angesehen und nōhtig  
 erachtet/ eine geringere Seydt-Waag in bemeltem unserem Kauff-Haus  
 Gürzenich anzurichten/ So sollen auff derselben nun hinschro gewiegen  
 werden/ alle dahin gehörige Güter und Waaren/ welche unter fünff und  
 siebenzig Pfund / darben der geringster Gewicht klein ein Viertel Pfunds  
 seyn / und der Waagmeister geringer nicht aussiezen soll / und soll sich mit  
 dem Abschlagen auffs Gewicht/ nach advenant, wie vorhin bey der gro-  
 sen Waagen angedeut/ verhalten. Was aber über fünff und siebenzig  
 Pfund halten oder wiegen würde/ soll für hundert im Waag-Gelt ge-  
 rechnet/ auch alles obgesetzter massen im Claissen gewiegen werden. Zum  
 dritten die Bett- und andere Waagen in berührtem unsereim Kauff-Haus/  
 da die Waaren von alters mit Centener Gewicht empfangen und geließert  
 worden / betreffend / darben soll es also hinschro gelassen / und deme der-  
 massen nachgelebt werden/ und soll der Centener-Stein halten und wie-  
 gen ein hundert und sechs Pfund / wie von alters herbracht / und der  
 geringster Gewicht-Stein zwey Pfund seyn / und der Waagmeister  
 geringer nicht aussiezen. Was aber bey dieser Waagen und Waaren  
 den Centener nicht erreicht / dieweil wir zu denselben eine geringere Waag  
 anordnen lassen / sollen dieselbige Waaren/ so wie jetztgemest den Centener  
 nicht erreichen/ auff derselben kleinen Waagen gewiegen werden / Dar-  
 ben der geringster Gewicht-Stein ein Pfund seyn / und der Waagmeister  
 weniger nicht aussiezen soll. Was dan zum vierten die Fracht und Eiser  
 Waag betreffen thut/ wollen und verordnen wir / daß bey und an der  
 selben Fracht-Waagen / der geringster Gewicht-Stein ein Viertheil  
 Centener seyn. Bey der Eiser-Waag aber / die Waag ein hundert vier

vier und zwanzig Pfund / und bey derselben Eiser - Waag der geringster Gewicht - Stein fünf Pfund halten sollen / und sollen sich unsere Waagmeistere hierauff fürschriebener massen reguliren / und einem jedwederen / so wohl Käufferen als Verkäufferen / denen so liefferen oder empfangen / ohn einigen Underscheid auffrichtig / vermög ihres Eyds / wiegen / und daran sich nicht irren oder abhalten lassen. Und dieweil auch bey diesem und zum fünften gespührt / daß die Kauffleuthe eine zeithero understanden / so wohl Send / Trucken als andere Bette Waaren in ihren Häuseren ohn einigen Underscheid bey und auff ihren eigenen Waagen zu empfangen und zu liefferen / darben uns das gebührend Waag - Geld verschlagen und entzogen wird / alles wieder Rechtlich alt Herkommen / auch vorige unsere Beselch und Edicten / So wollen wir in diesem Fall angeregte unsere vorige Edicta hiemit ernewert / unseren Bürgeren / Einwohnern und Männiglichen / nochmahlen under Von von fünf und zwanzig Goldgulden unnachlässlichen zu bezahlen / verbotten haben / in ihren Häuseren und auff ihren Waagen / hoher nicht dan ein Biertheil Centener zu liefferen / zu empfangen noch zu wiegen / Sonder was über ein Biertheil Centener wiegen wird / solches alles ins Kauff - Haus zur Waagen / wie von alters / zu liefferen. Darauff dan auch unsere Waagineistere fleissige Achtung haben / die Bürgere und Einwohnere dessen trewlich verwarnen / und diejenige / welche sie in deme brüchig befinden werden / bey ihren Eyden den Herrn auff der Frentags - Rhentkammeren beimesden jollen. *Conclusum in Senatu Anno 1603. Veneris 16. Maij.*

### Beylag Num. 3. ad Lit. A.

**D**ennach Zufolg der unterm 3. Junij nechsthin in Druck aufganger Registratur bey Examirung des Puncti deren dachiesigen Factoren / und Regulirung desselben ein und andere Gebrechen vorkommen / selbige auch in Gegenwarth deren zeitlichen Herren Praesidenten und Deputirten zum Fisch - Kauff - Haus mit Zuziehung einiger Kauffleuthen examinirt und überlegt worden / als ist auff die in Rathstatt beschehene Relation zum Schluß kommen / und zwarn

1. Ad §. 6. Tit. Von den Niederländischen Wirthen / daß die Niederländische Factoren alle Bentgüter und hierunter die Härting / jedoch unverpackt / und die Stockfisch unverschlossen nach Coblenz einschließlich / doch hoher nicht / aber wohl darunter an ihre Calanden / doch in grösserer Quantität nicht / als mit halben Lasten verkauffen mögen / die Spedition aber auff der Mosel von nun an / bis ein Hochweisser Magistrat ein anders verordnen wird / denen Oberländischen Factoren alleinig frey und offen stehen / und also dieser und der 11. §. erleutert / respective moderirt seyn und bleiben solle.

2. Ad §. 8. Bleibt zwarn das Vertauschen deren anvertrawten Waaren gegen Wein denen so Niederländisch - als Oberländischen Factoren aufftrücklich verbotten / wan aber sie keine Zahlung an bahrem Geld und anderen Effecten gehaben / und also zu Vorkommung mehreren Schadens so wohl denen Factoren als denen Principalen nützlich seyn würde / Wein an

Bezahlung anzunehmen / daß sie solches doch anderster nicht als bona fide und mit Vorwissen und schriftlichen Consens deren zeitlichen Herrn Präsdenten und Deputirten zum Fisch-Kauff-Hauß thun mögen/welcher Consen auch nicht als bescheidenlich / und wan es der Sachen Umstand und Nothurst erforderen wird / vor dießmahl allein ertheilet / solches zu keiner Consequenz weniger Präjudiz der Ordnung gezogen werden solle / all solchen consentirten Wein aber sollen die Niederländische Factoren auf einen geschworenen Wein-Unterkäuffer und anderster nicht eingehen lassen / und alsdan in ganzen Kässeren zu verkaussen Macht und Gewalt haben.

3. Weilen die Oberländische Factoren sich unter einander verglichen / die ihnen in §. 2. Tit. von denen Oberländischen Factoren/ zugelegte Provision ad 3. pro Cento bis auff 2. fahren zu lassen / so hat Ein Ehrsamex Rath auch solches dergestalt approbiert / daß ein Oberländischer Factor weniger nicht als 2. pro Cento vor Provision, wegen der Spedition aber weniger nicht / als die hinten angedruckte Specification nach sich führet/ nehmen / und hierin eine durchgehende Gleichheit und Uniformität gehalten/ und die Contravenienten ohne Ansehung der Personen gestrafft werden sollen.

4. Werden alle Commissiones und Spedirungen deren Bentgüteren allen mit Bürgerlich / oder zu der Fisch-Kauff-Hauß-Ordnung nicht Qualificirten verbotten/ auch auff dem Fall / daß selbige besagte Bentgüter mit ganz und halben Lasten kauffen sollen / ihnen aufzugeben / sich jederzeit bey Abholung des Zeichens vor denen beyden Haussmeisteren Eydlich zu declariren / daß solches vor ihr Eigenthumb und nicht in Commission geschehen seye.

5. Ist auff deren Oberländischen Factoren ansiehen §. 2. Tit. Von Oberländischen Factoren/ als viel den Wein und andere das Fisch-Kauff-Hauß nicht angehende Sachen betrifft/dahin erleutert worden / daß/ weilen sie Oberländische Factoren keine Wein-Factoren abgeben / ihnen auch künftig/ wie vorhin unverbotten seyn solle/ mit dem Wein so wohl als anderen obbesagten das Fisch-Kauff-Hauß nicht concernirenden Waaren anderen Bürgeren gleich zu handeln.

Schließlich / was hierinnen nicht verändert / solle denen vor und nach erlassenen Edicten zufolg ad Litteram der Ordnung gehalten werden / ic. ic.

Ita Conclusum in Senatu den 6. Septembris 1697.

Beylag

Beylag Litt. B.

**Besser begründete**

Refutation, Remonstration, Acceptation, Reservation und Bitt/

Cum Adjunctis sub Num. 1. & 2.

In Sachen

Der Evangelischer Cöllnischer Eingesessenen/

Contra

**Bürgermeister und Rath**

Der freyer Reichs-Statt Cöllen / ic.

Hoch- und Wohlgebohrner Frey- Herr / Rö-  
mischer Kaiserlicher Majestät Cammer-Richters  
Amts-Verweser / Gnädiger Herr / ic.

**S**i zwaren dasjenige / was die Statt Cöllnische Evan-  
geliſche Religions- Verwandten und Eingesessene gegen den  
von Bürgermeister und Rath der freyer Reichs-Statt Cöllen  
abgestatteten aufſührlichen wahren Bericht jüngſt hin aber-  
mahlen der Länge nach angeführt / und hin und wieder auf-  
gegeben / ſpecialiter abzulehnen / mehr ein Überfluß als Nothwendigkeit  
ſehe / angesehen dieses weitläufiges Schreibwerk eines Theils in lauteren  
offenbahren Unwahrheiten / andern Theils auch in ungereimten und  
hiehin zumahlen nicht gehörigen Allegatis, auch Legibus & Authoritatibus  
male applicatis einzig und allein beſtehen thuet / dannoch zu mehrerer Facili-  
tät- und Beſorderung eines gewirigen Bescheids/ und fernerer Confuſion  
der unruhiger/ ſich gegen ihre von Gott und dem Kaiser vorgeſetzte recht-  
mäßige Obrigkeit außverffender in wenigen ad vier oder fünff Personen  
nur allein beſtehenden Religions- Verwandten / hat man nicht undienlich  
befunden / nochmahlen kürzlich geziminent zu erinnern / was geſtalt  
daß nicht darauff zu regardiren und zu reflectiren ſehe / was weitläufig in  
prætendo Gravaminum Libello theils impertinenter, theils contra notorietatem  
& veritatem publicam, theils auch contrajudicata & decisa daher geſetzet wird/  
ſondern

Wohl sagen könne / dictio hæc, Allein / ostendit de Magistratus intentione nullam superesse quæstionem aut litem, quoniam dictio illa taxativa Allein ita affirmat illud quod ponit, ut simul excludat, & neget omne aliud;

*Vivius Lib. 2. Decis. 380. Num. 19.*

3. Gleichfals ist zunahmen vergeblich auf der Statt Kauff-Haus-Bücher und Registra sich zu berufen / dan eines theils seynd Gegentheile ganz nicht befuget/ deren Edition mit Recht zu fordern / sonderen denenselben muß anzug seyn / daß keinem Religionen zustehet sich anderster auffzuführen / als denselben vermög alten Statuten / Verordnungen und Edicthen zugelassen wird ; zu geschweigen/ daß in allsolchen Bücheren nicht zu finden/ daß ein einziger Religioner mit Wissen und Consens Eines Hochweisen Magistrats fremde Commissiones und Speditiones verrichtet habe / gestalt wan schon solches zum offteren in der That geschehen / und ein und ander sich unterstanden und hazardirt hätte/ dergleichen verbottene Bürgerliche Mährung zu treiben / so wäre doch darauff zunahmen nicht reflectirt, und noch viel weniger davon das geringste in denen Kauffhaus-Bücheren gemeldet werden/ angesehen/muthmaßlich und in facto ganz sicher ist / daß die Kaufhaus-Bedienten / und sonderlich die Herren Commissarij in der Meynung und Gedanken gestanden/ daß die Religionen sich denen Statutis, Ordinationibus & Edicthes palam publicatis & affixis allerdings als getrewe / ehrliche und gehorsambe Eingesessene gemäß verhalten würden / und dahero keine Anfragen gehan / ob dieser oder jener Religioner seine eigene oder freimde Waaren und Sachen spidiren und sich deren unterfangen thäte ; zu geschweigen/ daß man ohne deine / sonderlich bei denen in die 30. und mehr Jahren angehaltenen so beschwerlichen als gefährlichen Kriegs-Zeiten alle Eingriffe / Excessus , und Abusus theils nicht habe entdecken / theils auch wegen vielfältigen Umlbständen und allerhand Begebenheiten und Considerationen gebührend nicht bestaffen/ viel weniger also fort abschaffen und remedieren können/ welches aber denen wiederswämmigen und ungehorsamben Eingesessenen zunahmen nicht zum Vortheil / und Einem Ehrsamem Hochweisen Rath zum höchsten Nachtheil und gänzlichen Umlbstürz der fundamental uhralter Gesetze und Ordnungen der freyer Reichs Statt Cöllen gereichen kan / oder mag / es wäre dan/ daß man gegen alle geist- und weltliche Rechten / auch die Vernunft selbsten die von den Religionen ihrer Geschicklichkeit halber vor und nach verübte höchstraffbare theils heimlich / theils listiglich und sonstien quovis illico modo verübte Excessus, Eingriffe / und Contraventiones pro usu, observantia & consuetudine halten und depradiciren wolte / cum tamen notio notius sit, quod actus clandestini , turbativi , & dantes ansam liti nullius in considerationis, qui utique turbantibus patrocinari non debent,

*Bald. conf. 468. Num. 5. vol. 3. Hieron. de Monte tract. de fin. reg. cap. 67.  
Num. 2.*

Neque ullus actus, qui resistentiam antiquioris habet, pro actu legitimæ possessoris allegari potest,

*Klock. Tom. 2. conf. 1. Num. 44.*

Et possesio initio vitiosa nullum Jus tribuit, nec effectum aliquem operatur,

*Gail. Tract. de arrest. cap. 1. Num. 22.*

Quia ex malo initio legitima consequentia non infertur,

*Vult. conf. Marburg. 22. Num. 101. & seqq. Cathman resp. 9. Num. 180. & seqq. vol. 1.*

§. 4 Für

4. Für Gerichtlich bekent aber wird hiemit auff und angenommen/ daß Gegentheile gestehen müssen/ daß sie einige Zeithero ihre Weine/ welche unter den Bentgüteren kundbar nicht gehören/ gleichs Frembden der Ordnung nach haben eingehen lassen/ welche Judicialis confessio umb des mehr pro manutenentia Edictorum, Statutorum & Ordinationum sufficit, als beständig aber und abermahlen verabredet wird/ daß die Eingesessene Evangelische Religionen von mehr als anderthalben Sexulis continuative & sine interruptione engene und frembde Weine/ und andere Kaufmanns-Waaren in Cöllen nach Belieben sciente paciente & non contradicente Magistratu auff sich selbst/ und ohne Adhibirung eines Factoren solten haben ein- und aufzufahren lassen; und ist man gar wohl versichert/ daß zu Beybringung eines alioschen ad justificandam observantiam, usum & consuetudinem unter anderen auch erfordereten Beweissthumb denen Religionen die Ewigkeit zu kurz fallen werde.

5. Ebenfalls ist ohn wahr/ daß in der Anno 1612. auffgerichteter Ordnung die Eingesessene von Frembden und also genannten Gästen außtrücklich unterscheiden seyen/ contrarium enim clare satis docet die Wein-Rolle §. 2. allwohe zu finden/ daß all diejenige für Gäste und Frembde gehalten werden/ welche althie nicht gebohren/ noch ihre Bürgerschaft vor und nach nicht gekauft haben/ atqui die Evangelische Eingesessene seynd keine gebohrene/ noch gegoldene Bürger/ uti notorium, ergo seynd es Gäste und Frembde; und kan nichts zur Sachen geben/ daß in ein- und anderen Spho die Bürgere und Eingesessene mit einander verpaahet gehen solten/ dan solches geschicht in denen Fällen/ warinnen der Bürger und Eingesessener gleiches Recht haben/ daraus aber erfolget zunahmen nicht/ daß die unqualificirte Eingesessene in anderen Fällen/ signanter in der Kaufmannschaft/ Speditionen und Commissionen frembder Güter und Waaren und dergleichen/nicht für Gäste und Frembde zu halten seyen/ præsertim cum de super habeamus legem expressam & claram, adeoque non indigemus glossa ad explicandam disponentis intentionem, ut inquit

Bald. conf. 333. col. 2. Lib. 2. quem refert Peregrin. conf. 61. Num. 4. Lib. 3.  
Et nihil aliud inquiri debet, quam quod scriptum est;

Bald. in L. fin. Cod. de falf. Caus. Peregrin. de fide commiss. art. II. sub num. 34.  
& conf. 33. sub Num. 25. Lib. I.

Omnisque conjectura, præsumptio & dubitatio in claris de per se cessat,

L. continuus, §. Cum ita ff. de v. o.

Und ist Zunahmen nichts Neues daß einer diverso respectu für ein Eingesessener/ und auch für ein Frembder gehalten werde/ gleich dan die Factoren alle Bürgere seyn müssen/ dannoch in denen ihnen zur Spedition und Commission anvertrawten Waaren für Frembde/ laut der Fisch-Kauffhauses-Ordnung Tit. von den Niederländischen Wirthen Spho 7. gehalten werden; der ab Exo angezogene Lymn. wird hieselbst zum unselten Markt gebracht/ dergestalt derselb loco citato Meldung thuet/ ob sollte zwischen dem Erz-Bischoffen und der Statt Cöllen ein sicheres Pactum der Bentgliter und truckener Waaren halber auffgerichtet seyn/ aber allsosches Pactum sive concordatum wird pro primo von Seithen der Statt in den Terminis, wie der gemeine Druck der Statuten/ deme Magistratus allezeit contradicir hat/ mitführret/ nicht eingestanden. Zum anderen ist solches nie-mahlen ad usum & observantiam kommen/ sonderen beständig das so theur erworbenes und von vielen Käyseren successive, und zwaren annoch jüngst, hin von Ihro Käyserlicher Majestät Leopoldo glorwürdigster Gedächtnus

confirmirtes Jus Scapulae, so wohol in truckenem / als Bentz und anderen Waaren indifferenter, generaliter & illimitate practisirt, observirt, und gelubet worden; Und weilen auch drittens in diesem vermeintlichen Vertrag von keiner Commission, Spedition der Kaufmans-Waaren/ es mögen auch selbe Mahnen haben/ wie sie wollen/ nicht das gerinste vermeldet/ noch viel weniger aber der Evangelischen Religions-Verwandten vel verbulo gedacht wird/ als steht nicht zu begreissen/ was doch dieselbe hierauf zu ihrem Vortheil gegen die klahre Litter der iheralter Statuten/ Ordinationen und Gewonheiten inferren und erzwingen wollen.

6. Gleichen Schlags ist/ was ab Exo daher gezettelt wird/ daß nemlich in der angezogener Wein-Rollen-Ordnung nur allein von Weinen/ und das geringste nicht von truckenem Waaren vermeldet werde/ folglich darinnen Gast mit Gast zu handelen nicht verbotten seye/ respondetur enim, daß Rubrica der Wein-Rollen cap. 2. aufstruklich von truckenem Waaren vermelde hisce formalibus, wie es mit Auff-Durch- und Einführung der Weinen/ NB. auch truckener Wahr auff dem Rhein und Krahnen zu halten/ warauß gnugsam berhellet/ daß gleich in den Weinen/ so keine/ pro ut dictum, Bentgäter seynd/ Gast mit Gast nicht handlen solle/ also auch in truckenem Waaren verbotten seye/ daß Gast mit Gast handele/ und weilen einmahl generaliter, univeraliter, & illimitate statuit, und verordnet/ auch von undenklichen Jahren hero gewohn- und bräuchlich herbracht ist/ daß die unqualificirte Eingesessene oder Frembde zusammen keine Rümmerschaft und Handel treiben können oder mögen/ sonderen die Eingesessene Religions-Verwandten nur allein als Grossirer/ und nicht als Factoren und Commissarien freimüder Waaren in der Bürgerschafft gestattet und zugelassen werden/ juxta præallegata, als hat man unnöthig erachtet ferners von den truckenen Waren in contextu & quolibet hypo der Wein-Rollen wie auch anderen vor und nach auffgerichteten Ordnungen/ und Edictis specialiter, etwas zu vermelden/ und legem hanc generali & universalem zum öffteren ad nauseam zu recoquiren und zu repetire/ verba namque generalia generaliter sunt intell genda,

L. 1. §. Quod autem 3. ff. de Alcat. L. 15. Et ibidem Bald. ff. de testam. milit. Affliet. Decif. 319. Num. 3. Valasc. conf. 113. Num. 21. Franc. Molin. de ritu myrt. Lib. 3. q. 87. Num. 16.

Und verba generalia generaliter præjudicant,

L. ult. Cod. de dot. promiss. pluraque cumulat Nevizan. conf. 67. Num. 59. Quod ampliatur procedere, adeo ut verba generalia ad casus improprios, & omnes qui cogitari possint, etiam impropriè trahantur per tradita

Tiraquell. in Tract. de retract. Tit. 1. §. 1. gl. 7. Num. 20. Bartazol. 1. consult. Decif. conf. 166. Num. 142.

Et quidem etiam in penalibus, odiosis & correctoriis,

Ruins. conf. 73. mon. 19. cum seqq. L. 3. Card. Tusch. Litt. V. concl. 122. num. 9. cum seqq.

Zum anderen ist bekenten aufzündigen Rechtens/ quod una pars statuti per alteram declaretur,

Grivell. Decif. 130. num. 9. Tiber. Decian. vol. 2. Resp. 62. num. 15.

Und gesetz drittens der Warheit zum Nachtheil nicht gestanden/ es könnte einiger massen für dubios und zweifelhaft/ wie nicht/ gehalten werden/ utrum Lex & Statutum illud generale, daß Gast mit Gast nicht handlen solle/ auch von truckenem Waaren zu verstehen/ und respectu deren die Religionen für Gäste und Frembde zu halten wären oder nicht/ solchen fälls

falls hätte man zu untersuchen die Intention und Meinung des Statuentis und Legislatoris, quandocunque enim sensus Statuti censetur dubius vel obscurus, tunc mens Statuentium spectari debet, ut in terminis notat

*Menoch. conf. 3. Num. 11.*

Quæ non solum ex præfatione & Rubrica Statuti dignoscitur,

*Paul. Voct. Tract. de Statut. Sect. 7. cap. 2. Num. 1.*

Sed insuper ex conjecturis deprehenditur,

*Surd. conf. 393. Num. 34. & tract. de alim. q. 1. Num. 57.*

Nec non observantia optima rerum est Magistra & interpres, per quam clarè satis mens Statuentium declaratur; inde me nun die Wein-Rolle Spho 1. generaliter sagt/ daß Gast mit Gast nicht handlen möge/die Gegenthile solches auch in den Bentgüteren selbst rotundē gestehen / und nachgeben/ quod acceptatur, Zum anderen vorgemelte Rubrica der Wein- Rolle auch von truckenen Waaren expresse Meldung thuet / und man es pro 3tio von hundert und mehr Jahren hero dergestalt practisirt, observirt, und gehalten hat / annessens 4tō eadem ratio, welche in den Weinen und Bentgüteren ist/ auch in den truckenen und anderen Waaren sich finden / und dafür militiren thuet/ und Rechten/ quod juxta communem Doctorum Sententiam argumentum ab identitate rationis in Statutis admittendum sit,

*Argum. tit. instit. de legit. patr. titel. L. 13. ff. de legat. L. 6. §. 1. ff. de verbor.*

*Sign. Bald. tract. de Statut. Num. 1. 2. 3. Crav. de antiqu. temp. part. 4.*

*in princ. Num. 75. Matth. Wieseb. vol. 5. conf. 220. Num. 13. Treutl.*

*conf. 89. Num. 3. & disput. vol. 1. disput. 1. Thes. ult. Lit. C. Merend.*

*controv. Jur. Lib. 2. cap. 10.*

Imò quod Statutum extendatur ad casum omissum, in quo Statuentes idem verisimiliter statuissent, per tradita

*Grievell. Decis. 130. Num. 10.*

Als ist in gegenwärtigem Casu bey so gestalten Umständen destoweniger de mente Statuentium zu zweifflan / als bereits Bürgermeistere und Rath der Statt Cöllen in der Anno 1711. auffgerichteter / und ex antiquis Edictis, Registrationibus, & longa temporis observantia & consuetudine in scriptis redigirter Besitzer- Ordnung klährlich gnug declarirt, verordnet und statuirt haben / daß denen Religionen so wenig erlaubt seye truckene und andere Fremdbe / als auch Bent- Waaren zu spediren / und darinnen Commissiones zu verrichten / wobei es sein ohnveränderliches Bewenden haben und halten muß/ teste

*Paulo Voct. tract. de Statut. Sect. 7. cap. 2. Num. 2.*

Ubi ait, quod si omnibus conditionibus & requisitis expensis, adhuc dubius & incertus remaneat Statuti, de quo agitur, sensus, ad auctorem & conditionem Statuti recurrentum esse, qui sua interpretatione, quod certius est, statuet,

*Argum. L. 11. ff. de legib. L. 1. 9. 10. 11. 12. Cod. codem L. 2. cod. de veter. Jur. enucleando.*

7. Eine gar eytele und zur Decision der Sachen weder warm noch kalt behtragende Acceptation ist/ daß man nachgegeben / daß der Gegenthile Vor- und Anich- Elteren von alten Zeiten in der Catholischer Religion und in der Bürgerschaft / auch ansehentlichen Statt- Bedienungen / und gar in dem Magistratu gewesen seyn sollen / dan einmahl gewiß und sicher ist / daß man in der Statt Cöllen von Anfang an / usque ad tempora Lutheri & Calvini von keinem einzigen als nur allein uhrasten Apostolisch- Romanisch- Catholischen Glauben gewist/ auch keinem einzigen à civitate condita bis auf heutige Stunde das Bürger- Recht gesattet/ viel weniger aber ad Officia promovirt, und noch viel weniger ad Magistratum admittit,

welcher nicht obgemelten Glauben publicē profitirt, und darvon Schein und Zeugniſſe beygebracht habe / und annoch de facto beybringen thuet/dahero nicht verabredet / sondern gar gern nachgeben wird/ daß wohl ſeyn könne/ daß vielleicht einiger Religionen Vor- Anich- und über Anich-Elteren/ welche in der uhralter Catholischer Religion und Glauben erzogen und gebohren / gleichs anderen Mitbürgeren ad Officia & Magistratum gekommen ſeyen; ſo bald ſie aber die Religion changirt, und den Lutherischen oder Calvinischen Glauben angenommen / hat man dieselbe länger nicht in Magistratu, ſondern wohl als Bürgere tolerirt, und darauf wie ſich ins künftig einer zur Bürgerschaft qualificiren / und die Unqualificirte ſich in der Beywohnung / Kaufmannſchaft / und ſonſten in ihrem Thun und Laffen verhalten und auffführen ſolten/ mit Zuziehung aller Zunftten/ und deren eingeschickten Bier und Bierzigen per Statuta, Edicta publica, Registrationes & Ordinationes klährlich regulirt, verordnet unb statuirt, auch darauf beständig von einigen Seculis hero bis hiehin reflectirt, und ſteiff und weit gehalten; und wosfern die Gegentheile ſich dieser Verordnungen/ Statuten und Edictis nach dem Exempel ihrer Vorfaffen bequemen und rüdig leben/ können ſie ſich auch die Hoffnung machen/ daß Magistratus dieſelbe als Eingesessene toleriren / und contra quoscunque nach Möglichkeit manutinen und handhaben werde / gleich dan folches Magistratus zum öffteren nicht ohne großen Verdrüß/ Kost- und Schaden in der That erwiesen und bezeigt hat / wodurch dan die ab Exo angezogene Illegalia, Injurata non recognita & fidem non merentia Adjuncta sub Num. 18. & 19. ihre völlige Erledigung erhalten.

8. Daß aber von denen Gegentheiligen Appellantener ſeyn ſolle/ deſſen Vor- und Anich-Elteren die Bürgerschaft gehabt / verum non creditur, posito non tamen conceslo, daß einer von obgemelten Appellantener ſolches per impossibile erweisen könnte / ſo hätte derselb ſich dannoch dieſerthalben keines mehreren Rechts/Vortheil/ und Freyheit als andere unqualificirte Eingesessene zu erſtreuen / ſondern muß umbdemehr einen Weg wie den anderen ſich denien Statutis, Edictis & Ordinationibus ante aliquot Secula communi consensu populi erectis, Typo mandatis, palam ac publicē promulgatis, ad uſum & obſervantiam redactis allerdingſ conform verhalten/ als allſolche Statuta & Edicta ſchon längſt vor dem Münſteriſchen Frieden-Schlüß auffgerichtet/ und dadurch wohl aufſtrücklich confirmirt und bestätigt ſeynd / gleich mit mehreren in diſeithigem Berichtſchreiben / quo brevitas amore ſit relatio, demonſtrirt und angewiesen / und von denen unbefügten Gegentheilen nicht mit dem geringliſten erheblichen Wort contradicirt, und abgelehnet iſt / quod denuo quam firmiſſime acceptatur;

9. Daß ſonſten die in Seculo 1500. vom uhralten Catholischen Glauben abgewichene und ſich deß Raths unfähig gemachte Bürgere mit ihren Religions-Genoffen zusammen conſpirirt, gefährliche Delleins geführt / und ſelbe ins Werk zu richten ſich auß allen Kräfften bemühet/ Bürgermeistere und Rath aber alſolches gefährliches Vorhaben bei Zeiten unterbrochen und vernichtet/ folglich beym alten Glauben/ wohl herbrachten Gewohnheiten/ erworbenen Privilegiern und Freyheiten ſich krafftigſt gehandhabet/ und manutinet, ſolches könnte gar leicht durch gnugſambe der Zeit gelebte wehrte Scribenten angewiesen / und ferners da nöthig / behauptet werden/ wan es nicht eines Theils notorium & publicum, andern Theils auch zur Deſicion der haupt Sachen unkrafftig wäre. Zwaren iſt nicht ohne/ daß allſoche auffſtandene ungehorſame Religionen pro more im Schein dan und wan ſich aller Civilitäten und Ehrerbietſamkeit beſliffen/ im Werk ſelbſten aber

aber ihren Ungehorsam und zum Verderb und Ruin der Statt abziehende böse Intentiones überflüssig gezeigt/und an Tag gegeben haben; Daz nun Gegenthelige Appellantes hierinnen obbesagten ihren Vorsassen sowohl streich zu folgen sich meisterlich bemühen/solches ist denen/welche von dem ganzen Verlauf der Sachen ausführlich informirt seynd/zur gnüge bekent.

10. Abermahlen wird für Gerichtlich gestanden / auf- und angenommen/ daß die in Saeculo 1500. sich allererst hervorgethane Evangelische Religions-Verwandten zwaren damahlen gegen die Statt Cöllnische Morgen-Sprach/ auffgerichtete Statuta, Ordinationes und Edicta beyim hiesigen Kaiserlichen Reichs höchsten Gericht sich beschwehet / pro plenis processibus & Mandato S.C. angestanden/ aber repulsam gelitten/ und darauff vermag deß erfolgten Münsterischen Frieden - Schluz eines jeden Mitt-Stand deß Reichs habende Statuta und Gewonheit wohl aufrücklich seynd confirmirt und bestättigt worden / also daß alle dasjenige / welches nun mehro Gegenthelige gar wenige Appellantes ex nimia habendi cupiditate her-vorgesuchet / schon vor hundert und mehr Jahren Gerichtlich verworffen/ abgeurtheilt / und so wohl durch den Frieden - Schluz / als eine darauff bis hiehin erfolgte immerwehrende Observanz und Gewonheit dergestalt bekräftiget und bevestigt ist / daß unbefügte Appellantes vielmehr billig exemplariter zu bestraffen/als anzuhören seynd; absonderlich da denenselben das freye Commercium nach Inhalt der Statuten / Ordinationen / und von undencklichen Jahren wohlherbrachter Observanz und Gewonheit niemahlen ist untersagt/ sonderen gutherzig permittirt und zugelassen worden;

11. Unwahr aber und in Ewigkeit nicht erweizlich / daß denen Religions-Verwandten jemahlen eine unbeschränkte freye Kummerschafft auch Commision und Sped: rung Frembder/ unter die so genante Ventgüter nicht begriessene Waahren in Cöllen zugestanden / und so weit gefehlet/ daß selbe darzu vermag deß Münsterischen Frieden - Schluz einiger massen berechtiget / daß auch gar das gerade Biederspiel in disseithigem Bericht-Schreiben schon überflüssig angewiesen seye / und die bereits übergebene Statuta, Ordinationes, Edicta & Registrationes solches litterlich nach sich führen / also daß höchst zu verwunderen / daß Gegenthile sich nicht entfarben gegen die Weltkündige Warheit dergleichen Falitates bei hiesigem hoch-preißlichem allerhöchsten Dycasterio vor- und anzubringen.

12. Wan die in Holland sich auffhaltende und andere Fremde der Catholischen Religion nicht zugethane Kauffleuthe mit Committ- und Sped: rung ihrer Waaren an die zu Cöllen etwa aufersthende oder noch ansielende Factoren sich nicht anweisen lassen / sondern ihren Handel und Commercium auff andere Orther hinwenden wollen/ so kan und muß die Statt Cöllen sich hierinnen finden / jedoch nicht zu glauben stehet / daß solches geschehen werde / gestalt das Contrarium sich bis hiehin in facto zugetragen / und sattsamb bekant / daß viele Holländische und andere Evangelische Religions-Verwandten ihre Negotia, Commissiones und Speditiones von undencklichen Jahren hero denen uhralten Catholischen Factoren mit gutem Succes und Vortheil fidirt und anvertrawet haben / auch noch täglich schier fidiren und anvertrawen;

13. Daz aber dadurch / daß diejenige Kauffleuthe/ welche auff Cöllen Handlen/sich eines Catholischen Factors bedienen müssen/ das freye Commercium unzulässiger Weise ledirt / restringirt und gekränket werden solle/ solches ist ein grober Misschlag / gleich schon vorhin in dem abgestatteten Bericht-Schreiben der Länge nach remonstriert / & per varias Doctorum Authoritates corroborirt/ und so gar angewiesen ist / daß es denen Republiken

gar dienlich und müßlich seye / die Kauffmanschafft und Handthierung nicht so generaliter und indifferenter allen und jeden zu permittiren / sondern vielmehr selbe so wohl quo ad personas quam res ipsas zu restringiren und einzuschränken / welches ab Exo im geringsten nicht hat contradicirt werden können / quod similiter acceptatur: und lehret die tägliche Erfahnuß von selbien / daß wan ein Catholischer / nach einem Orth / Statt oder Flecken / wohe keine Catholische Kauffleuthe / Bediente / Officianten / oder sonsi Handwerks-Leuth zu finden oder zugelassen werden / handlen / oder daheselbst etwas sollicitiren / oder sichere Sachen versfertigen lassen wolle / sich alsdan nothwendig der Acatholischen Hülff / Beystand / Rath und That bedienen müsse / wodurch aber das freye Commercium nicht gehemmet / viel weniger libertas naturalis benohmen / oder unzulässiger Weise eingeschränket wird / sondern es subintrit althier vielmehr vulgatum illud; Dum fueris Roma, &c. Und stehet einem jeden frey auff Cöllen oder anderwertig hin zu handlen / hoffend / und ganz und zumahlen nicht zweiflend / woherfern ein oder ander Evangelischer Kauff-Handler auf Liebe zu seinen Glaubens-Genossen und Haß der Catholischen sich anderwertig hinwenden / und von Cöllen abgehen solte / daß an dessen Platz zehn andere sich hervorthuen / und ihren Handel auff Cöllen dirigiren / und continuiren werden;

14. Daß in allen Benachbahrten und vielen Reichs-Länderen / auch freyen Reichs- und Handel-Stätten / wohe eine andere dan die Catholische Religion Dominant ist / gleichwohl den Catholischen die Bürgerliche Nahrung und freye Kauffmanschafft mit offenen Laden / Gewicht / Ehren und Maß unweigerlicherlaubt / ja denen Juden so gar in Italien und Deutschland die Handlung zu treiben und Kram-Laden zu halten nachgeschen werde / solches wollen Bürgermeistere und Rath der Statt Cöllen dahin geistelt seyn lassen / darben aber auch mit wenigen erinneren / daß in denen Ortheren / allwohe denen Catholischen dieses zugestanden wird / dieselbe auch als solches Recht und Privilegium vor und nach dem Jahr 1624. ohngezwieft gehabt / undisputirlich geübet / und sich dessen öffentlich bedient haben; Zum anderen / daß auch in vielen Landen / Stätten und Ortheren kein Acatholischer zur Bürgerlichen Nahrung viel weniger aber ein Jud permittirt und geduldet / auch öfters dieser oder jener Religions-Verwandter von sicherem Special Kauff-Handel und Übung excludirt / und selbe der Dominanten Religion allein reservirt werde / solches ist Notorium, und bezeuget es schon einiger massen die Beylag sub Num. 1mo ; Drittens daß in dergleichen Fällen Argumentum ab uno loco ad alium ungereimbt und nicht zulässig / und zum vierten der Statt Cöllen gnuq seye / daß die Religions-Verwandten weder vor / weder nach dem Münsterischen Frieden noch privatum, noch publicum Religionis Exercitum gehabt / und denen uhralten Gewohnheiten / Statuten / Edicten und Verordnungen zufolg keine zum Bürger / und der Bürgerschafft specialiter anklebender Nahrung zugelassen werden / welche nicht den warhaftesten allein seligmachenden alten Catholischen Glauben öffentlich bekennen / und darbei beständig zu verharren angeloben und versprechen.

15. Die ab Exo angezogene Verweigerung wegen Auf- und Einlassung ihrer eigener Waaren / selbe haben sie keinem als ihrem hartnäckigen Ungehorsamb / wiederseßlichem und ungereimbt Respecilosen Verhalten zu zuschreiben; hätten sie wie von alters denen Statutis, Observantiis, &c Consuetudinibus antiquis zufolg ihren Handel und Wandel fortgesetzt / rübig gelebt / und nicht dasjenige an sich zu ziehen sich unterstanden / was denen

47

denen Bürgeren allein und specialiter zustehet / und anflebet / so würde man die Ein- und Außfuhr der Religionen eigener Waaren / wie von alters geschehen / nicht gehemmet / oder verbotten haben ; Damnum autem quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur.

16. Zu verwunderen stehet / daß Gegentheile nicht wollen gesagt haben / daß die Evangelische Cöllnische Eingesessene sich an fremde und höhere Potengien oder ihrer Religions-Verwandten würcklich angehanget / und nur Unruhe und Außwickelereyen anzustiften trachteten / dahe doch solches dergestalt fund und offenbahr / daß es der ganzen Welt bekent / und deswegen Bürgermeistere und Rath der freyer Reichs-Stadt Cölln sich bey Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst zu beklagen / Mandata sine clausula, & inhibitiones poenales zu bitten und aufzertigen / zu lassen seye genothiget worden ; und indem sie diese vermessene Appellantes dasjenige / was schon hundert und mehr Jahren ihren Vorsassen bey diesem höchst-preißlichen Caminer-Gericht mediante Justitia ist aberkent / und welches diese gleichfalls damahlen ungehorsame und unruhige Evangelische Eingesessene nicht haben redressiren und erhalten können / sondern sich darin geduldig ergeben müssen / anjezo nach Verlauff so vieler Jahren hinwieder gleichsam aufzuwärmen und stolzmitig zu pretendiren sich nicht entfarben / als geben sie dadurch einzig und allein ihren Ungehorsamb und boßhaftie Intentiones überflüssig zu erkennen.

17. Ad Facti Speciem ab Exadverso typis editam , und daraus formirten dreyen Fragen / was anbelanget / stehet zu notiren Primo , daß zwaren das Edictum verindg welchen denen Evangelischen Eingesessenen zu Cölln der Kauffhandel als Grossier inhaſive zugelassen / und anbefohlen wird / sich keiner Ehle / Maaz noch Gewicht zu bedienen / gleich auch des Raths so genanten Morgen-Sprachen/ Statutis, Edictis, und Ordnungen gemäß zu verhalten / Anno 1714. den 14. Martii renovirt / und diese wohl herbrachte alte Gewohnheit hinwieder ordentlich ad scriptum redigirt / aber schon vor hundert und mehr Jahren im Schwang und Brauch gewesen / auch publicirt / und denen Religionen von Anfang ihrer Religion die Bewohnung und die Kauffmanschafft anderer Gestalt nicht als en gros zugestanden und permitirt seye.

18. Zum andern / daß es der Eingesessenen Evangelisch-Lutherisch- und Reformirter Kauffleute Schuldigkeit erforderet / die vorfallende gemeine Lasten gleichs anderen zu tragen / und unwahr seye / daß sie ein mehreres als Bürgere contribu:ren und belästiget werden solten / allenfalls auch solches hiehin nicht gehörig / sondern impertinent und ungereimet seye.

19. Zum dritten / daß einem jeden Stand des Reichs frey und zugelassen / die ungehorsame Unterthanen / so sich denen Statutis patriæ, und von undenklichen Jahren wohlherbrachten Gewohnheiten und Verordnungen nicht bequämen wollen / nach Belieben und Wohlgefallen zu præscriben und zu eliminiren.

20. Viertens / daß die renovirte auch zur Nachricht und Wissenschaft allen und jeden / so daran gelegen / ad ordinem & scripturam gebrachte uralte Gewohnheiten nicht neuerlich / nach ganz irriger Meinung des Gegentheiligen Concipisten / sondern von einigen sacerulis her öffentlich eingeführt / und continua & non interrupta serie in viridi usu, & observantia gewesen / und defacto annoch seyen und bleiben.

21. Fünftens / daß zwaren die vom Löblichen Magistrat angeordnete Kauffhaus-Commissarii sich alle Samstag daselbst einfinden / jedoch hauptsächlich auß dieser Ursachen umb alle vorfallende Differentien schleunigst nach

Möglich-

Möglichkeit gütlich oder decisiv zu schlichten/ und weisen so wohl obgemelste Commissarii, als auch einige Buchhalter/ wie vorhin gemeldet/ supponirt/ es würden die Religionen ihrem Versprechen und Pflichten gemäß sich denen Statutis conformiren/ und keine freimüde/ sondern allein eigene Commissiones und Speditiones verrichten / dahero haben sie die Handlung der Religionen bona fide zugesehen/ und alles simpliciter absque ullo addito, ob es eigene oder freimüde Commissiones wären/ zu Buch gesetzt / andere Buchhalter aber/ welche treulos und mehnädig worden/ und der Gegentheilen Vorgebn nach wohl gewist / daß dieser oder jener Religioner Commissiones und Speditiones fremder Sachen und Waaren verrichten thäte / dannoch umb ihre Treulosigkeit zu verbergen/ solches weder in den Bücheren angesetzet / viel weniger aber ihren Eydt und Pflichten gemäß denen Commissariis zu geschweigen / einem Ehrsamen Hochweisen Rath davon die geringste Avise gegeben / also daß/ obschon die vom Magistrat angeordnete Commissarii die Kauffhaus-Bücher alle Samstag durchsehen/ und allen möglichen Fleiß angewendet / so haben sie dannoch diesen Unterschleiß und Treulosigkeit auß denen Bücheren nicht ersehen / und sonst selbe in Erfahrung bringen können / bis endlich Gott und die Zeit all solche Bosheit an Tag gegeben / welche man auch also fort der Gebühr nach gestrafft / und auf alle Weise und Manier diese Contraventiones, Excessus & delicta zu præcaviren getrachtet / also daß gleichsam mit Händen zu fassen stehe / daß nur cavillose und calumniose die Kauffhäuser-Commissarii lugillirt/ und mehnädige Actus, höchststraffbare Eingriffe / Excessus, und delicta quasi vero pro possessione gegen die Vernunft und alle Rechten deprædicirt und gehalten werden wollen.

22. Sechstens/ daß wohl lächerlich seye / daß die unbefugte Gegentheile/ so nur allein annoch in fünff ad sechs Personen bestehen/ gestalt der mehrere Theil/ sonderlich diejenige/ so im guten Stand und wohl bemittelt / schon bessere/ und zu allerseits Ruhe und Wohlfahrt zielende Gedanken geschöpft und sich der Ordnung laut Anlag sub Num. 2, gütlich bequämert haben / sich einbildendörffen/ ob sollte dadurch / daß sie der Statt den Rücken gefehret / und sich anderwichtig niedergelassen haben/ dem Aerario publico ein unersetlicher Schaden zustossen/ und dieses zu vieler privaten Ruin gereichen. Rilum quo lo teneatis amici.

23. Questio prima, Ob nemlich Ein Löblicher Magistrat der Kaiserl. freyer Reichs-Statt Cöllen dergleichen Gesäze und Ordnung zu machen berechtigt seye/ wird hoffentlich von allen unpartheyischen mit gesunder Vernunft begabten affirmativè resolvirt werden / gleich die ab Exo angezogene rationes dubitandi, welche der Gegenthiliger Consulent auch mit keinem iota widerlegt / folglich selbe in ihrer Kraft und Werth bleiben/ stattlich behaupten/ und kan man denenselben hinzusetzen/ was der

*Paul. Voet Tract. de Statut. sect. 6. cap. 1. n. 5.*

schreibt / ubi affirmativam huius questionis tenet, ex ratione, quod Senatus in Civitate libera, uti vocant, que non nisi Imperatorem recognoscit, tantundem possit in sua Republica, quantum Imperator in Imperio, & accedit, quod talis Civitas introducere valeat consuetudinem, ut multo magis possit introducere Statutum, *per L. 9. ff. ad L. Rhod. de Jaff.*

quodque Civitas Imperialis libera non solum hujusmodi Statuta, de quibus in praesenti questio est, condere possit, nec cuiquam subditorum per hoc fiat injuria cum ipsis liberum sit alio sese conserre, sed insuper talia Statuta tanquam bono publico convenientia introducenda esse, suadet præcitatius

*Voet Sect. 5. cap. 2. n. 16.*

Ibidem

Ibidemque hanc suam sententiam per varios Juris textus & gravissimas Doctorum Authoritates confirmat & corroborat; und wird diese affirmativa ex refutatione rationum decidendi, deren sich der Gegentheliger Consulent pro negativa bedienet/ desto mehr und mehr bestärcket.

24. Prima itaque ratio Decidendi haec est, daß nach der Natur aller Contracten keine freye Person per tertium könne obligirt werden / ohne ihren expressen Consens und Willen / ergo müste einem jeden frey stehen / nach seinem Willen und Wohlgefallen ein solches Subjectum aufzusehen und zu erwöhlen / auff dessen Industrie, Dexterität und Aufrichtigkeit er ein bestes Vertrawen sezen könne / Respondetur enim, daß einem jeden frey stehe nach seinem Willen einen Factoren und Commissarium aufzusehen / jedoch einen auß denen / welche darzu qualificirt seyn; Gleich einer/ der bey diesem oder jenem Dycasterio Procesen führet/ muß sich deren Advocaten oder Procuratoren bedienen / welche an solchein Gericht qualificirt und angenommen / uns angesehen die Parthenen zum offteren zu denen ein geringes Vertrawen tragen/ und viel lieber einen anderen darzu erwöhlen und haben möchten ; daß aber dieses contra libertatem naturalem, und gegen alle natürliche Rechts-Gründe streite / solches wird hoffentlich kein rechtschaffener Juris consultus traumen/ und noch weniger öffentlich vorbringen dörffen / & Magnus erit Antipatronus Apollo , wan er solches cum vel unica lege , Authore vel ratione bescheiniget / sondern man hat dieser Seiths schon das Contrarium in dem abgestatteten Bericht-Schreiben unwidersprechlich / quod iterum acceptatur, angewiesen.

25. Gleichen Schlags ist secunda ratio Decidendi, ut sua rei quilibet sit optimus moderator & arbiter , & sua cuique committenda , nec non nemini Jus suum auferendum sit , dan ex his præmissis aquæ concludenter infertur , ergo cras pluet, quam, ergo cuilibet Mercator liberum est non qualificato Commissiones & Speditions committere; ad jura & rectam rationem.

26. Ratio Decidendi tertia ist der voriger gleich / dan quod Jus exterorum eminenti Dominio Superiori non sit subjectum, nec is supra non subditos uti non possit plenitudine potestatis, quia nullam superioritatem super eos habet , solches reuinet sich ad casum praesentem, sicut asinus ad Lyram , & pugnus ad oculum ; gestalten darauf/ daß nicht ein jeder Eingesessener/ sondern allein Statt Cöllische Bürgere Factores abgeben können / folget zumahnen nicht / ergo Magistratus Coloniensis sibi potestatem Juris Dominii, aut superioritatis quoad exteroros assumit; der nicht dahin kommen wil / kan es stehen lassen / der aber das selbst zu handlen gedencet / muß sich den Legibus & Statutis ibidem erectis conformire/ ita ut licet statutum & lex non extendatur extra territorium & non comprehendat forenses, attamen si forensis vult agere in loco Statuti, ligatur Statutis ibidem erectis

Bald. conf. 5. Lib. 2.

Und könnte dieses per infinitos Juris textus & DD. Authoritates bestärcket werden/ nisi ibi legem querere vel DD. Authoritates allegare , ubi naturaliter sentimus, nil nisi intellectus imbecillitas effet,

Tiraq. Tract. cessante causa, &c. Limit. 16. Num. 73.

27. Quarta Decidendi ratio , daß durch Anordnung der Factoren der freye Lauff der Commercien solle verhindert werden / ist falsch und erdichtet / und streitet solches gegen die Lehr aller Publicisten / aller Landen und Städtten übliche Gewohnheiten und tägliche Observanz / gleich solches ad nauicam in diesseithigem Bericht-Schreiben/ signanter Spho sto Daz sonst die Kummer schaffe de Jure gentium frey ic. Quo sit remissio , auf geführet.

28. Quinta Decidendi ratio, daß nemlich der einzige Zweck aller Politischen und Bürgerlichen Gesäßen in einer jeder wohlbesetzter Republic das Seineine bestie seyn solle und müsse / est in thesi verissima, und hat allsolches undisputirliches generale principium der ab Exo angeführter weitläufiger Probation ex Legibus & Doctoribus nicht vonnöthen; daß aber diesem Princípio die Statuta quæst. schnur straks entgegen lauffen / solches ist aber mahlen erdichtet und unwahr / und gleich es nur allein bloßhin ab Exo absque lege & authore daher gezettelt wird / ita ut optimè quadret, hic homo multa dicit, sed nihil probat; also streitet es auch gegen die Vernunft und offenbahre Wahrheit / gestalt in facto wahr / daß diese Statuta und Consuetudines, so lang die Statt Cöllen gestanden / in viridi usu & obseruantia, und gemelte Statt damahlen / als man vonder Luthernischer und Calvinischer Religion nicht getraumet / oder das geringste gewist / in vielem besseren und florescenten Stand / als nach allsolcher sich hervorgethaner Religion, kundbar gewesen seye / und ist es wohl eine vermessene Temerität und Arroganz / daß fünff ad sechs Appellantes sich animassen und darstellen wollen umb zu erkennen / und quasi vero zu decidiren / ob dieses oder jenes zum Bessen und Nutzen des Publici gereiche oder nicht / und hierinnen einem Ehrsamnen Hochweisen Magistrat höchst straffbahrlich vor- und einzugreissen sich nicht entfaren; auß diesen und dergleichen hochmuthigen Einbildung und nachdenklichen Unternehmungen erhellet schon klährlich / mit was für verderblichen und zum Ruin und Untergang abziehlenden bösen Gedanken diese Evangelische Religions- Verwandten schwanger gehen / dahero Magistratus wohl befugte Ursach hat sich in Zeiten vorzusehen / und diese Cöllnische Gott und dem Kaiser jederzeit ohne die geringste Veränderung treu und hold gebliebene Republic von dergleichen ungehorsamen / unruhigen und boßhaften Leuthen zu sauberen und zu befreien.

29. Ratio Decidendi sexta, ob solte durch die Ordnung quæst. denen Evangelischen Eingesessenen alle Subsistenz- Mittel in Cöllen benohmen seyn / erachtet man eines Theils unerheblich/ erwogen / daß einem jeden freystehe / seine Nahrung zu suchen/ wohe er dieselbe finden kan; anderen Theils auch allegatum hoc eadem facilitate, qua allegatur, etiam abnegatur, und lehret die tägliche Experienc das gerade Wiederispiel / dahero alle dasjenige was dieserthalben von dem fœbili beneficio emigrandi , und dem Münsterischen Frieden- Schluz der Länge nach ab Exo ist angezogen und aufgeschrieben worden / von selbsten zu Boden fasset / ohne deme auch hiehin zumahlen nicht gehörig / und suo loco & tempore, wan es die Noth erfordert / untersuchet werden solle / ob allsolches beneficium emigrandi necessitatis vel voluntatis seye / und in wessen Macht und Willkür es stehe sich dessen zu bedienen.

30. Ratio Decidendi septima, daß nemlich die Evangelische Kauffleuthe in Cöllen schon von mehr als anderthalb hundert Jahren und von undenklichen Seiten hero desjenigen Negotii, welches ihnen anjego durch die jüngsthin ad ordinem & scripturam redigirte Beysizers- Ordnung benohmen wird / in quieta possessione undisputirlich gewesen / und noch seyn solten / selbe ist schon zum öffteren præmissis testantibus beständig verabredet / wobei man auch unabwendig verharret / und weilen nicht gnug dergleichen iu facto bestehende Falta bloßhin zu allegiren / sonderen auch vollständig erwiesen werden müssen / welches ad Calendas Græcas geschehen dörftte / als müssen die ab Exo in hac septima Decidendi ratione hervorgesuchte / und ganz übel auff dieses unwahres / und erdichtetes Suppositum gegründete Leges und DD. Authoritates von selbsten in sich verschwinden / juxta vulgatum illud: Et sicut  
31. Ad

\* 31. Ad rationem Decidendi 8vam, ob solte unter das Wort **Gast** kein **Incolas**, der mit Weib und Kind sich an einem Orth häuzlich niedergelassen/ und animum perpetuo commorandi hat/re. nicht können verstanden werden/ ist schon vorhin zur Smitie geantwortet/ und sagt die Wein-Rolle de Anno 1612 cap. 1. §pho 2do , daß derjeniger/ welcher kein Bürger / wan schon auff einer Gassel verahdt/ und kurz oder lang in Cöllen gesessen/ dannoch für Fremd angesehen / und unter den Gästen gerechnet werden solle ; quo quid clarius ? ubi autem lex disponit, temerarium est aliud inquirere,

L. 2. & alibi ff. de leg. Jacob. Cobell. tract. ad Bullam boni Regim. cap. 34.  
art. 4. Num. 2.

32. Diesem kommt hinzu / daß juxta Magistratus Edicta de Anno 1620, den 4. August. Item 1626. den 21. August. Item 1627. den 19. Martii. 1633. den 27. Januarii. und 1638. den 13. August. keiner/welcher sich der Ordnung gemäß nicht qualificirt/ auch die Beywohnung in der Statt Cöllen nicht geniessen/ viel weniger handeln möge / und ist wohl signanter in der Qualifications-Ordnung de Anno 1615. den 25. Aprilis cap. 1. §pho 11. ausdrücklich versehen / daß keiner weder eygen / weder NB. in Commission ins Gros handelen möge/ welcher nicht vorab vom Rath darzu die Bewilligung erhalten / und sich der Gebühr nach qualificirt habe ; daß nun Gegenthelige Appellantes mit Vorwissen und Bewilligung Eines Ehrsamens Hochweisen Magistrats sich hieselbst in der Statt Cöllen niedergelassen / zur Beywohnung Ordnungsmaßig qualificirt/ und licentiamen Gros zu handlen à Senatu erhalten haben/ solches werden die unberathene/ ungehorsame und wiederspennige Appellantes in Ewigkeit nicht beweisen können / folglich auch so gar für keine qualificirte Beywohnere / sonderen eingeschlichene und eingedrungene fremde Gäste billig zu halten seynd / welche sich meisterlich der Zeit bedienet / alle schädliche Eingriffe practisirt / die uhralte heylsame Statuta und Edicta zu durchlöcheren / denen qualificirten Bürgeren ihre Mahrung abzuspannen / und alle fremde Commissiones und Speditiones per fas & nefas an sich zu ziehen sich auf allen Kräften bemühet haben / zerstaltet also gleichfalls alle dasjenige / was ab Exo de Jure incolatus & domiciliū magis laboriose quam ingeniose zu Papier gebracht ist;

33. Vergeblich will auch vom Gegentheligen Consulanten ex Jure behauptet werden / quod scientia Officialium & Praelectorum habeatur pro scientia Principis , adeoque Domino Territoriali possint praejudicare , dan solches wird allein von denen Officialibus , qui aliquam habent superioritatem cum Jurisdictione, verstanden / teste

Jacob. Cobell. Tract. cit. cap. 19. Num 4.

Warunter gewiß ein Kauffmans-Bedienter und schlechter Buchhalter nicht zu rechnen/ und wird wohl keiner/ nisi qui cerebrum non in capite, sed in calcaneis gestaverit, zu finden seyn/ der sich unterstehe zu behaupten/ daß ein schlechter/bößhaffter/trewloser End und Pflichten vergessener Diener und Buchhalter seinem Fürsten und Herrn vernachtheiligen/dessen Fundamental Gesätze des Reichs und Landen zum Vortheil dessen/welchem er zu Lieb entweder wegen eines stück Gelds / oder sonst zum Schelmen worden/ überhauff werffen/ und diesen Usurpanken / Turbanten und Excisisten/ dasjenige Recht gegen Gott und sein Verbott / bößhaffter Weise in die Hand spielen könne / welches denen getrewen qualificirten Bürgeren privative zuständig und ankliebig ist.

34. Questio secunda , ob ein Löhner Magistrat denen Eingesessenen Kaufleuten Evangelischer Religion , wan sie der Statt Gesäzen sich nicht submittiren wollen / den Schutz auffkündigen und die Statt verbieten könne ; wird eines Theils annoch gar zu fruehzeitig auff die Bahne gebracht/ anderen Theils auch affirmativa hujus questionis bey keinem einzigen Stribenten in Zweifel gezogen / wan nemlich ein Bürger oder Eingesessener sich denen Statutis, Legibus, Consuetudinibus & Ordinationibus Civitatis nit bequämen will ; und bestehet alle dasjenige / was vom Gegentheligen Consulenten pronegat. va hervorgesuchet/ in meris partim falsis suppositis, partim Juris textibus male applicatis & tortis, & partim etiam ad Decisionem cause non pertinentibus.

35. Quoad Decisionem questionis tertiae , ob gegenwärtige für eine solche Policey-Sache zu halten seye / davon keine Appellation Statt habe/ hierüber will man sich ad Jura communia , nec non obtentum Privilegium Electareum furz hin beziehen / und sich eines jeden Unparthenischen Rechtlichen Decision unterwerffen.

36. Wan nun auß diesem allein die Handgreiffliche Unfug der Gegentheilen und sonsten klährlich erbellet / daß deren ihre allinge allegata , quasi vero man ex parte Civitatis die alte Ordnung weit übersprante/ einige Newerung einzuführen/die Gegentheile auf ihrer von vielen Jahren herbrachter Possession zu verdringen / denenselben das Jus quæsitum zu benehmen / und das Geleidt ohne Ursache auffzukündigen/und sie auß der Statt zu vertreiben suchte / und was dergleichen mehr der Länge nach zu Papier gebracht/ in lauter Erdichtung / Umwahrheit / und bloßen Wort-Gepränge einzig und allein bestehet / oder doch wenigst hierüber lis pendens , und noch zur Zeit nit der geringster Schatten eines wahren Beweishumbs herbracht/ und zum Vorschein kommen seye ; und dan unsreitigen Rechtens / quod vitiosè ducatur argumentum ab eo, quod maximè controvertium est , & super quo adhuc lis judicialiter agitatur ,

*Gl. in L. mancipia eo , ibi Barthol. ff. de servit. fugit. Bruckman Conf. 49.  
Num. 62. vol. I.*

Cum presuppositum prius verificandum sit , antequam super eo quid extrahi possit ,

*Surd. Tract. de aliment. Tit. 1. q. 4. Num. 65. Idem conf. 45. Num. 20. vol. 1.  
Cephal. conf. 602. Num. 9. Cravet. conf. 486. Num. 4. Martin. Menter  
Decis. Arragon. 32. Num. 21.*

Rota Genu. de Mercatura

*Decis. 28. Num. 4. & Decis. 168. Num. 19.*

Als widerspricht Bürgermeisteren und Rath der Kaiserlicher freyer Reichs Statt Cöllen Aaldt/ Gegentheiligen Handlungen / facti speciei und Consiliis hiemit per generalia Juris & facti, tacendo nicht das geringste Nachtheiliges zugebend/ hingegen alles Dienliches für bekent auff- und annehmend mit nachmahliger einständiger Bitt zu erkennen/ wie gebetten :

Desuper, &c.

*Officiale*

*Bey*

Beylag sub Num. I. ad Lit. B.

## Beyfassen - Ordnung

Des Heiligen Reichs Statt Franckfurth.

**W**ir der Rath dieser des Heil. Reichs Statt Franckfurth am Mäyn / thuen kundt und fügen hiemit zu wissen/ deinnach wir zu unserem besonderen Missfallen vernehmen müssen/ daß eine Zeithero nicht allein verschiedene in althiesigen Schüß auffgenomene Beyfassen / sondern auch die Fremde und Außländische ohne einige vorhero erhaltene Erlaubnuß sich allhie wütlich niederzulassen / und nach eigenem Willkuhr Bürgerliche Handthier- und Nahrung zu treiben keinen Schew getragen / und aber dergleichen newerlich eingerissene Onordnungen nicht allein ohnerlaubt / sonderen auch zu der Bürgerlichen Kauff- und Handels- Leuthen merklichem Schaden und Nachtheil gereichert / daß wir dannenhero / und in Erwegung deren dabey fürgekommenen Umbständen / nachfolgende Ordnung/ wornach sich alle und jede Beyfassen zu achten / zu verfassen und zu jedermänniglichen Wissenschaft in öffentlichen Druck bringen zu lassen/ der hohen Nothurst zu seyn ermesset; und zwar

I.

Wird allen Fremden und Außländischen / sie mögen nun in privat oder Wirths-Häuseren sich auffhalten / oder bei hiesigen Bürgeren und Beyfassen in Diensten stehen / ob gleich ihre Elteren viele Jahren als Beyfassen hier gewohnet / eine besondere Handlung für sich zu treiben/ oder an anderer Bürger und Beyfassen- Handlung einigen Anteil zu nehmen/ hiemit außdrücklich verbotten.

2.

Diejenige aber / welche allhier sich niederzulassen und zu handlen vorhabens seynd / sollen zu forderst bey uns als ordentlicher Obrigkeit der Ge- bühr drumb ansuchen.

3.

Nach erhaltener Vergünstigung ohne Anstand / auff althiesig- lichem Inquisitions-Ambt oder Schreib-Stuben sich gewöhnlicher massen einschreiben lassen. So dan.

4.

Was ihre Handlungen betrifft / keine offene Laden halten / noch mit der Ehlen aufzumessen/ noch aufzschneiden/noch auch mit dem Gewicht ins kleine aufz wiegen/ sonderen nur allein

5.

Mit zugeschlossenen Laden ins Gros handlen / solchem nach von grob und schwärem Gut unter einen Centener / und von kostbahren Speceren- Waaren unter zehn Pfund nicht aufz wiegen / auch von denen fabricirten

G 3

Gold

134

Gold und Silber Fadem und Stoffen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / nicht anderst als Stückweiz verkauffen. Ferner und

6.

Was die Commissions- und Speditions- Güter Handlung anbelanget / sollen denen Beyfassen / welche seither zehn Jahren sich allhier etabliert, die Commissions- Güter Handlung zwar erlaubt / die Speditions- Güter Handlung aber durchgehends / und denen / welche zehn Jahr als Beyfassen unter hiesigem Schutz zu seyn nicht dociren können/ auch die Commissions- Güter Handlung ganslich verbotten seyn.

7.

Alldieweilen auch die Erfahrung bezeugt / daß verschiedene Beyfassen sich mit Bürgerlichen Kauff- Leutchen associirt , und in Handlungs- Gesellschaft getreten / und unter diesem Vorwand sich deren denen Bürgeren allein zukommender Handlung angemasset / als wird denen Bürgeren und Beyfassen dergleichen Gesellschaften mit einander auffzurichten oder fortzuführen / alles ernstes und bey namhafter Straff verbotten.

8.

Dasern sich ein Beyfass an eine Bürgers Wittib oder Tochter heyrathen würde / und durch die Gelegenheit ihrer Weiber hergebrachte offene Läden zu continuiren / oder andere Bürgerliche Nahrung zu treiben gemeint wäre / so soll ihme solches hinführro ebenfals nicht mehr erlaubt seyn/ sonderen in allen Stücken den übrigen Beyfassen gleich gehalten werden.

9.

Kein Beyfass oder Frembder soll unter einem Bürgerlichen Nahmen / zum Nachtheil dieser Ordnung / einige Waaren / oder Commission- und Speditions- Güter debitiren / und verkauffen lassen / zu dem End der Bürgerliche Kauffinan / auf welchen einiger Verdacht stiele / nicht allein mit einem Endt sich deßwegen zu purgiren schuldig seyn / sondern auff Betreten mit wirklicher Straff befindenden Dingen nach ohnfehlbarlich anzusehen werden.

10.

Und weilen gegen die mit Italianischen Waaren handlende Beyfassen/ daß sie denjenigen Conditionen / worauf sie angenommen worden/ schnur stracks zu wieder handleten/ und mehr andere Waaren/ als ihnen darinnen zugestanden / zu führen continuirten / verschiedentlich geklagt worden/ als wird ihnen jetzt ermelten Conditionen füro hin besser nachzuleben / und keine andere / als die ihnen erlaubte Waaren / wovon einem jeden derselben zu seiner Nachricht eine ordentliche Verzeichnung zugefertigt werden soll / zu führen / bey sonst umfehlbarlich erfolgender Obrigkeitlicher ernster Bestrafung hiemit anbefohlen. Damit auch

11.

Alle und jede Beyfassen wissen möchten / wie sie sich in Mittraugung der gemeinen Statt- Beschwerden / und sonst/ so lang sie unter hiesigem Schutz bleiben / dieser Ordnung gemäß zu verhalten haben möchten ; so ist bei loblichem Inquisitions- Ambt deßwegen die nothürftige Vorsehung geschehen / welche dan einem jeden nechst Vorhaltung dieser Ordnung wird bekant gemacht werden. Wie dan übrigens und

12. Zu

Zu desto besserer Beobacht- und Verhaltung derselben nicht allein denen  
Bestätteren / so bald sie in Erfahrung bringen werden / daß ein Beytrag  
wieder sothanes Verbott mit Commissions- und Speditions-Güteren gleich-  
wohl fort zu handlen sich unterstehen würde / solches denen Herren Blir-  
germeisteren / welche es so dan bei dem ganzen Rath fürzubringen / also  
fort pflichtmäßig / und bei Verlust ihrer Diensten anzuseigen / hiemit  
anbefohlen wird / sondern es sollen auch / umb hierauff fleissige Acht zu  
haben / gewisse Leuth bestellt / diejenige Beyassen aber / welche diese  
Ordnung übertreten zu haben / convincirt und überwiesen / nach Er-  
mäßigung mit Aufkündigung des Schutzes / Confiscirung der Güter /  
und Erlegung einer nahmhafsten Geld-Summa zur verdienten Straff  
ohnfehlbarlich gezogen werden.

Wornach sich alle und jede / alshier zu handlen vorhabende Fremde  
und Beyassen zu richten / und für Schaden / und Straff zu hüten  
haben. Geschlossen beym Rath Dienstag den 5. Junij 1708.

Beylag

## Beylag sub Num. 2. ad Litt. B.

## EXTRACTUS PROTHOCOLLI COMMISSIONIS.

**Verzeichniss deren unqualificirten Beyassen / welche  
sich beym Comptoir Gürzenich ad manus Dominorum stipu-  
lando , zur eigener Handlung Ordnungs-mässig qualificirt.**

1714.

|               |                               |
|---------------|-------------------------------|
| 29. Augusti   | Peter Bürgers.                |
| 30. dito      | Wittib Wilhelm Halffmann.     |
| 31. dito      | Jacob Luhnes.                 |
| 1. Septembris | Johan Eutringhausen.          |
| - dito        | Catharina Carters.            |
| 5. dito       | Peter du Pont.                |
| 6. dito       | Wittib Jacob Gansen.          |
| 10. dito      | Wilhelmin de Haan.            |
| 11. dito      | Affuerus van Creveld.         |
| 12. dito      | Gerard Conradts.              |
| 15. dito      | Anton Bosch.                  |
| - dito        | Conrad Schur.                 |
| 18. dito      | Johan Gansen Junior.          |
| 26. dito      | Peter Schmis.                 |
| 27. dito      | Christian Melchers.           |
| 28. dito      | Stephan Ec.                   |
| - dito        | Peter Bimberg.                |
| 1. Octobris   | Henrich Gohr.                 |
| 12. dito      | Johan Welter.                 |
| 6. Novemb.    | Wittib Abraham Teschemachers. |
| 14. dito      | Johan Philip Gülicher.        |
| 22. dito      | Jacobus Nauta.                |
| - dito        | Maria Linzenich.              |
| - dito        | Philipp Laurens Reuter.       |

1715.

|           |                      |
|-----------|----------------------|
| 11. Febr. | Johan von Lewen.     |
| 16. dito  | Johan Camp.          |
| - dito    | Daniel Teschemacher. |

Ex Speciali Commissione  
Dominorum

Comptoir Gürzenich.

L.S.

Beylag

## Beylag sub Num. 4.

**N**achdem bey der im Jahr 1714. publicirten Beyfassen- und anderen vor und nach ergangenem Ordnungen eines Ehr- samen Hochweisen Raths gnädige Intention nicht gewesen/ unterm Nahmen der Morgen-Sprach und anderen / die nicht Bürgerlich qualificirte Einsassen zu beschwären/ sondern/ wels- len hierunter sowohl als ferners einiger Puncten halber/ sothanen Ver- ordnungen ein neimahlen intendirter Verstand affingirt werden wil/ hat ermelter Rath vermittels gegenwärtigen öffentlichen Anschlag jedermann- niglichen/ wegen ungleicher Auslegung dessen Verordnungen und daben geführter Intention chombragiren und erklähren wollen/ daß die daben angezogene Morgen-Sprach ferners nicht/ als was darinnen der Handlung und darzu erforderter Qualification halber verordnet / und nachgehends nicht geändert worden/ verstanden; noch der Religion halber auf etwas anders/ als was in der Observanz und in unverbrochenem Gebrauch ge- gründet/ gezogen haben wollen/ vor eins.

Zum anderen/ daß gleich wie bey der Wein-Rollen/ Fisch- und Kauff- hauf-Gürzenig Ordnungen/ aufdrücklich versehen / daß Gast mit Gast nicht handelen möge/ also solle es ins künftig auch daben/ jedoch mit dem Unterscheid gelassen werden/ daß denen anjezo allhier domiciliirten und zu der Ordnung sich anschickenden Religions-Verwandten erlaubt seyn solle / ihre eigene trüttene Waaren/ so keine Ventgüter seynd/ an Fremdbe so wohl/ als Bürgere en Gross, vermittels der auf der Lieser-Waag be- schehender Ablieferung zu verkauffen/ und zwar so viel die grobe Waaren belangt/ so mit hundert Pfundt oder Centenerweise verkaufft werden / wenigstens mit ein hundert Pfundt oder Centner/ die feinere Waaren aber so Pfundtweise verkaufft werden/ wenigstens mit fünf und zwanzig Pfund/ also daß dieselbe zu Facilitirung der Handlung/ über dasjenige/ was von eigener und unverbrochener Fustage gemeldet/ hierinnen dispensirt seyn sollen.

Und so viel Drittens die Fustage der Weinen betrifft/ soll denen sich qua- lificirenden Beyfassen nicht benohmen seyn/ ihre Bleicharden und Weine/ so sie in kleineren Zulässt und Pungen von den Wein-Märkten und Pläcken unverbrochen hineinbringen/ in folcher Fustage wieder zu verkauf- fen und verschicken/ ganze Stück und Zuläst aber in halbe und ganze Ahmen zum Verkauffen abzustechen/ eben wie von alters nicht zuge- lassen seyn.

Zum Vierten/ daß den Fabricanten ihre eigene fabricirte Waaren an Fremdbe sowohl/ als Bürgere zu verkauffen erlaubt seyn solle / und zwar anderster nicht als die gefarbte Seyd mit einer halber Carten von einer Farb wenigstens / Rauhe Seyd aber und Floret mit fünf und zwanzig Pfundt / jedoch dergestalt / daß fremdbe Commissions- Waaren unter einigerley Pratext (wie solches immer erdacht werden möchte) herein zu bringen / oder zu verkauffen ihnen nicht gestattet seyn solle.

Zum Fünften soll in allen übrigen Waaren / zu verstehen ihren eige-  
nen / so keiner Special - Verordnung unterworffen / der freye Handel und  
Wandel / wie auch Commissionen in Wechsel / so dan auch die Einkauffung  
von aufwendig ihnen committirten Waaren / jedoch von qualificirten Bür-  
geren / alter Ordnung gemäß gestattet seyn.

Es sollen jedoch oberflährter Facilität in der Handlung sich so wenig zu  
erfreuen haben diejenige / so der wirklichen Schiff-Fahrt auf dem  
Rhein sich annoch oder selbst oder durch ihre Knecht gebrauchen / als  
die so künftig weiters hinein kommen würden / sonderen sollen die Erstere/  
vor wie nach gleich anderen Fremden außm Werff und in Kauffhäu-  
sern mit Verkauffung der anbringenden Waaren / der deßhalb von al-  
ters ergangenen Ordnungen gemäß gehalten werden / letztere aber bei  
Einem Hochweisen Rath umb die Beywohnung per Supplicam anzufes-  
hen schuldig seyn / wobei jedoch Ein Ehrfainer Hochweiser Rath sich  
auftrücklich die Macht und Gewalt / gegenwärtige und hierin ange-  
zogene Verordnungen / hernechst nach befindenden Umständen zu  
minderen oder zu mehren vorbehaltet. Ita Conclusum in Senatu 9. Do-  
cembris 1716.

P. W. Tils Dr. Secret.



## Num. XXIV.

**Der Evangelischen Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein  
von dasigen Burgermeister und Rath erleidender sehr harter  
Religions-Bedruck.**

**G**est schon aus des Gylmanni Symphorematis Tomo 1. part. 1. tit. 3. Supplie. 1. in causa Johann Pergners / Anthoni Morneauus und Consorten contra Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln bekandt / welcher gestalt der Magistrat jetztgedachter Stadt Cölln Anno 1587. durch ein öffentliches hartes Edict, so sie Morgen-Sprache genannt / seine Evangelische Bürger und Einwohner unter schwären Straffen zum Abfall von der fast Anfangs der Reformation angenommenen Augspurgischen Confession und zum Catholischen Glauben zwingen / oder sie von da gänzlich verdringen wollen; und wie ermelde Evangelische Bürger und Einwohner sich dagegen auff den Religions-Frieden / von Anno 1555., und auff Königs Ferdinaudi Resolution über das Concep des Religions-Friedens sich berufen / und dan der sämtlichen Evangelischen Reichs-Städte Abgesandten zu Augspurg ihr Bedenken darüber vor die Gewissens-Freyheit der Evangelischen Cöllnischen Bürger wieder ihren Magistrat mit vielen bewährten Rationibus damals von sich gestellet / wie solches beydes der Supplication gedachter Bürger pro Mandato sine vel cum Claulula an bemerktem Orth begefügt / also ist absonderlich merkwürdig / was in dieser Sache vor stattliche Vota bey dem Cammer-Gericht pro libertate conscientia & decernendo Mandato contra Magistratum Colonensem abgelegt worden.

Auf welchem denn vorerst so viel zum Grunde gesetzt wird /

- (1.) Dass die Evangelische das Bürger-Recht in der Stadt Cölln vor und nach dem Religions-Frieden gehabt / denn sie werden in gedachten Votis und der Reichs-Städte Bedenken augdrücklich Bürger genannt.
- (2.) Ihre Gewissens-Freyheit und privatum religionis exercitium im Contradictorio gegen ihren Magistrat behauptet.

Ob nun wohl der Westphälische Frieden nacher dazu gekommen / und den Religions-Frieden bestätigt und erweitert: Ob man auch wohl Anno 1656. im Nürnbergischen Friedens-Executions-Recels gewisse Clalles restituendorum ex capite gravaminum gemacht / und dem Catalogo deren in 3. Monaten zu restituirenden unter andern die Augspurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten zu Cölln am Rhein contra Catholicos daselbst in puncto libertatis conscientiae privati exercitii religionis & iurium Civitatis betreffend / deutlich einverleitet / worauf den 27. Junii besagten Jahrs nachdrückliche Kaiserliche Edicta ergangen / vermöge welcher allen und jeden Ständen / auch Bürgermeistern und Rath ernstlich geboten worden / gedachte Executions-Recels in allem / bey Vermeidung Kaiserlicher Ungnade / auch der im Instrumento Pacis wider die Übertrettere verordneten Straffe / ein Genügen zu thun: ob auch wohl endlich durch den jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. s. segen demnach ordnen sc. sothane heilsame pragmatische Sanctiones / fest / fest und unverbrüchlich zu halten / die ernstliche Wiederholung dergestalt geschehen / dass / nach Inhalt dessen s. 187. kein Stand gegen seine Unterthanen und Bürger / wegen der Religion, wieder den Friedens-Schluss / mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste zu attentiren / sondern ein jeder das Seinige in behörigen wegen Rechtes zu schenken angewiesen ist;

So seynd doch dessen allen ohngesehen die Evangelisch-Reformirte eingefessene Kauffleuthe der Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Cölln so unglücklich / dass sie sich des durch so viele stadtliche Reichs-Gesäze abgezielten Zwecks nicht zu erfreuen haben / indem sie zwar in oneatis bey ordinair- und extraordinaire Auflagen mehr als andere beitragen müssen / in favarabilibus aber viel unleidlicher als fremde und wilde Gäste bloß allein ob religionis in Imperio rammen permisae disparitatem & odium gehalten und dermassen beeinträchtigt werden / dass bey Er-manglung rechtlicher Hülfse ihr vor Augen schwender Ruin unvermeidlich seyn will.

Dann obwohl ihre Vorfahren nebst gedachtem Exercito Religionis privato von mehr als 150. Jahren her / nicht allein das offene ohnbeschränkte Commercium, sondern auch das freye Bürger- und Gastel- oder Zunft-Recht gehabt / mithin vor- in- und nach dem Anno Decretorio Bürger- und Zunft-mäßig gewesen / sie auch deswegen Ihr Kaiserl. Majestät glorwürdigstens Andenkens mit der ganzen Bürgerschafft uno actu die allerunterthänigste Hom-

zial - Pflicht geleistet / und darauf wegen ihrer Kuminerschafft und Nahrung die allernädigste Zusage kräftigen Schutzes erhalten;

So hat dennoch ein Wohlweiser Magistrat zu Cölln nach und nach von Zeit zu Zeit/ je länger je mehr Eingriffe gethan/ und von Anno 1665. an/

- (1.) Mit Aggravirung der Kosten gegen mehrbesagte Evangelische Kauff - Leuthe und Einwohner einen herben Anfang gemacht/ und sie gezwungen / daß sie für jedes Fäß eines geführten Weins/ es sey groß oder klein/ zum sogenannten Lager-Geld einen Reichs-Thaler gleich denen Fremden zahlen müßten / überdem auch auferlegt/ ihre Weine auf einem Unterkäffer gegen Erlegung ein Achtel Reichs - Thaler per Boden in und aufzugeben zu lassen ; und wann sie solch an einen Bürger alda verkauffen/ einen halben Reichs-Thaler pro das Fäß obgedachtem Unterkäffer entrichten müßten / wovon die Catholische Bürger doch besreyt seyn / folglich ein offenbahres Religions - Werk darauf gemacht wird/ indem die Unterkäffer eigentlich nur für aufheimische und den Magistrat von der Accise zu versichern / und darüber Rechnung zu führen / gestellet sind / da hingegen die Evangelischen in der Stadt Keller - Schreiber - Stuben gleich denen Bürgeren ihre ordentliche Rechnung von auf - und eingehenden Weinen haben / auch gnugsam vor die Accise gesessen sind.
- (2.) Ihnen verbotten / ihre Weine außer der Stadt durch Briefe zum Verkauff anzupräsentieren / und selbige alldort weder an aufwärtige noch unter ihnen selbst / ja nicht ein Waller seinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / sondern nur allein NB. an Catholische Bürger zu verkauffen / und also solches auf abermahliger verbottener Religions-Absicht.
- (3.) Anno 1674. von ihnen Schutz- und Schirm - Geld gefordert / und ohngeachtet ihres vielfältigen Supplicirens / solches würcklich exigirt / auch seither dem sie in vielen / doch nie zur Observanz gebrachten Edicten mit den verhaftten Nahmen der Schutzverwandten belegt.
- (4.) Anno 1697. ihnen aufgebürdet / ihre eigenbüttliche Stapel - Güther innerhalb 3. à 6. Tagen nach der Aufladung zu verkauffen / sonst andernwärtig zu versenden / oder einem Catholischen Factorn gegen Zahlung 4. pro Cento Provision , und zwar / welches das allergefährlichste ist / ohne einige ihnen deshwegen leistende Caution zum Verkauff zu überliefern ; wieder auf hochverpönten Frevel / der wider den Religions - Bedruck verfester Reichs - Sazungen.
- (5.) Verordnet / daß sie von einer Ohm Oehl ein Achtel Reichs - Thaler / vor ein Fäß Seifen zwey Cöllnische Gulden / von Holländischen und andern Käsen an Waag - Gelde . Reichs - Thaler / von einem jeden Fäß Thran / so hinauf gesandt wird / drey Rayser - Groschen mehr als andere Bürger zu bezahlen haben.
- (6.) Von Bürgerlichen Ehren - Bedienungen / Bürger - Recht / und der allen / ohne Unterscheid der Nation , von aussen hinein kommenden Catholischen (nach vorher gegangener Qualification) erlaubter Handlung mit kleiner Maah und Gewicht / bloß der Religion haiber / obschon sie sich übrigens zu gedachter Qualification erbotten und noch erbieten/ aufgeschlossen.
- (7.) Die Evangelischen nicht mehr wie vormahls in scriniis admittiret / und ihnen untersaget keine eigene Häuser in der Stadt zu erkauffen.
- (8.) Eingeführt / daß bey all diesen beschwehrlichen Bewandnüssen ein jeder der Evangelischen / der sich anderstwo niederlassen will / den zehenden und zwanzigsten Pfennig vor Abzug - Geld / wie ein Bürger erlegen muß / da sie doch die Evangelischen vor Bürger nicht halten / noch die Bürgerliche Privilegia und Gerechtigkeiten sie geniessen lassen wollen / sondern sie mit den verhaftten Nahmen von Schutz - Verwandten / Gästen und Fremdlingen belegen / und also mit einem Scheu - Rechtiens die Abziehende nunmehr destoweniger mit Detractions - Geldern beschweren können / als durch Abschneidung aller Nahrung / Gewinn und Gewerbes / sie wider Willen auf der Stadt gedrungen werden.
- (9.) Anno 1711. Ihnen den sonst von undenklichen Jahren auf der Tuchhallen gehabten Ein- und Verkauff der ganzen Stücker Tuch oder Laken / welcher NB. denen Aufheimischen annoch erlaubt ist / benommen / alles in odium Religionis.
- (10.) Den 6. Sept. 1711. ein Edict publiciren lassen / vermög dessen die nicht bürgerlich qualifierte (wurunter die A.C. Verwandte verstanden werden wollen ) ihre Waaren an keine Fremde / sondern nur an qualifierte Bürger / nicht anderst als mit ganzen Ballen und Fässern / ohnverpacht und ohnversplissen verkauffen / und alsbald durch den Waagmeister / bey Streif der Confiscation , abwagen und zu Buche setzen lassen sollen.
- (11.) Der davieder gethanen submissit und in allen so Gott - Natur - und Weltlichen Rechten / auch Fundamental - Reichs - Gesetzen gegründeten Vorstellungen ohngeachtet / ein inhsilvum Conclusum vom 21. Dec. 1713. herausgegeben. Folgend's
- (12.) Gar in Kraft einer so genannten alt - verneuerten Besatz - Ordnung / wovon doch das Relatum der alten Ordnung nicht zu finden / noch jemahls zum Vorschein kommen / den 8. Jan. 1714. vermeintlich disponirt / daß mit denen Evangelischen nicht allein als neulich von draussen herein gekommen verfahren / sondern ihnen auch alle Commission und Spedition fremdder Waaren gänglich niedergelegt seyn solle / und da sie solche Besatz - Ord.

Ordnung (welche zu beschwöhren alle daselbst domicilierte Evangelische / ob sie gleich ; o 40. und mehr Jahre alda gewohnt / und ihre Eltern Bürger gewesen / vorbescheiden wollen ) als zu ihrem gänglichen Untergang abzielend zu beschwöhren / ein billiges Bedenken getragen ;

- (13) Hat erneidter Magistrat solche harte und herbe Proceduren so hoch getrieben / daß sie ohnerhörter Weise von der Zeit an / bis auff diese Stunde / auch ihre eigenthümliche Waaren zu ihrem unerseglichen Schaden weder selbst versenden / noch durch oder an Catholische verhandeln oder durch dieselbe verschicken lassen können oder mögen / weil ihnen nichts verabfolget wird ; die Catholische aber bey jedesmahligen Empfang oder Versendung einiger Waaren desfalls ein gewisses gedrucktes Formular an Eydesstatt unterzeichnen müssen / daß unter denen Waaren / die sie empfangen oder spediren / keine vorhanden seyn / die denen Evangelischen zugehören / noch daß sie darüber mit ihnen einige Unterredung oder Correspondenz geführet haben ; Und sie also hiedurch nicht allein der mit grosser Mühe und Fleiß erworbenen / auch von Außländischen nächsten Unverwandten / Freunden und Bekandten erhaltenen Speditionen und Commissionen / sondern auch ihrer eigenen Handlung gänglich entseget und beraubet ist.

Nun ist zwar durch all überzehste höchst - empfindliche Bedrückungen / und da all vielfältiges Ansuchen um billigmäßige Remedy bey einem löblichen Magistrat ganz fruchtlos geblieben / die Evangelische Kaufmannschaft genothdrungen worden / von denen erwähnten Gravatorial-Conclusis das erlaubte Remedium Appellationis gehöriger massen zu interponiren / und dieses im Junio 1714. bey dem Höchstpreußischen Kaysrlichen und Reichs Cammer - Gericht zu Wetzlar dergestalt fortzuführen / daß sie daselbst pro plenariis Processibus und Mandato Attentatorum revocatorio , cassatorio & inhibitorio zu wiederholten mahlten durch ihren Anwald supplicieren lassen. Weil aber durch eine besondere Fatalität geschehen ist / daß daselbst die von beyderseits Religionen pari numero dazu gezogen gewesene Herren Assessores sich über den Spruch nicht vereinbaren können / und endlich den 22. Febr. 1716. besage der anliegenden Kaysrlichen Cammer - Gerichts Urkunde sub Lit. A. ihnen zum Bescheid ertheilet worden / daß sie ihre Nothdurft bey furwehrender Reichs - Versammlung vor - und anbringen möchten ;

So hat mehrermeldte Evangelische Reformirte Kaufmannschaft zu Cölln bey dem gesamten Reichs - Convent zu Regensburg eine außführliche Facti Speciem cum Deductione gravaminum, worin die ganze Sache mit denen allerbewährtesten Rechts - Gründen enthalten unterthäufig und gehorsamst übergeben. Und gleichwie darauf sowohl das völlige Factum nebst denen auf solchen unjusitificirlichen Verfahren zu der Evangelischen Kaufmannschaft unwiderbringlichen Schadens resultirenden beschwerlichen Folgerungen / als auch das Fundament erhellet / warum nach Anleitung des Nürnbergischen Friedens - Executions - Recessus das Werk von solcher Beschaffenheit seye / daß Thürfürsten / Fürsten und Stände des Reichs Ursach haben / sich dessen mit Nachdruck anzunehmen ; Als findet man eine Nothdurst zu seyn / solche Speciem Facti und zwar um so mehr hier anzuhängen / als das Thür - Mainzische Reichs - Directorium solche nebst seinem Memorial bis dato nicht zur Dictatur bringen lassen wollen ; mithin besagter Kaufmannschaft alle Reichs - Hülße versagt. Welches gesamten Evangelischen Ständen um so beschwerlicher vorgekommen / als des Thür - Mainzischen Reichs - Directorii Parthenlichkeit und sich anmassendes Arbitrium über die Stände und der bedruckten Evangelischen Memorialien / ob sie denen übrigen Ständen zu communiciren oder nicht ? dadurch auffs neue und auff eine éclatante Art fund geworden. In der Burgholzhäuser Sach gegen den Freyherrn von Ingelheim / davon Num. XVI. dieser Gravaminum handelt / hat das Thür - Mainzische Directorium die Fürstlich - Hessische Deduktions - Schrift unter dem Prätext nicht dictiren lassen wollen / weil es eine Rechts - Sache seye / so am Cammer - Gericht anhängig ; da doch nicht dem Directorio allein die Cognitio, sondern allen Statibus zugekommen wäre : Ob die Hochfürstlich - Darmstädtischer Seits prædicta Interpretatio J. P. W. statt gehabt hätte. Die Cöllnische Sache hingegen ist ob paritatem votorum von dem Cammer - Gericht selbst an den Reichs - Convent verwiesen / und also der Causa verhanden / wo Comitiis die Cognitio nach denen Reichs - Gesetzen unstrittig zustrehet / und dannoch hat das Memorial der Evangelischen Kaufmannschaft von dem Thür - Mainzischen Reichs - Directorio weder angenommen / noch dictirt werden wollen. Welches nicht anders kan angesehen und gedeutet werden / als daß es ex odio Religionis Evangelicæ, und in favorem Civitatis Catholicæ geschehen / mithin unter diesen Gravaminibus Religionis billig seinen Platz hat. Da dan besagter Reichs - Stadt Cölln / welche bis auff diese Stunde den Westphälischen Frieden und Executions - Recels, sowohl in Puncto des Religions - Exercitii privati, als auch Commercii sich höchst - straffbarer Weise widersezt / gar nicht zu viel / sondern recht und billig geschehen / wan Status Evangelici sich ihrer in selbige e wohnenden und so hart und sehr bedruckten Glaubens - Genossen in so weit angenommen / daß / als Magistratus Coloniensis sich um Moderationem Matriculae Imperialis beym Reich angemeldet / Sie / Evangelische Stände / uno ore & voto communi dazu nicht eher stimmen wollten / als bis mehr - besagte Stadt / welche Gutenheils durch solchen Bedruck ihrer Evangelischen Kaufmannschaft und dadurch ruinirtes Commercium sich selbst in folch Unvermögen

ex nimis indiscreto religionis zelo gefürst / diejenige Justiz, welche sie von denen Evangelischen Ständen verlangt / auch ihren Glaubens-Genossen angedeyten / und dieser ihrer Sache beym Reiche eben sowohl / als ihre / der Stadt eigene vorkommen lassen / daqegen auch so wenig etwas in dem Weg lege / als wenig ihr der Stadt gefällt / daß solches ihr geschehe. Dan es ist außer Zweifel der höchste Grad der innerlichen Feindseeligkeit und Gemüths-Berbitterung eines Menschen gegen den andern darauf zu erkennen / wann man sich selbst recht wehe thut / dem Neben-Menschen zu schaden / und wie man im Sprichwort sagt: ein Auge darum giebt / daß der Neben-Mensch keines behalte. Dergleichen Odium plus quam Vatinianum äussert sich bey gedachter Stadt Cölln gegen ihre Evangelische Kaufmannschaft / gestalten von glaubwürdigen Leuten zu vernehmen / daß durch obbeschriebenen Bedruck der Kaufmannschaft das jährliche Einkommen der Stadt über 50000. fl. oder Rthlr. gemindert worden.

### Votum Commune Evangelicorum.

**N**achdemahlen die Stadt Cölln selbst nicht in Abrede stellen kan / auch sonst bekandt ist / daß sie durch Abnahm und Verfall ihrer Commercien und Nahungs-Mittel in den Stand gerathen / daß sie bey Kaiserlicher Majestät und dem Reich um Moderation ihres Maticular-Anschlags Ansuchung zu thun gemühtiget worden / ein solches aber durch ihr eigen Verschulden unter andern mit daber entstanden / daß sie ihrer Evangelischen Kaufmannschaft und Eingesessenen zu Cölln die fast vom Anfang der Reformation und insonderheit Anno 1624. gehabte freye Handlung / folglich wider den Westphälischen Friedens-Schluß / in specie dessen Executions-Recess, sehr einzuschränken und fast zu sperren sich unternommen; Als könnte man Evangelischer Seits / zumahl bey Abgang favorabler Instruktionen / zu einer Moderation wegen der durch Beinträchtigung ihrer Augspurgischen Confessions-Verwandten Glaubens-Genossen gutentheils sich selbst zugezogener und von Burgermeister und Rath zu Cölln zu redressiren stehender Abnahm und Verfall ihres Stadt-Wesens noch zur Zeit nicht concurriren noch willigen / sondern würde das weitere erwarten müssen.

**E**s hat zwar oft-ermeldter Stadt Cöllnischer Magistrat nachher einige neue Verordnungen / in speele unterm 9. Dec. 1716. ergehen lassen / um dadurch den Schein zu gewinnen / als ob er von der Strange seines Verfahrens etwas nachliesse; daß aber in der That solches nicht geschehe / zeigt folgendes Edict samt denen darüber gemachten Reflexionen; und so ist es auch mit allen noch jungern Erklärungen bewandt/welche theils obscur, theils zweydeutig und so gefaßt / daß / was der eine Paragraphus giebt / der ander wieder zu nehmen scheint.

### Edict vom 9. Decembr. 1716.

**N**achdem bey der im Jahr 1714. publicirten Besassen- und andern vor und nach ergangenen Ordnungen eines Ehrsamten Hochweisen Raths gnädige Intention nicht gewesen/ unterm Nahmen der Morgen-Sprach und andern / die nicht burgerlich qualificirte Besassen zu beschweren / sondern weisen hierunter sowohl als fernes einiger Punkten halber sothenen Verordnungen ein niemahlen intentirter Verstand aßtingiret werden will / hat ermeldter Rath vermittelst gegenwärtig offe: tlichen Anschlag jedermanniglichen wegen ungleicher Auflegung dessen Verordnungen und dabei geführter Intention disombragiren und erklären wollen / daß die dabei angezogene Morgen-Sprach fernes nicht / als was darin der Handlung und darzu erforderter Qualification halber verordnet und nachgehends nicht gelindert worden / verstanden / noch der Religion halber auff etwas anders / als was in der Observanz und in unverbrochenem Gebrauch gegründet / gezogen haben wollen. Vor Eins.

Zum andern / daß / gleichwie bey der Wein-Decken / Fisch und Kauff-Haus Güterlich Ordnungen ausdrücklich versehen / daß Gast und Gast nicht handeln möge / also solle es inskünftige auch dabey / jedoch mit dem Unterscheid gelassen werden / daß denen anjezo allhier domicilierten und zu der Ordnung sich anschickenden Religions-Verwandten erlaubt seyn solle / ihre eigene truckene Waaren / so keine Vent-Güther seyn / an Fremde sowohl als Bürger es gross, vermittelst der auf die Lieber-Waaq bescheinender Ablieferung / zu verkauffen / und zwar wenigstens mit ein hundert Pfund oder Centner / die feinere Waaren aber / so Pfunds-weise verkaufft werden / wenigstens mit 25. Pfund / also daß dieselbe zu Facilitirung der Handlung / über dasjenige / was von eigener und unerbrochener Fustage gemeldet / hierin dispensiret seyn sollen.

Und so viel / drittent / die Fustage der Wein betrifft / soll denen sich qualificirenden Besassen nicht benommen seyn / ihre Bleicharden und Weine / so sie in kleinen Zuläffen und Pungen von denen Wein-Märkten und Pläzen unerbrochen hineinbringen / in solcher Fustage wieder zu verkauffen und verschicken / ganze Stück und Zuläß aber in halbe und ganze Ahnen zum Verkauff abzustechen / eben wie von Alters / nicht zugelassen seyn.

Zum

Zum vlerdren / daß denen Fabricanten ihre eigene fabricirte Waaren an Fremde so wohls als Bürger zu verkauffen erlaubt seyn solle / und zwar anderster nicht / als die gefärbte Seide mit halben Carten von einer Farbe wenigstens / rauhe Seide und Floret aber mit 25. Pfund jedoch dergestalt / daß fremde Commissions-Waaren unter einigerley Prätext ( wie solches immer erdacht werden möchte ) herein zu bringen oder zu verkauffen ihnen nicht gestattet seyn solle.

Zum fänsseem / soll in allen übrigen Waaren / zu verstehen ihren eigenen / so keiner Special-Verordnung unterworffen / der freye Handel und Wandel / wie auch Commissionen in Wechsel / so dann auch die Einkaufung von aufwendig ihnen committierten Waaren / jedoch von qualifizierten Burgern / alster Ordnung gemäß / zu gestatten seyn.

Es sollen jedoch ob-erklärter Facilität in der Handlung sich so wenig zu erfreuen haben diejenen / so der wirklichen Schiffarth auf dem Rhein sich annoch oder selbst oder durch ihre Knechte gebrauchen / als die so künstig weiters hinein kommen würden / sondern sollen die erste vor wie nach / gleich andern Fremden / außm Verf und in Kauff-Häusern mit Verkauffung der anbringenden Waaren / der deshalb von Alters ergangenen Ordnung gemäß / gehalten werden / letztere aber bey Einem Hochweisen Rath um die Beywohnung per Supplicam anzustehen schuldig seyn / wobei jedoch ein Chrsamer Hochweiser Rath sich aufrücklich die Macht und Gewalt / gegenwärtige und hierin angezogene Verordnungen hiernächst nach befindenden Umständen zu mindern oder zu mehren vorbehaltet. Ita conclusum in Sesatu den 9. Decembris 1716.

P. W. Tils, Dr. Sec.

Reflexiones der Kauffmannschafft über der neuen Ordnung sub  
dato 9. Dec. 1716. in Vergleichung der Beyfassen-Ordnung.

Ad Paragr. 1<sup>um</sup>.

**N** statt daß durch diesen Paragraphum die MorgenSprach ( so viel die Evangelische KauffDeuthe und Einwohner betrifft ) sollte eingezogen werden / wird sie vielmehr durch die letztere Worte selbigen Paragraphi mehr bekräftiaet / dann ob wir gleich beim Nürnbergischen Executions - Haupt - Recels quoad libertatem conscientiae , Exercitium Religionis und Jus Civium inter restituendos stehben / und dessen längstens billig hätten gemessen sollen / so müssen doch seuffzende klagen / daß deme ungeachtet Magistratus auff die in gedachter Morgen-Sprache enthaltene und gemeldter Evangelischer Einwohner Gewissen beschwerende Gebotten ( als Graf freuen bey vorbeygehenden Procescionen / und dergleichen mehr ) dergestalt gehalten / daß sie dann und wann von einem oder dem andern durch den Ge-walt oder Fiscalisch Richter die Straffen exigiren lassen / wie dann Beylagen Litt. A. B. C. noch umlängst ergangene Citationes und Poenal - Decreten in Copia zeigen / dahin dan Magistratus mit denen Worten von Observanz und unverbrochenem Gebrauch ohne Zweifel zielet / folglich Kraft diesem zu allen Zeiten sich hierauf berussen / und uns unsere so theuer erworbene Gewissens-Freheit federzeit disputiren könnten / auch eo capite wirklich disputiren / wie wenig aber wir unser Seit solcher Obrigkeitlichen Gewalt haben widersteben können / so wenig kan auch an Magistrats Seiten behauptet werden / daß solche Observanz niemahlen unterbrochen seye / dann zu geschweigen / daß die Straffe nicht von allen und jeden / so ist sie auch nicht zu allen Zeiten ( wie dann währenden verloffenen zweyen Kriegs-Zeiten keine ) gefordert worden.

Wann nun gesagte Morgen-Sprache verschiedene Casus conscientia gegen die Evangelische Einwohner / hingegen keinen einzigen Handels-Punct ( der sie allein und die Bürger nicht betriffe ) in sich enthält / man dennoch aber sich hierauf zu qualificiren gehalten seyn solle ; Als erhellet hierauf erstlich klar / daß dieser Paragraphus ( als auf die Morgen-Sprach sich gründende ) mehr auf den Gewissens-Zwang / als der Handlung gerichtet seye. Dabei zwentens zu bemerken / daß man uns hierdurch nur als qualifizierte Beyfassen annehmen / indessen aber weder in Handlungen mehrere / ja selbst noch weniger Freiheit / als bloß Fremden gönnen / noch in denen Lasten ( als im Betrag / Abzugs-Geld ) geringer wie die Bürger ( welches doch an andern Orthen bräuchlich ) ja noch härter halten will / da doch geweißen Rechtens / daß derselige so das Incommodum hat / auch billig des commodi genießen müsse.

Ad Paragr. 2<sup>dum</sup>.

Wie die Wein - Rolle / Fisch - und Kauff - Hauf Bürgerlich Ordnung gar unrecht und zu unserem Präjudicio ohne einigen Unterscheid angezogen werden / zeiget des mehreren unsere Species Facti à folio 19. & seq. erster Edition. So ist auch in obgedachter unserer Specie Facti folio 21. & 22. disseitiges Gravamen / daß man uns als Gäste und Fremde ( da wir doch Innwohner seynd / derer Vor-Eltern Bürger gewesen ) tractiret / sattsam angewiesen.

Was dieser Paragraphus sonst gegen der Beyfassen - Ordnung schon einige Linderung allein denen zur Ordnung sich anschickenden / das ist zu sagen / solchen / die auf die Commisiones und Speditiones renunciiren und allen Ordnungen sich blosserdings submittiren wollen / zu geben scheinet ; so kommt es doch der alten Usance und Possession ( worinnen wir noch vor wenig Jahren gestanden ) bey weitem nicht bey / zu geschweigen / daß wir zu folge dem Instrumento Pacis , denen Bürgern gleich solten gehalten werden / oder uns zum Bürger-Recht zu qualificiren zugelassen würde.

#### Ad Paragr. 3<sup>um</sup>.

An statt dieser Paragraphus Erleichterung geben sollte / bleiben wir nicht alleine in unserem in Specie Facti angezogenen Beschwerden / sondern werden in dem Wein-Handel noch mehrers als in einem Edict beschränket / indemne kleine Fustagen von ganzen und halben Abmen jederzeit ohne Widersprechen / sie seyen von aussen hereingekommen oder nicht / zu versenden uns erlaubt gewesen / beym Aufzählen oder Versenden in der so genannten Keller-Schreiber - oder Accis - Stuben auch wieder abgeschrieben worden.

#### Ad Paragr. 4<sup>um</sup>.

Dieser Paragraphus giebet / gegen den Paragraphum 3<sup>um</sup>. der Beyfassen - Ordnung / keine sonderliche Leichterung / der Verkauff in der Quantität von Seiden von einer Garben ist auch fast nicht practicable , darüber noch aufdrücklich verbotten wird / einige Waaren in Commission allhier zum verkauffen hierin zu bringen.

#### Ad Paragr. 5<sup>um</sup>.

In diesem Paragrapho spühet man vor die Evangelische Kauf-Leuthe ganz keine Freyheit / indemne einem von aussen hereinkommenden Fremden / es seye vor sich selbst oder einen andern / von einem Burger zu kaufen frey steht / ohne einzigen Untersuch / ob er solches vor sich oder einen andern thut / da es uns doch hierinnen als eine sonderliche Freyheit will angerechnet werden ; im übrigen beschränket dieser Paragraphus den Einkauf der von aussen committirten Waaren allein bey den Burgern zu thun / welches niemahlen vorhin gewesen / auch keine Ordnung solches zumahlen statuieret.

Wann man bey dem Inhalt dieses Edictes schon einigen Vortheil ersehe / so können wir dagegen nicht gesichert seyn / dann da Magistratus solches zu mehren und zu mindern sich vorbehält / so stebets bey demselben / uns dabei zu lassen / so lang es demselben gefällt / da hingegen wir solches durch die neue Qualification beschwören / also auf die Speditionen und Commissionen ( welche von einer wohlgestalteten Handlung inseparabile seynd ) freywillig renunciiren / und uns von selbsten der durch den Executions - Haupt - Recels vertroßten Restitution quoad libertatem conscientiae & Jus Civium vor ewig begeben sollen.

## Beylagen.

### Lit. A.

**Urkund am Kaiserlichen Cammer - Gericht exhibirter Supplication und ertheilten Decreti, in Sachen Augspurgischer Confessions - Verwandten Eingesessenen zu Cölln / contra Burgermeister und Rath daselbst.**

**M**ir Carl der Sechste / von Gottes Gnaden Erwöhnter Römischer Kaiser / zu allen Seiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatiens / und Schlawonen / ic. ic. ic. Erz Herzog zu Österreich / Herzog zu Burgund / Stäyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf von Tyrol / ic. ic. Bekennen und thun kund jedermanniglichen / mit diesem Unserem öftsten Kaiserlichen Briefe bezeugend / daß bei Unserem Kaiserlichen Cammer - Gericht / desselben Advocat und Procurator , der Ehrsam / Gelehrt / Unser und des Reichs Lieber Getreuer Georg Andreas Geibel / der Rechten Doctor , eine unterthänigste Supplication pro plenariis Appellationis Processibus , & Mandato Attentatorum revocatorio S. C. cum ulteriori Fatalium prorogatione ad tres mensas , in Sachen Augspurgischer Confessions - Verwandten Eingesessenen

gesessenen zu Edßen / wider Bürgermeister und Rath daselbst / den 7. Januarii vorigen Jahrs  
exhibit/ und darauf folgendes Decretum ergangen:

### T E N O R D E C R E T I.

Mögen Supplicantens Principalen ihre Nothdurft / ob sie wollen / bey  
fürwährender Reichs- Versammlung vor- und anbringen. In Consi-  
lio den 22. Februar. 1716.

Wann nun gedachter Doctor Geibel um Ertheilung eines glaubhaften Documenti ob-  
ermeldter massen übergebener Supplication und darauf ergangenen Decreti gebührend angesucht/  
als ist ihme diese mit Unserem Kaysерlichen Innseigel bekräftigte Urkund heut Dato darüber  
ausgefertigt und mitgetheilt worden.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Weßlar den neun und zwanzigsten Tag  
Monats Februarii nach Christi Unseres lieben Herrn Geburh im siebenzehenhundert und  
sechszehenden/ Unserer Reiche des Römischen / des Hispanischen im dreyzehenden  
des Hungarischen und Böheimischen auch im fünften Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi  
Imperatoris proprium

L.S.

Wolfgang Ignatius Fries ;  
Kaysér. Cammer. Gerichts  
Cangley. Verwalter mppria.

Johannes Jacobus Michael,  
Judicij Imperialis Cameræ  
Protonotarius.

Ich Johannes Frey / des Hochlöbl. Kaysér. Cammer. Gerichts zu Weßlar geschwörner Bott/  
bekenne mit meinem End / so ich derwegen einem Hochlöbl. Collegio gethan habe / daß ich  
den 11. Mers 1716. mich zu Edßen auf dem Rath-Haus angemeldt. Um 11. Uhr Vor-  
mittag kame zu mir der Herr Secretarius Tils, dem verkündete ich / wie daß ich ein Kaysér.  
Urkund in Sachen Augspurgischer Confessions- Verwandten Eingesessenen zu Edßen / contra  
Bürgermeister und Rath daselbst zu insinuiren hätte. Habe ihm das Originale mit einer  
Supplication insinuirt / nahm er es mir ab / und sagte / er wollee es einem Ehrenvesten Rath  
vortragen. Um 3. Uhr Nachmittag habe ich mich wieder auf der Cangley angemeldt / da ka-  
me zu mir der Canglift Eschweiler / und gabe mir die Supplication wieder / mit dieser Ant-  
wort : Dieweilen die Supplication nicht unterschrieben wäre / so könnten sie es nicht annehmen /  
dann etliche hätten sich dem Magistrat gehorsamlich nachgelebt; Was aber das Urkund anbe-  
langt / nehmen sie es mit gebührendem Respect an. So alles geschehen im Jahr / Monath/  
Tag / Stund und Orth / wie obstehet.

Lit. B.

Unterthänigst gehorsambstes Memorial , sambt inständiger recht-  
licher Bitt / unser Evangelischen Religions- Verwandten  
Eingesessenen.

Gnädige Groß-Gebietende Herren !

G ist ein bekandte Sach / was massen von denen vor einiger Zeit zu alleinigem Vor-  
theil deren Catholicischen Commercianten / zum unersehlichen Nachteil aber aller unser  
Religions- Verwandten / und mercklichen Abbruch der freyer Kimmerschaft / er-  
gangenen neuersch und höchst beschwehrlichen Verordnungen wir (aller schuldiger Ehr-  
erbie-

erbietung vorbehalten) an das Kaiserliche und Reichs höchstes Gericht zu Wetzlar uns hinzuwenden / und um gewöhnliche Appellations-Proceszen anzusuchen / auf andringender äußerster Noth seyen gemüthiget worden : Wie nun unsere daselbst angebrachte viele Gravamina ganz erheblich in denen gemeinen Reichs-Rechten und Abscheiden / auch in dem Münsterischen Friedens-Schluss gegründet zu seyn geachtet / sonst aber dafür gehalten worden / daß die Jurisdiccion alda eben nicht allerdings fundirt / sondern wir mit unserer habender Nothdurft an die fürwährende Höchstpreußliche Reichs-Versammlung nacher Regensburg hin zu verwiesen seyen / solche auch daselbst geziemend vor- und anzubringen hätten / gleich behgehendes Kaiserliches Urkund sammt einverlebttem Decreto darüber die gesicherte Anweisung giebet : So gestatteten Sachen aber allen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen / weniger nicht der natürlicher Billigkeit gemäß ist / daß indessen alles in dem Stande / wie es vor diesen entstandenen Neuerungen und dadurch veranlasseter Appellation gewesen / rühmlich belassen / oder unverlängst hergestellt / mithin dadurch die gemeine Ruhe und freye Kummergeschafft im Flor erhalten / Ihres Kaiserlichen Majestäts aber / als dem allerhöchsten Ober-Haupt / so dann denen Durchleuchtigt- und Furtwältlichen Reichs-Churfürsten / Fürsten und Ständen nicht vorgegriffen / sondern die Comital-Verordnung abgewartet werde.

Dahero gelanget an Ew. Gnaden unser gehorsamst und schentlichste Bitt hiermit / daß hierüber die gedenliche und rechtliche Erklärung uns schriftlich mitzutheilen / weniger nicht bis dahin die geführte Kummergeschafft / Handel / Gewerb und Speditionen uns ferner ruhig zu vertratten / darinnen aber weiter nicht zu betrüben / und hingegen zu erlauben geruhet wollen / daß mit aller geziemender Ehrerbietung verbleiben mögen

## Euer Gnaden

unterthänigst gehorsamste  
Evangelische Religions - Verwandten  
Eingejessene

**I**ch Johannes Frey / des Hochlöb. Kaiserlichen Cammer-Gerichts zu Wetzlar geschwohrner Gott / bekenne mit meinem End / so ich derwegen einem Hochlöb. Collegio gethan habe / daß ich diese Supplication habe den 11. Mers mit dem Kaiserl. Urkund dem Herren Secretarius Tils zugleich übergeben ; ist mir aber deß Nachmittags / weisen sie nicht unterschrieben / zurück gegeben worden.

Litt. C.

## SPECIES FACTI, DEDUCTIONE GRAVAMINUM,

**In Sachen der Evangelisch - Reformirten und Augspurgischen Confessions - Verwandten Kauffmannschafft zu Edeln am Rhein / contra Herrn Bürgermeister und Rath daselbst / die Einschränk- und fast gänzliche Heimnung des freyen Commercii betreffend.**

Mit Beylagen sub Numeris 1. usque 20. inclusive.

Num. 1.  
& 2.

**G**es beruhet in einer ohngezwifelten Notorierät/ allenfalls bestättigen es die Beylaaten sub Num. 1. & 2., daß von undenklichen Jahren her / irad quasi ab incunabulis Reformationis, deren in des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Edeln am Rhein häufig wohnenden Einwohnere / Evangelischer Religion, Unich- und Vor- Eltern daselbst domiciliaret / in der Bürgerschaft und Zünften / oder Gaffelen gewesen / mithin die in Göttlich-Natürlichen und Bücker-Rechten ihren Grund habende freye Kummergeschafft / sammt dem Recht/ Commissionen und Speditionen fremder Waaren zu übernehmen / ohndisputirtlich gehabt / auch würcklich exerciret / und fast durchgehends denen übrigen Bürgeren / Catholischer Religion, gleich gehalten worden.

Plutus

Ausser deme aber / daß ein Lobl. Magistrat Zeithero Anno 1665. / der vorherigen vielfältigen / in specie durch eine im Jahr 1587. dem Passauischen Vertrag/ und Religions- Frieden de Annis 1552. & respectivè 1555. zuwider publicirte so genante Morgen - Sprache angebhanen Bekränkungen in Exercitio Religionis . vor jego zu geschweigen ) sich nach und nach verschiedene Neuerungen angemasset / und einen Unterscheid unter denen Catholischen und Evangelischen Bürgeren darin zu machen gesuchet / daß man denen letzteren ihre Freyheit im Handel und Wandel zu beschränken sich unterstanden / und unter andern aufgebürdet/ von jedem Stück Wein / sie haben mögen von 6.7. oder 8. Ohnen seyn / 1. Rehler Lager- Geld ; von einer jeden Ohne Dehl ein Achttheil Rehler. / von einem Fass Seiffe 2. Cöllnische Gülden / von Holländischen Käsen und Waag- Geld ein Dritttheil / und von jedem Fass Thran 3. Kayser- Groschen / gleich denen Fremden / welche doch sonst pro conservatione Status Civici & sustinendis oneribus publicis nicht Hellers werth beitragen / zu zahlen ; desgleichen / aller darwider gethanen bittlichen Vorstellungen obnangesehen / ihnen den sonst auf der Tuch- Hallen frey gehabten Verkauff ganzer Stücken Tuch verbotten / Schutz- und Schirm- Geld / als ob sie Juden / oder einer andern im Rom. Reich nicht permittirten Religion zugethan wären / abgefördert / und sie von bürgerlichen Ehren- Bedienungen / ex odio Religionis , verdrungen / auch ihnen die Er- handlung eigener Wohn- Häuser nicht gestattet.

So ist derselbe endlich gar so weit gegangen / daß er vermöge eines unterm 6. Febr. 1711. ohne die geringste vorhergegangene Anhörung der Evangelischen Kauffmannschaft/ gefassten/ und in den Druck gegebenen / außer dem aber ihnen nicht verkündeten / sub Num. 3. anliegenden No. 3. Schlusses s. s. verordnet.

„Daz nicht die bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich/ oder „die ihrige/ an keine Freimde/ sondern an Cöllnische qualificirte Bürger/ mit ganzen Ballen oder Fässern/ unverpackt und unverplissien/ „verkauffen/ und unter der Strafe der würtzlichen Confiscation alsovals „den zu Buch sezen lassen sollen / &c.

Und obgleich besagte Protestirende Kauffleuthe / nach davon äußerlich erhaltenner Nachricht / ihren ab immemoriali tempore herabgebrachten rubigen Besitz des freyen Handels / mit gebührendem Respect vorzustellen nicht ermanget/ in Hoffnung / daß gegen ihre / vim Tituli in allen Rechten gebende Possession , sie weiter nicht würden betrübt werden ;

So haben dieselbe dennoch leydert ! erfahren müssen / daß wohltemperter Magistrat mit- telt des / unterm 21. December 1713. publicirten Conclusi sub Num. 4. auf seiner vorigen widrigen Resolution bestanden / und folgends den 8. Ianuarii 1714. die sogenante alte erneuerte Beylassen- Ordnung sub Num. 5. , deren Relatum jedoch ihres Wissens vorher nicht zum Vor- schein gekommen / noch ihnen oder ihren Vorfahren jemahlen vorgehalten worden/ herauf gegeben/ worin selbige/ als erstlich gang neulich von aussen bereingekommene/ angesehen/ und ihnen so jar s. 7. alle Commissionen und Speditionen fremder Waaren auf einmahl verbotten werden wollen.

Ja / als man hierauf E. Hoch- Weisen Magistrat , das sowohl in immemoriali & quiete continuata Possessione gegründetes / als in dem Instrumento Pacis Monaster. Cael. Suec. s. 35. ausdrücklich befestigtes Recht auf das glimpflichste schriftlich zu Gemüthe geföhret / ist nichts destoweniger den 21. Martii 1714. die nachtheilige Registratur sub Num. 6. erfolget / Kraft deren alle / nach gemeinen Rechten und verbindlichen Reichs- und Frie- dens- Constitutionen angeführte wichtige Motiva vor unerheblich gehalten / und nur denen Supplikanten die Spedition der freinden / würtzlich vorhandenen / zur Frankfurter Mess destinierten Waaren / vermittelst eines qualificirten Factoris , und zwar nicht absolute , sondern nur bis zu ferner Verordnung erlaubet / 14. Tag hernach aber gänglich abgeschnitten worden.

Nachdem aber diese / als dadurch zum höchsten beschwert / dagegen das überall zulässige Beneficium Appellationis ergriffen / und zum Überfluss / bei deren/ durch einen Kayserlichen immatriculirten Notarium , bewürkten gewöhnlichen Verkündigung / zu Bezeugung der vor ihre Hochgebietende Obrigkeit tragenden Submission , nochmahlen beweglich remonstriren lassen/ was darauf vor schädliche Folgerungen zum Nachtheil des Commercii und Aearii publici entstehen würden ;

So hat man / nach Inhalt Decreti sub Num. 7. der Appellation darum nicht deferieren No. 7. wollen / als wann ab Ordinationibus publicum Regimen & Oeconomiam concertentibus keine Appellation statthast sey/ auch nachgehends / als der Notarius derselben inheriret / deren Insinuation so ungädig aufgenommen / daß denselben besage Num. 8. die Bedeutung geschehen / man würde denen Appellantem / bei fernerer dergleichen Unternehmung / das Geleit aufkündigen ; und ist andernwärts zu vernehmen gewesen/ daß/ wann die Bedrückte sich nicht den höchft- beschwörlichen Verordnungen unterwerffen würden / sie die Straße der Expulsion zu gewarten haben solten.

Wie nun bei solchen Umständen die Nothleydende sich zu Fortsetzung ihrer rechtmäßig interponierten Appellation gezwungen gesehen / und deßhalb im Junio 1714. auch nachgehends vielfältig

vielfältig die Nothdurft am Hochpreislichen Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Weßlar beobachten lassen / wo sie den zarten ermeidten Monats pro plenariis Appellationis Processibus & Mandato Attentatorum revocatorio, cassatorio, inhibitorio, & restitutorio S. C. gehöriger massen eingekommen / und den 4. Julii A. C. daselbst ein Schreiben um Bericht erkandt / ibnen auch / nach dessen Einlangung / die Communication davon den 19. Septembr. A.C. gestattet worden / und man den gewöhnlichen Gegen-Bericht den 7. Ian. 1715. eingebracht;

No. 9. So hätte sich zwar von Rechts wegen gebühret / pendente Appellatione nichts zu innovitern/ sondern wenigstens alles in statu quo zu lassen. Alleine es seind mittlerweile nicht allein gewisse gedruckte Zettul / nach Aufwitz Num. 9., zum Vorschein gebracht worden / welche die Evangelische Kauffleutbe unterschreiben / und darin auf eine höchst präjudicirliche Arth / um Erlaubnis des Incolatus, so doch cum Iure Civitatis sie und ihre Vorfahren schon à Sæculis & tempore immemoriali hergebracht / anhalten sollen;

Sondern es ist auch wirklich geschehen / daß denen / welche diese gefährliche Ordnungs-Zettul zu unterschreiben sich billig gewieget / nicht allein die Spedition und Commission fremder Waaren / sondern auch alle Handlung mit eigenthümlichen Güthern de facto verbotten / abgeschnitten und niedergelegt worden / so daß sie bis auf diese Stunde davon/ zu ihrem unersehlichen Schaden / das geringste weder in noch auf der Stadt zu führen / und selbst an Catholiche Bürger zu verhandeln nit bemächtigt seind/ hingegen alles angehalten/ und auf eine unerhörte Arth

No. 10. nicht einmal zugelassen wird / durch Catholiche / welche sich besage Num. 10. reveriren müssen / ihre Waaren zu versenden.

No. 11. Ob wohl nun inzwischen diese dergestalt auf das empfindlichste beängstigte Leuthe der trößlichen Zuversicht gelebet / es würde ihnen endlich in ihrem Elend von einem Hochlöblichen Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die so lang sehnlich gehoffte Rechts-Hülfe angedenken; so hat es dennoch hieran so weit gefeblet / daß an statt der vermuteten Erkantnuß der über anderthalb Jahr so lang gesuchten völligen Appellations-Processen am 22. Febr. A. C. nur das Decretum sub Num. 11. heraus gekommen / mittelt dessen dieselbe mit ihrem Suchen an die fürwährende allgemeine Hoch-anschauliche Reichs-Versammlung verwiesen worden / vermutlich weil die von beiderseits Religionen in gleicher Zahl dazu gezogen gewesene Herren Assessores sich nicht in ihren Meynungen vergleichen können/ und solchenfalls das Instrum. Pac. Cæl. Suec. Artic. V. §. 56. pro Regula dienen.

ULTERIOR DEDUCTIO GRAVAMINUM.

( 1 ) Diejenige Reichs-Schlüsse / Edicta, Registraturen und Bescheide / welche das bisher frey und ruhig getriebene Commercium , auch gethanne Commissionen und die Spedition fremder Waaren der Evangelischen Kauffmannschaft angeführter massen beschränken / und gar vernichten wollen / diametraliter allen hierüber ergangenen Reichs-Satzungen/ die Religion betreffend/ zu wider lauffen / und an sich null und nichtig seyn; Quia tam Catholici, quam Augustanæ Confessionis subditi nullibi ob Religionem despiciunt habendi, à Mercatorum, Tribuum & Opificum communione non arcendi, sed in his & similibus pari cum concivibus Jure gaudere debent, æquali Justitia, protectioneque tuti.

Instrum. Pac. Cæsar. Sævic. Art. V. §. Placuit. ¶. Sive autem &c.

Adeoque plena debet esse commerciorum libertas, ut omnes Magistratus exteros Mercatores instar proprietorum subditorum, nullâ servata Religionis differentiâ, contra injustas oppressiones & violencias instar proprietorum subditorum defendere senentur.

Ibid. Artic. 9. in fin.

( 2 .) Das / wann nach dieser universal und unumstößlicher Verordnung/ welcher die erfolgte Friedens-Schlüsse von Nimwegen / Ryßwick und Raßstadt / pro norma & regula / gleich auch die Kaiserliche Wahl-Capitulationes inhäriren / durchgehends Stände und Obrigkeit / ohne Absehen der Religion, fremde Handels-Leuthe in ihrem Gewerb nicht drücken noch Eintracht thun / von Zünften ihre eingesessene Unterthanen nicht abweisen / sondern mit denen übrigien eine vollkommene Gleichheit halten sollen / billig darauf desumpto Argumento à majori ad minus zu inferire seye / daß vielweniger/ die von langen undenklichen Jahren friedlich geduldete eingesessene Evangelische Kauffmannschaft zu Cölln / deren Vorfahren das Jus Civium wirklich genossen / die das iibrige bey allen Oneribus, auch wohl mehr/ als andere / ohnweigerlich beymetragen / und die sich stets als redliche/ fittsame und Fried-liebende Einwohner mit schuldigem Respekt und Gehorsam gegen ihre Obrigkeit betragen / auch so viel an ihnen ist / das Bürger-Recht / wie ihre Vorfahren/ gerne mit empfahen möchten / dergleichen unleidentliche Eingriffe in ihrer Kummerschaft zu erhdulden nicht constringirt werden können.

( 3 .) Das

(3.) Daz solcherley Beeinträchtigungen / zumahlen in dem freyen Lauff der Commerzien / wider das aufdrückliche Verbott der Reichs-Constitutionen geschehen.

*Vid. Recess. Imp. de Anno 1594. §. 41. Anno 1603. §. 30. Instrum. Pac. Suec. Art. 9.  
§. 1. & Gallic. §. 67. 68. 85. Expressum text. l. 6. §. 1. ff. de offic. Pres. Ubi Ul. pianus profitetur, licitá negotiatione neminem prohibendum esse.*

Und deswegen gegen die / welche deren Gebrauch ohne rechtmäßige Ursache hemmen / das Kaysersche und Reichs-Cammer-Gericht / als in facto omni jure prohibito poenal-Mandata S. C. zu erkennen pfleget; wie deshalb in Sachen der Stadt Aachen gegen den Herzogen von Gülich: Item der Stadt Bremen contra den Grafen von Oldenburg / und des Magistrats zu Braunschweig contra den Hergog/ &c. die Präjudicia vorhanden seyn.

*Per Rosenthal. de Feud. cap. 5. concl. 21. Klock. V. I. cons. 37. n. 362. & 363.*

(4.) Daz durch die Ordnungen Quæstionis denen Eingesessenen / Evangelischer Religion, alle Subsistenz-Mittel in Köln benommen seyn / indemē vermöge derselben sie mit fremden Waaren auf Commission nicht mehr handlen / noch auch dieselbe weiter spedicen / ihre eigene aber nicht einander / ja nicht einmal ein Vatter seinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / sondern alleine an Bürger / und zwar nur en gros, mit ganzen und halben Fässern oder Packen verkaussen dörffen / wordurch ihnen dann aller Handel schlechter Dinge auf einmal niedergeleget wird / in Betracht etliche Ballen und Fässer gar schwer / andere in so hohem Preis/ daz von gemeinen Krämern sich nicht leicht jemand findet / dieselbe abzunehmen / sie auch solches nicht nöthig haben / so lange sie es bey Catholicischen mit Kleinigkeiten kaussen können/denenselben auch so viel anzuvertrauen / manchein wohl bedenklich fallen möchte; diejenige aber / welche dergleichen ganze Fässer und Ballen zu erhandeln im Stand seyn / solche lieber auf der ersten Hand kaussen und verschreiben / mithin dadurch per indirectum nicht anders intendiret wird / als nach Entziehung der ohnumgänglich nöthigen Subsistenz die Catholicischen zu zwingen / daz sie entweder die Stadtraumen / oder sich qualificiren / das ist / sich zum Catholicischen Glauben bekennen / da doch solches contra expressum textum Instr. Pac. Westph. Art. V. §. 34. in verbis:

„Placuit, ut illi Catholicorum subditi, Augustanæ Confessione addicti, ut  
„& Catholic Aug. Conf. Statuum subditi, qui Anno 1624. publicum  
„vel etiam privatum Religionis suæ exercitium nullā anni parte habuerunt,  
„patienter tolerentur, & conscientia libera domi devotioni sua sine in-  
„quisitione aut turbatione privatim vacare non prohibeantur, &c.

(5.) Daz nachdemmahlen die ruhige Toleranz und libertas conscientiae im Instrumento Pacis so gar denen / welche im Anno decretorio gar kein Exercitium Religionis gehabt / oder sonst auch sich in keiner Possessione vel quasi negotiandi befunden haben / verstatet worden / vielweniger an E. Hoch-Weisen Magistrat zu billigen seye / daz er diejenige Evangelische Eingesessenen / deren Eltern und Vor-Eltern von vielen undenklichen Jahren her in der Stadt Köln gewohnet / von Zeit der Reformation an / sich dazu bekennet / und so wohl Commercium liberum , als auch Gewissens-Freheit genossen / und des Ends ihre Ecclesiastica so wohl / als Civilia bey dem Nürnbergischen Haupt-Executions-Recess dergestalt erwiesen / daz sie in Catalogum restituendorum , & quidem inter Casus liquidos gefalllet / nunmebro auf eine verbottene Weise obliquè ins Gewissen greissen / und sie / wann sie anders Lebens-Mittel behalten wollen/ zu der Catholicischen Religion zu zwingen / oder sonst per indirectum auf der Stadt zu vertreiben suchen.

(6.) Daz das oben sub Num. 3. angefügte gravatorial Conclusum Senatus sich vergeblich auf die alte Ordnung beziehet / weil in der Burger-Ordnung de 16. Septembr. 1616., wovon Extractus sub Num. 12. anliegt / dergleichen Beschränkung nicht erfindlich / sondern No. 12. nur darin die Erklärung geschehen / welche eigentlich vor Fremde zu halten / und folgendes erläutert ist / wer unter die Grossiers zu rechnen / und wie weit deren Handlung sich erstrecken sole / in verbis:

„Daz keine von unqualificirten Grossiers, mit offenen Thüren / Fenstern oder Läden / sondern allein in absonderlichen Pack-Häusern / Gewölbern und Gemächern / folgender Gestalt verkaussen mögen / nemlich die Gewürz-Händler mit ganzen/ halben / oder Viertels-Centnern / &c.

(7.) Daz vielmehr die Evangelische Kauffleuthe in Köln / besage oben in Specie facti angezogener Num. 1. & 2. schon vor mehr als anderthalb hundert Jahren her / & à tempore prima Reformationis , in quieta possessione desjenigen Negotii , welches ihnen anjego per novam

novam Legem genommen werden will / obnfreitig gewesen / und dahero nun allererst contra Pragmaticam Sanctionem Imperii ejusque fundamentalem Legem , imd Jus tertio quæsum & radicatum , eine Christliche Obrigkeit keine Gesetze machen kan.

Per Schrader. ad §. Jus autem, &c. Inst. de Jure Nat. & Gent. Klock. I. Conf. 29. n. 994. & Conf. 48. n. 38.

Cum ne quidem per summum Principem ex plenitudine potestatis , cuiquam invito jus suum quæsum afferri possit.

Gabriel, Comm. Concl. lib. 3. tit. de iur. quæs. non toll. concl. 3. n. 3.

Ne injuria inde nascatur, unde jus nasci oportet.

L. 6. C. unde vi.

Sed in quovis Decreto id decernentem decrevisse vel sensisse præsumendum sit , quod benignius.

L. 16. ff. de Reg. Jur.

Und [8.] Daz absonderlich dergleichen empfindliches Verfahren sich gegen die Augspurgische Confessions - Verwandte und Reformirte zu Edlin keinesweges gebühret / nachdemahlen dieselbe/ wie vorhin erwehrt / in dem Nürnbergischen Friedens - Executions - Recels aufdrücklich inter restituendos in puncto libertatis conscientiae privati Exercitii Religionis & Iurium Civitatis gesetzt worden.

Vid. Theatr. Pac. Design. restituendor. in 3. Mens. n. 10.

Und der Magistrat, welcher dieselbe seit deme die iura Civitatis , in Ansehung der Handelschafft / gleich denen übrigen Catholischen Bürgern genießen lassen / sie billig nicht derestalt de novo kränken sollen/ wann man sie schon nicht unter dem Nahmen von Bürger / sondern von Ein- fassen / bey sich geduldet.

Zwar will von der Gegen - Seite behauptet werden / als ob

**ARGU-  
MENTA  
CON-  
TRARIA.** [1.] In der Stadt Edlin durch viele Edicta , Registraturen / und Morgen - Sprachen / theils gedruckt / theils geschrieben / bereits vom Jahr 1500. und 1600. in Observanz gebracht seyn / daz unter denen qualificirten und unqualificirten Bürgern oder Einwohnern / auch unter Grossiers und anderen / die mit kleiner Maß und Gewicht handeln / ein mercklicher Unterschied gemacht worden / und solche Verordnungen sich noch auf ältere bezogen/ inithin gewiss seye / daz ein jeder / der sich daselbst niederlassen wolle / vor seiner häuslichen Wohnung beim Rath einkommen / und sich zur Handlung qualificiren / sonst aber als ein Grossier oder Rehtenierer sich aufführen müsse.

Object. 2da. [2.] In der Anno 1605. in den Druck aufgelaßnen Wein - Rosse statuirt und hergebracht seye / daz Gast mit Gast nicht handeln möge / sondern solche ihre Weine durch Unter - Räuffer eingehen zu lassen / und an verendete und qualificirte Bürger / folglich die unqualificirte ihre truckene Waaren auch nicht anders zu verkauffen bemächtigt / und dadurch die Commissionen und Speditionen zu verrichten benommen.

Object. 3ta. [3.] Die erneuerte Fisch - Kauff - Hauf - Ordnung ermeldte Commissionen und Speditionen fremder Waaren denen nicht bürgerlich qualificirten verbiete / und dieser Verordnung von Zeit zu Zeit inharizet seye / bis so wohl durch das Kriegs - Wesen / als einige zur Inspection der Waaren gesetzte Stadt - Bediente seithero Anno 1697. ihres schönen Gewinns halber / von dieser alten Ordnung und Gewohnheit Pflicht - brüchia nachgelassen / alles promiscue angenommen / und die Stadt - Gebührnisse zum Nachteil des Ararii unterschlagen hätten.

Object. 4ta. [4.] Daz / wann schon von denen Evangelischen Religions - Verwandten einige zu finden / deren Vor - Eltern die Bürgerschaft und Gaffeln - oder Zunft - Recht erhalten / solche dennoch sich zum Römischem - Catholischen Glauben bekennen ; und da sie nachgebends davon wieder abgefallen / und sich zu ihren Glaubens - Genossen geschlagen / die Bürgerschaft sub specie libertatis commerciorum , contra Magistratum aufgewiegelt / gefährliche Resolutiones in der Stadt angefangen / und gar den Magistrat zu depositidire getrachtet hätten / behörig waren gedämpft / und die alte Verordnungen zu völligen Observanz gebracht worden.

Object. 5ta. [5.] Die Designation der Resticuendorum im Nürnbergischen Friedens - Executions - recels nur ein bloßer Catalogus solcher Querulantem / denen es an der längst aufgegebenen Qualification fehlt / und die deswegen von der begehrten Restitution abgestanden seyen.

Object. 6ta. [6.] Einem jeden Magistrat ohnbenommen / ob ordinem & utilitatem Reipubl. salutemque communem , die Commercia quovismodo zu restringiren / ohne daz dadurch dem Juri Gentium einiger Abbruch / sondern alles zum bessern Aufnehmen des Volks geschehe ; dahero solche Ordinationes, Leges und Statuta die Bürger und Einwohner derestalt verbünden / als wie Lex Imperatoris totum Orbem.

Object. 7ma. [7.] Gegen ältere Ordinationes Politicas keine Possession , weniger von selbigen einige Appellation bey Bürgern und Unterthanen statt haben könne ; Sondern

(8.) 41

(8.) Altenfalls denen Evangelischen Religions-Verwandten / wan sie denen Cöllnischen Statutis und Edictis sich nicht gehorsamlich zu unterwerffen gedachten / das im Münsterischen Friedens-Schluss zugesandte Beneficium Emigrationis frey stünde.

Es seynd aber alle diese Einwendungen nicht von der geringsten Erheblichkeit. Dan Stehet aufz denen von E. Hoch-Weisen Magistrat verfaßten Ordnungen / wan sie nachgesehen werden/ nicht zu erweisen / daß darin denen Evangelischen / die vor 100. und mehr Jahren Bürger oder Eingesessene gewesen / und ihre Handlung continua & non interrupta se-rie getrieben haben / solte verbotten seyn / ihre eigene und fremde Waaren zu verhandeln / und zu spediren / vielmehr haben sie sich solchen Verordnungen/ welche zu Aufführung der Krahnens- und Kauff-Hauß Gebührnissen eingerichtet seynd / ganz willig unterworffen / wie deren geführte richtige Bücher / auch die Annotationen von denen Kauff Hauß- und dergleichen Bedienten den ohnläugbaren Beweis davon darthun können.

Es findet sich auch nicht in denen gerühmten alten Statuten / daß die Bestellung der Factoren anders geschehen sollen / als auf die Fisch-Kauff-Hauß-Ordnung und auf die Vent-Güther oder Hett-Baaren / in welchem Negotio die Evangelische sich niemahlen einiger Spedition und Commission angemessen.

Daf aber dermahlen die Factorey auff alle Handlung extendiret werden will/ solches ist ihnen eine ungewöhnliche und unbekannte Sache / folglich eine dermassen beschwährliche Neu-  
rung / die zu ihrem Ruin oder Aufweisung auf der Stadt abzielet.

Die oben sub Num. 2. angeführte unverwerfliche Zeugnisse aufwärtiger Ehrbarer Kauffleute / und die Notariat-Attestata auf solcher redlichen Männer Büchern / denen in derley Fällen das Recht der Bequaubigung bekandter massen nicht entzogen werden mag / be-zeugen / daß diese offenkündige Warheit vor kein Enn rationis zu halten seye.

Und wie dahero der Status quæstionis hierben bloß auf zwey Fragen ankommt / nemlich: (1.) Ob ein Hoch-Weiser Magistrat befugt seye / die eingesessene Evangelische Kauffleute / die ihr Jus incolatus nicht vor 10. sondern vor 100. und mehr Jahren mit ihren Eltern und Vor-Eltern besessen / auch das Bürger-Recht / nicht weniger ihre eigenthümliche Güther / woran sie in scriniis geschrieben / gehabt und noch besitzen / jessiger Zeit / de facto , vor ganz Fremde oder solche zu halten / die als eine vermeintlich unzulässige Religion profitirend zu eliminiren seyen ? (2.) Was dan eigentlich unter dem Rahmen der Qualification und der Qualificirten oder Unqualificirten zu verstehen ? Also antworten auff die erste Quæstion die mehrmahlen berührte Reichs-Constitutiones aufdrücklich Nein / und die gemeine Rechte statuiren / daß nieman-  
den sein Jus quæstum wider Willen genommen werden könne.

So dan seynd selbst in denen Cöllnischen Statutis, wie die Extractus sub Num. 13. & No. 13.  
14. darthun / die Bürger und Eingesessene pari passu unoque contextu gestellet / und von Fremd- 14.  
den ganz unterschieden.

Es erhellter auch bey Conferirung der alten Verordnung de Anno 1616. sub Num. 12. ge-  
gen die Neuere -de Anno 1711. sub Num. 3. handgreiflich / daß die erstere von der letzteren ge-  
waltig unterschieden / indem in jener denen unquallificirten Grossiers erlaubet ist / in denen Pack-Häusern mit gangen / halben und Viertel-Centnern / &c. in dieser aber nicht gestattet  
seyn soll / weiter als an Bürger / und zwar mit gangen Ballen und Fässern / ohnverpackt und  
ohnversplissen / zu handlen / consequenter läßt sich ja ohnmöglich das mit Fundament behaupten /  
was Magistratus bejahet / daß nemlich die jüngere Edicta ein mehrers nicht begreiffen /  
als was von Alters her statuirt worden.

Und auch gesetzten / aber nicht gestandenen Falls / daß sie concordant wären ; so könnten sie doch contra Constitutiones Imperii durchaus nicht gelten / und würde pro effectu validicatis nicht zu statten kommen / was Magistratus statuirt / sondern ob solches salvis Imperii San-  
ctionibus de jure geschehen mögen ; zumahlen da die sogenannte Registraturen oder Verordnun-  
gungen / als nach denen gemeinen Friedens-Schlüssen heraus gegeben / denen Evangelischen keinen Abbruch thun können / weil / wan einem Reichs-Stand in seinem Territorio,  
oder einem Magistrat in seiner Stadt / in præjudicium der Reichs-Gesetze / und zum Nach-  
teil der im Lande oder Stadt wohnenden / einer andern / doch zulässigen Religion, zugetha-  
ben Unterthanen / alles / was ihnen gefällig / zu statuiren erlaubt seyn solte / auf solchem gefähr-  
lichen Principio nichts anders als eine Zerrüttung aller Reichs-Sagungen erfolgen würde.  
Und wiewohl man diese Absicht E. Hoch-Weisen Magistrat eben nicht beymessen will ; so  
bleibt es dennoch dabei / daß dasjenige / was derselbe in folgenden Zeiten gegen die von  
ihm selbst approbierte Reichs-Fundamental-Gesetze einzuführen sich unterstanden / seiner Mächtig-  
keit halber von selbst zerfallen müsse / gleich es auch im Instrum. Pac. Art. V. §. 2. expreßè  
disponiret worden ist / so / daß nicht unbillig zu vermuten steht / daß / wie die quæstionar-  
te alte Verordnungen inaudita altera parte , adeoque absque debita cause cognitione à  
Magistratu concipiret / niemahlen legitimè publicaret / noch zur Execution gebracht ; also  
dieselbe nur zu dem Ende verfasset / und ins Archiv verleget worden seyen / damit sie hiernechst

REPUTA-  
TIO ARGU-  
MENTO-  
RUM.  
CONTRA-  
RIORUM.  
Quoad  
Imam.

zu gelegener Zeit / die man eben jeso aufgesehen zu haben scheinet / producirt / und sich zu Nutze gemacht werden möchten.

Sollen aber / auff die zweyte Frage zu kommen / diejenige qualificirt heissen / die das Bürger-Recht erhalten haben ; So erbieten sich die Evangelische Eingesessene zu Cölln ganz ohnweigerlich / præstis præstandis , nach wie vor / diese Qualification anzunehmen / und fehlet es hierunter an Bezeugung ihres gehorsamen Willens nicht. Weil aber Magistratus das esse Requisitum zur Qualification in seinem Bericht ad Cameram fol. 11. 6. Daß nun alle rc. darin deutlich sezen / daß man die uralte Römisch-Catholische Religion habe ; so ist dieses wohl anders nichts / als gegen die Religion und andere Friedens-Handlungen die Evangelische dahin constringiren wollen / worgegen sie von Reichs- und Rechts- wegen merid zu schützen seyn / und legt sich dar durch zu hellem Tage / daß das harte Verfahren contra Evangelicos lediglich auf einem eingewurzelten Hass gegen ihre Religion , wie gleichwohl / nach Anleitung der Reichs-Constitutionen / nicht seyn sollte / herrühret.

Quoad

OBJECT.

4<sup>am.</sup>

No. 15.

Vid. Extract. sub Num. 15.

Gleich aber (1.) Etymologia vocis nicht leidet / daß unter dem Wort *Gast* ein *Incola*, der mit Weib und Kind sich an einem Orth häuflich niedergelassen / und animum perpetuū commorandi heget / das Homagium geschworen / und Kraft dessen mit seinen Eltern und Vorfahren / von undenklichen Jahren her / alle publica onera getragen / und noch træget / verstanden werden könne / anerwogen vox hospitis in Cic. Lib. 1. Acad. quæst. sumitur pro peregrino , & à Speidelio in voce *Gast*-Gericht / *Gast* / seu peregrinus expressè contradistinguitur *incolæ*. Hingegen ein *Incola* ist / qui in aliquam Regionem domicilium suum ita contulit , ut perpetuū manere velit.

L. 239. §. 2. ff. de V. S.

L. 20. ff. ad Municip.

Und ein solcher *Incola*, weil er alle onera civilia tragen muß / fähig ist / Handel und Wandel zu treiben / secundum doctrinam

Lauterbachii in Colleg. Pandect. Theo. Pract. tit. ad Municip. tb. 14. ibi:

Hoc domicilium constituto & Jure Civitatis non impetrato incola quis efficitur , & quidem ita , ut non sit suffragii & honorum particeps , attamen NB. commerciorum communionem habet , proinde ad civilia munera compelli potest.

Siquidem incola subditorum numero censendus , adeoque summo Imperio nec non jurisdictioni Magistratum ejus Regionis subjectus est , quare ab Aristotele 3. Polit. 1. Incolæ largo quodam significandi modo Cives appellantur ,

Wissenbach. in Comment. ad Pandect. tit. de Jure Fiscin. II. C ad Municip. n. 4.

Auso läßt sich (2.) ratione à contrario gar füglich und juridice schließen / daß die Evangelische Kauffleute zu Cölln / qui per rot tempora ibi habitarunt , Homagium & onera civica præsterunt , vor Fremde und Gäste nicht zu halten seyn :

Vornehmlich da (3.) die sogenante neue Bürger-Ordnung de Anno 1615. §. 2. litterlich an Hand giebt :

„Das durch fremde Personnen diejenigen zu verstehen / welche von aussen herein kommen / und sich mit der häuflichen Wohnung nie derlassen.

„Item , Alle diejenigen / welche in Cölln gebohren / aber an andern Orthen ihre häufliche Wohnung gehabt.

Ferner in §. fin. Dennoch auch rc.

„Diejenige Personnen und junge Gesellen davor gehalten werden / die daselbst auf den Eaminern sitzen / und auß einem Jahr ins andere bürgerliche Nahrung treiben / doch ganz keine Lasten tragen / rc.

Ia [4.] die Wein-Nolle selbst einen merklichen Unterschied unter Bürger / Eingesessene und Fremde dadurch macht / daß sowohl in rubro , als nigro derselben quasi contradistinguendo Meldung geschiehet / in verbis §. 1.

„Einem jeden / sowohl Bürger und Eingesessenen / als Fremden / rc.

Und wie wohl [5.] das zweyte Capitel gedachter Wein-Nolle diese Inscription führet :

„Ordnung / wie es mit Auff- und Durchführung der Weine auch trudzner Waaren auß dem Rhein und am Krahnen zu halten ;

So kan doch ohne manifeke Gewalt deren Sensus nicht dahin detorquiret werden / als wann die Evangelische Kauffmannschaft weder an Frembde / noch unter sich selbst nunmebro keine trockene Waaren zu verhandlen bemächtiget seye / angesehen vor Augen lieget / daß in rubro citato nur darum der trockenen Waaren gedacht worden / damit beym Verordnen und Ansegen des schuldigen Krabnen - Gelds / der alda befindlichen Specification nach / kein Unterschleiß vorgehen möge / weswegen dann von solchen Waaren in dem ganzen Contextu mit keinem Jota gedacht ist / und darum einem jeden obnpräoccupirten Sonnen - klar in die Augen leuchtet / daß die Satzung / daß Gast mit Gast nicht handeln solle / auf die Evangelische Eingesessene bey obangeführten Umständen nicht zu appliciren steht.

Braucht dieselbe deshalb keiner weitläufigen Widerlegung / weil die Disposition der alle-  
gerten / zur geschwinden Nachricht Extracts - weise sub Num. 16. angefügten Fisch - Kauff.  
Haus - Ordnung / dem dürren Buchstabens nach / nur von Einziehung der Commissionen und  
Speditionen der Vent - Fett - und Fisch - Waaren redet / deren die Evangelische sich gerne bege-  
ben / und darüber niemahlen Klage geführet haben. Wie aber darauf sich keine Extension auff  
die übrige Waaren / so darunter nie begriffen gewesen / mit Recht machen läßt ; also ist es eben-  
mäßig eine vergebliche Aufsucht / welche darin gesucht werden will / daß die Raths - Bediente  
in specie nach Abgang des Waagen - Meisters Breitenbach , um schnöden Gewinstes willen / von  
denen alten Verordnungen abgewichen seyen / in Betracht eines Theils.

Principi adeoque Domino territoriali præjudicare potest per Ministros eorumque  
negligentiam.

Brunneman. ad L. ult. C. de fund. rei priv.

Klock. 2. Conf. 33. n. 20. 21. Conf. 51. n. 152.

Sixtin. Conf. Marpurg. 20. n. 37. 38. 39. Vol. 2.

Ac scientia Officialium & Praefectorum habetur pro scientia Domini.

Beroi. Conf. 116. n. 14. Vol. 1.

Mandell. Conf. 64. n. 51. & alii.

Adeò ut & illorum negligentia ac patientia Domino noceat , nec restitutio ex  
clausula generali Principi detur.

Myler. ab Ehrenbach Hyparchol. cap. 10. §. 19.

Harprecht Conf. 30. n. 215. 216. & 217.

Andern Theils gar nicht einmahl practicabel zu seyn scheinet / daß nach Abgang des vo-  
rigen Waagen - Meisters dessen Nachfolger seither Anno 1696. von der alten Ordnung habe ab-  
weichen können / indemē / nach Anweisung derselben / die von Hoch - Löbl. Magistrat bestellte  
Herren Kauff - Haus Commissarii alle Sambfrage / um die alda führende Bücher zu durchsehen / und  
zu examiniren / dorthin zu kommen pflegen / und auf des Raths Mitteln alterniren / deren Nach-  
lässigkeit also auf das ganze Raths - Collegium selbst redundiren würde / mithin propterea turpi-  
tudinis allegationem involviret ;

Probabile verò non est , homines adeò prudentes , adeò rerum nauticarum & mercaturæ  
peritos , torpore quodam ductos hoc non sensisse.

Arg. L. 12. ff. de transact.

Præsertim cum hoc negotium magni sit momenti , adeoque si quæ hic ignorantia præ-  
tenderetur , ea non esset verosimilis , non justa , non probabilis , sed crassa , supina  
& affectata , proinde nullo modo audienda , per ea quæ tradit.

Bursat. Conf. 143. n. 12. & 13.

Tiraquell. de retract. lig. §. 35. gl. 4. n. 23. & 27.

Überhaupt auch per tricissima Jura eines tertii Negligenz , wovon Magistratus Wissen-  
schaft gehabt / oder wenigstens haben sollen / einem tertio und privato nicht zum Präjudiz  
gereichen kan / und man über das alles / auf die an Seiten der Stadt deswegen gehaltene Re-  
gister / wann solche voraelegt würden solten / fühnlich provociren / auch sich hierunter auf die auf  
der Vorfahren Commissions - und Speditions - Büchern gezogene Extractus sub Num. 17. & 18. No. 17.  
getroff beziehen darfss.

Langet es nicht zu / daß man die Evangelische Religions - Verwandte so bloßer Dinge bin  
eines Absfalls / und rebellischen Unternehmens / zu bezüchtigen suchet / sondern es ist dieses / als ein  
Factum criminale , nunquam præsumptibile , mit Bestand zu erweisen.

Keine glaubhafte Historische Relation leget davon einiges Zeugnis ab / und in denen Actis  
publicis ist davon kein Vestigium vorhanden / auch nicht glaublich / daß / wan die Evangelische  
zu Köln solche Misshethäter gewesen wären / als wie sie aufgeschrien werden wollen / dieselbe sich  
unterstanden haben würden / um das Exercitium Religionis publicum Anno 1582. so getroff

Quoad

Object.

tiam.

No. 16.

Quoad

Object.

4 tam.

zu suppliciren / und daß die hohe Reichs-Stände Augspurgischer Confession sich vor sie darin so willig / als geschehen/ interessirt haben solten.

Daferne aber dergleichen Verbrechen von denen Anabaptisten / oder von einigen andern privatis jemahlen verübet worden seyn möchten ; so können mit solcher empfindlichen Beschuldigung so wenig die jetzige Evangelische zu Cölln / als ihre Ehrliebende Vorfahren angegriffen und beschmäget werden.

Diese haben Anno 1624. besaue oben sub Num. 1. befindlicher Anlage / die Bürgerschaft / freye offene Handlung / Speditiones und Commissiones gehabt / und seynd die zeitige Evangelische Kaufleute / wann es nöthig / erbietzig / solches ihr Angeben mittelst corporischen Eydes dergestalt zu erbärten / als Anno 1650. von denen Catholischen zu Ulm / wiewohl in Iesu magis dubio , pura des Exercitii privati in puncto der Tauff und Reckung des heiligen Abendmahls / geschehen / wie sie mit dem Beweiz der Observanz Anni 1624. nicht völlig aufzukommen gewußt / teste

Londorpio in Act. publ. Lib. IV. cap. 236. Tom. 6.

Indessen schwebet vielen noch in Erinnerung / wie vor 40. bis 50. Jahren der gegenwärtigen Evangelischen Religions-Genossenen Eltern und Vor-Etern noch beyhanden seynde Schilde / als Zeichen des Bürger- und Kunst- Rechts / gleich anderen / auff den Gaffelen angehänget gewesen / aber Facto attentatorio abgenommen werden.

Zingleichen ist Stadt-kündig / daß drey von solchen Männern / Mahmens von Sulz / von Trawens / und Linzenich / allererst noch vor 30. Jahren offene Läden gehabt / und im Evangelischen Glauben gestorben seyn.

No. 19. Nicht weniger erweiset das Adjunctum sub Num. 19., daß die / welche in Cölln gebohren / aber in einer Pfarr nicht getauft seyn / und wegen der Religion sich nicht qualificiren / dennoch in einer Gaffel / oder Kunst / angenommen / und daselbst beehdet werden können.

No. 20. Da es zeiget der Extractus sub Num. 20., was massen die Stadt Cölln in ihrer gedruckten beständigen weiteren Aufführung gegen das Fürstl. Gütsche Patent de Anno 1612., den Mühlheimischen Bau betreffend / selbst gestanden / daß die Evangelische Kaufleute / gleich andern / sowohl das grosse als kleine Bürger- Recht erworben / ihre freye Handlung nicht allein getrieben / sondern auch offene Läden gehabt.

Wobei dann vernünftig nicht zu vermuthen / daß sie bis Anno 1624. in einer Zeit von 12. Jahren / alle aufgestorben / oder die Stadt geräumet / wohl aber gewiß bleibt / daß / weil ohne deme der Annus decretoriis nur die Differenzen in puncto Exercitii Religionis publici vel privati eigentlich afficiet / die bürgerliche Commoda und Commercia hauptsächlich nach dem Münsterischen Friedens-Schluß zu achten seyen.

Quoad OBJECT. Ist es ein gar zu mildes Vorgeben / daß die Designatio der Restituendorum im Nürnbergischen Friedens- Executions- Recels nur ein blosser Catalogus querulantum seye.

¶ tam. Der besagte Executions- Recels ist (1) ein Stück des von dem Magistrat durch seine Abgeordnete selbst mit beliebten Reichs- Abschiedes de Anno 1654. und die Designation dessen Beylagen und Relata.

(2.) Wird im Recessu Executionis die Designation derer Restituendorum in gewisse Classes eingetheilet / und seynd solche ins besondere auch die Designatio derer in 3. Monathen zu restituirenden / worinnen die Augspurgische Confessions- Verwandte und Reformirte zu Cölln nahmentlich exprimiert / von sämtlichen Commissariis unterschrieben / folglich selbige nicht prounudo Catalogo querulantum , sed restituendorum in tribus mensibus, id est , eorum, qui pro qualificatis fuere existimati , vel saltem talibus , die man vor ohnqualificirte nicht gehalten / um so viel mehr zu reputiren / als

(3.) Zu der Zeit / wie Anno 1654. diese Materie auff dem Reichs- Tag reassumirt / und eine weitläufigere Designation vom Reichs Directorio den 16. Martii 1654. dictiret worden / worin einige wenige / so in besagter Designation enthalten / nicht specificiret waren / auff beschwerte Einwendungen / daß diese Casus schon per Deputatos , oder durch den Reichs- Hoff- Rath aufgemacht / und keiner neuen Untersuchung bedürftig seyen / das Directorium eine Clausulam salvatoriam ad Protocollum gegeben / daß durch berührte Specification niemanden præjudicirt seyn solte .

Vid. Londorp. Act. Publ. P. 7. Lib. 6. Cap. 522. &

Fritsch. in Elect. Juris publ.

Dahero (4.) billig zu schließen / daß man die Casus , welche in die Regenspurgische Specification de Anno 1654. nicht eingefüret / als vorhero zu Nürnberg abgerhan / vor liquid gehalten habe ; immassen es an deme ist / daß / als auff dem im Jahr 1648. zu Osnabrück geschlossenen Frieden die Execution nicht so geschnide und allerdings erfolgen wollten / und die Chur- Fürsten und Stände des Reichs sich bald darauff im Jahr 1649. den 26. Jan. bey Kayserl. Majestät beschweret / und gebetten / daß sie diejenige Status restituentes , sive ad restitutionem obligatos , zu solcher Restitution ohnverlangt executive anhalten lassen möchte /

(17) möchte / Ihre Kaysertl. Majestät auch darauff sothanen Petio den 2. Martii d. A. allernädigst  
deferiret /

Vid. Ziegler. in Corp. Sanct. Pragm. Artic. 26. p. 363. & 366.

Und noch in selbigem Jahre den 21. Decembr. der Haupt- Executions-Recels errichtet / und darin  
unter andern beliebet worden / casus liquidos in Instrum. Pac. vel specialiter expressos , vel  
alias sub regulis generalibus comprehensos, also gleich / & in puncto , die in der sub Lit. A.  
annectirten Designation aber / noch vor dem ersten / andern und dritten Termino exautho-  
rationis & evacuationis zu erörtern und zu exequiren / oder daß sonst die Restituendi sich  
selbsts sollen Recht schaffen mögen / mittlerweile die zu Erörterung der übrigen Sachen ver-  
ordnete Deputati sich zusammen gethan / und nach langwüriger Discepcion zulegt den 2.  
Martii 1650. der Restituendorum halber / auff die in dicta Designatione specificirte 60. Par-  
theven sich einverstanden / und zu mehrerer Bestättigung / daß dieselbe als vor richtig an-  
genommen seyen / solche unterschrieben haben / mithin diese Designation vim rei judicatæ , sive  
transactæ , quoad insertos, haben müß.

Vid. prædicat. Ziegler. Art. 37. Verf. sunt autem &c. pag. 408.

Wie dan auch auf den Comital- Actis im geringsten nicht zu erweisen ist / daß die gebet-  
tene Restitution denen Evangelischen zu Colln/ durch einigen Reichs- oder Deputations- Schluß  
abgeschlagen seye. Wan man aber auch

(1.) Den ohngestandenen Fall sezen wolte / daß offberrührte Designation ohnentschiedene  
Casus in sich begreiffe ; so wird sich doch mit Bestand Rechtns nicht wuteniren lassen / daß  
dieselbe nur vergeblich unterschrieben / und Legi publicæ einverleibet sey / auch einem seden Stand  
des Reichs die Decision davon eigenmächtig zu thun zuthebe / sondern es wäre solchen Falls noch  
sub Judice lis , und hätte ein Hoch- Achebahrer Magistrat , absonderlich in Erwegung / daß  
gleichwohl die Evangelische / oben deducirter massen / des freyen Commercii , wie andere Bürger/  
vor und nach theilhaftig geblieben / sich billig entscheiden sollen / anjego von der Execution den An-  
fang zu machen / und eine Sache / die entweder von der Reichs- Deputation , oder in deren Ent-  
stehung / vermidg Preliminär- Vergleichs vom 7. Martii 1654.

(So bey dem Londorpio in Act. publ. Tom. 7. juncta Claus. Specificationi Ratisbonensi  
subnexa zu finden.)

Von denen Reichs- Gerichterent entschieden werden sollen / gegen ihre Eingesessene Augspurgischer  
Confession de facto zu decidiren / und ihnen gar die Emigration anzukündigen.

Gestehet man ganz gerne / daß eine promiscua negotiatio auff den Fuß nicht zu nehmen / Quod  
als wan einem jeden indistincte frey gelassen sey zu handlen / wie und womit er wolle / weiß Object.  
auch gar wohl / daß die restrictio libertatis commerciorum Magistratui alsdan erlaubt seye / wan etiam  
solche Freyheit dem Stadt- Wesen und der Bürgerschaft schadet.

Per Marquard. de Jure Mercat. Lib. 1. Cap. 27. v. 10.

Alldieweil aber die neuerliche Statuta und Ordnungen Questionis , wie in præcedentibus  
breiter aufgeführt ist /

(1.) Gegen den klaren Innhalt der heilsamen Reichs- Grund- Gesetze lauffen. (2.) Bloß  
auf einem unzulässigen Odio gegen unschuldige / zu denen im Reich per tot Sanctiones Pragma-  
ticas eingeführten Religionen sich bekennende Leuthe entspringen. (3.) In effectu , da dem  
Æario publico Civitatis während dieser Hemmung viele Tausenden / und denen Handwerks-  
auch anderen gemeinen Leuthen ein grosses abgegangen / zu des gemeinen Wesens und der  
Commercien höchsten Nachtheil gereichen. (4. Dahir abzielen / daß denen Evangelischen ihr  
so theur erworbenes Jus quæcum genommen / und sie auf dessen fast ohndenklichen Possessione  
verdrungen werden mögen. Auch [5.] in Ansehung der Factoreyen / wobei es obnebin auff  
eine Electionem industria personæ principaliter ankommt / so gar die Extendirung einer incom-  
petenten Jurisdiction über außwärtige nach sich führen; So ist denen Evangelischen nicht zuzu-  
mutthen / daß sie selbige annehmen / sondern müssen nothwendig darwider alle dienliche und im  
Reich erlaubte Mittel vorkehren.

Constitet [1.] nirgends / daß in alten Zeiten dergleichen weitgehende Verordnungen und Quod  
Edicta , als die neuerlichen seyn / rite publicaret worden. Object.

[2.] Hat man gegenthilfs noch keines producirt / worinnen die Commissionen und 7mam.  
Speditionen der Waaren / [ die zum Jure Stapulæ nicht gehören ] ohne Unterscheid verbotten/  
sondern

[3.] Alle solche Ordinationes reden nur von Stapel- oder Vent- Güthern / in welchen die  
Evangelische Kauffmannschafft sich denenselben willig unerziehet.

[4.] Seynd die gerühmte Verordnungen nicht älter als der Religions- Vertrag de Anno  
1552. und wann einige nachhero in hujus Transactionis & subsequentium Pacificacionum  
fraudem anmaßlich gemacht werden wollen / können sie nicht anders als vor ungültig ange-  
sehen werden.

(5.) Ist kein Reichs-Gesetz anzutreffen / welches die Appellations in Polizey-Sachen ohne Unterscheid inhibiret.

(6.) Disponiret der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 106. in specie nur von Kunst- und Handwerks-Sachen / auch von Aufhebung der bey denen Zünften eingeschlichenen Missbräuchen / dergleichen Objectum die gegenwärtige Controvers nicht ist. Und

(7.) Ist nichts ungewöhnliches / daß in Polizey-Sachen / wan die Obrigkeiten ihre Gewalt missbrauchen / am Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht Appellations-Processe erkandt werden.

Vid. Mev. Part. 3. Dec. 154.

Lynck. de grav. extraj. pag. 193. & seqq.

In primis Andler. in Tom. II. Constit. Imp. Lit. P. voce Polizey ubi ait:

Principia tantum hic quæstio occurrit, an in rebus Politicis, in Polizey-Sachen/ Appellatio contra Ordinationes Statuum & Magistratum interponi possit & acceptari debeat? Quæ tamen resolvitur in Recess. Imp. noviss. §. 106., qui tamen §. non nimis latè est extendendus, ut nullo unquam modo Appellations Politiam respicientes admitti possint, cum Superioris utique interfit, & Imperatoris officium requirat, ut nulla Politia contra leges publicas, ac cum maxima subditorum & civium injurya & damno introducatur. quibus casibus omnino, ita exigente justitia, & summi Imperatoris autoritate, recipi possunt Appellations, & id, quod æquum justumque est, in Appellationis instantia decidi. Cum quo egregie convenit

Mevius Part. 3. Dec. 154. &c.

**Quoad OBJECT. gnam.** Wannenhero nicht minder  
Die Alternativa, daß die Evangelische entweder denen oft-mentioneden Ediſnischen Edictis zu gehorsamen / oder zu emigrieren schuldig / ganz ohnplaz greiflich / in mehrerer Erwegung.

(1) Ohnläugbar / quod securitate ac protectione semel alicui concessâ, sine causa ac culpa quis violari nequeat,

Reincking. de Regim. sec. Lib. 2. d. 2. c. 3. n. 48.

Quia mundus est communis patria, ut dicit

Baldus in C. I. n. 2. de form. fidel. & alii.

(2.) Solches vornemlich in Ansehung eines Incolæ, der animo perpetuò commorandi alles das Seinige an einen Orth transferret / und sich daselbst / mit des Magistrats Vorwissen und Genehmigung / häufig niedergelassen hat / statt hat /

Per Stryck. in Dissertat. de Resignat. Jur. Civitat. c. I. §. 32.

Struv. Syntagm. Jur. Civil. Exerc. 50. th. 55. &

Medium ad Jus Lubecens. Lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 49. & 79.

(3.) Dergleichen Expulsion instar penæ ist / quæ existimationem lædit; hingegen hier kein Delictum vorhanden / also keine Strafe nöthig.

L. 11. ff. de pœn.

(4.) Auß eben diesen Principiis unter allen Publicisten eine aufgemachte Sache ist / daß wie receptio Judiorum anfänglich liberrimæ voluntatis ist / hernach semel receptos absque causa wieder zu expelliren nicht zugelassen;

Vid. Mager. de advoc. armat. tit. 8. n. 293.

Marta de Jurisdic. P. I. c. 14. n. 2.

Sixtin. de Regal. c. 5. n. 24. & immunerit alii.

Allso Christen hierunter nicht durioris conditionis seyn können / je mehr

(5.) Nach dem Westphälischen Friedens-Schluss und denen daben vorgekommenen Deliberationen / pro inconcessu & indisputabili fundamento zu halten / daß das Beneficium Emigrationis meret voluntatis, nicht aber necessitatis sey.

De quo vid. Cortrej. in Observ. ad Pac. Religios. p. 249. 250. & 251.

Glück was dieserwegen im Instrum. Pac. disponiret ist / eigentlich von solchen Unterthanen zu verstreben ist / die neuerlich in einem Lande / eine andere ungewöhnliche Religion annehmen / so aber auf diesen Casum ganz ohnapplicirlich ist.

Lind

PC 111

3

Und wie solchein allein nach zu hellem Tage sieget / daß die Gerechtsame Con-  
der zum öfttern genanten Evangelischen Kauffmannschaft zu Cölln am Rhein clusio.  
sich auf dem Passauischen Vertrag / Religions- und andere Frieden / die  
Reichs- Abschiede und einer immemorialen Possession gründet ; Also ist auch kein  
Zweifel / Ihre Kaiserl. Majestät und das ganze Heil. Römische Reich  
werden selbige Dero allerhöchst- höchst- und hohen Gemüths- Billigkeit nach  
beherzigen / und durch Vorkehrung zulänglicher Mittel / es dahin bringen /  
daß die Evangelische den wirklichen Effect all solcher mit vielem Blut erfochtenen  
Reichs- Fundamental- Gesetze in der That empfinden / und durch Aufhebung der dar-  
wider von E. Hoch- Weisen Magistrat zu Cölln intentirten Neuerungen / bey  
dem ruhigen Besitz des vorhin frey gehabten Commercii , auch Commissionen und  
Speditionen bleiben mögen.

## Beylagen.

### Num. I.

LISTA derer vorhandenen Original- Documenten und Attestaten /  
daß die von der Evangelischen Religion in Cölln das Bürger-  
Recht gehabt / und gleich anderen Catholischen Bürgern  
genossen haben.

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Num. 1.<br>1588. 1. Junii.       | A Testatum vom 1. Junii 1588. vom Magistrat der Stadt Cölln /<br>das Peter Kipp dato zum Bürger angenommen.   |
| Num. 2.<br>1592. 2. Decembris.   | Attestatum von der Weinschulen de dato 2. Decembris 1592., daß<br>Peter / Johann / David und Simon Kipp / als Söhne obigen<br>Peters Kipp / das Bürger- Recht ertheilt worden.  |
| Num. 3.<br>1594. 26. Januarii.   | Gerichtliche Obligation vom hohen Weltlichen Gerichts - Schöffen in<br>Cölln / de dato 1594. 26. Januarii , worin der Creditor Johann<br>Gordin / als Einwohner und Bürger der Stadt Cölln genennet wird.   |
| Num. 4.<br>1594. 17. Septembris. | Testamentum Johannen Gordins vom 17. Septembris 1594. sub ma-<br>nu des Kaiserlichen Notarii Caspare Kannegießers / worinnen<br>derselbe abermahlen ein Bürger in Cölln zu seyn genannt wird.   |
| Num. 5.<br>1596. 8. Augusti.     | Testamentum Andreae Miz und Elisabethen Vots sub manu des<br>Notarii Caspare Kannegießers de dato 8. Augusti 1596., worin<br>derselbe Miz ein Bürger genennet wird.   |
| Num. 6.<br>1597. Martii.         | Attestatum auf der Weinschulen/ daß Conrad Engels die Bürgerschaft<br>Anno 1597. im Martio gekauft habe / und in das Bürger- Buch einge-<br>schrieben.  |
| Num. 7.<br>1597. 8. Auglisti     | Vollmacht von Andrea Miz / unter des Notarii Caspare Kannegieß-<br>fers Hand ; de dato 8. Auglisti 1597., worin derselbe auch pro cive ge-<br>halten wird.  |
| Num. 8.<br>1605. 7. Decembris.   | Attestatum Magistratus der Stadt Cölln de Anno 1605. den 7. Decem-<br>bris, das Hans Miz / Sohn des vorgedachten Andreae Miz und<br>Elisabethen Vots Eheleuthen / den Seiden- Gewand- Schnitt und<br>Mukkauff an sich erkauft / und solchen samt allen anderen Bürger-<br>leben Frey- und Gerechtigkeiten exerciren möge. |
| Num. 9.<br>1606. 14. Octobris.   | Original Gifft und Übertrag sub manu Notarii Johann Düssel von<br>Xanten de dato 14. Octobris 1606. Franz Koenen und Gertruden<br>Sittards Eheleuthen / worin derselbe vor Bürger und Kauff- Händ-<br>ler der Stadt Cölln erkandt wird.   |
| Num. 10.<br>1606 19. Decembris.  | Bürger- Brief von der Weinschulen vor Hansen Miz de Anno 1606. den<br>19. Decembris, worin sein Vatter Andreas Miz auch vor ein Bürger<br>der Stadt erkandt und genennet wird.  |

( 20 )

Num. 11.  
1608. 29. Februarii.

Originale Instrumentum Inventarii sub manu des Kaiserlichen Notarii Johannen Düssel von Xanten de dato 29. Februarii 1608. worinn Franz und Henrich Koenen Gebrüdere vor Cöllnische Bürger erkandt und specificiret seynd.

Num. 12.  
1608. 29. Junii.

Bürger-Brieff von der Weinschulen in Cölln / vor Hermann und Conraten Engels de Anno 1608. 29. Junii.

Num. 13.  
1619. 9. Martii.

Testamentum vor zweyen hohen Gerichts-Schöffen sub manu Notarii Johann Düssel von Xanten / aufgericht von Jacob Jacobs Susanna Hevelle Eheleuth / als Bürger und Kauffmann / de dato 9. Martii 1619.

Num. 14.  
1619. 17. Julii.

Geburths-Brieff vom 17. Julii 1619., darin Magistratus attestirt / daß Gilles Jacobs vor gemeldten Jacob Jacobs und Susanna Hevelle / Eingesessnen der Stadt Cölln / ehelicher Sohn seye / darin auch specialiter vermeldend / daß sie keine Leibeigene gewesen / immassen sis keine Leibeigene zur Bürgerschaft auff- und annehmen thäten / woraus erhellet / daß sie vor Bürger erkandt und aufgenommen seynd.

Num. 15.  
1623. 11. Novembris.

Testamentum Samuela Miz und Gütgen Koenens vor zweyen hohen weltlichen Gerichts-Schöffen / sub manu des Kaiserlichen Notarii Johann Düssel von Xanten aufgerichtet / de dato 11. Novembris 1623., worin derselbe als Bürger und Kauff-Händler der Stadt Cölln erkant und genannt wird.

Num. 16.  
1624. 30. Junii.

Kost-Rechnung von der Faz-Binders-Gaffel oder Zunft-Dieners Johann Buschmann / über der Anno 1624. den 30. Junii durch Conraten Engels gethaner Gaffel- oder Zunft-Kost / welcher Engels Anno 1608. den 29. Junii Bürger worden.

Num. 17.  
1627. 26. Augusti.

Quittung Daviden Boccali de dato 26. Augusti 1627. mit Unterschrift Notarii Johann Euler und zweyer Zeugen / worin attestirt wird / daß Johann von Brack Bürger und Goldschmidt zu Cölln gewesen.

Num. 18.  
1633. ultimo Martii.

Geburths-Brieff vom Magistrat de dato ultimo Martii 1633., worin nicht allein attestirt wird / daß Jacob Miz / vorgedachten Hansen Miz und Maria Jacobs Eheleuthen / Bürgeren der Stadt Cölln / ehelicher Sohn seye / sondern wird auch aufdrücklich dabe vermeldet / daß soicher Hans Miz (welcher Anno 1606. Bürger worden) und dessen Haushfrau gegenwärtig gewesen / einfolglich noch gelebt und das Bürger-Recht Anno 1624. auch gehabt haben.

Num. 19.  
1634. 4. Decembris.

Vollmacht de dato 4. Decembris 1634. vom Magistrat, worauf constirt / daß Philipp Hack vor Bürger und Handelsmann erkandt werden.

Num. 20.  
1635. 29. Octobris.

Geburths-Brieff Helenæ von den Enden de Anno 1635. den 29. Octobris, darin Haus von den Enden und Helena Miz / vorgenannter Helenæ Eltern / Bürgere genennet werden.

Num. 21.  
1637. 9. Julii.

Copia authentica Testamenti de dato 9. Julii 1637. Paulusen Moens und Maria de la Noy Eheleuth / Bürgeren zu Cölln.

Num. 22.  
1642. 18. Martii

Original-Quittung vom 10. und 20sten Pfennig de dato 18. Martii 1642. unter Hand Constantini Runkardt / eines Ehrsamens Maths zum 10. und 20sten Pfennig verordneten Schreibers / daß Gotthard Hattingen / Bürger und Kauff-Händler in Cölln / und Frau Catharina Heymanns Eheleuth / vor sich und ihre benante neun lebendige Kinder den 20sten Pfennig vor den Abzug mit 550. Thaler Cöllnisch bezahlt habe.

Num. 23.  
1647. 28. Januarii.

Geburths-Brieff Danielen Miz de dato 1647. den 28. Januarii, von der Weinschulen in Cölln / worin dessen Vatter Samuel Miz vor Bürger und Handelsmann erkandt wird.

Num. 24.  
1648. 2. Augusti.

Gaffel-Rechnung des Gaffel-Botten auff der Zunft Himmelreich / Christopher Hinden / de Anno 1648. den 2. Augusti, daß Conrat Engels auf derselbigen die Kost gethan / und mit 21. fl. zahlt habe.

Num. 25.  
1659. 2. Maii.

Inventarium honorum Pauli Moens sub manu des Kaiserlichen Notarii Petri Krup / Bürgers und Jubilars in Cölln / de Anno 1659. 2. Maii.

NHM:

Num. 26.

Extractus zweyer Handels - Bücher / Jacquesen Tacquer , sub manu Notarii Johann Josephen Bergrath , vermoq wessen angewiesen wird / daß gedachter Jacques Tacquer , Bürger/Seiden-Damatten-Farber / und Kaufmann der Stadt Cölln gewesen / selbige Function , bis Anno 1635. und länger getrieben / auch Anno 1621. für Paulusen Moens in commissione drey Fass Wein verkauft / Anno 1653. sich aufs neue verehliget / und folglich zu der Zeit noch gelebet habe.

Num. 27.

Extract der Bücher des Gaffel - oder Zunft - Hauses Himmelreich genannt / welches anzeigen / daß Herr Johann Mis und Herr Jo-hann von den Enden / als Zunft - Brüder / Anno 1653. im Monath Septembr / die gewöhnliche Gaffel - oder Zunft - Kosten conjunctim gehan haben.

Num. 2.

**G**issend sey hiemit / sc. Demnach wir von Eingesessenen Cöllnischen Protestirenden Einwohnern ersucht worden / der Warheit zu Steuer ein beglaubtes Arrestat unter unserer Hand - Unterschrift und Pettschafft mitzutheilen / daß nicht allein wir Unterschrieben / sondern auch unser respective Oheim und Vatter sel. Peter und David Neufville , vor 50. und mehr Jahren Protesticender Religion zugethan / und in der Stadt Cölln wohnenden Einwohnern ganz frey und ohngehindert allerhand Güther spediret / und auch von selbigen zu Wasser und Land Speditions - Güther empfangen haben ; so haben wir um so weniger ein solches ihnen abschlagen können / dieweilen es eine ganz bekandte und unaugbare Warheit ist ; Dannenhero wir zu mehrer Bekräfftigung Endes - bemeldten Notarium ersuchet / ocularem inspectionem der von unserm respective seeligen Oheim und Vatter von Anno 1658. 1666. & Anno 1667. hinterlassenen Bücher zu nehmen / und darüber gebührend zu attestiren / daß in selbigen Jahren an Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolaus Noël , Herrn Andreas Geißlinger / Herrn Wilhelmin von den Enden / und Herrn Jacob Mühlung / und mit Herrn Geißlinger bis in seinen Tod / und hernacher mit seinen Erben / so lang sie die Handlung continuiret / ohne einige Verhindernuß und Interrupcion spediret worden seye.

Gleich wie nun dieses alles die pure lautere Warheit ist / und solches auf vorangezogenen Büchern desto mehr zu beweisen ist ; als haben wir diese Arrestation vor Endes - gemeldtem Notario eigenhändig unterschrieben und besiegelt / anbei ihn Notarium requirirt / daß er gleicher massen so wohl wegen unserer geschehenen Unterschrift / als auch daß er ein solches in unsern Büchern gesehen / mit seiner Hand - Unterschrift und Notariat - Signet attestiren möge / alles getreulich / sonder arge List und Gefährde. Actum Frankfurt am Main / den 15. Octobr. Anno 1714.

(L.S.)

David und Jacob  
de Neufville.

**A**uf die von Herren de Neufville , hiesigen Reformirten Banquiers , an mich unterschriebenen Kaiserlichen / und von Einem Hoch - Edlen und Hoch - Weisen Rath allhier der Stadt Frankfurt / zu denen Wechsel - und Handlungs - Geschäftten absonderlich authorisirt - und privilegierten Notarium geschehene Requisition , habe in dero selben Speditions - Büchern von Anno 1658. 1666. 1667 in lang schmahl Folio in braun Leder eingebunden / mit einem roth - besprengten Schnitt / befunden / daß wenland Herr Peter und David de Neufville nunmehr Seel. renommirt gewesene Banquiers allhier / mit Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolas Noël , Herrn Andreas Geißlinger / Herrn Wilhelmin von den Enden / und Herrn Jacob Mühlung Güther spediret / und auch von denenselben Güther von Cölln auf an sie hieher spediret worden seyen / wie nicht weniger dieses hier vor stehende Arrestat von denen Herren de Neufville eigenhändig unterschrieben

schrieben und besiegelt worden / solches attestire / facta requisitione legitimā , in majorem  
suum Kraft meiner eigenhändigen Unterschrift und Notariat . Signer. Actum ut supra,

*In fidem , ut supra , quod attestor*

(L.S.)

Johannes Bernhardus Seyberth ,  
Notar. Cæsar. Publ. jurat. & in  
Civitat. Francofurt. approb.  
sigillo & manu propriā,

Num. 2. Achdem wir von einigen eingessenen Kauffleuthen / in Cölln wohnhaft/ ersucht wor-

**D**den / ihnen ein warhaftiges Zeugnūs mitzuteilen / wie lange Zeit wir unsre auf  
Engelland und Holland über Cölln gegangene Guther / an Evangelisch-Lutherischer  
und Reformirter Religion zugethane Kauffleuthe in Cölln haben spediren lassen ; Also  
haben darum dato , in Beyseyn des darzu requirten Herrn Seyberth / Kaiserlichen geschwohrnen  
Notarii , unsre Bücher aufgeschlagen / und befunden / daß der seelig verstorbenen Herrz An-  
dreas Geißlinger von Anfang unsrer Handlung / als de Anno 1680. bis zu seinem Absterben/  
und nach ihm mit seinen Erben / und nach diesen Herrz Johann Georg Cramer bis in dieses Jahr  
unaußflich eine nicht geringe Anzahl unsrer Guther / ja alle ( außer nur einige wenige / die  
ohne unsre Ordre und Wohlgefallen an andere Speditores geaddressirt worden ) empfangen  
und anhero spediret haben. Dessen zu wahrer Urkund haben wir diese Attestation in Ge-  
genwart des hierzu requirten Herrn Notarii eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Ge-  
schehen Frankfurt den 20. Octobr. 1714.

(L.S.)

Hendrich und Johan Bernus.

**A**uf die von Herren Hendrich und Johann Bernus , hiesigen renommirten Banquiers ,  
an mich zu Endes unterschriebenen Kaiserlichen / und von Einem Hoch-Edlen und  
Hoch-Weisen Magistrat der Stadt Frankfurt zu denen Wechsel - und Handlung-  
Geschäften absonderlich autorisirte - und privilegierte Notarium , geschehene Requisition ,  
habe in dero selben / und von ihnen in Speditions- Handlung geführten Büchern von Anno 1680.  
bis 1714. in groß Folio in braun Leder einzubunden / mit einem roth - besprengten Schnitt /  
gefunden / und klarlich ersehen / daß dieselbe mit Herrn Andreas Geißlinger / nunmehr Seel.  
und nach ihm mit Herrn Johann Georg Cramer bis in dieses 1714te Jahr Speditions-  
Handlung geflossen / ohne daß ihnen jemahls einige Inhibition wegen dieser Speditions- Göl-  
ther gescheben seye / welches alles von Jahren zu Jahren in dero selben Büchern zu sehen ist /  
gestalten sie dann diese Attestation vor mir Notario unterschrieben / und mit dero selben Per-  
schafft bekräftiget haben / dessen zufolg habe auf beschehene Requisition , Kraft meiner eigen-  
händigen Unterschrifte und Notariat - Signet , diese Attestation bekräftiget. So geschehen  
Frankfurt am Mayn / ut supra.

*In fidem , ut supra , quod attestor*

(L.S.)

Johannes Bernhardus Seyberth ,  
Notarius sigillo & manu  
propria.

Num. 3.

**S**ir Schultheiß / Bürgermeister und Rath der Neuen Stadt Hanau urkunden und  
bekennen hiemit / daß unser Mit-Raths-Freund / Herr Israel Ereyen / Kraft ei-  
nes vorgezeigten Original-Schreibens de dato Cölln den 4ten gegenwärtigen Mo-  
nats Octobris , zu erkennen gegeben / was massen Herr Johannes Camp / Kauffmann  
in Cölln / ein glaubhaftes attestatum auf seinen Handels-Büchern verlangte / von welchen  
Jahren an seine Herren Campens Mutter Seel. die Commissiones und Spediciones für die  
gemeinschaftliche Handlung de Barry und Israel Ereyen versehen / und daß er Johannes Camp  
diesel-

( 23 )

dieselbige nach deren Todt continuiret / und dan obwohl gedachter Herr Israel deswegen seine  
Handels - Bücher denen dazu verordneten zweyen Deputirten unsers Mittels / Herrn Gom-  
merhoff und Herrn Baron ad inspiciendum vorgelegt / diese auch nach vollzogener Inspection  
in pleno referiret / wie es sich befunden / daß Herrn Johannes Camp Seel. Wittib in Cölln  
in Anno 1681. de Barry und Israel Trehens Commissiones und Speditiones verseben / ihr  
Sohn / mehrbesagter Herr Johannes Camp / auch selbige seit Anno 1689. continuiret /  
mithin die Campische zu Cölln bey 33. Jahren gedachte Commissiones und Speditiones be-  
dienet; als wird solches auf Verlangen der Warheit zu Steuer attestiret / urkundlich unsers  
hiebengedruckten grössern Raths Insiegels. So geschehen Neuen - Hanau in Senatu Ordinario  
Montags den 22. des Monats Octobris, im Jahr 1714.

(L.S.)

**D**ochdem ich Ends - unterschriebener Kaiserlicher Notarius requirirt worden / zu attestir- Num. 4.  
ren / daß in allhiesiger Löblichen Reichs - Stadt nebns den Evangelisch - Lutherischen  
auch Reformirte und Catholische in allhiesiger Bürgerschaft recipirt seyen / und dann  
es in der öffentlichen That und Warheit sich also befindet / daß neben denen Luthe-  
rischen Bürgern auch Reformirte und Catholische in der Bürgerschaft stehen / und das Bürger-  
recht gleich denen ersteren haben und geniessen; Als habe solches in Kraft meiner eigenhändigen  
Unterschrift und beygedruckten Notariat - Insiegels auf Begehren Ambis halben zu attestiren  
mich nicht entbrechen sollen. So geschehen Frankfurt am Main/ den 3. Novembr. 1714.

In fidem,

(L.S.)

Johannes Fridericus Sprenger,  
Sacr. Cæsar. Majest. author.  
publ. jurat. atque immatri-  
culatus Notarius mppriâ.

**H**er Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg thun fund und bezeugen hiemit vor Num. 5  
jedermanniglichen / was gestalt Uns der Ehrbare Heinrich Maah/ hiesiger Bürger und  
Handelsmann / geziemend ersucht / Wir geruheten ihm ein Attestatum dabin zu  
ertheilen / daß / so viel das Commercium betrifft / hieselbst kein Mensch der Religion  
gemacht / sondern ein jeder von denen im Heil. Römischen Reiche geduldeten dreyen Religionen/man  
er sich vorhero entweder dieser Stadt mit End und Pflicht verwandt gemacht / oder zum Nieder-  
landischen Contract bekennet / und gebührlich verpflichtet/ zur See und Land seine Mahrung be-  
ster gestalt zu suchen / Commissionen zu bedienen / mithin Schiffe aufzurüsten / und seine Hand-  
lung auf alle zugelassene Weise fortzuführen/ unbenommen seye;

Wann Uns dann solches zur Gnüge bekandt / und außer allem Zweifel ist:

Als haben demselben damit an die Hand zu gehen / nicht entseyn können / einsfolglich die-  
ses unter Unserm gewöhnlichen Stadt - Secret - Siegel / und Unseres Secretarii Unterschrift /  
wohlwisslich aufzertigen lassen. Actum den 30. Novembris , Anno Tausend Sieben Hun-  
dert Vierzehn.

*Ex speciali Commissione Spectabilis  
Senatus Civitatis Hamburgensis,*

(L.S.)

Johannes Joachimus Koch, Dr.  
ejusdemque Reipubl. Secre-  
tarius subscripti.

Num.



## Num. 3.

**D**ennach in Raths-Stadt nun eine Zeithero zum öfttern referirt worden / was gestalt die vor hundert und mehr Jahren verbracht / und annoch vor einigen Jahren obervirte Lieffer-Waag vor und nach durch Versaumnus deren Bedienten in Abgang gerathen / und dardurch nicht allein alle die darauf fundierte Ordnungen überschritten / sondern auch in der Kauffmanschafft selbst eine Confusion über die andere eingeführet / und das Ætarium publicum merklich vernachtheiligt worden ;

Als hat ein Ehrsamer Hoch-Weiser Rath / nach der nunmehr resolvirter Eingangs-Waag / zu unumgänglicher Retabirung der ehedem im Gang gewesener Lieffer-Waag resolvirt und beschlossen / wie folgt :

Erstlich : Dass alle diejenige Edicta und Verordnungen / so der Lieffer-Waagen halber aufgangen / als viel diesem Edicto nicht zuwider seynd / hiemit renovirt / und die Lieffer-Waag wiederum in behörigen Stand und Gebrauch gestellt seyn und bleiben solle.

Zweitens : Solle denenjenigen / welche auf der Gudestags Rhent-Cammer zu dem kleinen Gewicht / Maaf und Ehren absonderlich qualificirt seynd / die kleine Waag alleinig erlaubt seyn.

Drittens : Die bürgerlich qualificirte Grossiers betreffend / welche zu dem kleinen Gewicht nicht berechtigt / sollen keine Lieferung anderster thun / als auf der Lieffer-Waag unter Straff / dass bey der Abrechnung der Abgang und Mangel mit dreyfachen ganzen Waag-Geld angeschlagen werden solle. Es werden aber hierunter

Vierdtens : Diejenige Waaren aufgenommen / welche ehedem den bürgerlich qualificirten mit einem Viertel Centner zu verkauffen erlaubt gewesen / als neulich Italiänische roth-gefarbte Seiden / feine Specereyen / benennlich Blumen / Nügelgen / Muscaten / Eaneel und Gaffran / wie auch feine Farb-Stoffen / und ferner diejenige Waaren / so der Kaufmann in seiner selbst eigener Fabrique consumiren thut / von welchen vorgemeldten Waaren das gewöhnliche ganze Waag-Geld allein bezahlt werden solle.

Fünftens : Sollen die nicht bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich oder die iiii an keine Fremden / sondern an hiesige qualificirte Bürgere / mit ganzen Ballen oder Fässeren / unverpackt und unverschlissen / alter Ordnung gemäß verkauffen / und alsbald durch den Lieffer-Waagen-Meister abwiegen / und zu Buch sezen lassen / unter Straff der würtklicher Confiscation der Waaren oder deren gerechten Wehrt.

Sechstens : Damit hierunter keine schädliche Versaumnus oder Vergessenheit zum Präzedit des gemeinen Ætarii begangen werden möge / sollen die Comptoir-Schreibere / Waaren-Meistere / und übrige Bedienten / absonderliche genaue Achtung geben / dass vermög alter Ordnung Gaff mit Gaff nicht handle / und alle Jahr mit allen hiebey interessirten Kauffleuten die Rechnung schliessen / den Empfang mit der Aufgab parificiren / und den annoch angebenden Vorrath selbsten / in Beysen eines oder anderen Herren Commissarii des Kauff-Hauses Gürzenich in Augenschein nehmen / und auf die folgende Rechnung getreulich / ihrer End- und Pflichten gemäß / ansezen / und hierunten / wie auch in allen obigen Punkten keine Dissimulation oder Connivenz begehen / unter Straff würtklicher Cassation und anderen arbitrarischen Schwären Bussten / gestalten auch zeitliche Herren Präsidenten und Commissarii zu denen Kauffhäusern hierauf eine ganz genaue und unpartheyische Obsicht und Examination zu halten / und daran zu seyn / damit alle vorhin gemachte Ordnungen der Ritter nach observirt werden mögen / hiemit ersucht und erinnert werden. Ica conclusum in Senatu den 6. Febr. 1711.

## Num. 4.

**N**achdem einige nicht bürgerlich qualificirte Eingelesene und Schutz-Verwandten sich in ihren unterm 6. Julii und 5. Decembri nächst vorigen Jahrs übergebenen unterthänigen Vorstellungen über das am 6. Febr. 1711. publicirtes Edictum um deswillen beschwehrt / dass dabei s. sto denen nicht bürgerlich Qualificirten ihre Waaren auf sichere Weise und Manier / und zwar an hiesige Bürgere allein unzertheilt / unverpackt und unverschlissen zu verkauffen verordnet / da sie von Alters hero immerhin in widriger Profession vel quasi gewesen zu seyn vorgeben / und dann bey Nachsehung aller desfalls von Alters gemachter und vielfältig verneuerter Verordnungen / absonderlich der am 16. Septembr. Jahrs 1616. sich von selbst ergiebt / dass sie wegen Abgang benötigter und von Alters erforderter Qualification , anders nicht als für unqualificirte und Beyassen geachtet / folgsam ihre Handlung als Grossier zu treiben / allein befugt ; Als wird es dabei auch allerdings / je doch

doch mit der in vorgemeldter Ordnung vom Jahr 1616. §. Finali der Grossier halber gemachte Erklärung / und sonstigen ohne Abbruch / was der Stapel-Waaren halber / wie auch des Wein-Handels bekanntlich verordnet / mit dem Anhang gelassen / daß / zufolge der am 16. Maii 1603. und 1623. den 16. Junii und davor vielfältig ergangenen Verordnungen die verkauften Waaren auf die Lieffer-Waag bey denen in vorgemeldten Registraturen enthaltenen Straffen zu lieffern / noch mit anderen als qualificirten Bürgern zu handeln / befugt / und respeciativ gehalten seyn sollen.

Und da zu nicht wenigem Abbruch des gemeinen Stadt-Wesens / und volligem Umsturz des regulirten gemeinen Handels hiesiger Stadt / gegen Eines Hoch-Weisen Raths jährlich publicirte Morgen sprach / und verschiedentlich aufgelassene hoch verpoante Edicten / und sonstigen gegen alte Polizey- und Qualifications- Ordnung / sich eine Zeit heroverschiedene so wohl Catholische als Uncatholische / dahier / ohne Vorwissen vorgemeldten Raths / niedergeschlagen / ihr Gewerb / Handlung und Commercia , gleich denen vereydeten Bürgeren und qualificirten Handels-Leuthen / auf Cammern figend / treiben / allerhand Commissionen und Speditionen sich neu.rlich / zu mercklichem Nachtheil der bürgerlich Qualificirten / unternehmen; Als wird mit Inhabirung der im Jahr 1638. den 13. Augusti und davor vielfältig ergangener und öffentlich angeschlagener verpcanter Edicten allen denjenigen / so Catholischen als anderwärts Religions-Verwandten / so dahier sich aufzuhalten / und einig Gewerb zu treiben gemeint / alles Ernstes aufgeben und anbefohlen / innerhalb Monats-Frist / von daso dieses anzurechnen / und zwar / als viel die Catholische nicht bürgerlich beeindete anlanzt / der Gebühr nach sich bürgerlich zu brennen und zu qualificiren; denen Religions-Verwandten aber / so sich dahier häuzlich nidergelassen / oder auf Kammern wohnen / ohne Unterscheid sich bey denen Herren Präsidenten und Commissariis der Kauff-Häuser anzugeben / ihres Vorhabens / wie und welcher Gestalten sich dahier ernähren / und was für Handthierung treiben wollen / zu expliciren / und deinnechst von ermeldter Commissions wegen zu vernehmen / wie sich bey ihrer Beihwohnung und Handlung aufzuführen und zu verhalten / und über die ihnen desfalls vorhaltende Besessen-Ordnung / der in allem gerüchtlich nachzukommen / mit Hand-Gelubb zu sicheren / und dieser Gestalten zur Handlung und respeciativ Beihwohnung zugelassen werden / daß diejenige / so sich innerhalb vorgemeldter Monats-Frist bey denen Herren Präsidenten und Commissariis nicht angeben würden / davon aufgeschlossen seyn sollen. Ita conclusum in Senatu , den 21. Decembbris , 1713.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 5.

## Alt erneuerte Besessen-Ordnung des Heil. Römischen Reichs Freyer Stadt Lölln am Rhein.

**N**achdem bey deme unterm 21. Decembbris jüngst abgeflossenen Jahr's unter anderen zeitlichen Herren Präsidenten und Commissariis der Kauff-Häuser aufgeben / niemand zu hiesiger Stadt Beihwohnung zuzulassen / er habe dann zuvor vor ihnen gesichert / der vorgehaltener Besessen-Ordnung nachzukommen; Als hat Ein Ehrwürmer Hoch-Weiser Rath solche aus denen vor und nach heilsamlich erlassenen / auch verpoanten Edictis verfassen lassen:

Und zwar das Erftlichen diejenige / so als Besessen sich dahier zu ernähren / oder zu wohnen / woblarmeldten Herren Präsidenten und Commissariis mit einem leiblichen Edi sicher zu lassen / Einem Ehrwürmen Hoch-Weisen Rath / Zeit ihrer Beihwohnung / treu und hold zu seyn / gleich bißigen Bürgeren vor denen Stadt Cöllnischen Gerichteren bey vorsällenden Streit-Sachen Recht zu geben und zu nehmen / niemand aber von den Stadt Cöllnischen Bürgeren und Eingesessenen an aufwendige Gerichteren / als denen bey hiesiger Stadt Gerichts Reformation / und sonstigen bey denen gemeinen Rechten erlaubten Fällen zu evocirn und zu ziehen.

Zum Anderen / daß sich zuvor bey mebrgemeldten Herren Commissariis zu expliciren / wie und welcher Gestalten- und mit was Handlung sich zu ernähren gemeint / und daß letzteren Fällen / wann nemlich dahier Kimmerschaft und Handlung zu treiben gemeint / sie solches nicht auf Kammer zu thun / sondern wenigstens innerhalb eines halben Jahr's Zeit eine Haushaltung aufzustellen / und folglich sich keiner bürgerlicher Lasten zu entziehen.

D

Drit-

Drittens. Daz sich bey ihrer Handlung eines aufrichtigen und redlichen Handels bestreichen / der jährlich öffentlich publicirter Morgensprach / und anderen vielfältig erlassenen hochverpañten Edictis , absonderlich dem vom 21. December jüngst verfossenen Jahrs allerdings bequemen sollen.

Vierdtens. Daz / als viel die Vent-Güther und Stapel-Waaren/ wie auch Wein-Handlung belangt / in allem der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung / Wein-Rollen/ und andern desfalls ergangen Raths-Schlüssen und Edictis , getreulich nachkommen / und nichts dagegen unter denen daben benannten Straffen / bey Verlehrung des Beyfassen-Rechts/ vorneben sollen.

Fünftens. Daz bei anderen Handlungen sich anders nicht / als Grossherren aufführen / kein Ehl / Maß noch Gewicht brauchen / sondern was von leinen und wüllnen Waaren dahin bringen / anders nicht als mit Stücken / zufola der Tuch-Hallen- und Leinen-Kauff-Haus-Ordnung verkauffen / andere truckene Waaren aber / als Zucker / Specereyen / Harb-Stoffen und Drougues in behörlicher Fustagie auf die Lieffer-Waag / unverpackt und ohnversplitten / bringen sollen ; jedoch mit dem Unterscheid / daß die grobste Sorten anders nicht / als mit ganzen und halben Fässeren / die feinere von hier unbekannter Fustagie aber in Kisten und Colli von 25. lb. wenigstens / rauhe Seyden aber mit ganzen/ halben / oder wenigstens Quart-Bälgen verkauffen mögen.

Schöftens. Als viel aber die gefarbte Seyden belangt / wie vor Alters mit ganzen und halben Karten / die Ultramarine , Mosches , Ambre , und dergleichen finiere Waaren mit ganzen Oncen verkauffen / und was diese Waaren angehet / von der Obligation die verkauffte Waaren auf die Lieffer-Waag zu bringen/ dispensirt seyn sollen.

Siebendes. Daz sich aller Commissionen und Speditionen frembder Waaren enthalten sollen.

Daz zeitliche Herren Präsidenten und Commissarii des Kauff-Haus Gürzenich versorgen sollen / das niemand / der sich nicht vermög letzteren Edicti zur Beyfassenschaft/ als vorgemeldt / qualificirt / und sich innerhalb Monats-Fritt bey ihnen angeben / einig Krahnen- oder anderes Kauff-Haus-Zeichen gefolgt werde / ditz auch / und das daran seyn sollen/ damit dieser Ordnung in allem fleißig nachgelebt werde / und dagegen vor sich / heimlich oder öffentlich/ den geringsten Vorschub nicht geben noch gestatten sollen / denen Kauff-Haus- und Krahnen-Bedienten unter Straff der Cassation ernstlich einzubinden / mithin über diejenige / so sich zur Beyfassenschaft / als vorgemeldt / qualificiren / ein ordentliches Buch zur Nachricht halten / wie auch die von Alters im Brauch gewesene Zettulen und deren Unterschrift über die fremde oder eignethümliche Güther wieder einzuführen / oder sich desfalls nach Gutbefinden der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung zu bequemen / welches alles dann in Druck zu verfassen und zu jedermans Nachricht zu communiciren befohlen.

Ita conclusum in Senatu den 8. Januarii 1714.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 6.

Mercurii den 21. Martii 1714.

**A**lls abgelesene nochmählige gehorsamste und rechtliche Vorstellung und höchstbenöthigte Bitte an Seiten der Evangelischen Religions-Verwandten und auf erstattete Relation , was gestalten die Herren Commissarii gestern in Syndicatu erschienen / und die Motiva von keiner Erheblichkeit befunden / wird es Einwendens ungehindert bey dem publicirten Edicto und darauf gerichteten Beyfassen-Ordnungen belassen / dieser Gestalt danach / daß ihnen die frembde zur Spedition zugeschickte Waaren mittels eines qualificirten Factoris bis zu fernerer Verordnung zu verschicken erlaubt seyn solle.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num.

Num. 7.

Luna den 23. Aprilis 1714.

**A**uf insinuirte Schedulam Appellationis, Oblationis, Reservationis & Requisitionis, sambt Verlagen Litt. A. & B. per Notarium Portz, unterim Na bmen deren dabier einzessener Evangelischer Religions-Verwandten / wird der Appellation um definiſſen nicht deferirt / das ab Ordinationibus, publicum Regimen & Oeconomiam Civitatis concernentibus, keine Appellation statthafft / ohne dem auch de mandato Francisci Nicolai Groß / so wenig constat / als dessen Person auch bekandt ist / welches ihme Notario insinuanti per Secretarium Tils zur Antwort zu bedeuten / mithin Copiam Mandati in continentri zu aufführen / und über die Person des ermeldten Groß sich bey ihm zu erkündigen / Commission aufzutragen / demmechst dann in puncto der bey Lbbl. Schickung gut befundenen Abfrage der Evangelischen / welche sich zu der Appellation bekennen / ferner Verordnung erfolgen solle.

Num. 8.

**G**n Mahnen der Allerheiligkeit- und Unzertreiter Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zu wissen seye hicmit jedermannlich / daß im Jahr ein tausend / siebenhundert und vierzehn / auf Montag / den acht und zwanzigsten Monats Maji, als ich unterschriebener offen- und am Hochpreußischen Kaiserlichen Cammer-Gericht zu Meßlar immatriculiter Notarius, zufolg gleichwohlh inserirender Subrequisition, die auch gegenwärtigem Instrumento inserirende wiederholte höchst-abgenöthigte Schedulam cum inscriptio Actu Appellationis Bürgermeisteren und Rath dieser Stadt Cölln in Person bes auf der Raths-Stuben zu mir geforderten Herrn Secretarii Doctoren Tils, per dimissionem Copia concordantis, der Gebühr insinuiren / Acta cum rationibus decidendi requiriren / mithin die Herren Appellantens, oder deren selben Gewollmächtigkeiten ad præstationem quorumcunque solemnium offerire / und darzu zu admittiren inständigst bitten wollen / hat jetzt wohl-benant r Herr Secretarius dieses alles von mir Notario zu acceptiren verweigert / er habe dann zuvorderst dem gewöhnlicher massen versammelten Rath solches vorgetragen / und darüber Verhaltungs-Befehl erhalten. Nachdem nun vorgemeldter Herr Secretarius Doctor Tils in die Raths-Stuben eingetreten / und inner einer halben Stunden Frist zum drittenmahl hinaufkommen / und mich Notarium ferners hiffen warten / ist endlich die Thür / wohedurch die also genannte Propheten-Cammer vom übrigen Rath-Haus/ allwo gleich benennende subrequirerte Gezeugen in Gesicht meiner stunden / abgeschlossen wird / durch die Schildwacht auf Befehl des Stadt-Dürwärteren Königshofen obnachfehr um die eilste Vormittags-Stunde zugethan / und der Schild-Wachten zugleich aufgeben worden / niemand hinein noch hinauf zu lassen ; Als ich Notarius nun von denen Zeugen mich abgeschlossen befunde habe ich benannten Herrn Königshofen gefraget / was dieses bedeuten sollte ? Hat er mir schlechthin zur Antwort geben / daß es ihm befohlen wäre / dieses also verrichten zu lassen. Etwa eine Viertel-Stund nach zwölff Uhren ist wohlgemeldter Herr Secretarius Doctor Tils, in Begleitung etwa drei oder vier Raths-Herren / auf der Raths-Stuben zu mir getreten / und in Antwort hinterbracht / ich Notarius solte denen Religions-Verwandten bedeuten / daß Magistratus ihnen keine Appellation gestatten / vielweniger derselben Insinuation von mir Notario annehmen könne / und Magistratus hätte es in Uingnad dergestalten empfunden / daß / wann sie Appellantens sich dergleichen appellirens ferner zu unternehmen erkünnen würden / gemüssiget wäre / ihnen das Geleit aufzukündigen; nicht weniger wäre dieser Actus von Bürgermeister und Rath wider mich Notarium auch dergestalt in Uingnaden aufgenommen / daß / ob zwar sie schäffer verfahren könnten / sedannoch nur befehlen thäten / daß mich ins künftig dergleichen Insinuationen müßigen solte / und die in Schedula Appellationis angezogene Mahnen wohl annotirt und ihm zubracht werden solten. Nachdem ich nun nachmahl gemeldte Schedulam Herrn Secretario Tils zureichen wollen / ist die Annahm wiederum abgeschlagen / und da durch den Dürwärteren Burman solche Mahnen geschrieben werden wollen / und befunden / daß deren Herren Appellantens keine darin mit Mahnen unterschrieben / ist befohlen worden / übrige aufzuziehen / welchemnach ich auf dargegenes Papier geschrieben / daß per Notarium Cameralem Joannem Henricum Portz . 1714. 30. Aprilis die Appell aufgenommen / und von mir deren Insinuation auf Requisition gemeldeten Herrni Notarii Portz und deren Appellantens Mandatarii Groß mündliches requirirren vorgenommen seye / welches Notamen ich auch dem angestandenen Raths-Verwandten und Mit-

I. 28. I.

Secretario Herrn Hesselman gehandreichet / von diesem in die Raths-Stub getragen / her-  
auch aber ferner nichts geschehen/ als das nach abgegangenem Rath dimittiret worden seve-  
Also geschehen in dieser Stadt Cölln/ im Jahr/ Indiction, Kaiserlicher Regierung/ Mo-  
noch und Tag/ wie oben / in Beyseyn und respective abgeschlossen / Herrn Hermannen  
Coenen/ so dann Georgii Philippi HardeySEN / als hierzu erbetener hender glaubhafter  
Gezungen.

Pro Extractu Protocolli mei & in fidem  
rei sic gesta

L.S.

Joan Joseph Bergrath, Apostolicus  
& Cameræ Imperialis Notarius  
manu signoque propriis. Hac  
18. Maii 1716.

Ad requisitionem partis omittitur  
schedula Appellationis & cœ-  
ra intus adducta,

Num. 9.

**G**elen sich zufolg Eines Ehrsamen Hoch-Weisen Raths Verordnungen bey de-  
nen Herren Präsidenten und Commissariis des Kauff-Hauses Gürzenich angeben/  
und um Erlaubnus zur Bewohnung so wohl / als eigenen Handels/ Ordnungs-  
mäsig zu treiben geziemend angestanden ; als wird ihm auf sein Begehr eins und  
anders erlaubt. Und damit er solches beyin Hauptmann so wohl als bey den Krabnen und Kauff-  
Häusern / und wo es nötig / bescheinigen könne / ist ihme dieses Certificat vor so lang / als  
er obgeachtet Magistratus Verordnung getreulich nachkommen wird / und länger nicht / mit-  
getheilet worden. Geben Cölln / den ic.

Num. 10.

**G**ch zu Ends unterschriebener bekenne hiermit bey meinem würtlich geleistetem bürgerli-  
chem End/ das die hierunter specificirte Waaren/ welche ich Vorhabens bin zu spedi-  
ren / in die Stadt einzuführen / oder würtlich über Bordt absezgen zu lassen/ mir von  
meinem aufwendigen Correspondenten zugesandt worden / und keinem hiesigen Bey-  
fassen / oder allhier domicilierten Religions-Verwandten zugehörig / oder daran Part habe / ich  
auch mit demselben darüber keine Unterredung gepflogen / Gespräch gehalten / oder Com-  
pagnie contractirt / sondern das ich völlig vñne derselben Vorwissen mit den aufwendigen  
Proprietarien darüber à drittura correspondire / mit denselben Rechnung halte / und zufol-  
deren Willen spedize / die Fracht-Briefe auffertige / oder deren Verkauff befürdere.

Zu Urkund der Wahrheit habe gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben und be-  
präffigt. Cölln den 14. Junii 1714. herauskommen.

Num.

¶ 29 ¶

Num. 11.

## DECRETUM CAMERALE

In Sachen der Augspurgischen Confessions - Verwandten  
Eingesessenen zu Cölln /

Contra

Herren Bürgermeister und Rath daselbst.

Mögen Supplicantes Principalen ihre Nothdurft / ob sie wollen / bey für-  
währender Reichs - Versammlung vor - und anbringen. In Consilio , den  
22. Februar. 1716.

Num. 12.

## Extract aus der Bürger - Ordnung.

**D**ennach auch etlich fremde Personen und junge Gesellen allhie auf Kammern sijgen / und auf einem Jahr ins andere bürgerliche Nahrung treiben / und ganz keine Lasten tragen / solches aber dem Verbund und alten Herkommen zugegen ; als soll einem jeden der gleichen unvereideten Personen / auf Straff fünfzig Goldgulden / anzunehmen und zu beherbergen verbotten / den Hauptleuthen auch bey gleicher Straff / ver mög der Wacht - Ordnung / darauff in ihren Quartieren fleißige Achtung zu haben / befohlen seyn ; welche aber für sich oder andere ins Gros zu handeln gemeint / sollen sich vorher bey wohlgemeldtem Rath angeben / und dessen Bewilligung aufzubringen.

Als auch bey vielgemeldter Ordnung keine deutliche Erklärung bescheben / welche unter die Grossiers zu rechnen / und wie weit sie in offenen Läden mit Ehlen / Maaf und Gewicht zu verkaussen berechtigt seyn sollen : damit dan deswegen hinfürer aller Zweifel benommen / hat wohlgemeldter Rath diesen Articul folgender Gestalt erläutert / daß keiner von unqualifizierten Grossierern / derselbe sey gleich allhier gebohren oder aufwendig angenommen / mit offenen Thüren oder Fenstern / vielweniger aufgestießten Läden / handeln / sondern allein in abgesonderten Gewölben / Pack - Häusern oder Gemächern / folgender Gestalt verkaussen solle und möge / nemlich die Gewürz - und Specerey - Händler mit ganzen / halben oder viertel Centnern / und nicht darunter / die Snyden - Bereiter mit Carten von einem / zwey oder halben Pfund / die Büllen - und Snyden - Händler mit halben Stücken / und dan leglich die Eisen - Krämer mit einem Dosein Stuben - Ofen / oder einem viertel Centner Nägel / alles auffs wenigst und geringst / auch bey Straff in vorigem Edict und Ordnungen begriffen / etc. Dar nach sich ein jeder wisse zu verhalten. Urkund wohlgemeldtes eines Ehrsamens Raths hierunter auffgedruckten Secret - Siegels. Gegeben am 16. Septembris Anno 1616.

Num. 13.

Extractus so rubricirter in Druck aufzgelassener u. Eines Ehrsa-  
men Raths des Heil. Reichs Freyer Stadt erneuert - und  
verbesserter

## Wein - Rolle.

Ordnung / wie es mit dem Wein - Handel zwischen Bürgern / Einge-  
sessenen und Frembden / deren Factoren und Unterkaufern am Krahnen  
oder in der Stadt gehalten werden soll.

Einem jeden sc.

¶ 3

Clausula

## Clausula concernens:

Ordnung / wie es mit Auff-Durch- und Einführung der Wein / auch trukener Waar auff dem Rhein und am Krahnen zu halten.

1.

**D**arfänglich soll kein Bürger oder Eingesessener seine Weine ungelöft und unangegeben in Drauparten / Laurdannen / Todischlägern oder anderer Schiffung langst die Stadt führen / sondern bey seinem End vorher / wie viel der Wein seynd / erklähren / und darinben die gewöhnliche Accis bezahlen. Welcher dagegen handelt / soll von jedem Fuder 25. Goldgulden zur Straff verfallen seyn / und solches von dem Krahnen-Meister und Dienern mit allem Fleiß und bey ihrem End erkündigt / auff die Bücher bracht und angeben werden;

2.

Zum andern: Sollen keinem Bürger oder Eingesessenen einige Wein / über Bord gesetzt / oder zur Stadt durch auff einige Wagen oder Karren geschroden oder gekrabnet werden / es seyen dan dieselbe zuvor gerödet / davon die auffahrende Accis / wie nochst gesetzt / bezahlt / und ein Zeichen / als übergesetzte oder durchgefaherte Wein / den Krahnen-Meistern oder Schreibern zurück geließert ;

3.

Zum Dritten: Sollen alle Rheinische / Hispanische / Französische und andere Wein / wie auch Ewig und Brandenwein / welche von Bürgern und Eingesessenen / Geift- und Weltlichen in die Stadt geführt / und gekellert werden / vor allen Dingen / ehe sie einigen Schröder oder Fuhrmann aufsaeben / von denselben empfangen / oder in die Stadt zu führen / zugelassen werden / auf dem Werff und Land durch einen an den Rhein verordneten und beydeten Röder / nach der Cöllnischen Rhoden und Eichen bis zu einem Viertel / ohne einigen Nachlaß / richtig und treulich getrocknet / vor dem Boden mit langen Strichen gezeichnet / den Krahnen-Meistern anbracht und davon zu Buch gesetzt werden ;

4.

Im Fall aber zum Fünften ein Bürger oder Eingesessener aus seinem Keller einige Wein zur Stadt hinauf schickt / derselb soll für allen Dingen das Fass durch einen beydeten Röder gestracks nach der Cöllnischen Eiche ohne einige Übermaß roden / für dem Boden zeichnen / und mit grünen War versiegeln / auch das Röder-Zeichen mit Tag und Datum an seiner Pforten erst durch eine sonderbare Person / wan die Karren oder Wagen würcklich aufzugehen / mit seinem Merk oder Pitschier bezeichnen / und folgends dem Pforten-Schreiber / wan die Wein augenscheinlich durchgehen / zustellen lassen / und anderer Gestalt nicht angenommen noch abgeschrieben werden ;

5.

Was dann zum Sechsten die Fremdbden und deren Factoren betrifft / wosfern sie ihre Wein ungeschenkt und unverkauft über Bord setzen / oder gestracks durch die Stadt zu den Feld-Pforten aufschicken / sollen für den Rhein-Meistern mit leiblichen Enden erhalten / und davon zu Rhein dem Krahnen-Meister / und zu Feld dem Pforten-Schreiber ein Urkund bringen / daß solcher Wein keinen Fremdbden geschenket / daß sie auch mit Fremdbden des Kauffs halben kein Vor-Gespräch / Handlung / oder Unterredung / durch sich / oder jemand anders gehabt / sondern dieselbe frey / los / ledig / unversprochen und unverkauft / auf / oder durchzufahren gemeint / und darauf ohn weiter Zeichen hinweg- oder durchzuführen gefattet werden ; welche aber auf den Kauff geschenkt / sollen bey dem Zeichen-Schreiber am Rath-Haus vorher die Accis bezahlen / und davon ein Zeichen zurück lieffern.

Nun,

## EXTRACT

Aus der Waagen-Ordnung de Anno 1603.

**S**o wollen wir in diesem Fall angeregte unsre vorige Edicta hiemit erneuert / unse-  
ren Bürgeren / Einwohneren und männlichen nochmahlen unter Personen von fünff und  
zwanzig Goldgulden ohnnachläßig zu bezahlen verbotten haben / in ihren Häusern und  
auf ihren Waagen höher nicht dan ein viertel Centner zu lieberen / zu empfangen und  
zu wiegen.

## EXTRACT

Aus der Wein-Rollen de Anno 1612.

§. 1. 2. 3. 5. 6.

**E**nem jeden sowohl Bürgeren und Eingesessenen als Fremden / steht frey / seine Wein  
allhier am Krahen drey nacheinander folgende March-Tage (außgescheiden den Sonn-  
und ins gemein gebottene Feuer-Tage / wie dieselbe hierunter zu besserer Nachrichtung spe-  
cificirt / auß Straff fünff Goldgulden) außzuschlagen und zu schenken / oder zur Stadt  
einzuführen / und daselbst zu verkauffen / jedoch mit diesem Unterscheid / daß / welche allhie  
gebohren / oder die Bürgerschafft erkaufft / und in der Wein-Schulen eingeschrieben seyn / von  
Fremden / Auf- und Einwendigen / sowohl am Rhein / als in der Stadt / Wein kauffen / auch  
ihre eigene Wein / mit oder ohne Unterkauffer auß ihren selbst eigenen Nahmen einführen / ver-  
schicken / oder verkauffen mögen.

Hingegen aber / weil von undenklichen Jahren Gast mit Gast nicht handelen mögen /  
seind alle diejenige / so allhier nicht gebohren / noch ihre Bürgerschafft / vor- und nachgesetzter  
massen erkaufft / ob sie gleich auß einer Gaffelen vereydt / kurz oder lang allhie gesessen / wie  
auch diejenige / so zwarne ihre Bürgerschafft gekauft / dennoch keine beständige Wohnung /  
noch den Rauch dahie aufgehen haben / und alle Fremde und aufwendige oder deren Factoren  
schuldig / ihre Weine / so sie am Rhein schenken / oder zur Stadt einführen / und daselbst  
verkauffen oder niederlegen wollen / vor allen Dingen / ehe sie geschenkt oder eingeführet  
werden / einem beyden Unter-Kauffer in seine Tassel und Zeichen zu geben / und durch den-  
selben allein an gebohrne oder gegoldene Bürger zu verkauffen / oder aufs wenigst den Unter-  
Kauffer bey dem Schluß des Kauffs zu erfordern / damit derselb alle acht Tage auf die Frey-  
tags-Rentch-Cammer ein Verzeichnus liefferen möge / wie viel und an wen er die Wein ver-  
kaufft habe.

Dergleichen sollen die Fremde oder deren Factoren ihre Wein allein von Bürgeren / wel-  
che allhie gebohren / oder die Bürgerschafft erworben / und den Rauch dahier aufgehen haben /  
einkauften / auf Straff 50. Goldgulden von jederein Fuder Weins / so oft in einem oder anderen  
Puncten hiergegen beschicht.

Damit auch diese Ordnung desto stieffer unterhalten werde / soll keiner zum Unter-Kauffer ge-  
lassen werden / er seye dan ein gebohrner oder gegoldner und in der Wein-Schulen eingeschrie-  
bener Bürger / und hab daselbst nicht allein mit Erb-Gütern oder Bürgen gnugsame Caution  
so hoch als 2000. Thaler Cöllnisch geleistet / sondern auch zu Anfang seines Diensts / und also  
fortan

32  
fortan alle halbe Jahr / wan die neue Rhein-Meistere angehen / auff diese Ordnung geschriften / und die Caution erneuert.

## EXTRACT

Dergleichen soll keiner sich einiger Factoren mit Weinen unterwinden / er sehe denn / wie vorgemeldt / in der Wein-Schulen / als ein gebohrner oder gegoldener Bürger eingeschrieben / wie dan auch die Unterkäuffer bey Zeit währenden Dienst mit einigen Weinen durch und vor sich selbsten / oder durch und mit anderen in Gemeinschaft nicht handelen / noch daran Vortheil / Gewinn / Part / oder Theil haben / oder so Goldgulden vom jeglichen Fuder zur Straß erlegen solle.

Num. 16.

## EXTRACT Der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung.

In fine de Anno 1697.

§. 4.

**G**Erden alle Commissiones und Spedirungen deren Vent-Güteren allen nicht bürgerlich oder zu der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung nicht qualificirten verbotten / auch auf dem Fall / daß selbige besagte Vent-Güter mit ganz und halben Lasten Kaufen sollen / ihnen aufzugeben / sich jederzeit bey Abholung des Zeichens vor denen beyden Hauf-Meisteren eydlich zu declariren / daß solches vor ihr Eigenthum und nicht in Commission geschehen seye.

§. 5.

Ist außderen Oberländischen Factoren / als viel den Wein und andere das Fisch-Kauff-Haus nicht angehende Sachen betrifft / dahn erläutert worden / daß / weisen sie Oberländische Factoren keine Wein-Factoren abgeben / ihnen auch künftig / wie vorhin / unverbitten seyn solle / mit dem Wein sowohl als anderen obbesagten das Fisch-Kauff-Haus nicht concernirenden Waaren anderen Bürgeren gleich zu handeln.

Schließlich / was hierinnen nicht verändert / solle denen vor und nach erlassenen Edicten zufolg / ad litteram der Ordnung gehalten werden.

Folgt die in §. 3. angezogene Specification, die Provision betreffend.

Ulb.

|   |                 |  |
|---|-----------------|--|
| Einen Last Härting vor                    | Othlr. 2. -     | Hundert Stück Holländischer            |
| 1. Last Laberdahn vor                     | Othlr. 2. -     | Käse. Othlr. 2. -                      |
| 1. Ball Stockfisch                        | Othlr. 2. - 39. | 100. Stück Cantart Othlr. 3. -         |
| 1. Gangen Ballen Schollen /               |                 | 1. Last Tarren ad 12. Ton.             |
| ein halb und ein Viertel nach<br>advenant | Othlr. 1. -     | nen Othlr. 2. -                        |
| 6. vierten Theil oder 1. Last             | Othlr. 2. -     | 1. Tonn Bücking Othlr. 20.             |
| Thran                                     | Othlr. 2. -     | 1. Tonn Auferen Othlr. 20.             |
| 1. Last Ollig ad 12. Ahmen                | Othlr. 2. -     | 1. Viertel Salz Othlr. 2. -            |
| 1. Last Berger-Thran ad                   |                 | Ubrige dem Kauff-Haus anklebende Güter |
| 12. Fässer                                | Othlr. 2. -     | sollen nach advenant gerechnet werden. |

Ita conclusum in Senatu den 6. Septembbris 1697.

20.

20.

20.

20.

20.

20.

Num.

**S**ie Nahmen der Allerheiligsten und Unzertreiter Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und Invocatio zu wissen seye biemit jedermanniglichen / daß im Jahr nach der heilfamer Geburth Divini unsers einzigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi Eintausend siebenhundert und vierzeben / in der siebenden Römer Zins-Zahl / zu Latein Indictio genant / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtiaßt - Grobmächtigst - und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI dieses Nahmens des Geschten / Erwöhnten Römischen Kaisers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / zu Hungarn/ Böhmen/ Dalmation/ Croatia und Sclovoniens Königs / Erz-Herzogen zu Oesterreich/ Herzoguen zu Burgund/ Steyr/ Cärnten/ Crain und Würtenberg / in Obern- und Niedern-Schlesien / Marggrafen des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau in Mähren / Obern- und Niedern-Lauhniz/ Gefürsteten Grafen zu Habsburg/ Tyrol/ Ryburg und Görz/ Land-Grafen im Elsaß / Herrn auf der Windischmark / zu Portenau und zu Salins / unsers Allergrädigsten Fürsten und Herrn / Idro Kaiseri. Majestät Reiche des Römischen im vierdten / des Hispanischen im zwölften / des Hungarisch- und Böhmenischen auch im vierdten Jahren / auf Mittwoch / den ein und zwanzigsten Monats Novembbris, mit unterschriebenen Notario Imperato- von denen darzu absonderlich aufzugeschenen in dahiesiger Stadt wohnenden Evangelischen Reli- gions-Verwandten vorgetragen seye / was massen ihnen in dero mit dahiesigen Herren Bür- germeister und Rath habender Streit-Sachen glaubhaftes Zeugnus nothig seyn wolle / daß nicht allein von ihren Vor-Eltern allerhand Speditiones, sondern auch der Verkauff in Klei- nigkeit beschehen seye / und mir von wohlgemeldten Herren neun Bücher / alle in Folio und weiss Pergament eingebunden / producirt / mich requirirende / solche zu durchlesen / und dem Befinden nach zu attestiren / welchem billig- mäßigen Ersuchen ich dann Kraft tragenden offen- baren Ambs nicht abschlagen sollen noch können. Attestire demnach hiermit / daß ich dato obengemeldt allsolche Bücher eingesehen und befunden / daß das erstere Buch [das dan von Herrn Wilhelmen Vircus geführt seyn solle / und auf darin gelegenen an denselben addresierten Schreiben wahr genommen dessen gewesen zu seyn / und ferner von Herrn Johann Georgen Cramer / Einwohnern hieselbst / an Endes statt versichert worden bin] angewiesen / daß gedachte Vircus allerhand Speditions- Handlungen / als auf und von Frankfurt/ Amsterdam/ London/ Antorff und Hamburg von Anno 1651. bis 1679. geführt habe.

Zwentens ein grosses schmahl Buch / fabriert: Untkosten-Buch / angefangen 1657.

Dessen End 1662. Soll gewesen seyn Andreasen Geißlinger / mit rothem Schnitt.

Des dritten Rubrica : Speditions-Buch 1670. So Danielen Miz gewesen seyn sollte / und bis ins Jahr 1688. geführt / ware mit halb roth - halb weissen Schnitt.

Viertens Rubrica : Copies des Comptes Anno 1669. 1670. & 1671. mit roth- und grünen Schnitt / so von Herrn Jacoben v. Meinerzhausen / folgenden Tags seines Herrn Vattern und Brudern Johannen gewesen zu seyn aufgesagt worden ist / worin sich folio 43. befunden / daß den 20. Novembbris 1670. dieselbe per Schiffer Balthasar Seeger aus der Mosel 26. Stück Wein von Herrn Winand Daems in Amsterdam empfangen / und dicto gemeldte 26. Stück per Schiffer Gerhard Schüller nach Amsterdam gesandt.

Fünftes Rubrica : Copies des Comptes de L'an 1676. 1682.

Auch mit roth und grünen Schnitt / allwelches durchlesend gefunden habe / daß Anno 1677. von Winand Daems Wittib in Amsterdam allhier Wein ankommen und versendet / auch dahier verkauft / in der Mitte desselben Buchs / daß für gedachte Wittibe Anno 1678. und in fine für deren Erben 1680. unterschiedliche Wein speditz welches Buch obgedachter Herr Jacob Meinerzhausen auf den gemeinschaftlichen Nahmen Herrn Joan/ Isaiae und Jacoben v. Meinerzha- gen geführt zu seyn auch bezeuget hat.

Sechsten Buchs Rubrica : Speditions-Buch Num. 1. 1676. Martii, endigende Adii 20. April. 1683., welches mit einem rothen Schnitt versehen / und darauf mit dieser Merk bezeichnet / Herrn Arnolden Hardt seel. gewesen seyn solle / und quā talis von Herrn Joan Stock juniore, Eythumben gedachten Arnolden Hardt stipulata manu mit verkündet wor- den ist.

Gleich dann auch das siebende mit gleichem Schnitt und Zeichen auch folgender Rubri- ea: Factur-Buch von Waaren für andere in Commission zu kauffen Num. 8. 1676. Martii bis 1687.

Und dan achtes und neuntes [ so Herrn Samuelsen Miz gewesen zu seyn angegeben ha- ben ] beyde mit roth- und grünen Schnitt / zwey Finger dick / erstes de Anno 1640. bis 42. und das andertes vom Jahr 1642. bis 45. exclusive, gleichs dann obige alle / und in specie

( 34 )

in letzterem / folio 167. nicht allein Speditiones, sondern auch mit der Kleinigkeit / als Pfau-  
men / Ingber / Indigo / Pfeffer / Rosinen / Corinten / Wein-Stein / Provenz-Holz/  
Amandelen / Muscaten / Blomen / Blösel / Vernenbuck und dergleichen / als / ein viertel/  
ein halb / ein / zwey / drey / vier Pfund / und so fort mit höherem Gewicht Umschlag ge-  
schehen zu seyn / auch angewiesen haben. Also geschehen Cölln / auff Jahr / Monat und  
Tags / wie oben.

(L.S.)

In fidem præmissorum, rei sic gestæ, veritatis-  
que testimonium præsens desuper Instrumentum  
confeci, scripti, solitoque Notariatus signo com-  
munivvi requisitus.

Joan Joseph Bergrath, Apostolico-  
Cæsar. & Cameræ Imperialis No-  
tarius,

Num. 18.

Invocatio  
Divini  
Nominais.

Nomen  
Dominii.  
Annus &  
Indictio.  
Nomen.

Titulus

& Anni  
Regim.  
Imperato-  
ris. Dies.  
Requirea-  
tes.

**G**M Nahmen der Allerheiligsten und Unzertheilten Dreifaltigkeit / Amen. Kund und zu  
wissen seye biemit jermänniglichen / das im Jahr nach der heilsamer Geburth unsers  
einzigen Erbßrs und Selignachers Jesu Christi Eintausend siebenhundert und vier-  
zehn / in der siebender Römer Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Herrsch-  
und Regierung des Allerdurchleuchtigst. Großmächtigst. und Unüberwindlichsten Fürsten und  
Herrn / Herrn CAROLI dieses Nahmens des Sechsten / Erwöhnten Römischen Kaisers/  
zu allen Zirn Mebrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / zu Hungarn / Böhmen/  
Dalmatien / Croatiens und Slavonien Königs / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen  
zu Buraund / Steyer / Cärnten / Crain und Würtemberg / in Obern- und Niedern- Säle-  
rien / Maragrafen des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau im Mähren / Obern- und  
Niedern- Laufnig / Gefürsteten Grafen zu Habsburg / Tyrol / Ryburg und Görz / Land-  
Grafen im Eissas / Herrn auf der Windischmarck / zu Portenau und zu Salins / unsers  
Allergräß gte Färsten und Herrn / Idro Kaiserl. Majestät Reiche des Römischen im vierten/  
des Hispanischen im zwölften / des Hungarisch- und Böhmenbischen auch im vierten Jahren /  
auf Mittwoch / den ein und zwanzigsten Monats Novembri, mir unterschriebenen Notario  
von denen darzu absonderlich aufzugebenen in dahiester Stadt wohnenden Evangelischen Re-  
ligions- Verwandten vorgetragen seye / was massen ihnen in dero mit dasigen Herren Bürgers-  
meister und Rath habender Streit-Sachen glaubhaftie Zeugnus nöthig sevn wolle / das nem-  
lich nicht allein von ihren Vor- Eltern allerhand Speditiones, sondern auch der Verkauff in  
Kleinigkeit bescheben sey / und mir von wohlgemelten Herren zwey Bücher vorgeleget worden  
seyen / gestalten solche zu durchlesen / und dem Befinden nach zu attestiren ; Bezeuge dem-  
nach hiermit / das solche beydne Bücher in Folio mit weiß Pergament eingebunden / mit rot-  
und grünen Schnitt zwey Finger dick / erthes de Anno 1640. bis 42. und das andertes vom  
Jahr 1642. bis 45. exclusive, so Herrn Samuren Miz gewesen zu seyn angegeben / nicht  
allein einige Speditiones, und in specie in letzterem folio 167., sondern auch per totum angewie-  
sen haben / das Pfau- men / Ingber / Indigo / Pfeffer / Rosinen / Corinten / Wein- Stein /  
Provenz- Holz / Amandelen / Muscaten / Blomen / Blösel / Vernenbuck / und dergleichen / mit  
ein viertel / halb / ein / zwey / drey / vier Pfund / und so fort mit höherem Gewicht umgeschlagen  
seyen. Geschehen Cölln / auff Jahr / Monat und Tag / wie oben.

(L.S.)

In fidem ego præsens desuper attestatum confeci,  
scripti, subscripti, solitoque Notariatus signo  
communivvi requisitus

Joan Joseph Bergrath, Notarius Cameræ  
Imperialis.

Num.

## EXTRACT

Auß der Bürger-Ordnung de Anno 1615.

**G**elche aber allhie geböhren / und obgebörter massen in einer Pfarren nicht getauft / oder sonst nach empfangener Tauff der Religion halben sich bey dem Rath nicht qualificiren können / dieselbe sollen sich einen Weg wie den andern bei wohlgemeldeten Raths Verordneten angeben / ihre Geburt und Tauff bescheinien / und darauff mit eines Ehrbaren Raths Schein und Urkund bey einer Gaffeln angenommen / und daselbst beendet werden ; aufgescheiden solcher Personen / die v rückw des Heil. Reichs Abschied unzulässig / oder sonstigen gegen dieser Stadt Wohlfahrt für diesem ichtwas attencirt und fürgenommen hätten.

## EXTRACT

Auß der Stadt Cöllnischen weiteren beständigen Außführung contra den Herzog von Gulich de Anno 1612.

**G**ann vor erst seyn wir der beschuldigten Außschaffung nahmhafster Kauff- und Handels-Leuth nit geständig / und soll sich vielweniger b finden / daß wir dieselben / oder sonstigen einigen anderen Bürgeren / der das Bürger-Rechte bey uns herkommener massen erworben / und sich daben still / rübig / und unsern Politischen Ordnungen gemäß erzeigt und verhalten / wegen der Religion vertrieben / sondern hoffen vielmehr / das Lob und Ruhm davon zu tragen / daß wir uns jederz it so sind / mild und mäßiglich mit den Religions-Verwandten gehalten / daß sie mit Fugen über uns zu klagen keine Ursach haben werden.

Gestehen gleichwohl dabey ganz gern / daß wir diejenige / welche nicht ruhig / noch still seyn / oder dieser Stadt Politischen Sazungen und Ordnungen schuldiger Gebühr / vermög bürgerlichen Ends / gehorsamlich sich untergeben / sondern Neuerung und Empörung stiftten wollen / bey uns nicht leyden noch beförderen können / sondern deren etlich wenig / so Catholisch / als Religions-Verwandten geringen Stands-Leuth / gebörter und keiner anderer Ursach haben / gleich wie solches die Rechten und des H. Reichs Constitutiones unverwehrt zulassen / auch bey allen anderen des H. Reich hohen und niederen Ständen herkommen und unverboten ist / die Bürgerschafft aufgekündet.

So seynd wir auch nicht in Abred / als etliche aus der Bürgerschafft / sonderlich Handwerker / deren Knecht / Jungen und ander sind / Manns- und Frauen-Personen / nich denen zu Mülheim unterschiedlicher Religionen angestellten Predigen ganz häufig und in grosser Anzahl aufzulauffen / und wir als die Obrigkeit auff vielfältig stark s Bereden der gehorsamen Bürgerschafft / solch Aufzlauffen / allerhand befahrtent und abn anderen Derthern gefolgen Inconvenientien halber / bey sicher außgesetzter Straff ernstlichen verbotten / daß gleichwohl etliche bey ihrem vorsätzlichen Muchwillen verbarret / und so wenig gehorsam seyn / als die Strafferlegen wollen / sondern guten Theils von sich selbsten außgezogen und abgetreten / daß sie uns diß Obers nichts unbilliges imputiren können / sondern ihr Unheil sich selbst und ihrem unverantwortlichem Ungehorsam zu schreiben mögen. Ob aber solch Aufzlauffen und daher verursachter Ungehorsam und Widerspannigkeit gegen eines jeden von GOTTE vorgestzte / rechte und ordentliche Obrigkeit / auch Aufnehm- und Zulassung derselben mit den Rechten / Reichs-Constitutionen / auch unseren Vorfahren / aufgerichteten Verträgen / ainlich und gemäß / und darum Mülheim contra rem roties judicatam & executam , zu einer Stadt aufgerichtet und befestigt werden möge / wollen wir zu anderer unparthenischer Erkāntniß und Ermessien gestelle seyn lassen.

Gonsten hats der gesperrter Laden und Handlung haben diese Gelegenheit / das Vermög  
überalter herbracht- und unverrückter Stadt-Ordnung / keinem Frembden und außwärts Ge-  
bohrenen / mit offenen Laden zu handelen / und mit der Ellen oder Gewichte ins Kleine  
feil zu haben und aufzuverkauffen / verstattet oder zugelassen wird / er habe dan zuvorn  
die grosse Bürgerschafft / wie mans nennet / erkaufft / und darzu bestimmt und verordnete  
Pacta / Beding und Conditiones / vermittelst leiblichen aufgeschwobrnen Eyds / angenommen/  
versprochen / und bey Verlust geworbener Bürgerschafft / verbindlichen zugesagt. Dieweil nun  
wir in Erfahrung bracht / daß etliche gesagter massen zur grosser Bürgerschafft aufgenommen/  
sich den beschworenen Pactis / Beding und Conditionibus nicht gemäß / sondern anders ver-  
halten / und damit das Bürger-Recht vermög einhabender Bürger-Briess / selbst und pro-  
prio facto verwircket; So haben wir gute Fug und Ursach gehabt / denselben die Lade zu  
verschließen / jedoch dergestalt / daß ihnen dadurch die Beywohnung und in Gros zu  
handelen nicht benommen / sondern offen und frey gelassen worden. Und ist auf dem  
allem leichtlich zu ermessen / mit was höchster Unfugen und unverschuldet Verkleine-  
rung wir unerhörter Tyrannen beschuldigt werden.



# Anhang

Ad Numerum XXIV.

## Die Evangelische Kauffmannschafft in Cölln betreffend.

**S** ist in bemerktem Numero zwar in generalibus, und so wie es vor etlichen Jahren an das ganze Reich gebracht werden sollen / etwas von dem Gewissens-Zwang und Beschränkung des Religions-Exercitii, welchen die Evangelische Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein erleidet / gemeldet / doch hauptsächlich das Gravamen politicum, ob es wohl ex odio religionis & persecutionis Zelo, als der Römischen Geistlichkeit und ihres Pabls (welcher seinen Nuntium zu Cölln/ und dessen Anwesenheit auch die Evangelische Kauffmannschafft zu ihrem Schaden erfahren hat) Nota characteristica, seinen Ursprung hergenommen / mit mehrern aufgeführt worden.

Nachdem aber seithero einige Particularia von dem eigentlichen Gravamine Ecclesiastico, und wie die Evangelische daselbst so wohl in Ubung ihres Gottes-Dienstes / als Begrabung ihrer Todten und sonst gefräntet werden / eingelassen; Als hat man dieselbe dem vorigen nach hinzuthun und zu annectiren um so mehr vor nothig erachtet/ als darauf noch klarer erschellet/ daß es nicht bloß durch Commerciens-Sachen sey/ damit man die Evangelischen zu Cölln drücken und ausschaffen wolle/ sondern daß man auch andere in die Ecclesiastica einschlagende Dinge brauche/ um das odium Religionis an den Tag zu legen / folglich die gar wohl daran seyn / die glauben / daß unter denen Commerciens-Sachen keine bloße politische Absicht / sondern Glaubens-Befolzung verborgen liege.

Es ist eine ausgemachte und unwiedersprechliche Sache / daß die Evangelische Gemeinde zu Cölln zu Ende des 16ten und bis ad medium des 17ten Seculi etliche 1000. Seelen stark gewesen / welche nun durch obengedachten Bedruck auf gar wenige reducirt / mit solchen man gern den Garauß spielen wolte / und da gedachte Gemeinde das freye Exercitium privatum ihrer Religion gehabt / auf Reichs- und Deputations Tagen / auch bey dem Magistrat selbst um das Exercitium Religionis publicum ans gehalten.

Und obwohl zuweilen mit Fiscalerischer Inquisition gegen ein- und andern Evangelischen verfahren / auch sonst sie in ihrer Gewissens-Freiheit gestöhret / und ihnen per Edictum zugenuethet werden wollen / Graz vor ihren Thüren zu denen Catholischen Processionen zu streuen ; so ist doch solches auf beschéhene Repräsentation wieder abgestelllet.

Da es nun hier bloß auf das nudum factum Possessionis anni regulativi und zwar quacunque ejus parte ankommt ; so ist zwar solche Possession vor dem bey der Reichs- Deputation zur Gnüge dargethan / und eben dadurch mehrermeldte Evangelische Kauffmannschafft in die Liste der Restituendorum gesetzt worden ; dahero es keiner weitern Anführung bedarf ; gleichwohl will man zu mehrer Information des Publici hier ein- und andere Specialia beybringen / worauf zu ersehen / daß Evangelici dicto Anno 1624. drey verschiedene Gemeinden und Prediger in der Stadt Cölln gehabt / welche in gewissen Häusern den Gottes-Dienst verrichtet / ihre Kinder getauft / das Abendmahl aufgetheilet / die Braut-Leuthe copulirt / und alle übrige Actus Parochiales verrichtet / wie sie dann auch eigene Vorsteher und Armen-Meister gehabt.

1.) Nistensicherer Virzius / folgends Prediger der Stadt Lingen in vorgemeldtem Jahr 1624. in Cölln Prediger gewesen.

- 2.) Zingleichen hat im Jahr 1619. bis 1627. dorten als Prediger gestanden Herr Moreau, und nebst demselben Herr Lohr und Schivelberg
  - 3.) Neben denen hat einer / Herr Fremond aus Einden / von Anno 1619. bis 1624. im Junio, als welcher Zeit er nach Einden berufen worden ist / in der Stadt Cölln den Predigers-Dienst verricht.
  - 4.) Nicht weniger Herr Jacob Dury, welcher im Septembr. 1624. auf Brabant dorthin berufen worden ist / daselbsten bis 1626. das Prediger-Amt verwaltet/ auch dorten ein vollkommenes Consistorium mit Eltesten und Diaconen versehen/ gefunden.
- Wann nicht Possessio coram Deputatione gnugsam erwiesen wäre; so würde es an mehr andern Proben nicht ermangeln / und könnte unter andern
- 5.) authentice bescheinigt werden/ wie ein sicherer Reformirter Cöllnischer Einwohner/ Edmund Ros genannt / im Jahr 1624. sein Töchterlein von dem Reformirten Prediger daselbst habe tauffen lassen.
  - 6.) Hat auch Herr Dr. Harmsen / krafft des Original Attestati der Stadt Bremmen/ daß er im Jahr 1624. in Cölln eine Gemeinde funden / und daselbst das Heil-Abendmahl gehalten habe / deponirt.

Alliein es würde zu weitläufig fallen / mit dergleichen Specialibus sich weiter aufzuhalten; indem es sonst durch annoch in gutem Verwahr habende von Jahr zu Jahren abgehaltene Original-Consistorial-Bücher ab Ann. 1571. , falls es nothig [wie nicht ist] zu erweisen wäre / daß die Evangelische Reformirte von gemeldter Zeit an & quidem nullä interrupta serie, also auch im Jahr 1624. ihre Gemeinden und Prediger mit ihren Consistoriis in der Stadt Cölln gehabt / auch in specie in solchem Jahr unterschiedliche mehr von solcher Religion sich bey ihren Predigern haben copuliren und ihre Kinder tauffen lassen / auch viele ansehnliche Collecten dorten von andern aufwärtsigen Gemeinden / in specie in jetzt gemeldtem Jahr erhoben worden seynd.

### Kurze Anzeige der Begräbniss-Beschwerden der Evangelischen in Cölln am Rhein.

**G**ewohl es nicht wird verabredet und gesäugnet werden können/ daß Evangelische vor Alters das Begräbniss ihrer Verstorbenen in der Stadt Cölln lange Jahre gehabt / auch gerne behalten hätten / wann dabei ruhig und ungeschändet wären belassen worden; so ist doch noch eine weit kundbarlich = und aller Welt nothore Sache / daß gemeldte Evangelische nachdem propriis expensis sich einen Begräbniss-Platz außer der Stadt acquirirt / sic gleich denen Catholischen alle Zeit ( obgleich ein- und andermahl darin auch von einem Hochweisen Rath eine Indi-ction vor Alters geschehen ) durch die so genannte Brüder Alexianer getragen/ und die gewöhnliche Kerzen der Leiche vorgetragen/ und also mit gleicher Ehre und ansehnlichem Begleit / auch von denen Catholischen selbsten zu ihrer Ruhestatt bis ans Thor begleitet und darin ruhig gelassen worden / bis daß vor einigen Jahren ein Hochweiser Rath die Anzahl des Comitats / auf zwanzig Paar nur/ regulirt / und damit den Anfang der Disparität mit denen Catholischen gemacht / welchem sich hart zu widersetzen / man aus tragendem Respect für seine gebietende Obrigkeit angestanden / unterdessen aber mannmahl / bey Absterben eines und anderen / weiter von starker Freundschaft / genothiget gewesen/ um Vermehrung des Comitats anzuhalten / welches dann endlich wohl vor einige wenige Paar / jedoch mehrerst nicht / auf verlangende zulängliche Anzahl / und zwarn mit Restriction, daß man davor was ins Armen-Haus geben solle / zugestanden ; Ob man nun sich des letzteren um deslo weniger beschweren wollen/ weilen man es als ein Liebes-Werk ( wo zu man sich jederzeit geneigt bezeuget ) angesehen; so ist doch aus dieser Disparität den

nen Evangelischen eine Kleinachtung von Catholischen offenbarlich dadurch ange-  
wachsen / wie dann auch daraus entstanden / daß im Jahr der Päpstliche  
Nuntius denen bemeldten Brüdern Alexianern ( die sonst niemahlen vor Ordens-  
Geistlichen erkandt worden / sondern allezeit unterm Gebiet eines Hoch-Weisen  
Raths gestanden ) interdicte / hinführo unsre Leichen nach ihrem Ruhe- Platz zu  
tragen / deßfalls man sich dann mit unterthäniger Supplic zu einem Hoch- Weisen  
Rath gewendet / und um Remedur flehentlich gebetten ; man hat aber darauf kei-  
ne Antwort / weniger einigen Trost erhalten. Wie man auch Anno 1711. den 26.  
Octobris bey Absterben eines Niederländischen Reformirten Schiffers nochmahlen per  
Supplicam einkommen / so ist zu unserer grössten Bestürzung die Registratur ( wie  
Beylage sub Lit. A. zeiget ) herauskommen / darinn die Beerdigung des Schiffers Lit. A.  
auf einer Karrichen pro hac vice & citra ullam consequentiam erlaubet wird ;  
Wie nun Evangelischen hierdurch noch mehrere Beschimpfung begegnet / hat man  
nicht nachgelassen / ferner anzuflehen / worauf dann Anno 1712. den 17. Febr. laut  
Beylage sub Lit. B. die Verordnung zwarn geschehen / daß 12. Männer anfang- Lit. B.  
lich sollen außersehen / mit schwarzen Mäntelen besorget / und zum tragen der Tod-  
ten auf St. Petri Kirspel angeordnet werden / wie man aber von denen dazu ver-  
ordneten Herren Commissariis verstanden / daß man aus diesem benehinten Kirspel  
auch die geringste Leuthe benennen / die Kosten wegen der Mantel ic. denen Evangel-  
ischen aufzubürden / die anschaffende Mantel und Trauer dieser Männer aber in ges-  
meldeim Kirspel in eigenem Verwahr nehmen wollen ; hat man solches anzuneh-  
men um desto mehr billiges Bedenken getragen / da man 1<sup>mo</sup> nicht wissen können /  
ob man nach angelegten Unkosten bey dieser Ordnung bleiben möchte / indeine die Worte  
jedoch ohne Consequenz hieran einigen Zweifel geben / 2<sup>do</sup> andere Schwä-  
rigkeiten zu geschweigen / die Begräbnisz- Kosten dadurch mercklich vergrößert wor-  
den seyn / hat man also mit supplicien angehalten / darauf zwarn auch besagte Bey-  
lag sub Lit. C. der Befehl von einem Hoch- Weisen Rath an besagte Alexianer ergan- Lit. C.  
gen / daß sie die Evangelische in hiesiger Stadt absterbende NB. gleich von Alters  
bräuchlich gewesen / also auch fürdersthin zur Stadt- Pforte hinaus zur Begräbnis  
tragen sollen / welcher Befehl auch so viel gefruchtet / daß besagte Alexianer wiederum  
eine Leiche getragen / nach wiederholter Interdiction des Päpstlichen Nuntii aber sich  
dessen ferner geweigert.

Bey so gestalten Sachen hätte man gehoffet / ein Hoch- Weiser Rath wür-  
de eine nähere reputirliche Verordnung hierinn gemacht haben / man ist aber  
gangs Trost loslassen / und ad Fiscum , um von demselben jedesmal modum  
Sepulture zu begehren / verwiesen worden / deßwegen Evangelische bey deren Be-  
gräbnissen vom gemeinen Volk viele höchst- empfindliche Schmähungen haben er-  
dulden müssen / und dahero genöthiget worden / sich auf eigene Kosten einen beque-  
men und etwas reputirlichen Leich- Wagen anzuschaffen / worauf / so viel uns wis-  
send / von einem Hoch- Weisen Rath keine Einwendung geschehen / derowegen uns  
auch damit gerne befriedigen würden / wann hierdurch die Beschimpfungen / so denen  
Evangelischen bey dieser Gelegenheit vor und nach vorkommen / damit cessiren wol-  
len / da aber über der Limitation der Anzahl des Comitats / von denen Herren Parochial-  
pastoren die Vortragung der Kerzen ( wie vor Alters bräuchlich gewesen ) auch gewei-  
gert wird / ohngeachtet man die Gebühr wie vorhin dafür zahlen muß / wird dadurch  
dem gemeinen Mann zur Kleinachtung und Schmähung Anlaß gegeben / worüber  
Evangelische sich billigst zu beschweren grosse Ursach haben / und um Comparität  
mit ihren Nachbaren / wie von Alters gewesen / annoch seuffzen.

Bey

## Beylagen.

Lit. A.

Lunx den 26. Octobris 1711.

**A**uf unterm Nahmen sämtlicher hiesiger Evangelischer Religions - Verwandten fürkommen- und abgelesenes unterthäniges / gehorsames Suppliciren / ist denselben einwendig gemeldten Todts verblichenen Schiffern / auf einer Karrichen pro hac vice & citra ullam consequentiam zur Stadt hinaus zu führen erlaubt / und zu dessen Begleitung an hiesige Stadt- Pfort etwa zwey Unter-Officier mitzugeben / dem Oberst-Lieutenant d'Aubigni Commission ertheilt wor- den / &c.

P. W. Tils, Dr.

---

Lit. B.

Mercurii den 17. Febr. 1712.

**A**ls wegen der Religionsen Begräbnis / und daß man wegen der an die Alexianer - Brüder vom Päpstlichen Herin Nuntio ergangener angemahnter Inhibition, wenigst Interims-Weise / auf einen anderen Modum bedacht seyn müsse / Anregung geschehen/ ist zu deren Hintragung / jedoch ohne Consequenz, anfänglich zwolff starke Männer auf der Pfarr S. Petri zu wohlen / und zu überlegen / wie diese mit schwarzen Mäntelen versehen / fort unter derselben bey Trauung obgedachter Todten- Leichen eine gute Ordnung veranstaltet werden möge / und ab der Beurrichtung zu referen / Herr Stummesteuer von Zabach und Herr Syndico Dulman als Kirchmeister in gedachter Pfarr St. Petri Commission ertheilt.

P. W. Tils, Dr.

---

Lit. C.

Veneris den 2. Decembr. 1712.

**A**uf Einwendig benahmster / Nahmens sämtlicher Evangelischer Religions-Verwandten Supplicirender / fürbracht = undabgelesene unterthänige Reemonstration , Supplication und Bitt / hat ein Hochweiser Rath hiesigen Alexianer - Brüdern / gestalten von erwehnten Evangelischen in hiesiger Stadt Absterbende / gleich vor Alters bräuchlich gewesen / also auch fürdershin / zur Stadt- Pforten hinaus zur Begräbnis zu tragen anbefohlen.

Num. XXXIII.

**Vorzeßlicher gewaltsamer Fried - Bruch mit Raub - und Plünderey / welcher durch eine Catholische Rotte aufz der Stadt Cölln / in dem nahe dabe gelegenen Jülichischen Dorff Frechen an denen daſigen Reformirten wegen erbauenden Kirchen und Pfarr-Hausen Anno 1716. ohngeſtraft verübt worden.**

**B**unter den vielen geſlagten Thätilichkeiten der Römisch-Catholischen Geiſtlichkeit / ſonderlich des unter der weltlichen Obrigkeit nicht ſtehenden und also ex imputate talium delictorum ganz frechen und von denen Superioren geſteiftten niederen Cleri iſt ſeith der dem Westphälischen Frieden nicht die geringſte / welche am 1. Septembr. 1716. zu Frechen / im Jülichischen / nahe bey Cölln am Rhein / auf ſelbiger Reichs-Stadt / und also in frembdem Gebiet / durch eine fundbarlich von R. C. Geiſtlichkeit angeſtiftete böse Rotte von fo genannten Studenten und andern loſen Geſindel gegen die Evangelisch-Reformirte Gemeinde und Pfarrer zu gedachtem Frechen / wegen ei-nes ganz wohl berechtigten und von des Orths Obrigkeit ſelbst approbierten Kirchen- und Pfarr-Haus-Baues verübt worden.

Die ſub Lit. A. beſtiegende ad Corpus Evangelicorum erlaſſene Memorialia und Adjuncta geben den höchſt ſtraffbaren Fried-Bruch mit allen Recht enormen Umständen gnugſam zu erkennen / daß man denken ſolte / es würde eine ſolche nicht leicht von wilden und barbariſchen Leuthen erfuhrte oder ohngeahndet gelaffene Grausamkeit in einem mit fo guten Gesägen und Ordnungen verſehenen Römischen Reiche aufs höchſte ſeyn beſtrafft und ſo gerochen worden / daß andere ſich hinkünftig daran zu ſpiegeln und zu dergleichen nicht weiter ſich geluſten zu laſſen hätten.

Allein daß gar nichts geahndet / noch geſtraft / auch ſonſt kein ander Recht und Man-dest gemacht worden / als daß einige wenige geraubte Baarschaffen und Mobilien dem Reformirten Pfarrer von denen Capucinern und andern Persohnen in Cölln wieder aufgeantwor tet worden / iſt auf denen gedachten Beſlagen zu erſehen.

Da nun eine ſolche Rotte von 60. bis 70. Mann in großer Anzahl in die Stadt auf Cölln mit vielem Raub und Spoliis quasi re bene geſta ſelbigen Nachmittags zurück kehret / und ein jeder / fo viel er deſſen mitgeſleppt / öffentlich hinein bringet / und hin und wider ablegt ; So iſt nicht möglich / daß der Magistrat zu Cölln / wenn er nur gewollt / und nicht geſiſtentlich zurück gehalten / wenigſtens die Rädelsführer hätte beym Kopfe kriegen / und die gar wohl bekannte / und von denen / welche die Sachen empfangen / leicht zu erfragen geweſene Friedbrecher erforschen können : allein das muſte und konnte nicht ſeyn / obgleich von fo hohen Orthen Instanz geſchehen / auch Chur-Pfälzischer Seits einige Anregung zu thun befohlen worden.

So bald der Niedere-Clerus implicirt / ſo ſtecket ſich alle Nachfrage : Ob wahr ge- weſen / daß in einem ohnweit bey Frechen gelegenen Cloſter / auf der Kermes beschloſſen worden / die Studenten von Cölln aufzubieten / und es ans Thor anſchlagen zu laſſen ? Ob wahr / daß in dem Minoriten-Cloſter Umgang Lateinische Brieffger angehetzt / auch in dem Gymnasio derer Laurentianer und Montaner dergleichen aufgeſtreuet / Inbalts : daß ſich alle und jede auf Liebe zur Römisch-Catholischen Religion des Mittags um eilf Uhr an dem Hanen-Thor einfinden / und zu Niederreiſung der Reformirten Kirchen zu Fre- chen re. helfen ſolten.

Wenigſtens / wenn diß alles / als nicht allerdings beſchien / angeſehen werden wollen / ſo iſt doch einmahl klar und oſfenbar / und die Beilage der mit angeschloſſenen Facti Specieſi ſub Lit. A. bewähret es / daß der Römisch-Catholische Pfarrer zu Frechen / Henricus Wolff, unterm 21. April. 1716. von ſich geſchrieben : daß Reformati / wenn ſie mit dem wohlberichtigten Bau fortführen / NB. Die gewaltige Demolition gewärtigen ſolten / und folches ſchreibt er / geſcheben auf Befehl NB. der Obrigkeit / ſo denn wohl die Geiſtliche geweſen ſeyn muß / weil die Weltliche nicht gegen den Kirchen-Bau ge- weſen.

Dieser Römisch-Catholische Pfarrer iſt nicht einmahl zur Rede geſtellet / und wird zu bedenken gegeben / wenn diß von Evangelischen gegen Catholische geschehen / was

für Dermen und Geschrey davon gemacht seyn würde / welche arme unter Catholischer Herrschaft wohnende Evangelische / sich also der Wuth und Draserey des nichts als ihre Aufrörrung suchenden Cleri gänglich exponiret sehen / und man daher wohl fragen möchte : Heift das ein durch das Instrumentum Pacis Westphalicae bestätigter Religions-Friede ?

## Beylagen.

Lit. A.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichs - Tag Gewollmächtige hewahnliche Räthe / Botschaften und Gesandte / &c.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edele / Gestrenge / Best und Hochgelehrte /

Enädig - auch Hoch- und Vielgeehrte Herren.

**G**mag unter die grösste und heftigste Gewaltthaten und Attentata im Reichs - Religions - Wesen / nachdem in Anno 1648. geschlossenen Westphälischen Frieden / und deshalb von einem Land ins andere unternommenen Friedbrüchigen Excursionen / vor allem billigt mitgerechnet werden / deren sich eine kundbarlich von Catholischer Geistlichkeit angestiftete böse Rotte von Studenten / und anderem losen Gesindel in der Reichs - Stadt Cölln am Rhein am 1. Sept. 1716. auf das frechste unterfangen / daß sie selbigen dato Vormittags / als angestellte Instrumenta , nachdem dazu durch öffentliche Affixiones publicirten gottlosen Vorhabens und geschehenen Versammlung / nach dem ohnweit der Stadt Cölln im Jülicischen gelegenen Dorf Frechen abgangen / daben anlangende sich in einem Troup wieder zusammen rotiret / und darauf gewaffneter Hand in selbiges mit grösstem Geschrey / Ungeflüm und Schießen eingefallen / und als die argste Feinde / ja als wie wilde barbarische Leuthe / denen man Zügel und Zaum dazu freygegeben / allein der Reformirten / insbesonder des Prediger Heilmanns Wohn - Behausung / die wieder aufbauende Reformirte Kirche / und den Orth / wo man ad interim den Gottes - Dienst verrichtet / mit solcher Grausamkeit attaquiret / anbey mit möglichster Kirchen - Destruction , Rauben und Plündern / ohne alle geschehene Gegenwehr und impaisiblen Zuschauen / deren eben present gewesenen Catholischen Einwohnern dergestalt übel gehauset / daß die geringe Reformirte Gemeine und fast jederman zu Frechen nichts anders gedenken mögen / als daß man nunmehro mit ihnen / nach denen einige Zeit herodenselben zugefügten harten Drangsaalen und Beschwehrden / auch sonst öffentlich geschehenen Dräuungen / zu Demolition der neu - auferbauenden Reformirten Kirchen den Gar aus machen / und sie völlig unter die Füsse treten wolte ; jedennoch sich dasmahl diese angestiftete und dahin geschickte böse Rotte mit der ganz frey aufgeübten publicien Gewalt und Schand - That in soweit begnüget / mit vielen Raub und Spoliis quasi re bene gestä , selbigen Tages Nachmittags in grosser Anzahl auf Cölln zurück gefehrt / und also ein jeder / so viel er dessen mit sich geschleppt / öffentlich herein gebracht / und hin und wieder abgeleget.

Ob nun gleich denen Læsis , wegen sothanen würtlich ersittenen Schadens / offenbaren Schimpfs und Spotts / die designirte Rechts - billige Satisfaction und Indemnisation so fort gebühret / und dazu Ihr Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz / als Landes - auch Schutz - und Schirm - Herrn / desgleichen der Herr von Argen / als Unter - Herr zu Frechen / wie auch die Reichs - Stadt Cölln / in aller Güte darum vielfältig und inständigst belanget worden / also / daß selbige ein - und andern Orths billigt ohnaufgestellt erfolgen sollen / bevorab da Ihr Königl. Majestät in Preussen so wohl selbst / als durch Oero Ministre und Bediente / darum allen nothigen Orths sehr instiren lassen / ohne aber daß diese so hart bekleidigte Reformirte Gemeinde zu Frechen und deren völlig beraubter und spoliirter Prediger Heilmann bis anjezo dazu gelangen können.

Dannenhero auch Synodus Generalis der Clev - und Märkischen / auch Jülich - und Bergischen Landen in hac quasi causa communi Evangelicorum in specie wegen dieser unter sie mit - sortirenden Reformirten Gemeinde zu Frechen endlich genothiget worden / sollte

solche offbare und herbeße Religions - Bedrängnus allbereit Anno 1717. bey dem Corpore Evangelico zu Regenspurg/ laut der hiebei angefügten Anlage sub Lit. A. und deren sieben Adjunctis anzubringen / diese Reformirte Gemeine zu Frechen / samt deren absonderlich spolierten Prediger Heilman aber solches hiemit nochmahlen in allerunterthänigsten Remonstration und Petito de meliori reiteriren wollen / damit ihnen nunmebro bey jessigen Conjecturen/ da die Evangelische an vielen Reichs-Dertheren durch boshaftte gewöhnliche Anstiftung von einigen des Catholischen Cleri , laut dieses barbarischen Erempts / auf das bestigste bedrücket und beleidigt werden / und davider einige hülftliche Hand à Corpore Evangelico gezeigt wird/ auch zu ihrer angescuchten reellen hinlänglichen Satisfaction und Indemnisation verholsten werden möge; Die wir ersterben

Lit. A.  
cum Ad-  
junctis.

## Ew. Ew. Excellencien/ Hoch-Edelgebohrnen / &c.

Cleve den 19. Martii  
1720.

(L.S.)

Unterthänig - demütige Praes und Moderatores Synodi Generalis der vereinigten Landen / Cleve / Jülich / Berge und March/ und in deren Nahmen

Johann Daniel Mann/ Syn. Generalis  
h. t. Praes & V. D. M, in Cleve.

### Lit. Aa.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichs - Tag Gevollmächtigte hochan- sehnliche Räthe / Botschafften und Gesandte &c.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgebohene / Hoch- Edelgebohrne  
Hoch- Edle / Gestrenge / Best und Hoch- Gelehrte /

Gnädig - auch Hoch- und Vielgeehrte Herren.

**G**est nicht allein eine Reichs- und Erayß - ja aller Welt bekandte und in denen sten und 7ten Articulen des Westphälischen Friedens - Schlusses / auch sonstni Pacificationibus Religions unumstößlich befestigte Sache / daß i. derman bey seinem wohlherbrachten Religions-Exercitio , derer dreyen im Reich aufgenommenen Religionen / zu schwören und zu handhaben / und bey Urmeidung schwerer Abndung und Straffe / auch aller gebührenden Satisfaction nicht zu turbiren / vielweniger mit einiger ohnedem höchst verbottenen häßlichen Handlungen zu beleidigen sey;

Sondern es ist auch darinn ausdrücklich enthalten / daß die/ wegen des Religions - Wesens und deren differenten Religions - Partheyen und Interessenten aufgerichtete besondere Vergleiche/ also geachtet / auch kräftig und bündig gehalten werden sollen / als wenn solche publicis pacificationibus von Wort zu Wort inserirt und angefügt wären.

Da nun dergleichen Reichs - Bekandte Religions - Vergleiche zwischen Chur - Brandenburg und Pfalz - Neuburg in denen Jahren 1672. und 1673. wegen denen Religions - Verfassungen und deren Stabilität in denen Jülich - Cleve - Berg - und Märkischen Landen / wie selbige vorhin bereits gewesen / vor jezo seyn / und auf alle künftige Zeit bleiben solten / aufgerichtet / und

Insbesonder wegen der ohnweit Cölln / im Jülichischen gelegnen Reformirten Kirchen und Gemeine zu Frechen / und deroselben Publico Exercitio Religionis Reformatæ verordnet worden / daß selbige bey ihrem obgemeldten hergebrachten Exercitio in Schulen / Güthern / Kesthen / Einkommen und allen Annexis ferner ruhig belassen werden solle/ besage hierneben gehenden Extractus berührter Religions - Recessen Art. VI. §. 1. & 2. Art. VIII. §. 1. & Art. X. §. 3. sub Num. 1.

Wie gretlich aber so wohl Geist - als Weltliche zu Frechen / und eine auf Studenten und allerhand losen Gesindel bestehende Rotte auf der Stadt Cölln wider all solche heilsame Statuta

Num. x.

F 2

Statuta gefrevest / da sie Raub - Plünder - und Mord - sündig sich an die zufolge obgemeldten Recessen wieder erbauete und renovirte Kirche / auch an das interim zu Verrichtung des Gottes - Dienstes gebrauchte alte Gebäu und endlich des Predigers Haus gemacht / und alles zu verderben getrachtet / führet des mehrern beygehende Species Facti sub Num. 2. mit sich ;

Daraus auch klar zu ersehen / wie der dortige Admisch - Catholische Pastor , Henricus Wolff , allbereit lange zuvor / auf vorgesuchten Befehl seiner geistlichen Obrigkeit / (welchem doch in diesen Dingen nicht die geringste Judicatur zufam) eine gewaltige Demolition gedrauet / die dann auch so grausam ausgeführt / und mit einer so entseßlichen Räuberey und Plünderung begleitet worden / daß solche eine horrende That / Turbation und Spolium fast nicht ihres gleichen unter denen allerwildesten und unmenschlichsten Völkern gehabt.

Welche geraubte Sachen von der auf der Stadt Cölln aufgelauffenen Rotte und Spolianen mit sich zurück auf Cölln geschleppt / und an ein und anderen Orth abgelegt worden.

Dieses alles hat die Chur - Pfälzische Administrations - Regierung dahin bewogen / daß selbige unterm 4ten Sept. 1716. ein Schreiben an die Stadt Cölln abgelassen / worinnen wolgedachte hochlöbliche Regierung diese gräuliche und harte Gewalt - That zu wollen ressentiren sich vernehmen lassen / des Ends auch geziemend den Magistrat zu Cölln ersucht / daß die sich in der Stadt Cölln befindende Delinquentes und Complicen / so weit es noch nicht geschehen / arrestirt und aufzuließert werden möchten ;

Gestalt dann auch diese Chur - Pfälzische Regierung / um dieses desto ehender werckstellig zu machen / unterm 10. Sept. 1716. an die Vögte zu Berchheim und Frechen geschrieben / diese Inhaftirung und Extradition derer Delinquenten zu urgiren / selbige zu übernehmen / und ad locum Commissi delicti , bis zu fernerer Verordnung hinzusezen / worauf auch obverührte Administrations - Regierung / unterm Dato Düsseldorf den 19. Sept. 1716. pressiret.

Es hat aber der Magistrat der Stadt Cölln sich der Extradition derer frevelhaften Delinquenten entziehen wollen / vorgebende / ob hätte er sein Devoir allbereit hieben erzeigt / und vermeinte also dadurch vom übrigen befreyet zu seyn.

Als aber so wohl durch hochlöbliche Königliche Regierung zu Cleve / als auch anderwärts her / vornehmlich auch vom Synodo Generali Ihrer Königl. Majestät in Preussen dem mehreren berichtet worden / wie der Reformirten Gemeine zu Frechen so wenig Satisfaction widerfahren / daß selbst eclaire / daß eine abermahlige und zwar viel heftigere That - handlung gegen die Reformirte Gemeine zu Frechen obhanden sey ; so haben Ihr Königl. Majestät unterm 6. Febr. 1717. an die Administrations - Regierung zu Düsseldorf nachdrücklich geschrieben / und die Sicherstellung der Frechener Gemeine gewärtigen wollen ;

Worauf auch die Administrations - Regierung mit einem aufführlichen Antwort-Schreiben unterm Dato Düsseldorf den 19. Febr. 1717. / daß sie an ihrer Obsiegenheit bei diesem Werck nichts hätten erwinden lassen / bey Ihr Königlichen Majestät eingekommen ;

Auch ferner eodem dato ein Mandatum an die Chur - Pfälzische Vögte zu Berchheim und Frechen erlassen / um dergleichen fernere Gewaltheiten gegen die Reformirte Gemeine zu Frechen zu verbüten und abzukehren ;

Mithin unter eben demselbigen Dato vom Magistrat zu Cölln die Extradition einiger über dieses Factum und die auf Cölln zurück gekommene Delinquenten abgehaltenen Protocolen angesonnen.

Nachdem nun der Königlich - Preussische Rath und Resident von Diest vielfältige so schrift - als mündliche Erinnerungen und Instanz allen dienlichen Orths zu eines und andern Satisfactions - Erfolg / auch zu künftiger Sicherheit derer Frechener gethan / aber nichts weiteres / als ob angeführt / aufgewürcket werden mögen ; so hat selbiger endlich nötig gefunden ; Insonderheit um vorerst / noch die angegebene etwahige / doch sehr geringe Efecten auf dem in Cölln zurück gebrachten Spolio zu salviren / und denen Spoliatis wieder zu Handen zu stellen / unterm 8. Martii ein Memoriale bey dem Magistrat zu Cölln einzugeben ;

Worauf dann der Magistratus eine Antwort und Declaration unterm 2. April. 1717. ertheilet / welcher man sich dann dahin vorerst bedienet / unter deren Production das wenige so von dem Raub erfindlich gewesen / und in dem Instrumento Notariali unterm 5. 6. und 7. April. 1717. specificirt ist / sich wieder aufzuließern / fort dem hiesigen Gebrauch nach / durch eine vereydete Stadt - Käufferin taxiren lassen.

Da nun hierauf zur Gnüge zu ersehen / wie wenig man ohngehindert alles Anhaltens / bey dem Magistrat zu Cölln / in Beziehung der billigmäßigst - geforderten Satisfaction und Indemnisation hat fruchten können ;

( 45 )

Als gelanget an Ew. Excellenzen / Hochwürden / und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren unsre geziemende Bitte / Dieselbe geruhet / es dahin gehöriger Orthen pro justitia zu befördern / daß der Prediger und die Evangelische Gemeinde zu Frechen sich bald einer längst gewünschten Restitution und Satisfaction / auch Sicherheit fürs künftige zu erfreuen haben mögen.

Wir zweifelen um so weniger an einem gewünschten Effect , je mehr wir verichert seynd / daß diese Gewaltthat/ so sie ungestrafft bleiben sollte / von sehr weitem Aufsehen seyn / und nur zur Verbrechung aller so theur beaydeten Friedens - Schlüssen unvermeidlich aufschlagen würde / und verharren übrigens

Ew. Excellenzen / Hochwürden / und unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren

Cölln den 11.  
Julii 1717.

L. S.

Unterthänig - gehorsame und bereitwilligste  
Moderatores Synodi Generalis der vier verei-  
nigten Landen Cleve / Jülich / Berg und  
Mark / und in deren Nahmen

Johann Daniel Mann / V. D. M. in Cleve Synodi  
Generalis h. t. Praes.

Num. I.

### Extract deren Religions - Vergleiche /

Welche zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn /  
Herrn Friderich Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg/  
des Heil. Römischen Reichs Erz - Kämmeren und Thur-  
fürsten &c. und

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Philipp  
Wilhelmen / Pfalz - Grafen bey Rhein &c.

Über das Religions - und Kirchen - Wesen in denen Herzog-  
thümer Jülich / Cleve und Berge / auch Graffschafft Mark und Ra-  
vensberg / respective am 26. April. 1672. zu Cölln an der Spree / und  
am 20. Julii 1673. zu Düsseldorf auffgerichtet  
worden.

Zu Cleve gedruckt und publiciret 1674.

### Articulus VI.

**A**reichend nun die Herzogthümer Jülich und Berge / da lassen des Herrn Pfalz-  
Grafen Fürstl. Durchleucht die Augspurgische Confessions - Verwandte sowohl  
Reformirte / als Lutherische bey denen Exercitiis, Kirchen / Capellen / Bene-  
ficiis, Rentben / Güteren und Einkommen / welche sie bisher inne gehabt /  
possedit und genossen / unbeirret und rubig / wollen dieselbe gegen jedermann-  
niglich gebührend schüsen / auch was Kraft dieses Vergleichs zu restituiren / so  
bald diese Pausch - Handlung ratificiret / ohne die allergeringste Saumnus restituiren  
lassen.

**I. 2.** Solchemnach sollen die Augspurgische Confessions - Verwandte / der Reformirten Religion  
in dem Herzogthum Jülich / an nachfolgenden Orthen / allwo sie ohne dem vorhero die  
Exercitia publica gehabt / dieselbe auch künftig ruhig und ohne Contradiction behalten / als  
in Städten und Flecken &c. &c.

## In denen Dörffern sc.

16. zu Frechen.

## Articulus. VIII.

- s. 1. **N** allen vorher erzählten Orthen nun / an welchen die Augspurgische Confessions-Verwandten / Reformirter und Lutherischer Religion, die Exercitia publica haben / und vermöge dieser Pausch - Handlung restituiret bekommen / haben sie Macht / ihren Gottes - Dienst / wie derselbe in denen Reformirten und Lutherischen Kirchen / unter Evangelischen Herren geübet und getrieben wird / in allen Stücken ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben; sie haben auch Macht / Kirchen / Kirchen - Häuser / Capellen / Pfarr - Schul / Küster - Häuser / Thürne und Glocken / und was sonst mehr zum Gottes - Dienst nöthig / auf ihre Kosten zu bauen / und zu unterhalten / dagey sie des Herrn Pfalz - Graffen Fürstl. Durchleucht jedesmahl und wider männlich gnädigsten und mächtigen Schutz halten wollen.
- s. 2. **H**ernechst so sollen vorgedachter beider Religionen Augspurgischer Confession, Reformirte und Lutherische Prediger / Pfarrere / Pastores, Schul - Bediente und Küster in ihren Pfarren / Kirchen / Capellen / Schulen und anderen dazu gehörigen Häusern und Wohnungen / auch gewidmeten Gütern / Rantzen und Gefällen alle geistliche Freyheit vor ihre Person / und zu ihren Pfarren gewidmeten Güter / wie und wo dieselbe im Lande gelegen / überall / gleich wie die Römisch - Catholische / indifferenter geniesen / dieselben mit Land - Steuren Einquartirung und dergleichen Lasten / wider des Landes Gebrauch und Herkommen nicht beschweret / also auch in diesem Stück denen Römisch - Catholischen im Gülich - und Bergischen gleich gehalten und tractiret werden.

## Articulus. X.

- s. 3. **W**o auch die Gemeinden ihrer Religion Schulen haben / dieselbe sollen solche behalten / und wo an gemeldten Orthen / welche possedit / gestattet / oder restituiret worden / sie keine Schulen haben / solle denenselben allda (außerhalb in casibus exceptis) Lateinische / Deutsche / Französische / Schreib - Rechnungen und andere Schulen / in welchen die artes liberales, auch Principia Disciplinarum Theologizæ, Logicæ, Rhetoricæ, auch Hebraicæ und Græcæ Linguae gelehret / und darzu einen oder mehr Magistros, Praeceptores, Schulmeister und Maistressen auf ihre Kosten zu berufen und zu halten seyn freyen sc.

## Num. 2.

Warhafte Species Facti und Relation dessen / was die Evangelisch Reformirte Gemeine zu Frechen / Gülichischen Landes / wegen an statt des alt verfallenen unternommenen neuen Kirchen - Baues / vor und nach von denen Römisch - Catholischen daselbst / insonderheit aber den 1. Sept. 1716. von denen Cöllnischen aufgelauffenen Einwohnern / Studenten und Peuple erlitten.

- Lit. A:
- s. 1. **Q**os der Bau des neuen Reformirten Predigt - Hauses sollte vorgenommen werden / hat man von Seiten des Reformirten Predigers / und der ihm anvertrauten Gemeinde / nicht allein diß Christliche Vorhaben bey dem Synodo Provinciali Julianensi / und sonst nöthigen Orths / sondern auch bey dem Jucisdicitions - Herrn der Unterherrschaft Frechen / dem Herrn Baron von Arcen bekandt gemacht / welcher sich dann dieses gefallen lassen / und auch bey Überreichung des Abrisses einen Baum auf seiner Waldung dazu geschenket.
- s. 2. Tags aber vorher / ehe der erste Stein sollte gelegt werden / nemlich den 21. April. a. c. ließ der Catholische Herr Pastor Henricus Wolff / eine Protestation - Schrift sub titulo Nuntiationis novi operis, dem Reformirten Predigen Dn. Heilman durch den Oyfer - Mann und zweien Zeugen insinuiren / darinnen er bis auff eingenommene Inspection mit ferneren Bauen einzuhalten / begehret / wiedrigen Falls mit einer NB. gewaltigen Demolition drohet / und zwar dieses auff Befehl seiner Obrigkeit / vid. Beylage sub Lit. A.; wie er dan auch von dem an / wahrscheinlich allerley zur Verhinderung dieses Baues hat suchen in den Weg zu legen.

s. 3. III

- §. 3. Immassen Erstlich den 28. April. die Einahrt an dem neuen Bau von dem nachstan-  
wohnenden Nachbahren / des Herrn Pastoris Unverwandten / disputiret ward. Dar-  
über die Reformirte Gemeinde in einem kostbaren Proces gewickelt worden / obgleich  
auf verordnete Ocular-Inspection von verständigen unpartheischen selbst Catholischen  
Baumeisteren auf Cölln gemeldtem Nachbahren seine ungegründete Prætension abge-  
sprochen worden / Gegen-Parthen auch ferner darider mit keinem Beweis einge-  
kommen.
- §. 4. Zweitens / wie man von der Frau Meulenbecks den an der Catholischen Kirchen ge-  
löstet liegenden Kalk erkauffet / und selbigen wolte abholen lassen / wolte der Scheffen  
Donnè solchen nicht verabsolgen lassen / vorgebende / er Sr. Hochwohlgeborenen Herrn  
Commandeur de Groote zugehörte ; Ohngeachtet aber Sr. Hochw. Verwalter / Herr Po-  
ner , laut Beilage Lit. B. bezeugete / daß Se. Hochw. keine die geringste Ansprach auff Lit. B.  
den Kalk mache / niemand von denen Catholischen solchen auch erkaufft hatte / hat man  
solchen der Gemeinde dannoch nicht wollen abfolgen lassen ; Die Reformirten aber indes-  
sen hiedurch / weil sie nicht anderst gemeinet / ob würden sie sich dieses Kalks bedie-  
nen können / an Fortsetzung des Mauer-Werks merklich gehindert und in Schaden gesetzt  
worden.
- §. 5. Und obwohlen mehrgedachter Herr Pastor am 25. Maii zu dem Reformirten Prediger Dn.  
Heilman kommende / demselben eine von ihm selbst an Ihro Churfürstliche Durchl.  
zu Pfalz Hochsel. Anderakens / de dato 7. Maii 1716. unterthänig übergebene Bitt-  
Schrift / darinnen er um Verwehrung des Reformirten Kirchen-Baues angehalten /  
gezeigt / mit dem darauf geschriebenen Bescheid / daß es ditzfalls sein Verbleib habe  
bey dem Religions-Vergleich ; so hat es gleichwohl dabey nicht beruhen mögen :
- §. 6. Indeme Drittens den 3. Junii die ehemahlige Erben derer drey Viertel-Landes / wor-  
auf die Reformirte Gemeinde als auff ihrem Anno 1700. rechtlich anerkauften Eigenthum /  
die Ziegelsein zum Bau verfertigen lassen / besagtes Land / unter dem nichtigen Vor-  
wand / als ob es nur versezt wäre / wieder einzulösen / instigirt worden / welches ohne  
Zweifel allein den Zweck gehabt / um den Fortgang des Baues zu hindern / weilen ditz  
Land vor die Gemeinde zu verührtem Gebrauch unentbehrlich war.
- §. 7. Inzwischen hat man / wi vorher gar oft / also noch immer mehr mit denen Schel- und  
Schuh-Worten wider die Evangelisch-Reformirte und deren Lehre / sonderlich bey  
Abends-Zeiten fortgefahren / so gar / daß auch den 4. Junii einer auf dem Kirchspiel Fre-  
chen auff öffentlicher Straße / an heillem Tage / in dem Gesicht und Zuhören aller nah  
bevliegenden Nachbahren aufgerufen / das Wohn-Haus des Calvinischen Predicanten  
wäre s. v. ein Schelmen-Haus / die neue Kirch aber ein Teufels-Haus / hier baueten die  
Geusen beim Teuffel eine Capelle. Worüber zwar ( weilen es nicht allein gerade anlaufft  
gegen den Religions-Vergleich / sondern auch gegen das neuliche Kayseri. Edict , w. lches  
gleichwohl denen Reformirten auch auf beschéne Bitte nicht communiciret werden wollen )  
bey dem Herrn Vogten zu verschiedenen mahlen geklagt / und auf Verhör derer ihm  
benannten Zeugen angedrungen worden ; Indessen aber ist doch auch ditz ohngeahndet  
blieben.
- §. 8. Im Gebentheil wurden die Reformirten in nicht geringe Furcht und Schrecken gesetzt / als  
der Herr Vogt den 20. Julii einen scharffen Befehl an den Reformirten Schulmeister in-  
sinuiren ließ / um sich für ihm wegen unterstandenen Schulhalteas zu verantworten / und  
so fort unter Straß der Brüchten davon abzustecken / vid. Lit. C. da doch das Schulhalten Lit. C.  
ein unabsehliches Annexum an das Exercitium Religionis publicum , dem Religions-Ver-  
gleich auch deutlich einverlebet ist / und folglichdenen Reformirten zu frechen unter keinem Prä-  
text kan inhibiret werden.
- §. 9. Obiges wurde vermehret / als der Herr Pastor den 24. Julii wiederum die ihm ehemahls  
rechtlich geweigerte Jura Stolæ , wegen einer vorlängst / nemlich den 21. Jan. auf dem ge-  
meinen Dorff-Kirchhof zur Erde bestatteten Leiche / unter schärfster Bedrohung der unauf-  
bleiblichen Pfändung so wenig / als die Jura Stolæ selbst ( simeinahmen es gegen das uralte  
Herkommen und Usance dieses Orths streitet ) Vermög des Religions-Vergleichs zukommen  
können.
- §. 10. Darauf ward den 25. Julii der Diaconus der Reformirten Gemeinde / Mahmens  
Samuel Hemmersbach / durch einen seiner Catholischen Nachbahren / Dietrich  
Stubben / auf eine unerhörte Weise der Religion halber angegriffen / massen dieser  
nicht allein aufkrieff : Ihr Calviner seyd des Teufels ic. sondern auch öffentlich drohte-  
te / wann sein Haus allein stünde / so wolte er es in lichte Flammen segen ic. ic. darüber  
zwar gedachter Diaconus bey dem Herrn Vogt abermahl ( weilen dergleichen von  
diesem Stubben mehrmahlen geschehen / und ungestraft blieben ) nachdrücklich ge-  
klagt /

Flagt / auch Römisch-Catholische Zeugen aufgestellt / es ist aber auch dieses übersehen worden.

s. 11. Von denen Scheltworten scheute man sich nicht zur Thätigkeit zu schreiten : dann es wurden kurz darauf / neinlich den 2. Augusti , auf Sonntags Nacht / alle Fenster an dem Orth / da derer Reformirter öffentlicher Gottes-Dienst ad interim gehalten wird / zumahl eingeschlagen / worüber die Reformirten zwar wiederumb bey dem Herrn Vogten geklagt / aber weilen sie die Thäter nicht gewußt / sich abweisen lassen müssen / ohne daß sie hätten erhalten können / daß / nach Gewohnheit des Orths/ wäre von der Eangel publiciret worden / sie unbeläßigt zu lassen ; Da man hat vielmehr nach der Zeit eben sowohl als vorhin öfters / unter wehrendem Gottes-Dienst/ mit Steinen gegen die Thür geworfen / und auf allerley Weise einen Zund zu erregen gesucht.

s. 12. Als nun bey Ankunft des Herrn von Arcen ( welcher mehrentheils pflegt abwesend zu seyn ) den 6. Augusti die Reformirte Gemeinde durch ein unterthänig Memorale auf Remedirung obgedachter anderer Gravaminum angedrungen / hat sich hochgedachter Herr darüder näher zu wollen erkündigen versprochen.

s. 13. Indessen nahme das allgemeine Gerücht zu / ob hätten einige vdse Leuthe und Gesellen zu Cölln ( von welchen man zuvor allein gesagt hatte / daß sie das Holz zum Kirch-Thurn auf dem Frechener-Wege in eine Wasser-Grube werfen wolten ) sich entschlossen / den ganzen neuen Bau wieder umzureissen ; Die Reformirten aber urtheilet / es werde dieses nur sie zu intimidiren aufgefretet.

s. 14. Zwar erweckte es ihnen mehreres Nachdenken / als ein Glied auf der Reformirten Gemeinde bekandt mache / wie er auf dem Wege nach Cölln / von einem ihne bekantten Römisch-Catholischen Geistlichen gehört / was massen den 20. Augusti in einem ohnweit Frechen gelegenen Closter auf der Kermes beschlossen sey / daß / wann das Holzwerk an dem neuen Bau würde aufgerichtet werden / alsdann die Studenten von Cölln mit Hacken und Gewehr und anderm Geräthe kommen / und alles niederrissen solten / und sollte dieses vorhero zu Cölln am Thor angeschlagen werden. Doch versahen sich die Reformirten solcher unerhörten Gewalt nicht / und verließen sich allenfalls auff den Schutz der ihnen vorgeschtzten hohen Landes-Obrigkeit / fuhren auch mit dem Bau fleißig fort.

s. 15. Bis endlich den 1. Septembr. als die ganze Gemeinde eben in Aufrichtung des Dachs an dem Bau begriffen war / alle so oft wiederholte Drohungen und obgemeldte Gottlose Anschläge zu jedermans Erstaunung / insonderheit aber zu der Reformirten Gemeind und de-ro Predigers unerträglichen Schaden / ihre Erfüllung erreichten / und zwar auf folgende Art und Weise :

s. 16. Vor dem Minoriten-Closter-Uingang wurden / dem Bericht nach / Latinische Brieffger angehextet / auch in dem Gymnasio derer Laurentianer und Montaner dergleichen aufgefretet / Einhalts / daß sich alle und jede auf Liebe zur Römisch-Catholischen Religion des Mittags um eift Uhrn an dem Haaren-Thor einfinden / und zu Niederreihung der neu auffgebaueten Kirche derer Reformirten zu Frechen zc. mit abgeben und helfen möchten.

s. 17. Ohngeachtet der Präcaution und Vorsorge / wodurch Sr. Königl. Majestät in Preussen Rath und Resident des Nieder-Rheinischen Erays / der Herr von Diest , Krafft bilden Special-Befehls / diesen criminellen Complot zu stöhren / und eine solche bey Fredens-Zeiten unerhörte gewaltsame Invasion in ein frembdes Land zu verhindern geträtet / haben sich dannoch bey hundert Studenten zu dem Weyer-Schaafs-Haaren und Ebren-Thor / welche alle nicht weit von einander liegen / herauf begeben / zu welchem noch dann allerley Peuple auf der Stadt gesellet / und die Rote dermassen verstärkt / daß sie einem jeglichen / der ihr nur in ihrer wütenden Rasrey entgegen gekommen / Schrecken und Furcht eingesaget.

s. 18. Nachdem nun der ganze Schwarm in denen eine halbe Stund von Cölln bey einander liegenden Wirths-Häusern sich versammlet / traffen sie einen Karren / welcher mit Bau-Holz zum Kirch-Thurn beladen / nach Frechen fuhr / auf dem Wege an / wolten anfänglich den Karren mit dem Holz in Brand stecken / doch auf die flehentliche Bitte des Fuhrmanns / Dieterich Kol / vergnügten sie sich damit / daß sie das Holz allein verbrannten / und segten darauf ihren Cours ohngesäumt / in Begleitung gedachten Fuhrmanns / ferner fort.

s. 19. Welcher auch auf Erfordern endlich aufzagen wird / was massen sie unten am Dorf an die grosse Linde kommende / still gestanden / bis sie allesamt ihr bey sich führendes Gewehr geladen ; worauf sie dan mit unsäglichem Geschrey / allesamt mit entblößeten in der Höhe gehaltenen Degen / in das Dorff eingefallen.

s. 20. Die-

- §. 20. Die erste Attaque geschahe auf Simon Schauß / eines Reformirten Handwerkers Wohn-Haus / davon sie fogleich die untersten Fenster eingeschlagen / und auf den oben auf den Fenster heraus schenden Knaben Feuer gegeben ; Als sie aber die von denen Knechten wohl bewahrte Haus-Thür einstürmen wollen / hat sie einer ihrer Complicen davon abgewandt sagende : Sie solten dieses Mannes Haus verschonen / weil er mit demselben Bekannt-schafft hätte ;
- §. 21. Weßhalben sie von dannen nach der neuen Kirche geeilet / im Heraufzug aber etliche an den Orth gelauffen / allwo ad interim die Reformirte Gemeinde des öffentlichen Got-tes-Dienstes pfleget / woselbst sie die Thür mit Gewalt aufgerennet / die Cangel von ihrem Gestell abgerissen und zerbrochen / den Tisch in drey Stücke zerschlagen / das darauf liegende schwarze Tuch zu einem Fähndel gemacht / das Allmosen-Säcklein ge-nommen und damit agiret / endlich solches mitnehmende wieder zu dem übrigen Troup gelauffen.
- §. 22. Unterdessen hatte sich einer von ihnen mit einem Leydeckers Hammer bey der Gemeinde / die mit Aufrichtung des Dachwerks beschäftiget war / in Gespräch eingelassen / sich anstellende / als wolte er das Dach decken / und deshalb mit ihnen accordiren / doch äusserte sich in dem Moment , wohin es gemeinet war / dan der ganze Schwarm ( ohngefehr auf siebenzig Menschen bestehend / wozu sich doch noch weit mehrere Zu-schauer gefüget / daß die eigentliche Anzahl beschwerlich konte bemerckt werden ) rückte fogleich an auf den neuen Bau und das gegen über stehende Mieth- und Wohn-Haus des Reformirten Predigers / unter schrecklichem Rufen / Schiessen und Schreien / darüber dan allen Reformirten / welche sich hier übermannet sahen / der Muth entstie / und ein jeglicher nur auf die Erhaltung seines Lebens und Verbergung seiner besten Sachen bedacht war .
- §. 23. Zwar versuchte es einer derer Handwerks-Leutzen / diese wütende Menschen mit vernünftigen Reden zur Rückkehr und Ruhe zu bringen / als sie aber anstatt der Antwort / auf ihn / der da eben auf dem Bau stunde / Feuer gaben / retirte sich auch dieser / und hatten sie solcher Gestalt / weilen viele derer Catholischen Gefallen trugen / bey dieser Schand-That Zuschauer zu seyn / volligen Raum / ihr grausames Vornehmen ohngehindert ins Werk zu stellen / ohne daß von denen Catholischen der geringste Widerstand oder Abmahnung geschehen / noch wie sonst gewöhnlich bey dergleichen Maleficanten und Räuber auf die Glocke geschlagen werden .
- §. 24. Sie umringten dan des Predigers Wohn-Haus ( worinnen niemand als die Magd zu-gegen war / die nach Verschließung der Haus- und übrigen Thüren / oben auf dem Hause um Nachbar-Hütte ruffende / von den unten stehenden aufgelacht ward / und also zur Erhaltung ihres Lebens auf den obersten Boden sich retiriren mußte ) machten mit 3. Schüssen / davon die Kugel-Löcher noch an der Überschwelle der Haus-Thür zu sehen / den Anfang / schlugen das Pfannen-Dach mit grossen Stangen entzwen / wußten anfänglich mit schweren Steinen in die Fenster / sobald ne aber die Haus-Thür mit Gewalt eröffnet / schlugen sie vollends unten und oben alle Glaz-Fenster rings um die vier Ecken des Hauses gänzlich ein / ließen als Unsinne von einem Ge-mach in das andere / zerbrachen und verdarben Stühle / Tische / Thresoren / Kupfer / Zinn / Porcellin-Hölzern- und irrdene Gefäße / ließen alles Bier in den Keller lauffen / verschmissen Schränke / Kisten und Kästen / und raubten alles was sie fanden / und wozu ein jeder Belieben hatte / so daß theils auf der Straßen die Mäntel aufbreiteten und einpackten / theils auf denen Fenstern ihren Cameraden das gefundene Leinen / Kleider / Bücher / Manuscripta und andere Pretiosa zuwarf / ließen auch weder in denen Kammern / noch in Küch und Keller etwas vorräthig / das sie nicht solten geraubet oder destruiert haben / außer einigen wenigen Büchern / etwas Bettwerk und der ar-men Kästen / welche sie in der Naserey / weil sie von dicken Holz und zwey Schloßern wohl verwahret / nicht so leicht zerbrechen könnten .
- §. 25. An dem neuen Kirchen-Bau tencirten sie die Mauer mit Stangen und anderen Werkzeug durchzustossen / vermochten aber solches nicht / weßhalben sie oben außs Dach fliegen / und was sie von Voorten und anderm Holzwerk los befanden / oder los reissen konten / herunter schmissen und verdarben / auch das dicke Seil / womit die Zimmer-Leuth das Holz aufzogen / in viele Stücke zerschnitten .
- §. 26. Obgleich dieses kaum erbörte schreckliche Schand-Thaten sind / so würden doch allem Ansehen nach diese Räuber noch mehrere Zeichen Grausamkeit hinterlassen haben / wan sie die Häuser iderer Reformirten von denen Catholischen zu unterscheiden gewußt hätten / dann als sie nach etlichen gefraget / welche sie noch aufzuplündern willens waren / haben einige Catholische ihre Reformirte Nachbahnen verläugnet / und das ihnen zu-gedachte Unglück abgekehret ; Einer von denen Gerichts-Schöffen aber / als ihm von

von etlichen Reformirten zugerufen ward / wobl zu zusehen / was da geschehe / hat er sie  
heissen schweigen / und in ihren Häusern bleiben / welches sie dann auch selbst höchst-  
nöthig fanden.

s. 27. Zumahlen da diese gewafnete Schaar eben sowohl auff Morden als auf Rauben war auf-  
gezogen / gleichwie sie dan öffentlich gedrohet / das / wosfern sie den Evangelisch-Reformir-  
ten Prediger (welcher zum Glück mit seiner Schwester verreiset) in loco würden ertappet  
haben / sie ihn an seine Hauß - Thür wolten haben aufgehendet / zu welchem Zweck sie auch  
Stricke mit sich geführet haben sollen.

s. 28. Endlich seynd sie unter dem Drauen / das sie den nochst instehenden Donnerstag wie-  
der kommen / und alsdan den ganzen Mauren - Bau bis auff den Grund niederreissen / mit-  
hin aller Reformirten Häuser zu Frechen aufspoliren wolten / wieder gleich triumphirende  
mit dem Raub der Bücher / Kleider / Leinen / Hausherrthe / Geldes und aller Mobilien  
nach Cölln abgezogen / woselbst sich auch bereits von dem geraubten / welches diese Leu-  
the in Klöstern und anderen Häusern abgeleget / etwas weniges wieder gefunden / inmassen  
die hiebeliegende Documenta Notarii sub Num. 1. 2. & 3. samt Extractu Protocolli von  
Vogten und Schöffen zu Frechen Num. 4. solches bescheinigen / und sich bei genauer Inqui-  
sition alles mit Grund der Wahrheit finden wird.

Num. 1.  
2. 3. & 4.

## Beylage

Sub Lit. A.

Nunciatio novi operis cum protestatione.

**S**innach Pastor Kirvels Frechen frischer Tagen wahrgenommen / was gestalt die Re-  
formirte Ein- und Aufgessene ein neu gemernes Predig - Hauß / auch vielleicht mit  
Thurn und Glocken / extendendo zu instauriren vorhabens / zu welchem End sie be-  
reits den Ziegel - Ofen fertig / und den alten Bau abzubrechen angefangen: Solches  
aber nicht allein dem Münsterischen Friedens - Schlus und darauf erfolgten Lands - Fürstlichen  
Vereinigungen und Religions - Vergleichen schnurstracks zu wider / sondern auch der zu Frechen  
vormahln über das Reformirte Predig - Hauß gemachter Bau - Ordnung und Landes - Fürstl.  
Ordonnance è diameter zu wider strebet; gleichwie in progressu cause ferner dargethan und bewiesen  
werden soll: Als wird an Seiten gemeldten Pastoris zu Frechen / auf absonderlichem Befehl sei-  
ner Obrigkeit / dero Kirchen - Diener und verehdeter Opfermann hiemit committet und auf-  
getragen / dem Reformirten Prædicanten zu Frechen / und andern / wo es nöthig / diese Nunc-  
iationem novi operis zu dem End mit Zuziehung zweier glaubhafter Zeugen zu intimiren / da-  
mit von angefangenem neuen Bau - Wesen bis auf eingenummene inspection und andervertliche  
Verordnung abhalten / sonst aber nach Ordnung der Rechten / die gewalige Demolition ge-  
währtigen sollen. Urkund mein des Pastoris Unterschrift. Frechen den 21. April. 1716.

Henricus Wolff, Pastor  
in Frechen.

Lit. B.

**H**iemit wird bescheinigt / das Thro Hochwürden Herr Commendeur de Groote an dem/  
neben der zum Kirchen - Bau zu Frechen verordneten Kalk - Kublen / gelöschten Kalk / kei-  
ne Ansprach habe / und deshalb möge verabfolget werden. Cölln den 8. Maii 1716.

Cornelius Michael Ponter.

Lit. C.

**N**achdem zuverlässig berichtet worden / wie das außer den von der Herrschaft verord-  
neten Schulmeistern sich ferner ein Schulmeister / Mahmens Conrad Horn / her-  
vor

[L 51 L]

vor thue / und würklich im Schulhalten occupiret seyn. Gleichwie aber ein solches nicht seyn mag; also wird ihme Horn biemit anbefohlen; gestalten sich des also eigenmächtig unternommene[n] Schulhaltens nicht allein also gleich unter Straße derer Brüchten zu enthalten / sondern auch sich desfalls bey mir zu verantworten. Welches Gerichts- Both demselben intimiren und die Executo dociren solle. Sign. Frechen den 20. Juli 1716.

J. C. Kopp.

---

Num. 1. Ad Speciem Facti.

Donnerstag den 3. Sept. 1716.

Vor Herrn Vogten und Schaffen zu Frechen.

**G**est wegen der von einigen Studenten vorgestrigen Tags an des Reformirten Herrn Predigers Behausung hieselbst verübter Gewaltthat nachfolgende Information eingeholt / und sind deswegen folgende Personen vorbeschaiden und vernommen worden:

Erstlich Hermannus Schneider / Römisch-Catholischen Glaubens und Schaffen hieselbst / sagt / das vorgestern am Nachmittag des Reformirten Predigers Haus vorbegangen / er gesehen / das ohngefehr sechzig Studenten besagte Behausung mit Gewalt eingenommen / die Glas-Fenster ein- und die darinn befindliche Stühle zerschlagen / Kuchen-Pfan / Rösten / einen Kessel / Bett-Pullen und verschiedene grosse Bücher darvon gebrungen;

Johannes Wolters / Römisch-Catholischen Glaubens / sagt / das er allernehest neben dem Reformirten Herrn Predigern hieselbst wohnen thue / und gesehen / das vorgestern um die dritte nachmittägige Stund / ohngefehr sechzig Studenten des Reformirten Predigers Haus angegriffen / die Thüren gewaltthätig aufgebrochen / die Fenster eingeschlagen / die darinn befindene Effecten zum Fenster hinauf geworfen / und weggeschleppt / die Studenten vermeinte auf Cölln gewesen zu seyn.

Johann Woiters / Römisch-Catholischen Glaubens / sagt: Er wohne recht über des Reformirten Herrn Predigers Haus / und habe gesehen / das vorgestern um die dritte nachmittägige Stunde eine ansehentliche Zahl Studenten besagten Reformirten Predigers Behausung angesessen / die Thür mit Gewalt aufgebrochen / die Fenster mit denen in Händen habenden Beulen eingeschlagen / die darin befindene Effecten / bestehend in Büchern / Spinnrädern / Stühlen und Schildereyen hinauf geworfen / und in Stücke geschlagen. Was aber von Effecten von denselben eigentlich in geschleppt worden / könne er auf den Ursachen nicht sagen / weilen die geraubete Sachen unter der Studenten Mantel verborgen gewesen.

Johannes Thomas und Joannes Lovenich, ebenfalls Römisch-Catholischen Glaubens / haben deponirt gleichwie vorherige

In Fidem Protocollo.

J. C. Kopp.

---

Num. 2. Ad Speciem Facti.

**G**ottes Mahnen Almen! Kund und zu wissen seye hiermit Gedermänniglichen / das im Jahr nach der heilsamen Geburtb unseres Herrn Jesu Christi / Tausend Sieben hundert Sechzehn / Indictione nona , regnante Carolo Sexto , Romanorum Imperatore , semper Augusto &c. Domino nostro Clementissimo , auf Donnerstag den dritten Tag Monaths Septembbris Nachmittags / der Hoch-Edelgebohrner / Geistlicher und Hochgelehrter Herr Reinhardus Richardus von Diest . Sr. Königl. Majestät in Preussen Hoff- und Legations-Math / auch Resident in Cölln / mich Ends unterschriebenen Notarium mündlich ersucht habe / auf das denne durch ein lobliches Gericht der Herrschaft Frechen vornehmenden Actui Inquisitionis , wegen der daselbst am ersten dieses durch die Stadt Cöllnische Studenten und von dappnen rotirten People von denen Reformirten Religions-Genossen verübter Gewaltthat und Raub / vermittelst des vom Lands-Herrn daselbst / Freyherrn von Arcen , dazu aufzuhittenden Consensus , ich Notarius , tanquam Adjunctus , bewohnen / und sonst alles Nöthige und Vortheilhafteste dabey

obseruiren / auch mit Zuziehung und in Gegenwart zweyer ohnparthenischer Zeugs-Männer / die an der neuen und alten Reformirten Kirchen zu Frechen sowohl / als auch des Predigers Herrn Friderici Casimiri Heilmanns Behausung daselbst bisherehene Gewaltthat und Raub / wohl in Notam nehmen / befundener Sachen nach referiren / darüber Documentum, sive Documenta formiren und communiciren möchte / welcher Requisition zufolge hab ich Ends benannter Notarius an obbesagtem Dato mich auf Frechen erhoben / und weilen bei meiner Ankunft den Actum Inquisitionis durch dasiges Gericht schon wirklich und frühezeitig vollenzogen befunden / nichts destoweniger habe an folgendem Dato, nemlich den vierdten Tag vorbesagten Monaths Septembris, mit Zuziehung und in Gegenwart Jacobi Wolf, und Johannis Stein / beider Eingesessener in Frechen / als hierzu erbetbener ohnparthenischer Catholischer Zeugen / vor erst die an obgemeldten Herrn Predigers zu mehrbesagtem Frechen gelegener Wohnbehausung verübte Gewaltthat und 1.) befundene Zustand in Augenschein genommen. 1.) Als hat sich aufwendig des Hauses befunden / daß das Pfannen-Dach oben der Hauf-Thür ganz zerschmettert / die hölzerne Fensteren unten her an den Zimmern neben der Hauf-Thür mit Gewalt eingestossen / die Glas-Fensteren alle miteinander oben und unten um die vier Ecken des Hauses ganz und zumahlen mit dem Stein eingeschlagen / und mit Steinen eingeworffen; 2.) tens daß im Keller das Bier auf einem Lehmig- und einem halb Lehmigen Fässigen völlig aufgelaufen / und das Erdreich damit überschwemmet gewesen / allwo auch sonst von anderen gewöhnlichen Lebens-Mittelen und Visualien nichts mehr Vorrätig gelassen; 3.) tens daß im Salett zur Linken ein ganz neuer Eichener mit Nussbaum eingelegter Schrank mit zweyen auffschlagenden Thüren und zweyen aufziehenden Schilderen / vorn auf zweyen runden Knöppen stehend / mit grosser Gewalt ganz in Stücken geschlagen / ruinirt und zumahlen spoliert und aufgeleert; weiters seynd in diesem Salett in Stücken geschlagen befunden ein schön von Laub- und Bildwerk aufgehauenes Thée-Tabletten; Item Théec-Geschirr von dreyerley Sorten / sein Porcellain, ein neuer mit guldin Figuren laquierter Thée-Tisch mit einem Fuß; Item ein neuer Holländischer Oval-Tisch mit Figuren geschnift / mit zweyen abschlagenden Flügeln / mit einem aufeinander ziehendem Fuß / wab der Deckel in etwa unbeschädigt; Item ein halb Dutzend geslochene Holländische hobe Lehns-Stühle / einen aufgenommen; Item ein mit rot und schwarz figurirten Pleusch überzogener Nussbaumener Lehn-Stuhl / ganz inzwischen geschlagen / und noch einer der aleichen bart unten am Fuß beschädigt / gleich die von obspecifirten Esseken befundene Stücke (unter welchen auch kleine und grosse Steine von etwa sieben ad acht Pfund gelegen) alles aufge- 4.) wiesen haben; Viertens seynd im Vorhauf in Stücken geschlagen befunden zwey Schildereyen mit Dannen-Rahmen / worauf der Vorfahren Porträts, Item der Keller 5.) mit Gewalt eröffnet / und eine Thür davon weggebrochen; Fünftens im Zimmern zur 6.) Rechten ein Eichen Speise-Tisch / worab doch der Fuß ganz blieben; Sechstens in der Kuchen ware alles Erden- und Porcellainen-Geschirr und Gläsere Bouteilles / gar wenig alte schlechte Erden-Löfflen aufgenommen / dergestalt zerschmettert / daß man vor Scherben und Stücken daselbst kaum gehen können / von Zinn und Kupffer ist gar nichts Vorrätig gefunden / außerhalb einem alten Kupffer-Kesselgen / eine beschädigte Bleiche-Cassette-Kann / ein Eisen Schaum-Löffel / zwey Eiserne Koch-Pott und der Heerd-Stallh. 7.) Siebendens / ist man oben auf das Zimmer zur Rechten Garten-Wahet gangen / allwo die Bibliothec gestanden / darab noch einige Bücher hin und wieder zerstreuet und durcheinander geworffen auf der Erden gelegen / wie auch einige aufgeleerte Fouralen / die Scalla oder Registratur aber aufgeleert / einige wenige Bücher aufgenommen; Item daselbst ein großer Helleisen mit einem wilden See-Hunds-Fell überzogen / mit Gewalt eröffnet befunden / worin noch einige Brieffschaften / wie auch ein sich aufeinander ziehendes Beutelgen von Seiten umgekehrt und ledig / worin man Preciosa einzulegen pfieget / hinterlassen worden; Item die Armen-Rist / welche dem Augenschein nach von ihrem gewöhnlichen Platz gerücket / angesehen selbige mitten im Zimmer stehend befunden / weilen aber selbige mit zweyen Schilderen und dicken Eichen-Holz wohl versehen / und dahero so bald nicht eröffnet werden; 8.) den können / ist unbeschädigt blieben; Achteens auf dem Speis-Zimmeren zur Linken / Garten-Warths / ware das Mehl / Eier und andere Visualia also auf der Erden zerstreuet 9.) und untereinander gemischt gelegen / daß es scandalos anzusehen gewesen; Neuntens auf dem Zimmer zur Linken / Straßen-Warths / hat sich ein ganz neuer Spiegel-Kasten aufgeleert gefunden; Item ein Dannen-Kasten mit Gewalt eröffnet über halb leer / in welchem annoch einig grobe wirkene Bett-Laken und grobe Kuchen-Hand-Tücher (de- 10.) wenige auch neben besagtem Kasten auf der Erden gelegen) auch einige Stoffen zu Carten und Bett-Zichen hinterlassen worden / welches alles um und um untereinander ge- fort indem zur Rechten alles Bettwerk und sonstiger gemeiner Hausrath hin und wieder und auf

auf der Erden herum geworffen gelegen / die an die Wände angeheftete Kleider-Knöpfe / wie auch sonst hin und wieder in den Zimmern eingeschlagene Nägel / um die zum Leib gehörige Kleidungen anzuhängen / waren aller Orthen ganz leer / und ist in Summa der Zustand im ganzen Hause barbarisch anzusehen gewesen. Da man nun den vorbeschriebener massen also genommenen Augenschein geendiget / hat der zugegen gewesener Prediger / Herr Fridericus Calimicus Heilmann / obgedacht die Specification aller ihme so wohl / als seiner Jungfer Schwestern / wie auch seiner Magd / Sybillæ Catharinæ Loverich / abspoliirter Efecten (welche wegen Verstöhrung des Gemüths und Kürze der Zeit also nicht specificiren könne) nach deren Verfertigung / um behörige Satisfaction zu erhalten / gehörigen Orths vorzubringen por Expressum sich reservirt / deme also vergangen ist man zur Inspection der Gewaltthat / so an der neuen annoch nicht völlig perfektionirten Reformirten Kirchen geschehen / geschriften / allwo zu sehen gewesen / daß an dem neuen neben gebauten Pfarr-Haus / neben der Haus-Thür / das Mauerwerk mit Gewalt losgestossen / es hätte aber die Demolition des Mauerwerks / wegen der Dicke so bald nicht vollzogen werden können / über welcher Inspection Meister Wilhelmus Greiss / Stadt Cöllnischer Zimmerman hinzugetreten / und mich Notarium zu annotiren gebettet / daß nemlich vor das verfertigt - aber durch die Studenten und aufrührisches Gesindel verbrannte / zum neuen Thurn destiniert gewesene Gehölz / wie auch ein vielfältig zerschnitten und durchgehauenes grosses Seil zusammen ad vierzig Reichsthaler prätendiren thäte / gleich dann darüber eine schriftliche Rechnung gehörigen Orths eingeben wolle.

Zulegt ist man zu dem Orth in Frechen [ worinn der Reformirte Gottes-Dienst / bis zur Verfertigung der neuen Kirchen / und ad interim gehalten wird ] hingangen / in welchem Orth dann der Predig-Stuhl gang von seinen Fuß-Stempeln gewaltthätig abgeschmissen / auf der Erden liegend befunden worden. Ist also vorbeschriebener massen der Augenschein beschreibener Gewaltthaten und zugefügten Schadens von mir Notario in Gegenwart / mit Ansehung und respective Verhörung der Zeugen / geschehen im Jahr / Indiction , Kayserlicher Regierung / Monath / Tag und Orthen wie oben; Und zu Urkund der Wahrheit habe gegenwärtiges Documentum darüber verfertiget

In premissorum omnium Fidem,

Ego Godefridus Carolus Mouschette, Sacra Cesarea authoritate Notarius Publ. presens documentum factæ Ocularis Inspectionis subscripti, manu propria, solitoque Notarii Segneto manu specialiter requisitus

L. S.

God. Car. Mouschette, Notarius  
qui supra subscr. mpr.

Documentum factæ Inspectionis Ocularis über  
die bei denen Reformirten Religions-Genos-  
sen zu Frechen beschehene Gewaltthaten und  
zugefügten Schaden de Dato 4. Sept. 1716.

Dennach der Hoch-Edelgebohrner / Gestrenger und Hochgelehrter Herr Reinhardus Richardus von Diest (Tit.) mich Ends unterschriebenen Notarium weiters ersucht / auf daß ein gleichförmiges Documentum denen beyden regierenden Herren Bürgermeistern dieser Stadt Cölln communiciren möchte / mit dem Bedeuten / daß auf anstehen Wohlgedachten Herren requirentis dabey ihre Messures nehmen und bey der Inquisition sich dessen bedienen mögten ; Als habe am siebten Septembbris 1716. Jahrs ab diesem gleichförmiges Documentum Herrn Bürgermeistern de Groot, in dessen Abwesenheit / dessen Contoir-Schreibern / mit vorbeschriebener Bedeutung communiciret / ungleichen auch Herrn Bürgermeister Wingeler diese Requisition mündlich vorgetragen / und die an Herrn Bürgermeister de Groot beschehene Communication dieses Documenti notificirt / welcher sich zurück erklärret / daß obschon sie zwaren über die in frembden Territorii begangene Delicta keine Cognition hätten / jedoch mit seinem Herrn Collega diffalls conferieren wolte. So geschehen im Jahr / Monath und Tag / wie oben.

In premissorum Fidem

God. Carolus Mouschette,  
Notar. requisitus mpr.

G 3

Num.

## Num. 3. Ad Speciem Facti,

Specificatio des durch die Cöllnische Studenten der Reformirten  
Gemeinde zu Frechen und mir dero Prediger zugesfügten  
Schadens.

|  | Rthl. | Güld. |
|--|-------|-------|
| 1.) An Geld und Pretiosen  | 240   | ...   |
| 2.) An Manuscripten  | 200   | ...   |
| 3.) An Bücher  | 198   | ...   |
| 4.) An Bettwerk / sambt Behängseln und Leinwad dazu gehörig                        | 87    | ...   |
| 5.) An Leinwad zum Tisch und Küchen gehörig  | 50    | ...   |
| 6.) An Leinwad zu meinem Leibe   | 95    | ...   |
| 7.) An Kleider zu meinem Leibe   | 43    | ...   |
| 8.) An Schrank / Stübien und andern groben Hausrath                                | 40    | ...   |
| 9.) An Küchen- und kleinen Hausrath. Item feinen Porcelain<br>Gläser und Erdenwerk | 55    | ...   |
| 10.) An allerhand Hauf-Provision   | 32    | ...   |
| 11.) Vor Schimpff / Schrecken und Alteration                                       | 3000  | ...   |

Summa meines Schadens 4043. Rthl. 193. Gl.

|   | Rthl. | Güld. |
|---|-------|-------|
| 12.) An Leinwad und Spizen meiner Schwester zugehörig | 213   | ...   |
| 13.) An Kleider / Stoff und andern Kleinikeiten       | 223   | ...   |
| 14.) An Geld / Silber - Geschirr und Pretiosa         | 114   | ...   |
| 15.) An Bücher  | 6     | ...   |

Summa meiner Schwester Schaden 558. Rthl. 33. Gl.

|  | Rthl. | Güld. |
|--|-------|-------|
| 16.) An Kleider und Leinen der Magd gehörig                                    | 18    | ...   |
| 17.) An Schaden / so der Gemeinde an dem Kirchen-Bau und sonstigen geschehen / | 89    | ...   |

Cum reservatione fernerer Reiz- und  
Notarii-Rosten.

Summa Summarum 4709. Rthl. 34. Gl.

## Num. 4. ad Speciem Facti,

Invocatio  
divinae No-  
minis.  
Annus  
Domini.  
Indictio.  
Nomen  
Imp. Dies.  
Exhibitio  
Coacclusi  
Ampliss.  
Senat. Col.  
& Scedula  
requisitio-  
nis.  
Constitu-  
cio und  
Voll-  
macht.  
Tenor  
Conclusi  
Senat. Col. Requisitorial - Schreiben an Seiten hiesigen Magistrats alles dasjenige bereits vollföhrt  
**S**n Gotts Mahnen Amen ! Künd seye hiermit Jedermänniglichen / daß im Jahr  
nach der heilsamen Geburt unsers Herrn Tausend Siebenhundert Siebenzehn /  
Indictione decimā , regnante CAROLO Sexto , Romanorum Imperatore semper  
Augusto &c. Domino nostro Clementissimo , auf Montag den fünften Tag Mo-  
nath Aprilis , Herr Fridericus Casimirus Heylmann , Prediger zu Frechen / mir Ends be-  
nenneten Notario ein Conclusum Amplissimi Senatus Coloniae und deme zufolge ein eigenhan-  
dig unterschriebene Scedula requisitionis cum Protestatione & reservatione überreicht habe /  
hernach beschriebenen Inhalts / und constituirte mündlich zu Wollenziehung jeko besag-  
ter seiner requisition zu seinem obngezeiweißten Gewalthabern und Bevollmächtigten ( woh-  
len seiner anderwerten Geschäftsten halber selbst persönlich nachbeschriebenen Actibus ver-  
zuhören verbindert wäre ) den auch anwesenden und Achtbaren Sironem Schauß , Ein-  
gesessenen zu Frechen . Folgt Tenor Conclusi de quo supra . Veneris den 2. April 1717.  
Ein Hoch-Weiser Rath hat dasjenige Memoriale , welches der Königlich - Preußische Reh-  
denc , Herr von Diest , am 12. Martii jüngstthin / wegen des Predigers und Evangelistae  
Gemeinde zu Frechen übergeben lassen / in gewöhnlicher Raths - Stadt verlesen / sich auch  
darauf auf vorigem Verlauff aufführlich referiren lassen / wie daß auf die auf Gültig-  
keit Bergischen geheimen Rath vor und nach an ihn dieser Sachen halben abgelassenen  
und

)( 55 )(

Und jedesmahl prescribirt worden seyn / was deshalb bey solchen Umständen als ein benachbarter  
Mittstand des Reichs hierunter hat leisten mögen / deme dann auch von Magistrats wegen ins  
künftig ferner wohl nachgesetzet / und alle der frembden Studenten Excursion nacher Frechen /  
so viele ihme möglich ist / vorgebauet werden / daher nun von dergleichen demselben frühzeitige  
Nachricht mitgetheilet würde ; So viel aber anlanget die Besammlung und Rücklieferung  
deren spolierten / und etwa in hiesiger Stadt heimlich gebrachter Effecten / welche dem Frechener  
Prediger zugehörig seyn sollen / ware Magistratus auf geziemendes Ansuchen denen Frechener  
oder deren genugsame Bevollmächtigten alle nachbarliche Assistenz wiederfahren zu lassen willig / und zwaren um demehr / als die in adjuncto benennte Einwohner zur Extradition sich von  
selbstern erbieten ; P. W. Tils, Dr. Secret. Folgt Tenor Schedule requistionis Supradicte : Do-  
mine Notarie ! Demnach auf das von Seiten des Königl. Preußischen Residenten / Herren von  
Diest, unterm 12. Martii laufenden 1717. Jahrs übergebenes Memorale vom Stadt Cöllni-  
schen Magistratu unterm 2ten nechst folgenden Aprilis resolvirt und concludirt worden / daß nem-  
lich zu Besammlung und Rücklieferung deren spolierten und in hiesige Stadt Cölln ein-  
gebrachter Effecten / so mir zuständig seynd / mir oder meinen Bevollmächtigten alle Assistenz  
wiederfahren zu lassen willig ; als ersuche Euch Herrn Notarium und Gezeugen / auf daß ihr  
eins mit dem Deputando à Magistratu der Besammlung und Rücklieferung meiner  
spolierten Effecten behwohnen / selbige aller Orthen genau und specificirlich mit anzeichnen und  
außschreiben hesssen wollet / protestire aber hiemit vor Euch aufdrücklich & quam solennissime ,  
daß mir und meinen habenden Rechten durch die Acceptation dieser Effecten ( welche dem  
Achbaren Simoni Schauß aufgetragen / und hiermit aufrage ) im geringsten nicht præjudiciren  
wolle / sondern daß mir ratione damni & Injuriarum alle dienliche Wege und Mittelen zur  
gebührender Satisfaction per Expressum vorbehalten thue / mit Bitte / mir über allem deme /  
wie vorschrieben / Documentum sive Documenta in forma probanti mitzutheilen / Cölln den 5.  
April. 1717.

Tenor  
Schedule  
requistio-  
nis.

## Des Herrn Notarii

( 21 )  
bereitwilliger

P. C. Heilman V. D. M.  
zu Frechen.

**G**Escher Requisition zufolge demnach Herr Burgermeister de Groot pro deputando assi- Belan-  
stente ad actus extraditionis gebührend angesucht / solcher aber solches noch zur gung des  
Zeit ohnndig zu seyn erachtet / weilen die Einwohner zur Extradition sich von  
selbstern erbieten thäten / und also die Frechener sich selbst vorläufig anzumelden /  
und die Rücklieferung zu gesinnen hätten ; Als habe ich Notarius in Beywesen des Gevoll-  
mächtigten Simonis Schauß und nach benennenden Gezeugen gesamter Hand / am nechstfol-  
genden Donnerstag den 5. Aprilis uns nach denen Behausungen hiesiger Stadt Cöllnischar In-  
wohner successive verfüget / bey welchen die geplünderte von mir Notario unterm 22. Sep-  
tembr. 1716. aufbeschriebene Effecten deponirt gewesen / signanter nach dem Capuciner Clo-  
ster ad Reverend. Patrem Amatum , bey Herrn Godofrido Neelstraß vor S. Laurenz - Kir-  
che / und bey Herrn Reuter hinter der Laurentianer - Bursch / welche auch so fort die bey  
ihnen deponirte Effecten Inhalts hierbei gefügter Specification dem bevollmächtigten Schauß  
gegen dessen herausgegebenen Revers extradirt haben / bey deren Acceptation an Seiten  
ihrer gemeldeten Bevollmächtigten aufdrücklich protestirt worden / daß man sich dadurch nicht  
præjudiciren / sondern ratione damni & injuriarum alle dienliche Wege und Mittelen zur  
gebührender Satisfaction vorbehalten wolle. Nachdem nun der Bevollmächtigte weiters vor-  
gegeben / daß sein Herr Principal vom Herren von Bilderbeck , Residenten der Herren  
General - Staaten in Cölln / und Fratre Quirino Recollecta & Monacho , wie auch Herrn  
Henrichen Selbusch , Gericht Schreibern hiesigen Gewalt - Gerichts / avisirt seye / daß bey  
ihnen dergleichen Depositum vorhanden / hat man sich ebenfalls / in Beyseyn wie oben/ vor-  
erst zu wohlgemeldtem Herrn Residenten von Bilderbeck verfüget / welcher vorgeben / daß  
bey ihm von sicherem Fratre Recollecta acht und funfzig Rthler. in Fürstlich - Lüneburgi-  
schen Drittels / um selbige dem Herrn Heilmann zu restituiren / deponirt seyen / welche er  
auch so fort mehrgedachten Bevollmächtigten gegen Quitschein extradirt / und mit Protesta-  
tion

Actus der  
Zusam-  
menbrin-  
gung und  
Rücklie-  
ferung  
der Effek-  
ten.



tion wie oben / angenommen worden ; Da man nun Fratrem Quirinum Recollectam abwesend und verreiset befunden / hat man dessen Vernehmung bis zur Wiederkunft aufgestellt aelassen. Mittwoch den 7. Aprilis ist man gesamter Hand zu Herrn Gericht Schreibern Iselbusch hingangen / und selbigen super deposito vernommen / welcher angeben / das sieben Bücher bey ihm / und bey Herrn Gewalt - Richter Cloet ein schwartz Seiden gekipptet aufstehende Frauen-Kleid vorhanden / die Bücher hätte er bey einem Bürger wegnebmen lassen / welcher erweiflich dargethan / das sie von denen Studenten außer der Stadt gekauft um zwey Thlr. / das Kleid wäre von einer unbekandten Person an des Herrn Gewalt - Richters Haus dessen Magd überreicht worden / so von dieser Magd befraget / wo von dannen käme / geantwortet / das der Herrschaft darab wißig / sie sollte das Kleid herein tragen ; Währender Zeit wäre diese Person davon geslauffen / gleich dann dieses alles das von ihm Gericht - Schreibern darüber aufzufertigtes Protocollum mit mehrerm nachweisen thäte / welche Bücher und Kleid / so fort weiteren Inhalts begeführter Specification dem Gevollmächtigten extradirt und mit Protestation wie oben acceptirt worden. Da man nun vor dißmahl mit Zusammenbringung und Rücknehmung der spoliirten Effecten geendiget / hat man alle und jede Inhalts Specification im Clevischen Hofe dabier in Edln in eine Rist eingelegt / selbige verschlossen / und nachdem von mir Notario consignirt worden / den Schlüssel darab dem Gevollmächtigten Schauß extradirt / und die Rist bis zu ferneren Verordnung des Herrn Principalis in besagtem Clevischen Hofe verwahrlich hinterlassen; So geschehen in Gegenwart Herrn Johannis Nicolai Humperding, St. Theologie Candidati & Clerici, und Joannis Godofredi Linden, Stadt Edlnischen Bürgern / als hierzu erbetenen Gezeugn / in dieser Reichs - Stadt Edln an Orth und Playzen / Jahr / Indiction, Kaiserlicher Re - gierung / Monath und Tag wie oben.

Nomina  
Testium.

In præmissorum omnium fidem.

Ego Godefridus Carolus Mouschette, Sac. Cesarei  
authoritate Notarius publicus, præsens docu-  
mentum desuper confeci, scripsi, subscripti &  
subsignavi specialiter requisitus

(L.S.)

G. C. Mouschette, Notar. qui  
ante subscr.

M. C. V. anno 1717.  
Folgt ein vermeldete Specification deren spoliirten und am 6. und 7.  
Aprilis 1717. zusammen gebrachter Herrn Predigern Heilmann  
zuständiger retradirter Effecten.

- 1.) Erftlich seynd von Reverend. Patre Amato Ord. Capucinorum gegen Schein retradirt werden / wie folgt :  
 Ein Buch sub rubrica Francisci Burmanni Synopsis Theologiae tomus prior id 4.  
 Ein schwartz neuer Lacken Mantel.  
 Ein gebildt Tisch-Tuch / acht gebildt Servietten.  
 Zwei leinen Schnur - Tücher. Ein nesselen Hals - Tuch.  
 Zwei Frauen - Hemdder. Ein Manns - Hemdd.  
 Ein paar alte zerrissene schwärze Strümfe.  
 Ein schwartz Seiden gekipptet falbula Frauen - Rock mit Bis gefüttert / weiß mit schwärzen Blumen. Noch ein dergleichen stoffges gelbachten Rock mit Falbula mit Leinen gefüttert.  
 Ein Zinnen Deckel von einer Schaal. Ein Zinnen Thée - Pott. Ein silbernen Becher worauf drey Schwanen aufgestochen. Item in einem Schächtelgen besunden ein paar silberne Schuhe - Schnallen vor Frauenzimmer.  
 Item ein paar Kupferne Ante - Schnallen mit frälernen Steingen eingelegt ; Item 16. Corallen groß und klein / wobei ein schwartz Seiden Schnur um den Hals. Item ein Schächtel / worinnen ziven Schnur mit Corallen gelb und schwartz / sodann allerhand weisse Perlen oder Corallen besunden. Item ein klein Schächtelgen mit ganz kleinen Corallen.

- ( 57 )
- Item ein roth Sammeler Beutel mit einem Kupfer-Biegel / worinn befunden achtzehn Oberländische Gulden / theils in doppelten / theils entkelen / theils halben Gulden und 10. Stüber; Item ein Schau-Stück fein Silber in Grösse eines Guldens; item ein fein S. Andreas 10. Stüber-Stücke. Item ein klein Stückel auf einer Seit 4. Schilling Lüneb. anderer Seits ein Pferdgen.
- 2.) Zwenters von Herrn Godefrido Neerstraß ist retradirt worden / wie folgt:  
 Ein Orange Band / schwarz figuert / mit Silber bordirt / haltend ohngefehr vier Ellen Edllnisch / warinn Silber Dratwerk gelegen / ob aber fein seye / ließ man aufge stellt seyn.  
 Item zwey schlechte schwarz Sammete Hand-Mancher mit gelber Seiden gefüttert.
- Item ein silber Bestick-Messer / Gabel und Löffel alles überguldt.
- 3.) Drittens ist von Herrn Reuter gegen Schein retardirt worden / wie folgt:  
 Ein Buch sub rubrica die Herlichkeith van die geen die geregvertigd zün in JESU Christo uit gaen door Adrianus van Weesel Predicant tot Amsterdam in 4.  
 Item Luister en Cieradt van die Messias door Adrianus van Weesel in 4.  
 Item Waragtige Wege die die God mit den Mensch houd uit gaen door Tako Hago van den Honert Tomus 1. in 4.  
 Item ejusdem Authoris de eadem Materia Tomus 2. in 4.
- 4.) Vierdtens von Herrn von Bilderbeck , Residenten der Herren General-Staaten in Edln / sind gegen Schein extradirt worden  
 Vier und funfzig Reichs-Florins / in Fürstlich-Lüneburgischen Drittels bestehend.
- 5.) Fünftens von Herrn Heinrichen Isselbusch ist gegen Schein aufge folgt worden / wie folget :  
 Erstlich ein schwarz Seiden gekippt aufsteckend Frauen-Kleid / so noch gut.  
 Item ein Buch sub rubrica : Gab. innus des Gnaden-Bundes in 8.  
 Item Antonii Pynæi de natali JESU Christi libri duo in 4.  
 Item Antonii Pynæi de morte JESU Christi Liber 3. in 4.  
 Item Suspiria Passionalia Authore Joanne Eudovico Langhausio in 4.  
 Item Wilhelm Goessii Gastris Bouchhorstiani in 4.  
 Item Tractatus de Sacramentis in genere Authore Wilhelmo Zeppero in 8.  
 Item Der wahre in- und außwendige Christ in 8. / womit vor dissmahl reservatis reservandis die Rücklieferung beschlossen.

Godofr. Car. Mouschette , Not.  
in fidem subscr.

Jovis den 8. April. 1717.

- Seynd bey Frater Crispino Ordinis Observantiae nach specificirte Effecten vorrätig befunden / welche dem Herrn Heilmann zu restituiren / ihm aufgegeben worden.  
 Erstlich ein Frauen Treck-Müs mit einer schmalen Spizzen. Ein Frauen Cartonen Nach-Rock / mit Bisz gefüttert. Ein alt Cartonen Schürzel. Ein Lapgen weiß Band / zwey Zinnen Salzfässer. Ein zinnern Teller; ein zinnern Licht-Pug-Geschier; Item der leinen Sack / in welchem diese Effecten gewesen.  
 Welche Effecten auch so fort mir Notario gegen herausgegebenen specificirlichen Schein / in Begentwart Herrn Joannis Nicolai Humperding, und Reverend. Patis Tilmanni Werners, Portarii ad olivas restituum extradirt worden.  
 Eodem ist der Kutschler des Herrn Bürgermeisters von Beyvveeg , in dessen Abwesenheit/ dessen Haushfrau befragt worden / was etwa von denen spolierten effecten zu Frechen vorrätig hätte/ welche geantwortet : daß ihr Mann von denen Studenten ein eisen Stulp vor drey Dreyer / unwillkund des Spolii, gekauft / welche sie auch gegen Heraufzahlung deren drey Dreyer restitui- ren wolle.

Sabbathi den 10. April. 1717.

- Seynd bey Frater Thomas Ord. Minoritarum in finem restituendi , vorrätig befunden wor- den:  
 Erstlich ein Silber überguldt Bestick-Messer / Gabel und Löffel. Item zwey silberne Löff- felen.  
 Ein Seiden falbula Schürzel / mit roth weiß und grünen Taffet. Ein Nadel-Függen / item ein gulden posament Leib-Band.  
 Item ein breit Seiden weiß mit Blumen gebordirt Band/ ungefehr ad 4. Ellen.

H

Item

): 58 :  
Item ein breit gelbacht Seiden Band / ad 3. Ellen.  
Ein Buch sub rubrica Bibliotheca , Thuana in 8.  
Item Joachimi Langii verb. div. Clavis in 8.  
Item Johannis Buxtorffii , Synagoga Judaica in 8.  
Welche Effecten mir Notario, gegen specificirischen Schein / extradirt worden in Gegenwart Herrn Iohannis Nicolai Humperding , und Herrn Patis Guardiani der Mindern-Brüder.

In præmissorum fidem

**Godofr. Car. Mouschette,  
Not, subscr.**

NB. Daz diese unterm 8. und 10. April. 1717. retradicte Effecten im Elevischen Hof abgeleget worden den 10. dico 1717.

**G. C. Mouschette, Not.**

Documentum super facta retraditione  
spoliatorum effectuum in Frechen  
cum adjuncta eorundem specifica-  
tione de 5. 6. & 7. April. 1717. item  
8. & 10. eiusdem mensis.

**Pro Dno, Frid. Caf. Heilmann,**

Godofr. Car. Mouschette, Not  
in præmissum fidem

Act. dñi 8. April 1717.

Godofr. Car. Mouschette, Not  
in præmissum fidem  
retradidit effectum in Frechen  
cum adjuncta eorundem specifica-  
tione de 5. 6. & 7. April. 1717. item  
8. & 10. eiusdem mensis.  
G. C. Mouschette, Not.

Act. dñi 10. April 1717.

A  
Godofr. Car. Mouschette, Not  
in præmissum fidem  
retradidit effectum in Frechen  
cum adjuncta eorundem specifica-  
tione de 5. 6. & 7. April. 1717. item  
8. & 10. eiusdem mensis.  
G. C. Mouschette, Not.

